385
E53
1913

Engelmann's Kalender für Eisenbahn-Beamte 1913

Preussisch-Hessische Staatsbahnen

Fahrplangestell „System Woernle“

für beliebig viele Pläne jeder Grösse.

Ueb **ichtung.**

An den meist
bringung auch nur
geeignete Flächen
auf verschiedene
Räume verteilt — d
zudem erst mit St
spannt werden müs
hoch teils zu nie
im Dunkeln.

Fahrplangestell
helfen diesen Ueb
verdienen — nam
bauten — den Vo
die Unterbringung
von Plänen **an e**
ihre rasche und
erleichtern und n
als die seitherig

Amtlich glä

mit 10 beiderseitig benütz-
von je 1,5 m Länge und
en also mit 30 qm Nutz-
e sind am gebräuchlichsten.
en Staatsbahnhöfen: Biele-
Dresden H.-B., Düsseldorf,
-Hochfeld-Süd, Elberfeld,
kuhnen, Frankfurt H.-B, (4),
en i. W., Halle (2), Harzburg,
Insterburg, Karlsbad, Kopen-
pzig Centralbahnhof, Lennep,
. (2), Oberhausen, Osnabrück,
Kaiser-Franz-Josefsbahnhof,
nberg, Remscheid, Rozsahegy
H.-B. (4), Stuttgart H.-B. (2),
., Wien Westbahnhof.

praktisch erprobt.

THE UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
385
En3
1913

Alleiniger Lieferant: **„Geschäftsstelle für Eisenbahn-Publikationen Stuttgart.“**

E. u. Württ.

Vielfach prämiiert! 400 Arbeiter!

Die

rheinischen Basaltlavawerke

von

Franz Xaver Michels

Andernach a. Rhein

empfehlen

ihr feinkörniges, absolut wetterbeständiges, nie glatt werdendes Material zu Werksteinen aller Art, Pflastersteinen usw.

Basaltlava-Kleinschlag

der billigste und beste.

Basaltlava-Splitt in 3 Körnungen.

2 elektrische Brechwerke in Mayen.

1 Dampfbrechwerk in Niedermendig.

Eisenbahn-Ofen

(mit Kochloch unter der Kuppel)

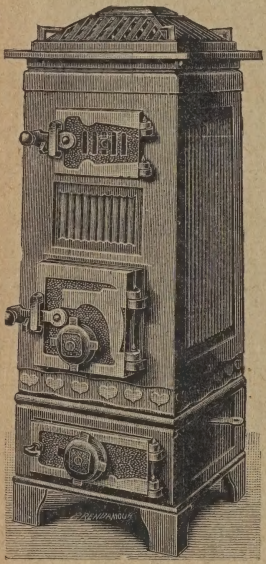

Praktischer Ofen

für

Diensträume, Stellwerke ∴

und speziell für

Unterbeamten-Wohnungen ::

Bereits Hunderte zur größten Zufriedenheit bei Behörden in Gebrauch.

A. Schreiber, Leer, Ostfriesl.

Eisengießerei und Ofenfabrik.

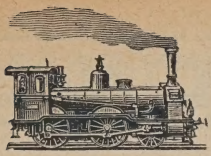

Engelmann's

Eisenbahn-Kalender

des Deutschen Reichs.

Mit besonderer Berücksichtigung der

Preussisch-Hessischen Staatsbahnen.

1913.

Einunddreißigster Jahrgang.

I. Teil.

Unter Redaktion fachmännischer aktiver Kräfte.

Berlin.
Verlag und Eigentum von Julius Engelmann.
Lützowstraße Nr. 97.

Unterlagsplatten

aus „Eisenfilz“ zur Stoß- u. Schalldämpfung im Eisenbahnoberbau: bei Brücken, Weichen, Drehscheiben, Löschgruben usw. in bewährter Qualität

Linoleumfilz

als Fußbodenbelag für Stellwerke besonders geeignet und in vielen Stellwerksgebäuden bereits verlegt

Technische Filze

für jeden Zweck

Filzfabrik Adlershof

Actiengesellschaft

Alleinige Fabrikanten von „Eisenfilz“

Adlershof bei Berlin

385
Em 3
1913

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Kalendarium und tägliches Notizbuch für 1913	1—96
Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten	97
Allgemeiner Teil	100
§ 1. Vorbedingungen der Annahme	100
2. Anmeldung, Aufzeichnung und Einberufung	105
3. Vorbereitungsdienst	110
4. Prüfungen für die erste Anstellung	111
5. Prüfungen für die Beförderung	113
6. Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse	114
7. Abnahme der Prüfungen	117
8 Prüfungskosten	120
9. Befähigungsnachweis für besondere Dienststellungen	120
§ 10. Ausnahmebestimmungen	121
§ 11. Aufhebung früherer Vorschriften	121
Besonderer Teil	121
§ 12. Prüfung zum Bahnhofswächter	121
§ 13 „ „ Stationsschaffner (Bahnhofspförtner und Bahnsteigschaffner)	122
§ 14. „ „ Schaffner	123
§ 15. „ „ Triebwagenführer	125
§ 16. „ „ Wagenwärter	126
§ 17. „ „ Zugführer	127
§ 18. „ „ Rangierführer	128
§ 19. „ „ Lademeister	129
§ 20. „ „ Magazinaufseher	130
§ 21. „ „ Fahrkartenausgeber	130
§ 22. „ zur Eisenbahngehilfin	131
§ 23. „ zum Kanzlisten	131
§ 24. „ „ Bahnwärter	132
§ 25. „ „ Rottenführer	133
§ 26. „ „ Leitungsaufseher	133
§ 27. „ „ Weichensteller	134
§ 28. „ „ Unterassistenten	135
§ 29. „ „ Eisenbahnassistenten	136
§ 30. Fachprüfung erster Klasse	138
§ 31. Prüfung zum Stellwerksschlosser	141
§ 32. „ „ Maschinenwärter	142

238965

Seite

§ 33. Prüfung zum Lokomotivheizer oder Feuermann 142
§ 34. „ „ Lokomotivführer 143
§ 35. „ „ Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen . . 144
§ 36. „ „ Maschinisten bei elektrischen Anlagen 145
§ 37. „ „ Wagenmeister 146
§ 38. „ „ Werkführer 146
§ 39. „ „ Werkführer für Telegraphenwerkstätten 148
§ 40. „ „ Werkmeister 149
§ 41. „ „ Bahnmeister 151
§ 42. „ „ technisch. Bureauassistenten 153
§ 43. „ „ technisch. Eisenbahnsekretär 155
§ 44. „ „ Eisenbahn-Betriebsingenieur 157
§ 45. „ „ Eisenbahningenieur . . . 159
§ 46. „ „ Eisenbahnlandmesser. . . 161

Anlage I. Verzeichnis der anerkannten technischen Lehranstalten 162
„ II. Bestimmungen über die Annahme und Ausbildung der Eisenbahn-Zivilsupernumerare 164
„ III. Bestimmungen üb. die Ausbildung und Prüfung für den Telegraphendienst 168
„ IV. Vorschriften für die ausbildungsweise Beschäftigung von Landmessern der Eisenbahnverwaltung bei Katasterämtern 170

Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten.

Anstellungsverfügungen. Bestallungen. Vereidigung und Verpflichtung 171
Festsetzung des Bedarfs an Beamten für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst . . 173
Bezeichnung und Obliegenheiten der Staatseisenbahnbeamten 174
Beilegung des Titels Oberbahnassistent 181
Einführung der Dienstbezeichnungen „Eisenbahngehilfe“ und „Aushelfer“ 181
Beilegung des Charakters als Rechnungsrat oder Geheimer Rechnungsrat an Stelle des Titels Kanzleirat oder Geheimer Kanzleirat 182

Seite

Aenderung der Amtsbezeichnungen 182
Dienstbezeichnung „Werkmeisterassistent“ . . . 182
Ergänzung und Verwendung der Beamten . . . 183
Anwärter des Werkmeisterdienstes 197
Anwärter für Lokomotivheizerstellen 197
Verwendung von Nichthandwerkern im Heizerdienst 198
Bezeichnung und Beilegung der Dienstbezeichnung „Reservelokomotivführer“ 199
Anwärter- und Beförderungsdienstalter 199
Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten . 203
Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Anwärterdienstalter 204
Beförderungsdienstalter zum Vorsteher 204
Beförderungsdienstalter früherer Weichensteller . 205
Beförderungsdienstalter 205
Anwärterdienstalter der Hilfsunterbeamten . . . 205
Stellenbesetzung in Anstellungsbezirken 206
Ueberweisung der Anwärter für Eisenbahnsekretärstellen 212
Reihenfolge bei der Stellenbesetzung 212
Anstellung versorgungsberechtigter Anwärter des mittleren Dienstes 214
Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins 215
Erläuterungen hierzu 225
Gehaltsvorschriften 227
Gehälter der preußischen etatsmäßigen Staatseisenbahnbeamten nach der neuen Besoldungsvorlage 228
Nachweisung über die Dienstbezüge der diätarisch beschäftigten Beamten der Staatseisenbahnverwaltung 234
Fortgewährung des Diensteinkommens der Beamten bei Beurlaubungen, Mobilmachungen, militärischen Uebungen 235
Gesetz, betr. die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs 236
Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs 237
Zahlung der Dienstbezüge der Beamten 239

Seite

Zahlung der Gehälter usw. auf Postscheckkonto . 239
Gehalts-, Pensions- usw. Zahlungen durch Reichsbankgiroüberweisung 240
Kürzung des Diensteinkommens der Beamten infolge einer Pflichtverletzung 241
Stellvertretungskosten der eine Freiheitsstrafe verbüßenden Beamten 244
Erhebung der zu Beamtenpensionskassen zu entrichtenden laufenden Beiträge bei Gehaltsaufbesserungen 244
Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter 244, 246, 252
Gehaltsbemessung 253
Besoldungsdienstalter der in andere Stellen übergeführten Beamten 254
Besoldungsdienstalter als Eisenbahnassistent . . 254
Verbesserung des Besoldungsdienstalters von Weichenstellern 254
Besoldungsdienstalter der wiederangestellten ehemaligen Schutzmänner 255
Besoldungsdienstalter früherer Weichensteller erster Klasse 257
Das nach dem Gesetz vom 25. Juni 1910 abgeänderte Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873 . . . 257
Servisklassen der Stationen der Kgl. Preußisch-Hessischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung . . . 260
Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. 271
Erstattung von Bekanntmachungsgebühren usw. an versetzte Beamte 273
Vergütung für Mietwohnungen 273
Lage der Wohnungen von Eisenbahnbediensteten . 273
Wohnen der Beamten außerhalb des amtlichen Wohnortes bei vorübergehender Dienstunfähigkeit . . 274
Wohnort der Beamten 274
Gesetz, betr. die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer 275

Seite

Unzulässigkeit des Abzuges von Kosten für Beschaffung der Dienstkleidung bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Beamten 276
Steuerpflichtigkeit der den Beamten gewährten Unterstützungen 280
Versetzungen 280
Urlaub 281
Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen an Beamte 283
Beschäftigung weiblicher Personen bei der preußischen Staatseisenbahnverwaltung 285
Disziplinar-Vorschriften 288
Amtspflichten. Verletzung derselben 290
Amtliche Gewalt. Rechtsschutz der Beamten bei rechtmäßiger Ausübung der Amtspflichten . . . 292
Gerichtliche Strafregister 295
Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen 295
Weiterreichung von Beschwerden 296
Bescheidung von Beschwerdeführern 297
Einhaltung des Dienstweges bei Einreichung von Gesuchen und Beschwerden 297
Ausscheiden der Beamten aus dem Dienste . . . 298
Großherzoglich Hessisches Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten 310
Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten 314

Allgemeines.

Auskunftsstellen der Eisenbahnen 323
Preisermäßigung bei Eisenbahnfahrten 324
Einige Bestimmungen aus dem Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 326
Einheitssätze für die Berechnung von Eisenbahnfahrgeld 327
Zeitunterschiede zwischen mitteleuropäischer Zeit und den Ortszeiten verschiedener Orte . . . 327

Druck der Vaterländischen Verlags- und Kunstanstalt, Berlin SW 61, Johanniterstraße 6.

Schienenrücker

Schienenbiegen

Universal-Schwellen-Bohrlehren

Spurrichter

Handkaltsägen für rechtwinklige und Gehrungsschnitte

Richard Lüders,

Görlitz

Erprobte und bewährte Eisenbahn-Oberbau-Geräte eigenen Systems

Schienensägen mit Blattführung

Neu: Vorrichtung zum Aus- und Einsetzen von Kleinwagen

Schienennagelzangen

Maschinen zum Ein- und Ausdrehen von Schwellenschrauben und sämtl. Werkzeuge und Geräte für den Eisenbahn-Oberbau

Januar (31 Tage)

		Protestantischer Kalender	Katholischer Kalender
1	M	**Neujahr**	**Neujahr**
2	D	Abel, Seth	Makarius
3	F	Enoch, Daniel	Genovefa
4	S	Methusalem	Titus, Isabel.
5	S	**n. Neujahr**	**n. Neujahr**
6	M	**Heil. 3 Könige**	**Heil. 3 Könige**
7	D	Melchior	Lucian
8	M	Balthasar	Severinus
9	D	Kaspar	Julian
10	F	Paulus Eins.	Agathon
11	S	Erhard	Hyginus
12	S	**1. n. Epiph.**	**1. n. Epiph.**
13	M	Hilarius	Gottfried
14	D	Felix	Felix
15	M	Habakuk	Maurus
16	D	Marcellus	Marcellus
17	F	Antonius	Antonius
18	S	Priska	Petri Stuhlf.
19	S	**Sept.** Ferd.	**Sept.** Kanut
20	M	**Fabian, Seb.**	Fabian, Seb.
21	D	Agnes	Agnes
22	M	Vincentius	Vincentius
23	D	Emerentiana	Emerentiana
24	F	Timotheus	Timotheus
25	S	Pauli Bek.	Pauli Bek.
26	S	**Sexag.** Polyk.	**Sexag.** Polyk.
27	M	**Kaisers Geb.**	**Kaisers Geb.**
28	D	Karl	Karl d. Gr.
29	M	Samuel	Franz v. Sales
30	D	Adelgunde	Martina
31	F	Valerius	Petr. Nol.

Februar (28 Tage)

		Protestantischer Kalender	Katholischer Kalender
1	S	Brigitte	Ignatius
2	S	**Estomihi**	**Estomihi M. R.**
3	M	Blasius	Blasius
4	D	**Fastnacht**	**Fastnacht**
5	M	**Ascherm.**	**Ascherm.**
6	D	Dorothea	Dorothea
7	F	Richard	Romuald
8	S	Salomon	Joh. v. M.
9	S	**1. Invokavit**	**1. Invokavit**
10	M	Renata	Scholastica
11	D	Euphrosyna	Desiderius
12	M	Quat. Severin	Quat. Severin
13	D	Benignus	Benignus
14	F	Valentinus	Valentinus
15	S	Formosus	Faustinus
16	S	**2. Reminis.**	**2. Reminis.**
17	M	Constantia	Donatus
18	D	Concordia	Simeon
19	M	Susanna	Gabinus
20	D	Eucherius	Eleutherius
21	F	Eleonora	Eleonora
22	S	Petri Stuhlf.	Petri Stuhlf.
23	S	**3. Oculi**	**3. Oculi**
24	M	Matthias	Matthias
25	D	Victorinus	Justus
26	M	Nestor	Nestor
27	D	Hektor	Hektor
28	F	Justus	Corvin

März (31 Tage)

		Protestantischer Kalender	Katholischer Kalender
1	S	Albinus	Albinus
2	S	**4. Lätare**	**4. Lätare**
3	M	Kunigunde	Kunigunde
4	D	Adrianus	Kasimir
5	M	Friedrich	Friedrich
6	D	Eberhardine	Viktor
7	F	Felicitas	Thom. v. A.
8	S	Philemon	Joh. de Deo
9	S	**5. Judika**	**5. Judika**
10	M	Henriette	40 Märtyrer
11	D	Rosina	Eulogius
12	M	Gregor P.	Gregor P.
13	D	Ernst	Euphrasia
14	F	Zacharias	Mathilde
15	S	Isabella	Longinus
16	S	**6. Palm.** Cyr.	**6. Palm.** Herib.
17	M	Gertrud	Gertrud
18	D	Alexander	Alexander
19	M	Joseph	Joseph
20	D	**Gr. Donnerst.**	**Gr. Donnerst.**
21	F	**Karfreitag**	**Karfreitag**
22	S	Kasimir	Octavian
23	S	**Heil. Osterf.**	**Heil. Osterf.**
24	M	**Ostermontag**	**Ostermontag**
25	D	Mariä Verkdg.	Mariä Verkdg.
26	M	Emanuel	Ludgerus
27	D	Rupert	Rupert
28	F	Gideon	Guntram
29	S	Eustasius	Eustasius
30	S	**1. Quasim.**	**1. Quasim.**
31	M	Amos	Balbina

Monatskalender für 1913.

April (30 Tage)

		Protestantischer Kalender	Katholischer Kalender
1	D	Theodora	Hugo
2	M	Theodosia	Franz v. Paula
3	D	Christian	Richard
4	F	Ambrosius	Isidorus
5	S	Maximus	Maximus
6	S	**2. Miser. Dom.**	**2. Miser. Dom.**
7	M	Cölestin	Hermann
8	D	Heilmann	Albert
9	M	Bogi laus	Maria Ol.
10	D	Ezechiel	Ezechiel
11	F	Hermann	Leo d. Gr.
12	S	Julius	Julius
13	S	**3. Jubilate**	**3. Jubilate**
14	M	Tiburtius	Tiburtius
15	D	Obadias	Anastasia
16	M	Carisius	Drogo
17	D	Rudolf	Anicetus
18	F	Florentin	Eleutherius
19	S	Werner	Werner
20	S	**4. Kantate**	**4. Kantate**
21	M	Adolf	Anselm
22	D	Lothar	Soter u. Cajus
23	M	Georg	Georg
24	D	Albert	Adalbert
25	F	Markus Ev.	Markus Ev.
26	S	Raimarus	Cletus
27	S	**5. Rog. Anast.**	**5. Rogate**
28	M	Therese	Vitalis
29	D	Sibylla	Petrus M.
30	M	Josua	Kathar. v. S.

Mai (31 Tage)

		Protestantischer Kalender	Katholischer Kalender
1	D	**Himmelfahrt**	**Himmelfahrt**
2	F	Sigismund	Athanasius
3	S	Kreuz. Erfind.	Kreuz. Erfind.
4	S	**6. Exaudi**	**6. Exaudi**
5	M	Gotthard	Pius V.
6	D	Dietrich	Joh. v. d Pf.
7	M	Gottfried	Stanislaus
8	D	Stanislaus	Michael Frsch.
9	F	Hiob	Gregor Naz.
10	S	Gordian	Antonius
11	S	**Hl. Pfingstfest**	**Hl. Pfingstfest**
12	M	**Pfingstmtg.**	**Pfingstmtg.**
13	D	Servatius	Servatius
14	M	Quat. Christian	Quat. Bonifac.
15	D	Sophia	Sophia
16	F	Honoratus	Joh. v. Nep.
17	S	Jobst	Ubaldus
18	S	**Trinitatis**	**Dreifaltigkeit**
19	M	Sara	Petr. Cölestin
20	D	Franziska	Bernardin
21	M	Prudens	Julia
22	D	Fronl. Helena	**Fronleichn.**
23	F	Desiderius	Esther
24	S	Esther	Johanna
25	S	**1. n. Trinit.**	**2. n. Pf.**
26	M	Eduard	Phil. Neri
27	D	Beda	Beda
28	M	Wilhelm	Wilhelm
29	D	Maximilian	Maximus
30	F	Wigand	Felix
31	S	Petronella	Petronella

Juni (30 Tage)

		Protestantischer Kalender	Katholischer Kalender
1	S	**2. n. Trinit.**	**3. n. Pf.**
2	M	Marquard	Arasmus
3	D	Erasmus	Klothilde
4	M	Ulrike	Qurinus
5	D	Bonifacius	Bonifacius
6	F	Benignus	Norbert
7	S	Lucretia	Sebastian
8	S	**3. n. Trin.**	**4. n. Pf.**
9	M	Barnim	Felic. u. Prim.
10	D	Onuphrius	Margaretha
11	M	Barnabas	Barnabas
12	D	Claudina	Basiledes
13	F	Tobias	Anton v. Pad.
14	S	Modestus	Basilius
15	S	**4. n. Trinit.**	**5. n. Pf.**
16	M	Justina	Benno
17	D	Volkmar	Adolf
18	M	Paulina	Markus
19	D	Gervas., Protas.	Gervas., Protas.
20	F	Raphael	Regina
21	S	Jakobina	Aloysius
22	S	**5. n. Trinit.**	**6. n. Pf.**
23	M	Basilius	Edeltraud
24	D	Johannes d. T.	**Johannes d. T.**
25	M	Elogius	Prosper
26	D	Jeremias	Joh. u. Paul
27	F	SiebenSchläfer	Ladislaus
28	S	Leo, Papst	Leo II.
29	S	**6. n. Trinit.**	**7. n.Pf. Pet., P.**
30	M	Pauli Ged.	Pauli Ged.

Juli (31 Tage)		Protestantischer Kalender	Katholischer Kalender
1	D	Theobald	Theobald
2	M	Mariä Heims.	**Mariä Heims.**
3	D	Cornelius	Hyacinth
4	F	Ulrich	Ulrich
5	S	Anselmus	Numerianus
6	S	**7. n. Trinit.**	**8. n. Pf.**
7	M	Demetrius	Wilibald
8	D	Kilian	Kilian
9	M	Cyrillus	Cyrillus
10	D	Sieben Brüder	Sieben Brüder
11	F	Pius	Pius
12	S	Heinrich	Joh. Gualbert
13	S	**8. n. Trinit.**	**9. n. Pf.**
14	M	Bonaventura	Bonaventura
15	D	Apostel Teil.	Apostel Teil.
16	M	Walter	Maria v. Berge
17	D	Alexius	Alexius
18	F	Karolina	Fridericus
19	S	Ruth	Mamertus
20	S	**9. n. Trinit.**	**10. n. Pf.**
21	M	Daniel	Praxedes
22	D	Maria Magdal.	Maria Magdal.
23	M	Apollinaris	Apollinaris
24	D	Christine	Christine
25	F	Jakobus	Jakobus
26	S	Anna	Anna
27	S	**10. n. Trinit.**	**11. n. Pf.**
28	M	Innocenz	Innocenz
29	D	Martha	Martha
30	M	Beatrix	Abdon
31	D	Germanus	Ignaz L.

August (31 Tage)		Protestantischer Kalender	Katholischer Kalender
1	F	Petri Kettenf.	Petri Kettenf.
2	S	Portiuncula	Portiuncula
3	S	**11. n. Trinit.**	**12. n. Pf.**
4	M	Perpetua	Dominicus
5	D	Dominicus	Maria Schnee
6	M	Verkl. Christi	Verkl. Christi
7	D	Donatus	Cajetanus
8	F	Ladislaus	Cyriacus
9	S	Romanus	Romanus
10	S	**12. n. Trinit.**	**13. n. Pf.**
11	M	Tiburtius	Tibartius
12	D	Klara	Klara
13	M	Hildebrandt	Hippolitus
14	D	Eusebius	Eusebius
15	F	Mar. Himmelf.	**M. Himmelf.**
16	S	Isaak	Rochus
17	S	**13. n. Trinit.**	**14. n. Pf.**
18	M	Emilia	Helena
19	D	Sebald	Sebald
20	M	Bernhard	Bernhard
21	D	Anastasius	Anastasius
22	F	Oswald	Timotheus
23	S	Zachäus	Philipp Benit.
24	S	**14. n. Trinit.**	**15. n. Pf. Barth.**
25	M	Ludwig	Ludwig
26	D	Irenäus	Zephyrinus
27	M	Gebhard	Rufus
28	D	Augustinus	Augustinus
29	F	Joh. Enthaupt.	Joh. Enthaupt.
30	S	Benjamin	Schutzengelf.
31	S	**15. n. Trinit.**	**16. n. Pf.**

September (30 Tage)		Protestantischer Kalender	Katholischer Kalender
1	M	Aegidius	Aegidius
2	D	Rahel, Lea	Stephan
3	M	Mansuetus	Mansuetus
4	D	Moses	Rosalia
5	F	Nathanael	Marcellinus
6	S	Magnus	Magnus
7	S	**16. n. Trinit.**	**17. n. Pf.**
8	M	Mariä Geburt	**Mariä Geb.**
9	D	Bruno	Georgonius
10	M	Sosthenes	Nikolaus v. T.
11	D	Gerhard	Protus
12	F	Ottilie	Guido
13	S	Christlieb	Maternus
14	S	**17. n. Trinit.**	**18. n. Pf. Kr. Er.**
15	M	Constantia	Nicomedes
16	D	Euphemia	Euphemia
17	M	Quat. Lambert.	Quat. Lambert.
18	D	Siegfried	Th. v. V.
19	F	Januarius	Januarius
20	S	Friederike	Eustachius
21	S	**18. n. Tr.**	**19. n. Pf.**
22	M	Moritz	Moritz
23	D	Joel	Thekla
24	M	Joh. Empf.	Joh. Empf.
25	D	Kleophas	Kleophas
26	F	Cyprianus	Cyprianus
27	S	Kosmas, Dam	Kosmas Dam.
28	S	**19. n. Trinit.**	**20. n. Pf.**
29	M	Michael	Michael
30	D	Hieronymus	Hieronymus

Monatskalender für 1913.

Oktober (31 Tage)

		Protestantischer Kalender	Katholischer Kalender
1	M	Remigius	Remigius
2	D	Vollrad	Leodeger
3	F	Ewald	Candidus
4	S	Franz	Rosenkranzf.
5	S	**20.n.Tr. Erntd.**	**21. n. Pf.Erntd.**
6	M	Charitas	Bruno
7	D	Spes	Markus P.
8	M	Ephraim	Brigitta
9	D	Dionysius	Dionysius
10	F	Amalia	Franz Borgia
11	S	Burchard	Burchard
12	S	**21. n. Trinit.**	**22. n. Pf.**
13	M	Kolomann	Maximilian
14	D	Wilhelmine	Calixtus
15	M	Hedwig	Theresa
16	D	Gallus	Gallus
17	F	Florentin	Hedwig
18	S	Lukas, Ev.	Lukas, Ev.
19	S	**22. n. Trinit.**	**23. n. Pf.**
20	M	Wendelin	Wendelin
21	D	Ursula	Ursula
22	M	Cordula	Cordula
23	D	Severinus	Joh. v. C.
24	F	Salome	Raphael
25	S	Adelheid	Crispin
26	S	**23. n. Trinit.**	**24. n. Pf.**
27	M	Sabina	Sabina
28	D	Simon, Juda	Simon, Juda
29	M	Engelhard	Narcissus
30	D	Hartmann	Serapion
31	F	Wolfgang	Wolfgang

November (30 Tage)

		Protestantischer Kalender	Katholischer Kalender
1	S	Aller Heiligen	**Aller Heiligen**
2	S	**24. n. Tr. R.-F.**	**25. n. Pf.**
3	M	Gottlieb	Huburt
4	D	Charlotte	Karl Borr
5	M	Erich	Emmerich
6	D	Leonhard	Leonhard
7	F	Erdmann	Engelbert
8	S	Claudius	4 gekr. Märt.
9	S	**25. n. Trinit.**	**26. n. Pf.**
10	M	Martin P.	Andreas Avel.
11	D	Martin, Bisch.	Martin, Bisch.
12	M	Kunibert	Martin, P.
13	D	Eugen	Stanislaus K.
14	F	Levinus	Jucundus
15	S	Leopold	Leopold
16	S	**26. n. Trinit.**	**27. n. Pf.**
17	M	Hugo	Greg. Thaum.
18	D	Gottschalk	Otto
19	M	**Buß- u. Bettag**	**Buß- u. Bettag**
20	D	Edmund	Felix v. Val.
21	F	Mariä Opfer	Mariä Opfer
22	S	Ernestine	Eugen
23	S	**Totenfest**	**Totenfest**
24	M	Lebrecht	Chrysogonus
25	D	Katharina	Katharina
26	M	Konrad	Konrad
27	D	Lot	Virgilius
28	F	Günther	Sosthenes
29	S	Noah	Saturnius
30	S	**1. Advent**	**1. Adv. Andr.**

Dezember (31 Tage)

		Protestantischer Kalender	Katholischer Kalender
1	M	Arnold	Eligius
2	D	Candidus	Bibiana
3	M	Cassian	Franz Xaver
4	D	Barbara	Barbara
5	F	Abigail	Sabbas
6	S	Nikolaus	Nikolaus
7	S	**2. Advent**	**2. Advent**
8	M	Mariä Empf.	**Mariä Empf.**
9	D	Joachim	Leokadia
10	M	Judith	Melchiades
11	D	Waldemar	Damasus
12	F	Epimachus	Epimachus
13	S	Lucia	Lucia
14	S	**3. Advent**	**3. Advent**
15	M	Johanna	Maximus
16	D	Ananias	Adelheid
17	M	Quat. Lazarus	Quat. Lazarus
18	D	Christoph	Mariä Erw.
19	F	Manasse	Remisius
20	S	Abraham	Ammon
21	S	**4. Advent**	**4. Advent**
22	M	Beata	Flavian
23	D	Ignatius	Viktoria
24	M	Adam, Eva	Adam, Eva
25	D	**Heil. Christf.**	**Heil. Christf.**
26	F	**2. Weihntg.**	**Stephanus**
27	S	Johannes Ev.	Johannes Ev.
28	S	**n. Weihn.**	**n. Weihn.**
29	M	Jonathan	Thomas B.
30	D	David	David
31	M	Silvester	Silvester

Januar 1913 (31 Tage)

1. Mittwoch **Neujahr**

2. Donnerstag

3. Freitag

4. Sonnabend

Januar 1913 (31 Tage)

5. Sonntag

6. Montag **Heilige 3 Könige**

7. Dienstag

8. Mittwoch

Januar 1913 (31 Tage)

9. Donnerstag

10. Freitag

11. Sonnabend

12. Sonntag

Januar 1913 (31 Tage)

13. Montag

14. Dienstag

15. Mittwoch

16. Donnerstag

Januar 1913 (31 Tage)

17. Freitag

18. Sonnabend

19. Sonntag

20. Montag

Januar 1913 (31 Tage)

21. Dienstag

22. Mittwoch

23. Donnerstag

24. Freitag

Januar 1913 (31 Tage)

25. Sonnabend

26. Sonntag

27. Montag **Kaisers Geburtstag**

28. Dienstag

Januar 1913 (31 Tage)

29. Mittwoch

30. Donnerstag

31. Freitag

Februar 1913 (28 Tage)

1. Sonnabend

Februar 1913 (28 Tage)

2. Sonntag

3. Montag

4. Dienstag **Fastnacht**

5. Mittwoch **Aschermittwoch**

Februar 1913 (28 Tage)

6. Donnerstag

7. Freitag

8. Sonnabend

9. Sonntag

Februar 1913 (28 Tage)

10. Montag

11. Dienstag

12. Mittwoch

13. Donnerstag

Februar 1913 (28 Tage)

14. Freitag

15. Sonnabend

16. Sonntag

17. Montag

Februar 1913 (28 Tage)

18. Dienstag

19. Mittwoch

20. Donnerstag

21. Freitag

Februar 1913 (28 Tage)

22. Sonnabend

23. Sonntag

24. Montag

25. Dienstag **Geburtstag des Königs von Württemberg**

Februar 1913 (28 Tage)

26. Mittwoch

27. Donnerstag

28. Freitag

März 1913 (31 Tage)

1. Sonnabend

März 1913 (31 Tage)

2. Sonntag

3. Montag

4. Dienstag

5. Mittwoch

März 1913 (31 Tage)

6. Donnerstag

7. Freitag

8. Sonnabend

9. Sonntag

März 1913 (31 Tage)

10. Montag

11. Dienstag

12. Mittwoch

13. Donnerstag

März 1913 (31 Tage)

14. Freitag

15. Sonnabend

16. Sonntag

17. Montag

März 1913 (31 Tage)

18. Dienstag

19. Mittwoch

20. Donnerstag

21. **Karfreitag**

März 1913 (31 Tage)

22. Sonnabend

23. **Ostersonntag**

24. **Ostermontag**

25. Dienstag **Mariä Verkündigung**

März 1913 (31 Tage)

26. Mittwoch

27. Donnerstag

28. Freitag

29. Sonnabend

März 1913 (31 Tage)

30. Sonntag

31. Montag

April 1913 (30 Tage)

1. Dienstag

2. Mittwoch

April 1913 (30 Tage)

3. Donnerstag

4. Freitag

5. Sonnabend

6. Sonntag

April 1913 (30 Tage)

7. Montag

8. Dienstag

9. Mittwoch

10. Donnerstag

April 1913 (30 Tage)

11. Freitag

12. Sonnabend

13. Sonntag

14. Montag

April 1913 (30 Tage)

15. Dienstag

16. Mittwoch

17. Donnerstag

18. Freitag

April 1913 (30 Tage)

19. Sonnabend

20. Sonntag

21. Montag

22. Dienstag

April 1913 (30 Tage)

23. Mittwoch

24. Donnerstag

25. Freitag **Markus Ev.**

26. Sonnabend

April 1913 (30 Tage)

27. Sonntag

28. Montag

29. Dienstag

30. Mittwoch

Mai 1913 (31 Tage)

1. Donnerstag **Himmelfahrt Christi**

2. Freitag

3. Sonnabend

4. Sonntag

Mai 1913 (31 Tage)

5. Montag

6. Dienstag

7. Mittwoch

8. Donnerstag

Mai 1913 (31 Tage)

9. Freitag

10. Sonnabend

11. **Pfingstsonntag**

12. **Pfingstmontag**

Mai 1913 (31 Tage)

13. Dienstag

14. Mittwoch

15. Donnerstag

16. Freitag

Mai 1913 (31 Tage)

17. Sonnabend

18. Sonntag

19. Montag

20. Dienstag

Mai 1913 (31 Tage)

21. Mittwoch

22. Donnerstag **Fronleichnam-Fest**

23. Freitag

24. Sonnabend

Mai 1913 (31 Tage)

25. Sonntag

26. Montag

27. Dienstag

28. Mittwoch

Mai 1913 (31 Tage)

29. Donnerstag

30. Freitag

31. Sonnabend

Juni 1913 (30 Tage)

1. Sonntag

Juni 1913 (30 Tage)

2. Montag

3. Dienstag

4. Mittwoch

5. Donnerstag

Juni 1913 (30 Tage)

6. Freitag

7. Sonnabend

8. Sonntag

9. Montag

Juni 1913 (30 Tage)

10. Dienstag

11. Mittwoch

12. Donnerstag

13. Freitag

Juni 1913 (30 Tage)

14. Sonnabend

15. Sonntag

16. Montag

17. Dienstag

Juni 1913 (30 Tage)

18. Mittwoch

19. Donnerstag

20. Freitag

21. Sonnabend

Juni 1913 (30 Tage)

22. Sonntag

23. Montag

24. Dienstag

25. Mittwoch

Juni 1913 (30 Tage)

26. Donnerstag

27. Freitag

28. Sonnabend

29. Sonntag **Peter, Paul**

Juni 1913 (30 Tage)

30. Montag

Juli 1913 (31 Tage)

1. Dienstag

2. Mittwoch

3. Donnerstag

Juli 1913 (31 Tage)

4. Freitag

5. Sonnabend

6. Sonntag

7. Montag

Juli 1913 (31 Tage)

8. Dienstag

9. Mittwoch

10. Donnerstag

11. Freitag

Juli 1913 (31 Tage)

12. Sonnabend

13. Sonntag

14. Montag

15. Dienstag

Juli 1913 (31 Tage)

16. Mittwoch

17. Donnerstag

18. Freitag

19. Sonnabend

Juli 1913 (31 Tage)

20. Sonntag

21. Montag

22. Dienstag

23. Mittwoch

Juli 1913 (31 Tage)

24. Donnerstag

25. Freitag

26. Sonnabend

27. Sonntag

Juli 1913 (31 Tage)

28. Montag

29. Dienstag

30. Mittwoch

31. Donnerstag

August 1913 (31 Tage)

1. Freitag

2. Sonnabend

3. Sonntag

4. Montag

August 1913 (31 Tage)

5. Dienstag

6. Mittwoch

7. Donnerstag

8. Freitag

August 1913 (31 Tage)

9. Sonnabend

10. Sonntag

11. Montag

12. Dienstag

August 1913 (31 Tage)

13. Mittwoch

14. Donnerstag

15. Freitag **Mariä Himmelfahrt**

16. Sonnabend

August 1913 (31 Tage)

17. Sonntag

18. Montag

19. Dienstag

20. Mittwoch

August 1913 (31 Tage)

21. Donnerstag

22. Freitag

23. Sonnabend

24. Sonntag

August 1913 (31 Tage)

25. Montag

26. Dienstag

27. Mittwoch

28. Donnerstag

August 1913 (31 Tage)

29. Freitag

30. Sonnabend

31. Sonntag

September 1913 (30 Tage)

1. Montag

September 1913 (30 Tage)

2. Dienstag

3. Mittwoch

4. Donnerstag

5. Freitag

September 1913 (30 Tage)

6. Sonnabend

7. Sonntag

8. Montag **Mariä Geburt**

9. Dienstag

September 1913 (30 Tage)

10. Mittwoch

11. Donnerstag

12. Freitag

13. Sonnabend

September 1913 (30 Tage)

14. Sonntag **Kreuz Erh.**

15. Montag

16. Dienstag

17. Mittwoch

September 1913 (30 Tage)

18. Donnerstag

19. Freitag

20. Sonnabend

21. Sonntag **Matth. Ev.**

September 1913 (30 Tage)

22. Montag

23. Dienstag

24. Mittwoch

25. Donnerstag

September 1913 (30 Tage)

26. Freitag

27. Sonnabend

28. Sonntag

29. Montag

September 1913 (30 Tage)

30. Dienstag

Oktober 1913 (31 Tage)

1. Mittwoch

2. Donnerstag

3. Freitag

Oktober 1913 (31 Tage)

4. Sonnabend

5. Sonntag

6. Montag

7. Dienstag

Oktober 1913 (31 Tage)

8. Mittwoch

9. Donnerstag

10. Freitag

11. Sonnabend

Oktober 1913 (31 Tage)

12. Sonntag

13. Montag

14. Dienstag

15. Mittwoch

Oktober 1913 (31 Tage)

16. Donnerstag

17. Freitag

18. Sonnabend **Lukas Ev.**

19. Sonntag

Oktober 1913 (31 Tage)

20. Montag

21. Dienstag

22. Mittwoch

23. Donnerstag

Oktober 1913 (31 Tage)

24. Freitag

25. Sonnabend

26. Sonntag

27. Montag

Oktober 1913 (31 Tage)

28. Dienstag

29. Mittwoch

30. Donnerstag

31. Freitag

November 1913 (30 Tage)

1. Sonnabend **Allerheiligen**

2. Sonntag

3. Montag

4. Dienstag

November 1913 (30 Tage)

5. Mittwoch

6. Donnerstag

7. Freitag

8. Sonnabend

November 1913 (30 Tage)

9. Sonntag

10. Montag

11. Dienstag

12. Mittwoch

November 1913 (30 Tage)

13. Donnerstag

14. Freitag

15. Sonnabend

16. Sonntag

November 1913 (30 Tage)

17. Montag

18. Dienstag

19. Mittwoch **Buß- u. Bettag für Nord-Deutschl.**

20. Donnerstag

November 1913 (30 Tage)

21. Freitag

22. Sonnabend

23. Sonntag

24. Montag

November 1913 (30 Tage)

25. Dienstag **Geburtstag des Großherzogs von Hessen**

26. Mittwoch

27. Donnerstag

28. Freitag

November 1913 (30 Tage)

29. Sonnabend

30. Sonntag

Dezember 1913 (31 Tage)

1. Montag

2. Dienstag

Dezember 1913 (31 Tage)

3. Mittwoch

4. Donnerstag

5. Freitag

6. Sonnabend

Dezember 1913 (31 Tage)

7. Sonntag

8. Montag **Mariä Empf.**

9. Dienstag

10. Mittwoch

Dezember 1913 (31 Tage)

11. Donnerstag

12. Freitag

13. Sonnabend

14. Sonntag

Dezember 1913 (31 Tage)

15. Montag

16. Dienstag

17. Mittwoch

18. Donnerstag

Dezember 1913 (31 Tage)

19. Freitag

20. Sonnabend

21. Sonntag

22. Montag

Dezember 1913 (31 Tage)

23. Dienstag

24. Mittwoch

25. Donnerstag **Heil. Christfest**

26. Freitag **Stephanus**

Dezember 1913 (31 Tage)

27. Sonnabend **Johannes Ev.**

28. Sonntag

29. Montag

30. Dienstag

Dezember 1913 (31 Tage)

31. Mittwoch **Silvester**

Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten.

Gültig vom 1. Mai 1912.

Für die Ausführung macht der Ministerial-Erlaß vom 25. März 1912 (IV. B. 2. 186) auf folgende Aenderungen aufmerksam.

1. Zu § 1 (11) und (12). Da jetzt für den bautechnischen Bureau- und den Bahnmeisterdienst Bewerber mit Reifezeugnissen anerkannter Tiefbauabteilungen in völlig ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, ist die seitherige Vorschrift, die eine Bevorzugung solcher Bewerber anordnete, dahin abgeändert, daß die Bewerber das Reifezeugnis einer anerkannten Tiefbauabteilung besitzen müssen.

2. Im § 1 (15) und in den entsprechenden §§ des besonderen Teils der Prüfungsordnung ist klargestellt, daß die dort bezeichneten technischen Bewerber das in Betracht kommende Handwerk erlernt haben müssen.

3. Zusatz 2a behandelt die Einstellung hochbautechnischer Dienstanfänger.

4. Im § 3 (6) hat die Vorschrift über Unterbrechungen der Ausbildung eine neue Fassung erhalten.

5. Nach § 6 (1) r ist der Prüfungsausschuß für technische Bureauassistenten für die Prüfung chemaliger Vermessungsgehilfen durch einen Landmesser zu verstärken.

6. Im § 6 (1) w und im Zusatz 14 ist der Prüfungsausschuß für Eisenbahnlandmesser hinzugetreten.

Die Vorschrift, daß für die Prüfungsausschüsse nur etatsmäßige Beamte in Betracht kommen, ist dahin geändert, daß erfahrene Beamte auszuwählen sind.

7. § 9 (13) regelt den Befähigungsnachweis für Schaffner bei Akkumulatortriebwagen.

8. § 15 behandelt die Prüfung zum Triebwagenführer.

9. Im § 17 (2) ist die schriftliche Prüfung zum Zugführer näher bezeichnet.

10. § 26 enthält Prüfungsvorschriften für Leitungsaufseher. Soweit die jetzt vorhandenen Anwärter zur etatsmäßigen Anstellung heranrücken, bevor ihre Ausbildung und Prüfung nach den neuen Vorschriften durchgeführt werden kann, können sie von den Königlichen Eisenbahndirektionen von dieser Ausbildung und Prüfung entbunden werden.

11. Im § 27 C ist der Befähigungsnachweis für Fahrdienstleiter geregelt.

12. Nach § 28 (4) ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung zum Unterassistenten festzustellen, ob die Befähigung zum Fahrdienstleiter vorhanden ist.

13. Zu § 29 (5). Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung zum Eisenbahnassistenten ist festzustellen, ob die Befähigung zum Unterassistenten oder zum Fahrdienstleiter vorhanden ist.

14. Im Zusatz 26 sind die Vorschriften über die Vorbereitung der Militäranwärter und Beamten des unteren Betriebsdienstes für die Fachprüfung erster Klasse ergänzt.

15. Im § 31 (Prüfung zum Stellwerksschlosser) ist eine schriftliche Prüfungsarbeit vorgeschrieben.

16. Zu § 34 (Prüfung zum Lokomotivführer). Die Berechnung der Beschäftigung als Lokomotivheizer ist im Sinne des Erlasses vom 30. Juni 1906 — E.-N.-Bl. S. 214 — erläutert.

17. Zu § 40. Die Ausbildungsvorschriften für Werkmeister sind geändert. Die Ausbildungszeit ist bei Werkmeistern für den Betriebsdienst und für Lokomotivwerkstätten von $4^3/_4$ auf $4^1/_4$ Jahre abgekürzt, bei Werkmeistern für Wagenwerkstätten von $3^1/_2$ auf $4^1/_4$ Jahre verlängert.

Dienstanfänger mit dem Reifezeugnis einer anerkannten Fachschule sind künftig nach der einjährigen Beschäftigung als Handwerker in einer Eisenbahnwerkstätte zu Werkmeisteraspiranten zu ernennen. Sie erhalten eine diätarische Jahresbesoldung von 1500 M. und während der Verwendung im Lokomotivfahrdienste die bestimmungsmäßigen Nebenbezüge.

Bei den Dienstanfängern für den Betriebsdienst und für Lokomotivwerkstätten fällt die förmliche Prüfung zum Lokomotivheizer weg. Die in den Bestimmungen des Bundesrats über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten für die Zulassung zum Lokomotivheizerdienste vorgeschriebene halbjährige Beschäftigung im Eisenbahndienst ist durch die vorangegangene einjährige Beschäftigung in der Eisenbahnwerkstätte erfüllt.

Soweit angängig, sind die neuen Ausbildungsvorschriften auch auf die jetzt vorhandenen Dienstanfänger anzuwenden. Insbesondere sind die Dienstanfänger, falls ihre handwerksmäßige Beschäftigung in einer Eisenbahnwerkstätte beendet ist, sogleich nach Eingang dieses Erlasses zu Werkmeisteraspiranten zu ernennen.

Während der Uebergangszeit sind die nach den bisherigen Vorschriften ausgebildeten Anwärter für Betriebsdienst und Lokomotivwerkstätten dem Eisenbahn-Zentralamte bei der Anmeldung zur Anwärterliste besonders zu bezeichnen; sie dürfen von den Anwärtern mit abgekürzter Ausbildungszeit nicht überholt werden.

Die gleichzeitige Ablegung der Prüfungen für den Betriebsdienst und für Lokomotivwerkstätten und der Prüfungen für Lokomotiv- und Wagenwerkstätten ist nicht mehr vorgesehen, weil die Ausbildung für mehrere Fachrichtungen eine Verlängerung der Vorbereitungszeit erfordern und infolgedessen das Anwärter- und Besoldungsdienstalter der Werkmeisterassistenten ungünstig beeinflussen würde.

Dagegen steht nichts im Wege, den für eine Fachrichtung geprüften Anwärter, sofern ihn die Eisenbahndirektion für zweifellos geeignet erachtet, nach einer ergänzenden praktischen Beschäftigung in der anderen Fachrichtung in diese zu überführen.

18. Im § 41 sind die Vorschriften über die Ausbildung der Bahnmeisteraspiranten nach der bereits getroffenen Anordnung geändert.

19. Zu § 43. Die Vorschriften über die praktische Vorbeschäftigung der Bewerber für technische Eisenbahnsekretärstellen sind in den § 1 (16) und den Zusatz 3 übertragen.

Die Prüfungsvorschriften für Eisenbahnlandmesser sind hier ausgeschieden und folgen im § 46.

20. § 46 enthält neue Prüfungsvorschriften für Eisenbahnlandmesser.

Die Königlichen Eisenbahndirektionen haben darüber zu befinden, ob während der Uebergangszeit bei den gegenwärtig bei der Eisenbahnverwaltung in die dauernde Beschäftigung bereits übernommenen Landmessern in bezug auf die Ausbildung noch die bisherigen oder die neuen Vorschriften anzuwenden sind.

Landmesser, die einem Prüfungsausschuß für technische Eisenbahnsekretäre bereits überwiesen sind oder die Prüfung wiederholen müssen, haben die Prüfung noch in der bisherigen Weise abzulegen. Dagegen sind alle anderen Landmesser vom 1. Mai 1912 ab von dem Prüfungsausschuß für Eisenbahnlandmesser zu prüfen, wobei während der Uebergangszeit die Art ihrer Ausbildung zu berücksichtigen ist.

21. Mit Rücksicht auf die Einführung des fünfstufigen Ausbildungsganges bei den höheren Maschinenbauschulen hat die Anlage I bezüglich der Anstalt in Hamburg einen Zusatz erhalten.

22. Zu Anlage II wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Direktionsbezirk Kattowitz einen eigenen Annahmebezirk für Zivilsupernumerare bildet.

Im § 4 der Anlage II haben die Vorschriften über die Unterbrechung und Verlängerung der Ausbildung eine andere Fassung erhalten; auch ist die Ausbildung im Werkstättenrechnungswesen hinzugefügt.

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeiner Teil.

§ 1. Vorbedingungen der Annahme.
§ 2. Anmeldung, Aufzeichnung und Einberufung.
§ 3. Vorbereitungsdienst.
§ 4. Prüfungen für die erste Anstellung.
§ 5. Prüfungen für die Beförderung.
§ 6. Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.
§ 7. Abnahme der Prüfungen.
§ 8. Prüfungskosten.
§ 9. Befähigungsnachweis für besondere Dienststellungen.
§ 10. Ausnahmebestimmungen.
§ 11. Aufhebung früherer Vorschriften.

Besonderer Teil.

§ 12. Prüfung zum Bahnhofswächter.
§ 13. „ „ Stationsschaffner (Bahnhofspförtner und Bahnsteigschaffner).
§ 14. „ „ Schaffner.
§ 15. „ „ Triebwagenführer.
§ 16. „ „ Wagenwärter.
§ 17. „ „ Zugführer.
§ 18. „ „ Rangierführer.

§ 19. Prüfung zum Lademeister.
§ 20. „ „ Magazinaufseher.
§ 21. „ „ Fahrkartenausgeber.
§ 22. „ zur Eisenbahngehilfin.
§ 23. „ zum Kanzlisten.
§ 24. „ „ Bahnwärter.
§ 25. „ „ Rottenführer.
§ 26. „ „ Leitungsaufseher.
§ 27. „ „ Weichensteller.
§ 28. „ „ Unterassistenten.
§ 29. „ „ Eisenbahnassistenten.
§ 30. Fachprüfung erster Klasse.
§ 31. Prüfung zum Stellwerksschlosser.
§ 32. „ „ Maschinenwärter.
§ 33. „ „ Lokomotivheizer oder Feuermann.
§ 34. „ „ Lokomotivführer.
§ 35. „ „ Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen.
§ 36. „ „ Maschinisten bei elektrischen Anlagen.
§ 37. „ „ Wagenmeister.
§ 38. „ „ Werkführer.
§ 39. „ „ „ für Telegraphenwerkstätten.
§ 40. „ „ Werkmeister.
§ 41. „ „ Bahnmeister.
§ 42. „ „ technischen Bureauassistenten.
§ 43. „ „ technischen Eisenbahnsekretär.
§ 44. „ „ Eisenbahn-Betriebsingenieur.
§ 45. „ „ Eisenbahningenieur.
§ 46. „ „ Eisenbahnlandmesser.

Anlage I. Verzeichnis der anerkannten technischen Lehranstalten.
„ II. Bestimmungen über die Annahme und Ausbildung der Eisenbahn-Zivilsupernumerare.
„ III. Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Telegraphendienst.
„ IV. Vorschriften für die ausbildungsweise Beschäftigung von Landmessern der Eisenbahnverwaltung bei Katasterämtern.

Allgemeiner Teil.

§ 1. Vorbedingungen der Annahme.

Personen, die im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung als mittlere oder untere Beamte beschäftigt werden sollen, müssen folgenden Vorbedingungen entsprechen.

Lebensalter.

(1) Sie dürfen zur Zeit des Eintritts in das Staatsbeamtenverhältnis das vierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben. Ausnahmen bedürfen im Fall des ersten Eintritts in die Dienstverrichtungen eines Eisenbahn-Betriebs- oder Polizeibeamten der vor Beginn der Ausbildung einzuholenden Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten,[1]) sonst der Genehmigung des Präsidenten der Eisenbahndirektion.

(2) Zivilsupernumerare sollen bei der Aufzeichnung in der Bewerberliste das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt und dürfen beim Diensteintritt das fünfundzwanzigste Jahr nicht überschritten haben.

---

[1]) Vergl. B, 1 der Bestimmungen des Bundesrats über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten.

(3) Für die Ernennung zur Eisenbahnanwärterin kommen nur Personen im Alter von zwanzig bis dreißig Jahren in Betracht. Nach einer längeren Beschäftigung als Aushelferin kann die Annahme mit Genehmigung des Präsidenten der Eisenbahndirektion auch bis zum Alter von vierzig Jahren erfolgen.

(4) Bewerber, die nicht auf Grund des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins angenommen werden, sollen beim Beginn des Vorbereitungsdienstes (auch bei Beginn der Ausbildung für die Stellung eines Hilfsunterbeamten) im allgemeinen das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Ausnahmen zuzulassen, sind die Eisenbahndirektionen zuständig.

(5) Bei der ersten Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung des Dienstes müssen die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten mindestens einundzwanzig Jahre alt sein.[1])

Körperliche Tauglichkeit.

(6) Die Bewerber müssen in körperlicher Hinsicht den „Vorschriften für die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit" genügen. Sie müssen insbesondere das vorgeschriebene Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen besitzen.[2])

(7) Bewerber für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst müssen für die Verwendung im äußeren Bahnhofsdienste geeignet sein. Militäranwärter können jedoch nach dem Ermessen der Eisenbahndirektion zur Verwendung im Abfertigungs- und Bureaudienste auch dann angenommen werden, wenn sie die körperliche Tauglichkeit für den Bahnhofsdienst nicht besitzen. Zivilsupernumerare, die nicht allen Anforderungen des äußeren Bahnhofsdienstes entsprechen, dürfen nur dann vorgemerkt werden, wenn der voraussichtliche Bedarf für ein Jahr nicht durch vollbefähigte Bewerber gedeckt werden kann. Wenn nichtversorgungsberechtigte Betriebsunterbeamte, die nicht die körperliche Tauglichkeit für den Bahnhofsdienst besitzen, für die Ueberführung in den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst zur Verwendung im Abfertigungs- und Bureaudienste ausnahmsweise in Aussicht genommen werden, so ist vor Beginn der Ausbildung die Genehmigung des Ministers einzuholen. Bewerber der drei genannten Bewerberklassen, die derart mit einem körperlichen Gebrechen behaftet sind, daß sie durch ihre Ausbildung im äußeren Betriebsdienste an Leben und Gesundheit gefährdet werden könnten, bleiben von der Annahme ausgeschlossen.

Schulbildung.

(8) Die Bewerber müssen die zur Erlernung und Ausübung der Dienstverrichtungen erforderliche Vorbildung besitzen, um nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die vorgeschriebene Prüfung bestehen zu können.

---

[1]) Vgl. B, 1 der Bestimmungen des Bundesrats über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten.

[2]) Bedienstete, die den Beamtendienst längere Zeit zufriedenstellend wahrgenommen haben und nach ihrer körperlichen Beschaffenheit voraussichtlich noch eine angemessene Reihe von Jahren in vollem Umfange wahrzunehmen vermögen, können in diesem Dienste etatsmäßig angestellt werden, auch wenn sie den Anforderungen der „Vorschriften für die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit" nicht vollständig genügen. Ihr Sehvermögen muß bei der etatsmäßigen Anstellung den für die Wiederholungsprüfungen erlassenen Vorschriften entsprechen.

(9) Die Bewerber für die unteren Beamtenstellen müssen in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes lesen, deutsch leserlich schreiben und mit ganzen benannten Zahlen in den vier Grundarten rechnen können, soweit nicht im besonderen Teile dieser Prüfungsordnung für einzelne Stellungen weitergehende Schulkenntnisse gefordert werden.

(10) Die Bewerber für die mittleren Beamtenstellen müssen eine deutliche und geläufige Handschrift, sowie Sicherheit in der Rechtschreibung und in den gewöhnlichen Rechnungsarten einschließlich der Dezimalbruch- und Verhältnisrechnung besitzen, ferner hinreichende Fähigkeit, sich schriftlich angemessen auszudrücken und genügende Kenntnisse in der Erdkunde, insbesondere über Deutschland und die benachbarten Länder.

(11) Bewerber für die Laufbahn eines Eisenbahnlandmessers müssen die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser bestanden haben. Bewerber für die Laufbahn eines bau- oder maschinentechnischen Eisenbahnsekretärs müssen entweder das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst und das Reifezeugnis einer vom Minister der öffentlichen Arbeiten als genügend anerkannten Fachschule [Tiefbauabteilung[2a]) einer Baugewerkschule oder höheren Maschinenbauschule] besitzen (vgl. Anl. I) oder die Reife für die Unterprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt erlangt und auf Grund eines dreijährigen Besuchs einer deutschen technischen Hochschule vor dem im Ministerium der öffentlichen Arbeiten gebildeten Prüfungsausschuß die in § 2 (4) vorgeschriebene Vorprüfung bestanden haben. Bahnmeister, Bahnmeister I. Klasse, Werkmeister und technische Bureauassistenten mit hervorragender Befähigung können, auch wenn sie die vorgeschriebene Schulbildung nicht besitzen, zur Ausbildung und Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär herangezogen werden. Die Auswahl soll lediglich von Amts wegen erfolgen. Die Eisenbahndirektion hat zu entscheiden, ob es einer Vorprüfung bedarf. Die Genehmigung des Ministers ist einzuholen, wenn der Beamte das Reifezeugnis einer anerkannten Tiefbauabteilung oder höheren Maschinenbauschule nicht besitzt.

(12) Bewerber für die Laufbahn eines technischen Bureauassistenten, Bahnmeisters oder Werkmeisters müssen das Reifezeugnis einer anerkannten Tiefbauabteilung[2a]), höheren Maschinenbauschule oder Maschinenbauschule besitzen (vgl. Anlage I).

(13) Die von einem Zivilsupernumerar nachzuweisende Schulbildung ergibt sich aus Anlage II. Zeugnisse von Privatlehranstalten und Zeugnisse der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige gelten nicht als Nachweis der vorgeschriebenen Schulbildung. Bewerber, welche die Reife für die Oberprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt erworben haben, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Besondere Fertigkeiten und vorbereitende Beschäftigungen.

(14) Für alle Stellen des mittleren Dienstes ist Fertigkeit im Gebrauch einer bewährten Kurzschrift erwünscht. Bewerber des Kanzleidienstes müssen nicht nur eine deutliche und geläufige, sondern auch eine gefällige Handschrift besitzen und die Hand-

---

[2a]) Wenn die Einstellung eines hochbautechnischen Dienstanfängers notwendig wird, ist die Genehmigung des Ministers nachzusuchen.

habung der Schreibmaschine verstehen oder sich verpflichten, innerhalb einer angemessenen Zeit sich die erforderliche Uebung anzueignen. Sie werden bevorzugt, wenn sie auch im Gebrauch einer bewährten Kurzschrift bewandert sind.

(15) Wagenwärter und Wagenmeister, Maschinenwärter und Maschinisten bei elektrischen Anlagen, Stellwerksschlosser, Lokomotivheizer und Lokomotivführer, Werkführer, Werkmeister, Bahnmeister und technische Bureauassistenten müssen das für ihren Dienst in Betracht kommende, in den §§ 16, 31, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41 und 42 näher bezeichnete Handwerk erlernt haben.

(16) Technische Eisenbahnsekretäre müssen mindestens zwei volle Jahre in einem Bau- oder Maschinenbauhandwerk oder in einer Eisenbahn-Hauptwerkstätte praktisch[3]) und mit gutem Erfolge, der Regel nach ganz oder doch teilweise vor dem Besuche der Fachschule, gearbeitet haben. Das Gesellenzeugnis eines öffentlichen Prüfungsausschusses für Bauhandwerker ist ein vollgültiger Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Beschäftigung in einem Bauhandwerk. Bei bautechnischen Dienstanfängern, welche die im § 2 (4) vorgeschriebene Vorprüfung abgelegt haben, bedarf es einer praktischen Beschäftigung nicht. Bei maschinentechnischen Dienstanfängern dieser Art genügt eine einjährige praktische Tätigkeit.

Vermögenslage.

(17) Die Bewerber müssen schuldenfrei sein. Wegen der Zivilsupernumerare vgl. Anl. II.

Unbescholtenheit.

(18) Die Bewerber müssen unbescholten sein, d. h. sich in ihren bisherigen Lebensverhältnissen achtbar geführt haben.[4])

Militärpflicht.

(19) Nichtanstellungsberechtigte, auf die beim Mangel an Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst zurückgegriffen wird, dürfen im Beamtenverhältnis ohne Ausnahme erst dann angenommen werden, wenn sie der aktiven Dienstpflicht bereits genügt haben, oder für die Friedenszeit endgültig davon befreit sind.

Besondere Eigenschaften.

a) Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst.

---

[3]) Unter praktischer Beschäftigung ist bei den bautechnischen Dienstanfängern die Beteiligung an allen zur Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung von Bauten erforderlichen Arbeiten und Geschäften zu verstehen, wobei der Bewerber nachzuweisen hat, daß er in dem zweijährigen Zeitraume zum mindesten teilweise während der eigentlichen Bauzeit auch handwerksmäßig auf der Baustelle tätig gewesen ist.

Wegen der praktischen Beschäftigung als Zögling in einer Eisenbahn-Hauptwerkstätte ist in den Personalvorschriften besondere Bestimmung getroffen.

[4]) Aus dem Erfordernis der Unbescholtenheit folgt nicht ohne weiteres die Notwendigkeit, Bewerber, die gerichtlich bestraft sind, von der Anstellung auszuschließen. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob infolge der Bestrafung das äußere Ansehen des Bewerbers eine Einbuße erlitten hat.

(20) Welche Stellen ausschließlich oder teilweise den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wird durch das Stellenverzeichnis für Militäranwärter usw. bestimmt.

(21) Zur Bewerbung um die den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen der preußischen Staatseisenbahnverwaltung sind nur diejenigen Militäranwärter usw. berechtigt, die den Zivilversorgungsschein oder den Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst durch den Dienst in der Armee oder Marine, in den deutschen Schutzgebieten bei einer durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppe, oder als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten, endlich in der preußischen Landgendarmerie oder in einer preußischen Schutzmannschaft erworben haben. Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nicht verpflichtet, solange der Bewerber eine etatsmäßige Stelle mit Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt bekleidet. Die Berücksichtigung der Bewerbungen hängt in diesen Fällen von dem Ermessen der Anstellungsbehörde ab. Nur Gendarmen und Schutzmänner sind trotz der Bekleidung etatsmäßiger Stellen zur Bewerbung um eine anderweitige Anstellung berechtigt, ohne Unterschied, ob sie den Zivilversorgungsschein schon vor dem Eintritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft, oder erst als Gendarm oder Schutzmann erdient haben.

(22) Militärpersonen im Offizierrange, denen durch Allerhöchsten Erlaß die Aussicht auf Anstellung im preußischen Zivildienste verliehen ist, sind zur Bewerbung um alle den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen berechtigt.

b) Zivilsupernumerare; vgl. Anlage II.

c) Beamte des unteren Betriebsdienstes.

(23) Tüchtige, nichtversorgungsberechtigte Beamte des unteren Betriebsdienstes, die mindestens drei Jahre lang eine etatsmäßige Stelle bekleidet haben, können für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst ausgebildet und für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit in Vorschlag gebracht werden. Sie verbleiben in der Etatsstelle eines Unterbeamten, bis sie zum Eisenbahnassistenten befördert werden.[5])

d) Weibliche Bedienstete.

(24) Für die Stellen der Eisenbahngehilfinnen werden nur unverheiratete weibliche Personen oder kinderlose Witwen mit guter sittlicher Führung und ausreichender Schulbildung angenommen. Bei der Ernennung zur Eisenbahnanwärterin ist festzusetzen, daß das Dienstverhältnis im Fall der Verheiratung

---

[5]) Einem Antrage auf Uebernahme in das diätarische Verhältnis ist nicht stattzugeben.*

Im übrigen sind etatsmäßige Beamte, die in einen anderen Dienstzweig, für den sie die Befähigung erlangt haben, überführt werden sollen, nur auf ihren ausdrücklichen Antrag in das diätarische Verhältnis zu übernehmen, nachdem sie darauf aufmerksam gemacht sind, daß das diätarische Verhältnis einen Anspruch auf Pension oder Witwen- und Waisengeld nicht begründe, und daß bei der späteren etatsmäßigen Wiederanstellung das Gehalt der früher bekleideten Stelle bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der neuen Stelle außer Betracht bleiben werde.

mit dem Ablauf des Kalendermonats aufgelöst wird, in dem die Eheschließung erfolgt, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

§ 2. Anmeldung, Aufzeichnung und Einberufung.

(1) Gesuche um Beschäftigung im unteren Eisenbahndienste sind an den Amtsvorstand, Gesuche um Annahme für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst und Bewerbungen der Militäranwärter und Anstellungsscheininhaber um Unterbeamtenstellen an die Eisenbahndirektion, dagegen Bewerbungen um Vormerkung für die Laufbahn eines Eisenbahnlandmessers, technischen Eisenbahnsekretärs, Werkmeisters, Bahnmeisters oder technischen Bureauassistenten ausschließlich an das Eisenbahn-Zentralamt[6]) in Berlin zu richten. Die Annahme für den mittleren nichttechnischen Dienst erfolgt gleichzeitig für den Bahnhofs-, Bureau- und Abfertigungsdienst.

(2) Das Vorhandensein der im § 1 bezeichneten Vorbedingungen ist durch glaubhafte Zeugnisse darzutun.

a) Das Lebensalter ist durch Geburtszeugnis nachzuweisen, wenn es nicht aus anderen vorgelegten Dienstpapieren zuverlässig hervorgeht. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu ihrer Bewerbung vorzulegen. Wegen der Zivilsupernumerare vgl. Anl. II.

b) Ueber die körperliche Tauglichkeit ist ein ärztliches Zeugnis nach vorgeschriebenem Muster erforderlich. Das Zeugnis muß von einem Bahnarzte der Staatseisenbahnverwaltung oder der Reichseisenbahnen oder von einem Staatsmedizinalbeamten ausgestellt sein. Militäranwärter usw. haben dem untersuchenden Arzte diejenigen in ihrem Besitze befindlichen Militärpapiere vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Gründe für die Entlassung aus dem Militärdienste und für die Invaliditätserklärung maßgebend gewesen sind. Die bloße Tatsache, daß ein Bewerber beim Austritt aus dem Militärdienst zum Invaliden erklärt worden ist, berechtigt nicht ohne weiteres dazu, daraus seine Untauglichkeit für den Eisenbahndienst oder für einen einzelnen Dienstzweig herzuleiten. Hierfür ist vielmehr der Befund zur Zeit der Bewerbung maßgebend.

c) Ueber die allgemeinen und besonderen Schul- und sonstigen Kenntnisse, Fertigkeiten und vorbereitenden Beschäftigungen sind die letzten Schul- und anderen Zeugnisse vorzulegen, ausgenommen das Schulzeugnis, wenn nur die Volksschule besucht oder nur die dritte Klasse (Tertia) eines Gymnasiums oder eine gleichwertige Stufe anderer Lehranstalten erreicht war.

---

[6]) Die Anstellungsgesuche der ordnungsmäßig vorgebildeten Bewerber für die Laufbahn eines Eisenbahnlandmessers, technischen Eisenbahnsekretärs, Werkmeisters, Bahnmeisters oder technischen Bureauassistenten sind vom Eisenbahn-Zentralamt in Berlin in der gemeinschaftlichen Bewerberliste aufzuzeichnen. Diese Behörde bezeichnet sodann den Eisenbahndirektionen auf Ersuchen die zur Einberufung herangerückten Bewerber. Die Bewerbungen sind alljährlich bis zum 1. Februar zu wiederholen. Ohne Vermittlung des Eisenbahn-Zentralamts können die Eisenbahndirektionen jedoch solche ordnungsmäßig vorgebildeten und bereits aufgezeichneten Bewerber einberufen, die in ihrem Bezirk anderweit im technischen Dienste beschäftigt sind. Hiervon ist das Eisenbahn-Zentralamt alsbald in Kenntnis zu setzen.

d) Wenn die Dienstanfänger nicht unmittelbar aus dem Truppenverbande oder aus der Schule übertreten, müssen über ihre bisherige Führung und Beschäftigung vor der Einberufung amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse vorgelegt werden, die mindestens über das letzte Jahr einen vollständigen und bestimmten Nachweis liefern. Durch Anfrage bei der mit der Führung der Strafregister betrauten Behörde ist ferner vor dem Beginn der Ausbildung festzustellen, ob der Bewerber bestraft ist.

e) Es sind die Militärpapiere vorzulegen (Militärpaß und militärisches Führungszeugnis, Ausmusterungsschein, Landsturmschein, Ersatzreservepaß, Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst usw.), vom Militäranwärter usw. der Entlassungsschein, der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst und das militärische Führungszeugnis.[7])

f) Außerdem ist von jedem Bewerber eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufes und der vorgeschriebene, eigenhändig beantwortete Fragebogen einzureichen.

(3) Wird der Bewerber auf Grund der Zeugnisse nicht von vornherein für ungeeignet erachtet, so kann eine Vorprüfung[8]) angeordnet werden, um über das Vorhandensein der

---

[7]) Im Falle der Annahme des Bewerbers sind alle Tatsachen, die für das dienstliche Verhältnis von Bedeutung sind, zu den Personalakten glaubhaft festzustellen, damit Zweifel in dieser Beziehung nicht bestehen bleiben. Dazu gehören namentlich der Anfang und das Ende des aktiven Militärdienstes und der militärischen Uebungen, Kriegsjahre, der Betrag der Militärrente und der sonstigen beim Militär erdienten Gebührnisse, Anrechte nach dem Militär-Witwen- und -Waisen-Fürsorgegesetz, Seereisen der vormaligen Angehörigen der Kaiserlichen Marine, die Feststellung, ob der Bewerber während einer früheren Beschäftigung bei Reichs- oder preußischen Staatsbehörden im Beamtenverhältnis gestanden, und auf welchen Zeitraum sich dieses Verhältnis erstreckt hat. Verzögerung der Einberufung durch den Militärdienst.

Die über eine frühere Beschäftigung im Zivildienst geführten Dienstakten sind stets einzuholen. Von der Anfertigung vollständiger Abschriften der Personalpapiere usw. ist in der Regel abzusehen. Wenn die Ausweise nicht in Urschrift zu den Akten genommen oder die Vorakten nicht zurückbehalten werden können, sind aus ihnen beglaubigte Auszüge zu fertigen, welche die wichtigsten Angaben enthalten. Bei Bewerbungen von Personen, die bei einer anderen Behörde beschäftigt sind, ist durch Benehmen mit der Behörde festzustellen, ob etwa der Annahme des Bewerbers dienstliche Bedenken entgegenstehen.

Nichtversorgungsberechtigte Personen (auch ehemalige Zivilsupernumerare), die freiwillig aus der Stellung eines Staatseisenbahnbeamten ausgeschieden sind, dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten als Beamte nicht wieder angenommen werden.

[8]) Durch die Vorprüfung soll festgestellt werden, ob sich der Bewerber nach seinen Anlagen, Fähigkeiten und Kenntnissen, sowie nach seiner ganzen Persönlichkeit für die Dienststellung eignet, auf die sich seine Bewerbung richtet, oder ob ihm etwa anheimzustellen ist, sich um ein anderes Amt, für das er besser geeignet ist, zu bewerben. Die Vorprüfung ist nach der besonderen Anweisung eines höheren Beamten

Erfordernisse, insbesondere auch der Vorkenntnisse und sonstigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, eine zuverlässigere Ueberzeugung zu gewinnen. Nach und von dem Orte, an dem die Vorprüfung stattfindet, wird dem Bewerber auf den unter Königlich preußischer Verwaltung stehenden Bahnen und auf den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen freie Fahrt in dritter Wagenklasse gewährt. Reisekosten werden nicht erstattet. Von einer Vorprüfung ist abzusehen:

a) bei Bewerbern um Zulassung als Zivilsupernumerar,
b) bei verabschiedeten Offizieren,
c) bei Landmessern,
d) bei Bewerbern für die Laufbahn eines technischen Eisenbahnsekretärs, welche die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben und das Reifezeugnis einer vom Minister der öffentlichen Arbeiten als genügend anerkannten Fachschule besitzen,
e) bei Bewerbern für die Laufbahn eines Bahnmeisters, Werkmeisters oder technischen Bureauassistenten, die das Reifezeugnis einer vom Minister der öffentlichen Arbeiten als genügend anerkannten Fachschule besitzen,
f) bei Bewerberinnen um die Einstellung als Aushelferin, die das Reifezeugnis einer höheren Töchterschule oder einer Handels- oder Fortbildungsschule besitzen.

(4) Bewerber für die Laufbahn eines technischen Eisenbahnsekretärs, die eine deutsche technische Hochschule besucht haben — § 1 (11) —, hat das Königliche Eisenbahn-Zentralamt, an welches das Annahmegesuch zu richten ist, dem im Ministerium der öffentlichen Arbeiten gebildeten Prüfungsausschusse zur Abnahme einer Vorprüfung zu überweisen. Die Bewerber haben dem Annahmegesuche beizufügen:

a) den Nachweis eines dreijährigen Besuchs einer deutschen technischen Hochschule;
b) die von dem Bewerber angefertigten, von den Lehrern der Hochschule bescheinigten Zeichnungen, insbesondere

bei bautechnischen Bewerbern:

aus dem Gebiete der darstellenden Geometrie, der Mechanik und Statik, der Baukonstruktionen in Holz, Stein, Eisen und Beton, des Vermessungswesens, des Erd-, Straßen- und Eisenbahnbaues, des Brückenbaues und des Eisenbahnhochbaues;

bei maschinentechnischen Bewerbern:

aus dem Gebiete der darstellenden Geometrie, der Mechanik (Graphostatik), der Maschinenelemente, des allgemeinen

---

von einem Bureauvorsteher oder einem anderen geeigneten Beamten vorzunehmen, welcher das Ergebnis unter Vorlegung der schriftlichen Arbeiten und der Dienstpapiere mit dem höheren Beamten zu beraten und festzustellen hat. Das Ergebnis ist in einer Verhandlung kurz aufzuzeichnen und diese der entscheidenden Stelle vorzulegen.

Die Vorprüfung kann geeignetenfalls auch durch den vom Wohnorte des Bewerbers zunächst erreichbaren Vorstand eines Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Verkehrsamtes oder bei der nächsten Eisenbahndirektion vorgenommen, nach Umständen kann auch eine Behörde der Reichs- oder einer nichtpreußischen Staatseisenbahnverwaltung um Abnahme ersucht werden.

Maschinenbaues, der Eisenbahnbetriebsmittel und der maschinellen Bahnausrüstung;

c) Nachweise über etwa von dem Bewerber abgelegte Schlußprüfungen in den belegten Lehrfächern.

Die mündliche Prüfung soll folgende Prüfungsgegenstände behandeln:

bei bautechnischen Bewerbern:

1. Mathematik und darstellende Geometrie.

a) Trigonometrie, analytische Geometrie, Differenzieren und Integrieren einfacher geschlossener Funktionen einer Veränderlichen, Maximal- und Minimalrechnung; Reihen;

b) Projektionslehre, Durchdringungen, Steinschnitt, Schattenkonstruktionen.

2. Mechanik.

Bewegung, Kräfte und Momente, deren Zusammensetzung und Zerlegung; Flächenmomente, Spannkräfte und Spannungen; Biegungsmomente und Querkräfte; Grundzüge der Elastizitätslehre, insbesondere elastische Formänderung; Arbeitsgesetze, Kräfte und Formänderungen am statisch bestimmten und einfach statisch unbestimmten vollwandigen Tragwerk und Fachwerk; Stützlinien; Grundlagen der Hydrostatik und Hydrodynamik.

3. Vermessungskunde.

Verfahren zur Vornahme von Höhenmessungen und Flächenaufnahmen mit den gebräuchlichen Meßgeräten, einschließlich Theodolit und Tachymeter; Instrumentenkunde in dem entsprechenden Umfange; Auftragung von Vermessungen mit einfacher Fehlerausgleichung.

4. Maschinenwesen.

Allgemeine Beschreibung der wichtigsten Kraft- und Arbeitsmaschinen, insbesondere der beim Bau vorkommenden Maschinen (Pumpen, Hebezeuge usw.) und der Lokomotive.

5. Baukonstruktionslehre, Baustofflehre und Entwerfen einfacherer Gebäude.

a) Art, Anordnung und statische Begründung der Baukonstruktionen aus dem Gebiete des Hochbaues und des Bauingenieurwesens; Eigenschaften der wichtigsten Baustoffe; Prüfungsverfahren.

b) Entwerfen der Grundrisse und des Aufbaues der für den Eisenbahnbetrieb nötigen einfacheren Hochbauten (Empfangsgebäude, Güterschuppen, Lokomotivschuppen, Wohngebäude, Magazine, Werkstätten, Umladehallen usw.).

6. Brückenbau und Eisenhochbau.

Kleine und mittlere Holz-, Stein-, Eisenbeton- und Eisenbrücken mit höchstens einfacher statischer Unbestimmtheit. Eiserne Bahnhofshochbauten (Bahnhofshallen, eiserne Dächer usw.).

7. Erd-, Straßen- und Eisenbahnbau; Trassieren.

Vorarbeiten; Herstellung des Bahnkörpers mit Nebenanlagen; Oberbau, Gleisverbindungen und Gleisentwicklungen, Bahnhofsanlagen unter Berücksichtigung der Betriebserfordernisse; Stellwerke und Sicherungswerke; Ent- und Bewässerungen, einfache Wasserversorgungsanlagen; Befestigung der Straßen.

Bei maschinentechnischen Bewerbern:

1. Mathematik und darstellende Geometrie.

a) Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, analytische Geometrie, Differenzial- und Integralrechnung, soweit

solche zur Lösung praktischer Aufgaben aus der Mechanik der festen Körper, der Flüssigkeiten und Gase nötig sind.

b) Projektionslehre, Durchdringungen, Schattenkonstruktionen.

2. Mechanik.

Längen- und Zeitmessung; Kräfte und Momente, deren Zusammensetzung und Zerlegung; Messung der Kräfte; geometrische Bewegungslehre, Mechanik des Massenpunkts; Grundzüge der Dynamik der festen Körper, der Flüssigkeiten und Gase (einschließlich der Thermodynamik); Grundzüge der Festigkeitslehre, Berechnung statisch bestimmter Systeme; Federwerke.

3. Materialienkunde.

Maschinen zur Formänderung (Walzwerke, Hämmer, Pressen, Werkzeugmaschinen), Eisenhüttenkunde; Verarbeitung der Metalle und Hölzer; Eigenschaften der im Eisenbahnbetriebe hauptsächlich verwendeten Stoffe; Prüfungsverfahren; Prüfungsmaschinen.

4. Grundzüge des Bauingenieurwesens.

Uebersicht über den Erd-, Straßen- und Eisenbahnbau; allgemeine Kenntnis des Oberbaues, der Weichen- und Sicherungsvorrichtungen; Entwerfen von Werkstätten und Lokomotivschuppen nebst Zubehör.

5. Maschinenbau.

Maschinenelemente; Dampfkesselanlagen; Kolbendampfmaschinen, Dampfturbinen, Verbrennungsmaschinen; Kenntnis der zu ihrer Berechnung erforderlichen Grundlagen, einschließlich der üblichen zeichnerischen Methoden; Messung der Leistung.

6. Eisenbahnfahrzeuge.

Lokomotiven, Triebwagen, Wagen, Fähren; Bauweise und Berechnung.

7. Maschinelle Bauausrüstung.

Hebezeuge, Wasserversorgung, Bekohlungsanlagen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Brückenwagen, Gasanstalten, Werkstattseinrichtung; Bauweise und Berechnung.

8. Elektrotechnik.

Grundlagen; Maschinen zur Erzeugung, Umformung und Verwendung elektrischer Arbeit; Aufspeicherung, Leitung und Verteilung elektrischer Arbeit; elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung; Meßverfahren; elektrische Kraftwerke; elektrische Bahnen und deren Fahrzeuge.

In den Prüfungsfächern 2 und 6 bei bautechnischen Bewerbern und 2 und 5 bei maschinentechnischen Bewerbern ist dem zu Prüfenden Gelegenheit zu geben, einzelne während der mündlichen Prüfung gestellte Aufgaben unter Anwendung der höheren Mathematik vollständig zu Ende zu führen.

(5) Bewerber, die den Vorbedingungen entsprechen, sind aufzuzeichnen und in der Reihenfolge der Aufzeichnungen einzuberufen. Wenn Bewerber, die bestimmten Erfordernissen genügen, nach besonderer Vorschrift vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, so sind andere Bewerber, — abgesehen von den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins — nur insoweit aufzuzeichnen, als der Bedarf durch vorzugsweise zu berücksichtigende Bewerber nicht gedeckt werden kann. Wenn hiernach solche andere Bewerber aufgezeichnet werden müssen, so sind sie in der Reihenfolge der Aufzeichnung einzube-

rufen, soweit nicht, wie bei den Bewerbern um Einstellung als Zivilsupernumerar, eine besondere Anordnung getroffen ist.[9]) Bewerber, die der Einberufung ohne begründete Veranlassung nicht Folge leisten, sind in der Bewerberliste zu streichen.

§ 3. Vorbereitungsdienst.

(1) Im besonderen Teile dieser Prüfungsordnung ist für die einzelnen Dienststellungen eine Vorbereitungszeit festgesetzt, während der die praktische Ausbildung unter Ueberwachung eines mit dem Dienstzweige vertrauten Beamten erfolgt. Auf die Vorbereitungszeit ist eine im Staatseisenbahndienst bereits stattgehabte frühere Beschäftigung mit den betreffenden Dienstverrichtungen anzurechnen. Inwieweit eine solche Beschäftigung im Dienst anderer Staatsverwaltungen, im Reichsdienst, im Dienst der Militäreisenbahnverwaltung oder einer Privatbahnverwaltung ganz oder teilweise auf die vorgeschriebene Vorbereitungszeit angerechnet werden kann, hat die Eisenbahndirektion zu bestimmen. Es ist dabei davon auszugehen, daß die Anrechnung stattzufinden hat, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei den von der Betriebsabteilung der Militäreisenbahn in den mittleren nichttechnischen Staatseisenbahndienst eintretenden Militäranwärtern, bei denen eine solche bei der Militäreisenbahn stattgehabte Beschäftigung auf die Vorbereitungszeit angerechnet wird, beginnt das Anwärterdienstalter für die etatsmäßige Anstellung als Eisenbahnassistent mit dem Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst unter Anrechnung der nachgewiesenen gleichwertigen Beschäftigung bei der Militäreisenbahn tatsächlich beendet ist.[10]) Bei anderen Militäranwärtern, bei Inhabern des Anstellungsscheins und Zivilsupernumeraren bleibt die Anrechnung einer früheren Beschäftigung ohne Einfluß auf die Festsetzung des Anwärterdienstalters.

(2) Die Einführung in den Vorbereitungsdienst erfolgt nach näherer Anweisung des Amtsvorstandes oder der Eisenbahndirektion durch einen Dienstvorgesetzten. Hierüber wird eine von dem Dienstanfänger mit zu vollziehende Verhandlung aufge-

---

[9]) Die Vorschriften für die Annahme der Zivilsupernumerare sind in der Anlage II zusammengestellt und können den Bewerbern ausgehändigt werden. Soweit mehrere Direktionsbezirke zu einem Annahmebezirk gehören, sind von den geschäftsführenden Eisenbahndirektionen gemeinsame Listen zu führen. Die anderen Eisenbahndirektionen, bei welchen solche Bewerbungen eingehen, haben ihrerseits die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu prüfen, die Bewerber zu benachrichtigen und bei der geschäftsführenden Eisenbahndirektion zur Aufzeichnung anzumelden. Die geschäftsführende Eisenbahndirektion bezeichnet sodann der eine Einberufung beabsichtigenden Eisenbahndirektion auf Ansuchen die zur Einberufung herangerückten Bewerber, soweit diese ihre Bewerbung nicht etwa trotz Belehrung auf einen anderen Direktionsbezirk ausdrücklich beschränkt haben. Den Bewerbern ist bei der Aufzeichnung zu eröffnen, daß sie ihre Bewerbung zur Vermeidung der Streichung alljährlich bis zum 1. Februar zu erneuern haben.

[10]) Für Bemessung der diätarischen Besoldung bleibt auch in diesen Fällen lediglich die im Staatseisenbahndienst zurückgelegte Dienstzeit maßgebend.

nommen, in der die ihm übergebenen Dienstanweisungen und sonstigen Vorschriften einzeln aufzuführen sind.[11])

(3) Die Vorbereitungszeit dient zugleich als Probezeit. Ueber erhebliche Mängel, die während der Ausbildung in der Person des Dienstanfängers hervortreten, ist von den mit der Ueberwachung der Ausbildung betrauten Beamten alsbald der vorgesetzten Stelle zu berichten. Wenn sich der Dienstanfänger während dieser Zeit als ungeeignet erweist, so ist er wieder zu entlassen, ohne daß die Beendigung der Probezeit abgewartet zu werden braucht.

(4) Wird der aktive Militärdienst während der Vorbereitungszeit abgeleistet, so kommt seine Dauer auf die Vorbereitungszeit nicht zur Anrechnung, und zwar auch dann nicht, wenn dem Dienstanfänger während der Militärdienstzeit auf Wunsch gestattet ist, daneben im Eisenbahndienst tätig zu sein.

(5) Bei Zivilanwärtern des mittleren Dienstes, die sich nach Beendigung der einjährigen Militärdienstzeit ohne jeden Verzug der Eisenbahnverwaltung wieder zur Verfügung stellen, ist stets eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes um nur ein Jahr anzunehmen.

(6) Wird die Ausbildung durch militärische Uebungen als Reservist oder Ersatzreservist, durch Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Anlässen unterbrochen, so darf von einer Verlängerung der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit abgesehen werden, soweit die Ausbildung trotz der Versäumnis — unter Abkürzung oder Erlaß späterer Ausbildungsabschnitte — innerhalb der Vorbereitungszeit in genügender Weise beendet werden kann. Die Verkürzung der Ausbildung darf jedoch bei einer mindestens dreijährigen Ausbildungszeit die Dauer von vier Monaten und bei einer kürzeren, jedoch mindestens einjährigen Ausbildungszeit die Dauer von vierzig Tagen nicht überschreiten. Die in den Bestimmungen des Bundesrats über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten festgesetzten Probezeiten müssen stets vollständig erfüllt werden.

§ 4. Prüfungen für die erste Anstellung.

(1) Die Prüfung für die erste Anstellung haben abzulegen:
Die Dienstanfänger für den Dienst eines

a) Bahnwärters, Weichenstellers, Eisenbahngehilfen, Stellwerksschlossers, Rottenführers, Leitungsaufsehers,

b) Wagenwärters, Schaffners,

c) Bahnhofswächters, Stationsschaffners (Bahnhofspförtners und Bahnsteigschaffners),

d) Magazinaufsehers, Fahrkartenausgebers, einer Eisenbahngehilfin,

e) Maschinenwärters, Lokomotivheizers oder Feuermanns, Maschinenwärters bei elektrischen Anlagen, Werkführers, Rangierführers,

f) Bahnmeisters, Werkmeisters, technischen Bureauassistenten,

g) Eisenbahnassistenten,

h) Kanzlisten,

i) Eisenbahnlandmessers oder technischen Eisenbahnsekretärs oder wer

---

11) Bei Beginn des Vorbereitungsdienstes ist der Dienstanfänger zu vereidigen, wenn die Vereidigung nicht schon früher bei der Einstellung in den Dienst eines Hilfsbeamten erfolgte. Militäranwärter sind zu vereidigen, sobald sie aus dem Truppenverbande entlassen sind.

k) als Zivilsupernumerar für den mittleren nichttechnischen Dienst angenommen ist.

Welche Anforderungen bei diesen Prüfungen zu stellen sind, ist im besonderen Teile dieser Prüfungsordnung vorgeschrieben.[12])

(2) Militäranwärter des mittleren nichttechnischen Dienstes und Beamte des unteren Betriebsdienstes, die für die Ueberführung in den mittleren nichttechnischen Dienst in Aussicht genommen sind, haben die Prüfung zum Eisenbahnassistenten abzulegen. Die Vorladung zu dieser Prüfung und nötigenfalls zu ihrer Wiederholung erfolgt von Amts wegen.

(3) Zivilsupernumerare werden sogleich für die Fachprüfung erster Klasse ausgebildet, sie müssen jedoch nach Beendigung der Ausbildung im äußeren Betriebsdienste ihre Befähigung für den Dienst eines Eisenbahnassistenten des Bahnhofsdienstes durch eine formlose mündliche und praktische Prüfung nachweisen und erlangen im Fall des Bestehens dieser Prüfung die Befähigung zum Eisenbahnassistenten. Bestehen sie die Fachprüfung erster Klasse, so werden sie Anwärter für die erste Anstellung als Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher oder Kassenvorsteher.

(4) Die Vorladung zur Prüfung erfolgt auf Veranlassung des vorgesetzten Amtsvorstandes oder der Direktion von Amts wegen, wenn die Ueberzeugung begründet erscheint, daß der Dienstanfänger genügend vorbereitet und befähigt ist, in der Stellung, für welche die Prüfung abgelegt werden soll, den Dienst selbständig wahrzunehmen.

(5) Dienstanfänger, welche die Prüfung ganz oder teilweise nicht bestehen, haben sie in den nichtbestandenen Teilen oder Gegenständen nach Ablauf einer von dem Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist zu wiederholen. Diese soll bei den Dienstanfängern zu (1) a bis c längstens drei, bei denen zu d und e längstens sechs, bei denen zu f und h sechs bis längstens neun Monate, bei denen zu g sechs oder neun, bei denen zu i und k sechs oder zwölf Monate betragen. Bestehen sie die Prüfung auch dann nicht, so können sie entlassen oder mit ihrem Einverständnis in einer geringeren Stellung, für die sie die Anstellungsfähigkeit und Befähigung besitzen, verwendet werden.

(6) Eine drittmalige Ablegung der Prüfung darf den Dienstanfängern zu i und k überhaupt nicht, den übrigen Dienstanfängern nur unter besonderen Umständen und ganz ausnahms-

---

[12]) Bedienstete, welche die förmliche, d. h. die durch die Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt haben, können — abgesehen von dem Dienst eines Lokomotivführers — auf Grund einer formlosen Prüfung zum Beamtendienst herangezogen werden. Durch die formlose Prüfung, die von dem Amtsvorstand abzunehmen ist, soll festgestellt werden, ob der Bedienstete zur Wahrnehmung der ihm zu übertragenden Dienstgeschäfte praktisch befähigt ist. Wenn es sich um den Dienst eines Eisenbahn-Betriebs- oder Polizeibeamten handelt, so ist zu berücksichtigen, daß der Bedienstete den Anforderungen der Bestimmungen des Bundesrats über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten in vollem Umfange genügen muß. Ein von dem Amtsvorstand über das Bestehen der formlosen Prüfung auszustellendes Zeugnis ist dem Personalienbogen und — bei Beamten — den Personalakten beizufügen. Das Bestehen der Prüfung ist auch im Personalienbogen zu vermerken.

weise von der Eisenbahndirektion nachgelassen werden, wenn es der Prüfungsausschuß und der vorgesetzte Amtsvorstand befürworten. Doch kann der Prüfungsausschuß denen, die in einer nicht bestandenen Prüfung noch den Anforderungen für die Anstellung in einem niedrigeren Amte genügt haben, die Befähigung für dieses Amt zuerkennen, sofern sie hierfür die Anstellungsfähigkeit besitzen.

(7) Durch das Bestehen der Prüfung wird die Befähigung zur selbständigen Verrichtung der Dienstgeschäfte erworben und eine der Vorbedingungen für die erste etatsmäßige Anstellung erfüllt.

§ 5. Prüfungen für die Beförderung.

(1) Die Zulassung zur Beförderungsprüfung[13])

a) vom Bahnwärter zum Weichensteller, vom Weichensteller zum Unterassistenten,

b) vom Schaffner zum Zugführer, Lademeister oder Triebwagenführer,

c) vom Lokomotivheizer zum Lokomotivführer,

d) vom Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen zum Maschinisten bei elektrischen Anlagen,

e) vom Wagenwärter zum Wagenmeister,

ferner die Zulassung der versorgungsberechtigten und der aus dem unteren Betriebsdienste hervorgegangenen Beamten zur Fachprüfung erster Klasse und die Zulassung zur Zusatzprüfung zum Eisenbahningenieur erfolgt nach Ablauf der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit[13]) auf Antrag, wenn der Bewerber die für das höhere Amt erforderlichen Dienstkenntnisse, Erfahrungen und Eigenschaften in genügendem Maße erlangt hat und für die Ablegung der Prüfung hinreichend vorbereitet ist.

(2) Beamte, die erstmalig die Prüfung nicht bestehen, dürfen auf ihren Antrag zur Wiederholung der nicht bestandenen Teile oder Gegenstände nach Ablauf einer von dem Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist von sechs oder zwölf Monaten zugelassen werden. Die Frist rechnet vom Tage der nicht bestandenen Prüfung.

(3) Eine weitere Wiederholung der Prüfung findet im allgemeinen nicht statt. In Ausnahmefällen kann jedoch auch die drittmalige Ablegung der Prüfungen zu 1, a bis e auf Antrag von der Eisenbahndirektion genehmigt werden, wenn der Antrag von dem Prüfungsausschuß und dem Amtsvorstande befürwortet wird und die Eisenbahndirektion die Ueberzeugung gewinnt, daß der Beamte die praktische Befähigung für das höhere Amt besitzt.

(4) Die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen unter a bis e sind bis zum 1. April und 1. Oktober und diejenigen

---

[13]) Beamte, die sich um die Ausbildung für ein höheres Amt bewerben, sind, falls sie nicht ausgeschlossen werden müssen, der Regel nach in der Reihenfolge der Meldung zur Ausbildung heranzuziehen. Die Ausbildung setzt nicht unbedingt voraus, daß der Beamte von seinen eigentlichen Dienstgeschäften entbunden und dem die Ausbildung überwachenden Beamten überzählig beigeordnet wird. Beispielsweise kann ein Schaffner durch einen Zugführer in dessen Obliegenheiten ausgebildet werden, ohne daß er vom Schaffnerdienste gänzlich entbunden wird. Hilfsbedienstete sind zu den förmlichen Beförderungsprüfungen noch nicht zuzulassen. Im übrigen gilt das im Zusatz 12 Gesagte auch für die formlose Beförderungsprüfung.

auf Zulassung zur Fachprüfung erster Klasse zu der im § 30, Absatz 1 angegebenen Zeit einzureichen. Alle Prüflinge zu a bis e, die ihren Antrag, dem nächsten Dienstvorgesetzten spätestens am 1. April oder 1. Oktober übergeben haben und die Prüfung beim ersten Versuche bestehen, sind als gleichzeitig geprüft zu erachten, gleichviel, an welchem Tage der einzelne Bewerber geprüft ist. Später übergebene Meldungen gelten als für den nächtfolgenden Anmeldungstag angebracht, und zwar auch in dem Falle, wenn die Prüfung nach dem Befinden der Behörde vor diesem Tage abgehalten wird. Bei den zum 1. April oder 1. Oktober angestellten Beamten gelten die erst nach diesem Tage angebrachten Meldungen zu den Beförderungsprüfungen noch für den begonnenen Prüfungsabschnitt sofern sie nach der Empfangnahme der Anstellungsverfügung binnen drei Tagen dem Dienstvorgesetzten übergeben werden. Bei Bemessung dieser Frist bleibt der Tag der Aushändigung der Verfügung außer Betracht.

(5) Durch das Bestehen der Fachprüfung erster Klasse wird die Anwartschaft auf die Stelle eines Bahnhofsvorstehers, Gütervorstehers oder Kassenvorstehers erworben.

(6) Durch das Bestehen der Prüfung erwirbt kein Anwärter einen Anspruch auf Beförderung. Die Beförderung unterbleibt, wenn der Anwärter in der Folgezeit den Anforderungen des Amtes nicht vollständig entspricht.

(7) Ohne förmliche Prüfung, vorwiegend nach dem Grade der Tüchtigkeit der Beamten, erfolgen die Beförderungen zum Eisenbahningenieur aus der Zahl der technischen Eisenbahnsekretäre, welche die im § 2 (4) vorgeschriebene Vorprüfung und die Ergänzungsprüfung zum Eisenbahn-Betriebsingenieur abgelegt haben, zum Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher, Betriebskontrolleur, Hauptkassenkassierer, Eisenbahnsekretär (einschl. Verkehrskontrolleur) und Obermaterialienvorsteher aus der Zahl der Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassen- und Materialienvorsteher, zum Werkstättenvorsteher für den Betriebsdienst (Vorstände von Betriebswerkmeistereien und Gasanstalten) aus der Zahl der Betriebswerkmeister, zum Werkstättenvorsteher für Betriebs-Wagenwerkmeistereien aus der Zahl der Betriebs-Wagenwerkmeister, zum Oberbahnmeister aus der Zahl der Bahnmeister erster Klasse, zum Bahnmeister erster Klasse aus der Zahl der Bahnmeister, zum Oberlademeister aus der Zahl der Lademeister, zum Werkführer für Stellwerke aus der Zahl der Stellwerksoberschlosser, zum Stellwerksoberschlosser aus der Zahl der Stellwerksschlosser (Weichensteller), zum Weichensteller erster Klasse aus der Zahl der Weichensteller, zum Rangiermeister aus der Zahl der Rangierführer.

§ 6. Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.

(1) Die Prüfungsausschüsse[14]) sind zusammenzusetzen für die Prüfungen:

a) zum Bahnwärter, Rottenführer, Weichensteller (Eisenbahngehilfen), Bahnhofswächter, aus dem vorgesetzten Betriebsamtsvorstande und einem Bahnmeister,

b) zum Stellwerksschlosser aus dem vorgesetzten Betriebsamtsvorstande und dem technischen Betriebskontrolleur,

[14]) Bei den Prüfungsausschüssen für die im § 6, Abs. 1 unter a bis i bezeichneten Aemter wird das dort bezeichnete Mit-

c) zum Leitungsaufseher aus dem vorgesetzten Betriebsamtsvorstande und dem Vorsteher der Telegraphenwerkstätte,

d) zum Schaffner aus dem vorgesetzten Betriebsamtsvorstande und einem Bahnhofsvorsteher,

e) zum Stationsschaffner (Bahnhofspförtner und Bahnsteigschaffner) aus dem vorgesetzten Betriebsamtsvorstande und einem Verkehrskontrolleur,

f) zum Fahrkartenausgeber und zur Eisenbahngehilfin aus dem vorgesetzten Verkehrsamtsvorstande und einem Bahnhofsvorsteher,

g) zum Magazinaufseher aus dem vorgesetzten Maschinen- oder Werkstättenamtsvorstande und einem Materialienverwalter,

h) zum Lokomotivheizer oder Feuermann, Wagenwärter und Maschinenwärter aus dem vorgesetzten Maschinen- oder Werkstättenamtsvorstande und einem Betriebs- oder Werkstättenwerkmeister,

i) zum Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen aus dem vorgesetzten Maschinen- oder Werkstättenamtsvorstande und einem

---

glied des Prüfungsausschusses vom Amtsvorstande mit Genehmigung der Direktion bestellt. Die Amtsvorstände sind befugt, durch ihre ständigen Vertreter sich bei der Abnahme der Prüfungen vertreten zu lassen. Die Vorladungen zu diesen Prüfungen erfolgen unmittelbar durch die Amtsvorstände.

Die Prüfungsausschüsse für die im § 6, Abs. 1 unter k bis t bezeichneten Aemter werden vom Präsidenten der Eisenbahndirektion ohne Zeitbeschränkung für den ganzen Direktionsbezirk bestellt, diejenigen für die Fachprüfung erster Klasse von den Präsidenten in

Berlin für die Direktionsbezirke Altona, Berlin, Stettin,

Breslau für die Direktionsbezirke Breslau, Kattowitz, Posen,

Bromberg für die Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg (Pr.),

Elberfeld für die Direktionsbezirke Cöln, Elberfeld, Essen (Ruhr),

Halle (Saale) für die Direktionsbezirke Erfurt, Halle (Saale), Magdeburg,

Hannover für die Direktionsbezirke Cassel, Hannover, Münster (Westf.),

Mainz für die Direktionsbezirke Frankfurt (Main), Mainz, Saarbrücken,

diejenigen für die technischen Eisenbahnsekretäre und Eisenbahn-Betriebsingenieure von den Präsidenten in

Bromberg für die Direktionsbezirke Breslau, Bromberg, Danzig, Kattowitz, Königsberg, Posen und Stettin,

Elberfeld für die Direktionsbezirke Cöln, Elberfeld, Essen, Frankfurt (Main), Mainz, Münster und Saarbrücken,

Halle (Saale) für die Direktionsbezirke Altona, Berlin, Cassel, Erfurt, Halle (Saale), Hannover und Magdeburg,

und der Prüfungsausschuß für Eisenbahnlandmesser von dem Präsidenten der Eisenbahndirektion in Berlin für den Staatsbahnbereich.

Jeder Prüfungsausschuß kann von dem zuständigen Präsidenten aus besonderen Gründen durch andere stimmberechtigte Beamte verstärkt werden. Als Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind grundsätzlich nur erfahrene Beamte zu bestellen; ihre Auswahl ist mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.

mit der Leitung einer elektrischen Kraft- oder Beleuchtungsanlage betrauten Werkmeister,

k) zum Lademeister aus einem höheren administrativen Beamten (tunlichst dem Beförderungsdezernenten) und einem Verkehrsamtsvorstande,

l) zum Zugführer und Rangierführer aus einem höheren betriebstechnischen Beamten und einem Betriebskontrolleur oder Bahnhofsvorsteher,

m) zum Lokomotivführer, Triebwagenführer und Wagenmeister aus einem höheren maschinentechnischen und einem höheren oder mittleren betriebstechnischen Beamten,

n) zum Maschinisten bei elektrischen Anlagen aus einem höheren maschinentechnischen Beamten und einem mit der Leitung einer elektrischen Kraft- oder Beleuchtungsanlage betrauten Werkmeister,

o) zum Werkführer aus einem höheren maschinentechnischen Beamten und einem Werkmeister, zum Werkführer für Telegraphenwerkstätten aus dem Sicherungsdezernenten und dem Vorsteher der Telegraphenwerkstätte,

p) zum Werkmeister aus zwei höheren maschinentechnischen Beamten und einem Eisenbahnsekretär,

q) zum Kanzlisten aus dem mit der Oberaufsicht über die Kanzlei beauftragten Vorstande des Zentralbureaus und einem Eisenbahnsekretär,

r) zum technischen Bureauassistenten aus einem höheren bau- oder maschinentechnischen Beamten und einem technischen Eisenbahnsekretär. Für die Prüfung ehemaliger Vermessungsgehilfen tritt dazu ein Landmesser.

s) zum Unterassistenten und zum Eisenbahnassistenten aus einem höheren betriebstechnischen Beamten, einem Verkehrsamtsvorstande und einem Betriebskontrolleur oder Bahnhofsvorsteher,

t) zum Bahnmeister aus einem höheren bautechnischen Beamten, dem Sicherungsdezernenten und einem Eisenbahnsekretär,

u) für die Fachprüfung erster Klasse aus einem administrativen Direktionsmitgliede, einem höheren betriebstechnischen Beamten, einem Verkehrsamtsvorstande und einem Rechnungsdirektor oder Eisenbahnsekretär,

v) zum technischen Eisenbahnsekretär und zum Eisenbahn-Betriebsingenieur aus einem bau- oder maschinentechnischen Direktionsmitgliede, einem höheren bau- oder maschinentechnischen Beamten und einem Rechnungsdirektor oder Eisenbahnsekretär. Für die Prüfung zum bautechnischen Eisenbahn-Betriebsingenieur tritt dazu der Sicherungsdezernent.

w) zum Eisenbahnlandmesser aus einem administrativen Direktionsmitgliede, einem höheren bautechnischen Beamten, einem als Landmesser vorgebildeten Beamten und einem Rechnungsdirektor oder Eisenbahnsekretär.

(2) Den Vorsitz in dem Prüfungsausschuß führt der im Range höher stehende Beamte und unter Beamten von gleichem Range der Dienstältere.

(3) Die Prüfungen zu a bis i werden am Sitze des vorgesetzten Amtsvorstandes, die übrigen Prüfungen am Sitze der Direktion abgehalten, die den Prüfungsausschuß bestellt hat.[15])

---

[15]) (1) Bei den in § 6 unter k bis t erwähnten Prüfungen werden die Prüflinge von der Eisenbahndirektion dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überwiesen und von diesem durch Ver-

§ 7. Abnahme der Prüfungen.

(1) Mit dem schriftlichen Teile der Prüfungen ist der Regel nach zu beginnen. Die Arbeiten sind unter Aufsicht eines älteren Beamten ohne Benutzung anderer als der von dem Prüfungsausschusse ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel zu fertigen. Die Anfertigung von Reinschriften kann unterbleiben. Es sind an das Gedächtnis nicht Anforderungen zu stellen, die bei Arbeiten im praktischen Dienst nicht ebenfalls gestellt werden. Daß die Arbeiten ohne andere als die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel angefertigt sind, ist von dem die Aufsicht führenden Beamten unter Angabe der verwendeten Zeit sowie der Dauer und der Ursache von Unterbrechungen auf den Arbeiten zu bescheinigen.

(2) In den Prüfungen zum Bahnwärter, Weichensteller, Rangierführer, Wagenwärter, Bahnhofswächter, Stationsschaffner (Bahnhofspförtner und Bahnsteigschaffner), Maschinenwärter, Lokomotivheizer und Feuermann können die schriftlichen Arbeiten und die Prüfung in den allgemeinen Schulkenntnissen unterbleiben, wenn bereits in der Vorprüfung festgestellt ist, daß die erforderlichen Kenntnisse in vollständig genügendem Maße vorhanden sind. Bei allen übrigen Beamtenklassen sind schriftliche Prüfungen abzunehmen.

---

mittlung des dem Prüfling unmittelbar vorgesetzten Amts- oder Bureauvorstandes geladen. In gleicher Weise geschieht die Ueberweisung bei der Fachprüfung erster Klasse und bei den Prüfungen zum technischen Eisenbahnsekretär, Eisenbahn-Betriebsingenieur und Eisenbahnlandmesser, soweit die Beamten dem Direktionsbezirk angehören, in welchem der Prüfungsausschuß seinen Sitz hat.

(2) Die Eisenbahndirektionen haben die außerhalb ihres Sitzes bestellten Prüfungsausschüsse um Abnahme der Prüfung der ihnen nachgeordneten Beamten zu ersuchen und ihnen auf ihr (besonderes oder allgemeines) Verlangen mehrere für die Prüflinge geeignete Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten zu übersenden. Von einem auswärtigen Prüfungsausschusse werden die Prüflinge durch Vermittlung der ihnen vorgesetzten Direktion zur mündlichen Prüfung vorgeladen. Die schriftlichen Arbeiten können von den Prüflingen am Sitze der vorgesetzten Eisenbahndirektion, wenn sie dort oder in der Nähe ihren Dienstort haben, angefertigt werden.

(3) Die Prüfungen sollen in der Regel innerhalb folgender Zeiträume abgenommen werden: in den Fällen des § 4, Abs. 1 zu a bis h binnen zwei Monaten nach genügend beendetem Vorbereitungsdienst, bei Militäranwärtern usw. jedoch tunlichst bald nach dessen Beendigung, bei Stationsaspiranten nach befriedigendem Verlauf einer elfmonatigen Ausbildung stets im zwölften Monat des Vorbereitungsdienstes und bei Militäranwärtern usw. im Probedienst für Unterbeamtenstellen stets am letzten Tage des Probedienstes oder am nächstfolgenden Tage; in den Fällen des § 5 binnen fünf Monaten nach dem 1. April oder 1. Oktober, die Prüfungen zum Eisenbahnlandmesser binnen drei Monaten nach dem auf den 1. April und 1. Oktober festgesetzten Anmeldetermin, die Prüfungen zum technischen Eisenbahnsekretär und Eisenbahn-Betriebsingenieur binnen drei Monaten nach Ablauf der Vorbereitungszeit, die der Fachprüfungen erster Klasse bei Zivilsupernumeraren ebenfalls binnen drei Monaten nach diesem Zeit-

(3) In den mündlichen Prüfungen der unteren Beamten sollen in der Regel nicht mehr als sechs, in den mündlichen Prüfungen der mittleren Beamten keinesfalls mehr als sechs Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten Offiziere sind auf Wunsch von den Beamten anderer Klassen getrennt zu prüfen.

(4) Die von einem Beamten nachzuweisende Befähigung für den Telegraphendienst oder die Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers ist vor der mündlichen Prüfung durch einen für jeden Betriebsamtsbezirk von der Eisenbahndirektion zu bestimmenden Beamten in einer besonderen Prüfung festzustellen. Die Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Telegraphendienst sind in Anlage III zusammengestellt.

(5) Jedem Prüfungsausschuß bleibt auch in den Fällen, in denen eine praktische Prüfung nicht vorgeschrieben ist, überlassen, zu bestimmen, daß eine solche unter Aufsicht des Ausschusses oder eines Mitgliedes stattfinden, oder ob sie vor oder nach der mündlichen Prüfung erfolgen soll.

(6) In den Prüfungsausschüssen entscheidet bei Meinungsverschiedenheit die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird der praktische Teil der Prüfung von einem einzelnen Ausschußmitgliede abgehalten,

---

punkte, bei Militäranwärtern sowie den aus den etatsmäßigen Beamten des unteren Betriebsdienstes hervorgegangenen Beamten aber binnen fünf Monaten nach der Meldung. Ueberschreitungen dieser Fristen in einzelnen Fällen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten der Eisenbahndirektion.

(4) Sollten sich die Geschäfte zeitweise derartig häufen, daß der ständige Prüfungsausschuß nicht imstande sein würde, die bezeichneten Fristen einzuhalten, so sind für die Dauer dieses Verhältnisses weitere Ausschüsse zu bestellen. Muß ein zweiter Ausschuß für die Fachprüfung erster Klasse oder für die Prüfungen zum technischen Eisenbahnsekretär und Eisenbahn-Betriebsingenieur bestellt werden, so ist sein Sitz und Geschäftsbereich zwischen den beteiligten Präsidenten zu vereinbaren. Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten des zum Sitz des zweiten Prüfungsausschusses erwählten Bezirks. Von dem Präsidenten am Sitze des ständigen Prüfungsausschusses ist, unter ziffermäßiger Begründung der Notwendigkeit, von der Errichtung weiterer Ausschüsse und demnächst auch von deren Aufhebung dem Minister Anzeige zu erstatten.

(5) Ueber die Zahl der Fachprüfungen erster Klasse, der Prüfungen zum technischen Eisenbahnsekretär, Eisenbahn-Betriebsingenieur und Eisenbahnlandmesser, über die Anzahl der geprüften Beamten, über die Ergebnisse der Prüfungen und darüber, welchen Direktionsbezirken die Prüflinge angehört haben, sind kurze Aufzeichnungen zu machen. Von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse ist von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob hierbei erhebliche Unterschiede zwischen den Prüfungsergebnissen, je nachdem die Beamten dem einen oder dem anderen Direktionsbezirke angehören, hervortreten, und eintretendenfalls hierüber den Präsidenten der Bezirke eine Anzeige mit gutachtlicher Aeußerung über die Ursache zu machen.

(6) Wahrnehmungen, die auf bestehende Mängel oder Einseitigkeit in der Ausbildung schließen lassen, sind von dem Prüfungsausschusse der Eisenbahndirektion mitzuteilen.

so entscheidet dieses allein mittels schriftlichen Urteils über den Ausfall.

(7) Im allgemeinen sollen die zur Prüfung Zugelassenen mit den wichtigen und im praktischen Dienst hauptsächlich zur Anwendung kommenden Vorschriften genau bekannt, mit den übrigen Bestimmungen aber im wesentlichen vertraut sein und insbesondere ein richtiges Verständnis, sowie die Fähigkeit zeigen, sich leicht darin zurechtzufinden.

(8) Das Ergebnis der Prüfung wird für jeden Hauptteil und insgesamt mit den Urteilen „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" bezeichnet. Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn der zu Prüfende in jedem Hauptteile — dem schriftlichen, dem mündlichen und vorkommendenfalls dem praktischen Teile — mindestens das Urteil „genügend" erlangt hat. Der Prüfungsausschuß hat zu erwägen, ob Mängel in den Kenntnissen und Fähigkeiten bei einzelnen Prüfungsgegenständen so erheblich sind, daß das Ergebnis des ganzen Hauptteils als ungenügend zu bezeichnen ist. Auch kann er beschließen, daß die Wiederholung auf einzelne von ihm zu bezeichnende Prüfungsgegenstände beschränkt bleiben soll, wenn im übrigen die Prüfung ergibt, daß der Prüfling in den meisten und wichtigsten Gegenständen mit Fleiß und Verständnis sich vorbereitet hat. Für die Fachprüfung erster Klasse enthält § 30 besondere hiervon abweichende Vorschriften.

(9) Am Schlusse des mündlichen Teils der Prüfung wird der Ausfall dieses Teils und tunlichst auch das Ergebnis der übrigen Teile bekannt gemacht. Außerdem hat der vorgesetzte Amtsvorstand, falls vor ihm die Prüfung abgelegt ist, andernfalls die vorgesetzte Eisenbahndirektion dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(10) Ueber die Prüfung wird eine von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu vollziehende Verhandlung aufgenommen, aus welcher der Gang und die Gegenstände des mündlichen und des praktischen Teils, sowie die Urteile über das Ergebnis der Prüfung und jedes einzelnen Teils ersichtlich sind.

Diese Verhandlung wird unter Beifügung der schriftlichen Arbeiten von dem Prüfungsausschusse der Eisenbahndirektion zugestellt.

(11) Beamte, die mit dem Urteil „sehr gut" die Prüfung bestehen, können nach dem Ermessen der Dienstbehörde eine Anerkennung aus den für Remunerationen bestimmten Mitteln erhalten, wenn dieses Ergebnis auf besonderen Fleiß zurückzuführen ist und die laufenden Dienstgeschäfte bei sonst gutem Verhalten zur vollen Zufriedenheit von ihnen verrichtet worden sind.

(12) Erklärt der Prüfling, die ihm überwiesene Prüfungsarbeit nicht fertigen zu können, oder benutzt er Hilfsmittel, die bei Stellung der Aufgabe nicht gestattet worden, so ist der schriftliche Teil der Prüfung als nicht bestanden zu behandeln, unbeschadet einer etwaigen Disziplinarstrafe im letzteren Falle. Wenn der Beamte bei einer Beförderungsprüfung ohne zulänglichen Grund der Vorladung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht folgt oder nach ihrem Beginne freiwillig zurücktritt, so gilt die Meldung als zum nächstfolgenden Termine — bei der Fachprüfung erster Klasse als sechs Monate später, wie geschehen, — angebracht. Bei der Fachprüfung erster Klasse ist

dabei Voraussetzung, daß die in § 30 vorgeschriebene Meldefrist noch nicht abgelaufen ist.

§ 8. Prüfungskosten.

Die Prüfungen erfolgen unentgeltlich. Auch die Stellvertretungskosten werden von der Verwaltung getragen. Für die Hin- und Rückreise erhalten die Beamten freie Eisenbahnfahrt; Tagegelder und Reisekosten werden nicht gewährt.

§ 9. Befähigungsnachweis für besondere Dienststellungen.

(1) Für die nachbezeichneten Dienststellungen:

Fahrkartendrucker, Bureaudiener, Werkstättenwächter, Werkstättenpförtner, Brückenwärter, Schiffskapitäne erster Klasse, Schiffskapitäne, Schiffsmaschinisten, Steuermänner, Schiffsheizer, Matrosen und die Beamten des Hochseefährbetriebes

ist im besonderen Teil eine Prüfung nicht vorgeschrieben. Für sie kommen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nach pflichtmäßigem Befinden der Eisenbahndirektionen sinngemäß zur Anwendung.

(2) Wer als Fahrdienstleiter für den Bahnhofsdienst, als Aufsichtsbeamter auf Bahnhöfen oder als Fahrdienstleiter für den Streckendienst verwendet werden soll, muß die förmliche oder formlose Prüfung zum Eisenbahnassistenten oder zum Unterassistenten zum mindesten in den Teilen bestanden haben, die sich auf die Geschäfte der Fahrdienstleitung erstrecken (vgl. § 27 C).

(3) Wer als Blockwärter verwendet werden soll, muß die Befähigung zum Fahrdienstleiter auf Bahnhöfen besitzen oder nach erfolgter Ausbildung zum Bahnwärter oder Weichensteller in einer förmlichen oder formlosen Prüfung den in § 24, Ziffer 1 bis 16 genannten Anforderungen genügt und die Befähigung für den Telegraphendienst in beschränktem Umfange nachgewiesen haben.

(4) Wer als Haltepunktwärter verwendet werden soll, muß die förmliche oder formlose Prüfung zum Bahnwärter oder Weichensteller — mit der für Haltepunktwärter vorgesehenen Ergänzung — oder zum Unterassistenten oder Eisenbahnassistenten bestanden haben.

(5) Die zur Bedienung von Weichen- und Signalstellwerken in Aussicht genommenen Bediensteten haben vor der Zulassung zur selbständigen Dienstleistung vor dem Amtsvorstande durch eine formlose, vorwiegend praktische Prüfung die in § 27, Ziff. 6 bis 8 verlangten Kenntnisse nachzuweisen, sofern sie nicht bereits in der förmlichen Prüfung zum Weichensteller nachgewiesen sind. Die Prüfung ist auch auf die Kenntnis der Betriebsverhältnisse des Bahnhofs, auf dem die Bediensteten verwendet werden sollen, zu erstrecken.

(6) Wer als Bahnhofsverwalter oder als Materialienverwalter verwendet werden soll, muß die Prüfung zum Eisenbahnassistenten oder die Fachprüfung erster Klasse bestanden haben.

(7) Wer als Zugrevisor verwendet werden soll, muß die Prüfung zum Eisenbahnassistenten bestanden haben.

(8) Wer als Vorsteher größerer Bahnhöfe verwendet werden soll, muß die Fachprüfung erster Klasse bestanden haben und zwei Jahre lang auf einem mittleren oder größeren Bahnhofe selbständig im äußeren Bahnhofsdienste, davon mindestens sechs Monate als Fahrdienstleiter, beschäftigt gewesen sein.

(9) Lokomotivführer, Zugführer und Triebwagenführer müssen in der vorgeschriebenen Weise die erforderliche Streckenkenntnis erworben haben, bevor sie selbständig ihren Dienst verrichten.

(10) Bei Schnellzügen dürfen nur solche Personen als Heizer verwendet werden, welche die Prüfung zum Lokomotivführer bestanden oder nach bestandener förmlicher Prüfung zum Heizer mindestens ein Jahr lang Heizerdienste verrichtet haben.

(11) Schaffner, die im Orts- oder Fahrladedienst verwendet werden sollen, müssen für diesen Dienst geistig und körperlich gut geeignet, gehörig ausgebildet und von dem Vorstande des Verkehrsamts formlos auf ihre Befähigung geprüft sein.

(12) Bei Schnellzügen dürfen nur solche Zugführer und Schaffner verwendet werden, die sich im Personenzugdienste besonders bewährt haben. Der Vorstand des Verkehrsamts hat sich fortlaufend davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß ungeeignete Bedienstete bei den Schnellzügen nicht verwendet werden.

(13) Schaffner bei Akkumulatortriebwagen müssen die förmliche Prüfung zum Schaffner bei Güterzügen und die formlose Prüfung zum Schaffner bei Personenzügen bestanden haben und vor ihrer Beschäftigung bei Triebwagen durch eine weitere formlose Prüfung vor dem Vorstande des Maschinenamts nachweisen, daß sie einen fahrenden Triebwagen zum Stillstand bringen können.

§ 10. Ausnahmebestimmungen.

Dem Minister bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen, insbesondere, wenn die Beteiligten aus anderen Staatsdienstzweigen, aus dem Reichs- oder Privateisenbahndienst übernommen sind oder übernommen werden sollen, von der Ablegung der Prüfung oder von dem Nachweise einzelner Erfordernisse zu entbinden.

§ 11. Aufhebung früherer Vorschriften.

(1) Die gegenwärtigen Vorschriften treten vom 1. Mai 1912 ab an die Stelle der Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten vom 15. März 1909 und der zugehörigen Nachträge.

(2) Befreiungen, die durch ältere Prüfungsvorschriften oder durch andere Uebergangsbestimmungen nachgelassen waren, bleiben für die Beteiligten in Kraft; doch gelten alle Befreiungen nur insoweit, als auch den vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten Genüge geschieht.

(3) Die auf Grund früherer Prüfungsvorschriften erworbenen Anwartschaften für die erste Anstellung oder die Beförderung in höhere Stellen bleiben den Beamten unverändert erhalten.

Besonderer Teil.

§ 12. Prüfung zum Bahnhofswächter.

In der Prüfung, der eine dreimonatige Beschäftigung im Bahnhofswächterdienst vorhergehen muß, sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben und in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen;

2. Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst und der Dienstanweisung für Wächter;

3. Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers;

Kenntnis:

4. der Fahrdienstvorschriften und der Eisenbahn-Signalordnung mit den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, soweit sie den Dienstkreis des Wächters berühren;

5. der Vorschriften über das Verhalten bei Feuersgefahr und außergewöhnlichen Ereignissen;

6. des Fahrplans der die Station zur Nacht berührenden Züge nach deren Gattung und Nummer;

7. der Behandlung gefundener Gegenstände;

8. des Zweckes und der Bedienung der Signalmaste und der Handhabung der Läutewerke, sowie der Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen;

9. der im eigenen Dienstbezirke vorkommenden Arten von Schranken und deren Bedienung, sowie der Vorschriften für das Ueberschreiten der Wegübergänge.

§ 13. Prüfung zum Stationsschaffner.

(Bahnhofspförtner und Bahnsteigschaffner.)

(1) Der Prüfung muß eine viermonatige Beschäftigung im Bahnsteigschaffnerdienst und eine zweimonatige Beschäftigung im Bahnhofspförtnerdienst vorhergehen. Eine etwaige Beschäftigung bei der Fahrkartenausgabe kann bis zur Dauer von sechs Wochen auf die Beschäftigung im Bahnsteigschaffnerdienst angerechnet werden.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen, Zahlen mit Dezimalstellen zu lesen und ihre Bedeutung zu erklären, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten, sowie die dienstlichen Fahrpläne, mit Ausschluß der bildlichen zu verstehen;

Kenntnis:

2. der Eisenbahngeographie des eigenen Bahnbezirks und der Nachbarbezirke, soweit sie für den Dienst des Stationsschaffners in Betracht kommt;

3. der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst, sowie der Dienstanweisungen für Stationsschaffner und Gepäckträger;

4. Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers;

Kenntnis:

5. der Fahrdienstvorschriften, der Eisenbahn-Signalordnung mit den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, der Eisenbahn-Verkehrsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen und der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis des Stationsschaffners berühren;

6. des Fahrplans der die Station berührenden Züge mit Personenbeförderung und ihrer Anschlüsse;

7. der Fahrausweise und der Ausweise für das Betreten der Bahnsteige und Bahnanlagen, sowie der besonderen Vorschriften über die Beförderung von Personen;

8. der Vorschriften über die Behandlung gefundener Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck;

9. der Bestimmungen über die Beförderung der Dienstschriften, insbesondere auch der dienstlichen Geld- und Wertsendungen;
10. der Feuerlöschordnung.

§ 14. Prüfung zum Schaffner.

A. Bei Güterzügen.

(1) Der Prüfung muß
a) eine dreimonatige Beschäftigung im Dienst eines Stations-, Rangier-, Güterboden- oder Werkstättenarbeiters oder eine sechsmonatige Beschäftigung bei der Bahnunterhaltung,
b) eine zehntägige Ausbildung in einer Werkstätte[16]) in den für den Schaffnerdienst in Betracht kommenden Arbeiten, und
c) eine vierzehntägige Vorbereitung im Schaffnerdienst bei Güterzügen
vorhergehen.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten, sowie die dienstlichen Fahrpläne, mit Ausschluß der bildlichen, zu verstehen;

2. Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst und der Dienstanweisungen für Schaffner, Wagenwärter, Bahnwärter, Schrankenwärter und Schrankenwärte-

---

[16]) (1) Der zehntägigen Beschäftigung in einer Werkstätte, die auch den formlosen Prüfungen vorhergehen muß, ist folgender Plan zugrunde zu legen:
1. 3 Arbeitstage. Hilfeleistung beim Hochnehmen von Wagen aller Arten; Untersuchung der Untergestelle in allen Teilen, der Zug- und Stoßvorrichtungen, Achsen, Federn, Achslagerkasten und Schmiervorrichtungen; Kennenlernen der verschiedenen Wagengattungen und der ihren Zwecken entsprechenden besonderen Einrichtungen.
2. 1 Arbeitstag. Hilfeleistung beim Abnehmen, Auseinandernehmen, Reinigen und Anbringen von Türverschlüssen für Personen- und Güterwagen.
3. 1 Arbeitstag. Hilfeleistung bei der Untersuchung, Prüfung und Instandsetzung der Beleuchtungs- und Lüftungsvorrichtungen bei Personen- und Güterwagen.
4. 2 Arbeitstage. Hilfeleistung bei den verschiedenen Heizvorrichtungen.
5. 3 Arbeitstage. Hilfeleistung beim Auseinandernehmen und Zusammensetzen, sowie bei der Prüfung von Luftdruck- und Heberlein-Bremsapparaten (vorkommendenfalls auch anderer mechanischer Bremseinrichtungen); Losnehmen, Befestigen und Regulieren der Bremsgestänge, Gehänge und Bremsklötze.
(2) Dem Amtsvorstande, dem die ausbildende Werkstätte unterstellt ist, bleibt überlassen, je nach den Ausbildungsfortschritten des Dienstanfängers kleine Abweichungen von dem Plane zu gestatten, auch die Reihenfolge der Abschnitte abzuändern oder mehrere Abschnitte zusammenzulegen, jedoch muß die Zeitdauer im ganzen (zehn Tage) eingehalten werden.
(3) Mit der Beschäftigung in einer Werkstätte ist der Regel nach erst nach der Beschäftigung im Schaffnerdienst bei Güter-

rinnen, sowie für Weichensteller, soweit sie den Dienstkreis des Schaffners bei Güterzügen berühren;

3. Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers;

Kenntnis:

4. der Fahrdienstvorschriften, der Eisenbahn-Signalordnung mit den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, der Eisenbahn-Verkehrsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen, der Militär-Eisenbahn-Ordnung und der Beförderungsvorschriften, soweit sie den Dienstkreis des Schaffners bei Güterzügen berühren;

5. der Wagengattungen und der einzelnen Teile der Wagen, insbesondere der Kupplungs-, Brems-, Schmier- und Türverschlußvorrichtungen und ihrer Behandlungsweise;

6. der Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen in den Zügen;

7. der Eigentumsmerkmale der eigenen und der fremden Wagen;

8. der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen.

B. Bei Personenzügen.

(1) Eine förmliche Prüfung zum Schaffner bei Personenzügen findet nicht statt. Die Vorbereitung ist durch eine einmonatige Beschäftigung im Personenzugdienst zu ergänzen. Sodann ist in einer von dem Amtsvorstande vorzunehmenden formlosen Prüfung festzustellen:

Kenntnis:

1. der unter A (2) 2 und 4 genannten Vorschriften, soweit sie den Dienstkreis des Schaffners bei Personenzügen berühren;

2. der Eisenbahngeographie des eigenen Bahnbezirks und der Nachbarbezirke, soweit sie für den Dienst des Schaffners bei Personenzügen in Betracht kommen;

3. des Fahrplans der für die Beförderung von Personen bestimmten Züge des eigenen Bahnbezirks und ihrer Anschlüsse;

---

zügen und im Rangierdienst zu beginnen. Die Dienstanfänger sind, wenn möglich, nicht einzeln, sondern gruppenweise der Werkstätte zu überweisen. Schon vorher ist dem Dienstanfänger Gelegenheit zu geben, sich mit den Vorschriften für die Behandlung der Brems-, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen vertraut zu machen.

(4) Während des Aufenthalts in der Werkstätte ist der Dienstanfänger einem geeigneten Werkführer oder Hilfswerkführer zuzuteilen und unter dessen Aufsicht und Anleitung mit den einschlägigen Arbeiten praktisch zu beschäftigen. Daneben ist durch einen Werkmeister ein planmäßiger theoretischer Unterricht zu erteilen.

(5) Am letzten Tage der Ausbildung hat der Amtsvorstand oder sein Vertreter in geeigneter Weise festzustellen, daß der Dienstanfänger die erforderlichen Kenntnisse sich angeeignet hat, und zutreffendenfalls dem Vorstande des Betriebsamtes eine Bescheinigung des Inhalts zu übermitteln, daß der Dienstanfänger die für Schaffner bei Güterzügen vorgeschriebene Kenntnis der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Teile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Türverschlußvorrichtungen und ihrer Behandlungsweise, sowie der Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen in den Zügen besitzt.

4. der Fahrausweise und der Ausweise für das Betreten der Bahnsteige, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über Ersatzleistungen für Beschädigungen von Personenwagen und über gefundene Gegenstände;

5. Fertigkeit im Gebrauche der im Bahnbezirke vorhandenen Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe;

6. Kenntnis der Dienstanweisungen für Wagenwärter, Zugführer, Lokomotivführer und Lokomotivheizer, soweit sie den Dienstkreis des Schaffners bei Personenzügen berühren.

(2) Die Feststellung der Erfordernisse zu B kann auch mit der förmlichen Prüfung zum Schaffner bei Güterzügen verbunden werden.

(3) Militäranwärter usw., die zur Ausbildung für den Zugbegleitungsdienst angenommen sind, haben die unter A und B vorgeschriebene fünfmonatige Vorbereitung zurückzulegen und in der förmlichen Prüfung zum Schaffner auch die unter B geforderten Kenntnisse nachzuweisen.

(4) Wagenwärter, die als Schaffner bei Personenzügen verwandt werden sollen, haben nach einer einmonatigen Beschäftigung im Schaffnerdienst bei Personenzügen die formlose Prüfung unter B abzulegen.

(5) Ueber die Erfüllung der Anforderungen unter A (2) 5 und 6 ist bei der Beendigung der Beschäftigung in der Werkstätte von dem Vorstande, dem die Werkstätte unterstellt ist, eine Bescheinigung auszufertigen und dem Vorstande des Betriebsamts zu übermitteln. Die Fertigkeit im Gebrauche der Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe (Ziffer B 5) ist bei Militäranwärtern usw. vor der Anberaumung der Prüfung durch eine Bescheinigung des vorgesetzten Dienstvorstehers nachzuweisen.

§ 15. Prüfung zum Triebwagenführer.

(1) Der Prüfung muß eine achtmonatige selbständige Beschäftigung im Triebwagenschaffnerdienst und eine viermonatige praktische Ausbildung im Triebwagenführerdienst vorangehen. Von der viermonatigen praktischen Ausbildung entfallen die beiden ersten Monate auf Hilfeleistung bei Reinigung und Instandsetzung der Wagen, bei kleineren Ausbesserungen an elektrischen und Bremseinrichtungen, soweit sie am Stationsort vorgenommen werden, sowie beim Laden der Batterien. Während der beiden letzten Monate ist der Dienst eines Triebwagenführers — jedoch unter ständiger Aufsicht und Mitverantwortlichkeit eines Triebwagenführers — auf der Strecke und der Ladestation in vollem Umfange wahrzunehmen.

(2) In der Prüfung zum Triebwagenführer sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten;

2. Kenntnis der Fahrdienstvorschriften, des Signalbuchs und der Eisenbahn-Verkehrsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen, soweit sie den Dienstkreis eines gleichzeitig den Zugführerdienst versehenden Triebwagenführers berühren;

3. Kenntnis der über die Akkumulatortriebwagen und ihre Teile herausgegebenen Dienstvorschriften und der hierüber getroffenen Anordnungen, der Dienstanweisungen für Zugführer, Schaffner, Wagenwärter, Bahnwärter, Schrankenwärter und Schrankenwärterinnen, für Weichensteller, Wagenmeister, Lokomotivführer, Lokomotivheizer und für die Beamten des Stationsaufsichtsdienstes, sowie der Vorschriften für den Blockdienst auf

Blockstellen, soweit sie den Dienstkreis eines Triebwagenführers berühren;

4. Kenntnis des Zweckes und der Wirkungsweise der Sicherungseinrichtungen für den Zugverkehr;

5. Kenntnis der für den Triebwagendienst in Betracht kommenden Vorschriften über Personen-, Gepäck-, Tier- und Güterbeförderung und der Beförderungsvorschriften;

6. Kenntnis der Bestimmungen über Beförderung der Dienstsendungen;

7. Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen;

8. allgemeine Kenntnis der in Betracht kommenden elektrischen Erscheinungen;

9. allgemeine Kenntnis der Einrichtung eines Akkumulatortriebwagens, seiner Leistungsfähigkeit und seiner Behandlung während der Fahrt, während der Ruhe und auf dem Ladestand, besonders auch mit Rücksicht auf wirtschaftliche Betriebsführung;

10. Kenntnis der Einrichtung und Handhabung der bei Akkumulatortriebwagen vorkommenden Bremsvorrichtungen;

11. allgemeine Kenntnis der Einrichtungen einer Ladestation.

(3) Vor der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist der Dienstanfänger einer praktischen Prüfung in Verbindung mit einer Probefahrt durch den vorgesetzten Maschinenamtsvorstand zu unterziehen. Hierbei ist festzustellen, daß der Beamte mit dem Ladebetrieb und mit der Bedienung des Wagens auf der Strecke, im Bahnhof und auf dem Ladestand genügend vertraut ist. Er muß auch imstande sein, gelegentliche kleine Störungen selbständig zu beheben, die verschiedenen Schalter sachgemäß zu handhaben, Sicherungen und Glühlampen auszuwechseln. Eine Ladestation mit ganz einfachen Einrichtungen muß er selbständig bedienen können.

§ 16. Prüfung zum Wagenwärter.

(1) Der Dienstanfänger muß das Schlosser-, Schmiede-, Tischler- oder Stellmacherhandwerk erlernt haben und sechs Monate als Schlosser, Schmied, Tischler oder Stellmacher in einer Wagenwerkstätte[17]) (davon zehn Tage in den für Schaffner in Betracht kommenden Arbeiten), sowie vierzehn Tage im Schaffnerdienst bei Güterzügen und ein und einen halben Monat im Wagenwärterdienst beschäftigt gewesen sein.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten, sowie die dienstlichen Fahrpläne, mit Ausschluß der bildlichen, zu verstehen;

2. Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst, der Dienstanweisungen für Schaffner, Bahnwärter, Schrankenwärter und Schrankenwärterinnen, sowie für Weichensteller, soweit sie den Dienstkreis des Schaffners

---

17) Wagenabteilung einer Hauptwerkstätte oder geeigneten Nebenwerkstätte.

bei Güterzügen und des Wagenwärters berühren, sowie der Dienstanweisung für Wagenwärter;

3. Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers;

Kenntnis:

4. der Fahrdienstvorschriften, der Eisenbahn-Signalordnung mit den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, der Eisenbahn-Verkehrsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen und der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit der Dienstkreis des Schaffners bei Güterzügen und des Wagenwärters berührt wird;

5. der Wagengattungen und der einzelnen Teile der Wagen, insbesondere der Kuppelungs-, Schmier- und Türverschlußvorrichtungen, der Achslager, der Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen, der Handbremsen und der im Bahnbezirke vorkommenden durchgehenden Bremsen und der Behandlung dieser Einrichtungen;

6. der Eigentumsmerkmale der eigenen und der fremden Wagen;

7. Fähigkeit, die an den Wagen während des Betriebes vorkommenden kleinen Schäden zu beseitigen;

Kenntnis:

8. der Vorschriften über das Reinigen, Heizen und Beleuchten der Wagen;

9. der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen.

(3) Ueber die Erfüllung der Anforderungen zu 5, 7 und 8 ist bei Beendigung der Beschäftigung in der Werkstätte von dem Amtsvorstande, dem die Werkstätte unterstellt ist, eine Bescheinigung auszufertigen.

§ 17. Prüfung zum Zugführer.

(1) Der Prüfung muß eine neunmonatige selbständige Beschäftigung im Schaffnerdienst[18]) bei Personenzügen[19]), sowie eine dreimonatige Vorbereitung im Zugführerdienst vorangehen; von letzterer sollen mindestens zwei Monate auf den Dienst bei Personenzügen entfallen.

(2) Durch eine schriftliche Prüfung sind die im § 1 (10) für die Vorbildung aller mittleren Beamten vorgeschriebenen Fähigkeiten und Kenntnisse festzustellen.

(3) In der mündlichen Prüfung sind die vom Schaffner bei Personenzügen geforderten Kenntnisse nachzuweisen und ferner Kenntnis

1. der Fahrdienstvorschriften, der Eisenbahn-Signalordnung mit den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, der Eisenbahn-Verkehrsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen und der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis des Zugführers berühren;

2. der Dienstanweisung für Zugführer und der Dienstanweisungen für Schaffner, Wagenwärter, Bahnwärter, Schrankenwärter und Schrankenwärterinnen, für Weichensteller, Wagenmeister, Lokomotivführer, Lokomotivheizer und die Beamten des Stationsaufsichtsdienstes, soweit sie den Dienstkreis des Zugführers berühren;

---

[18]) Während dieser Zeit ist der Dienstanfänger auch im Fahrladedienst zu unterweisen.

[19]) Als Personenzüge im Sinne dieser Bestimmung können auch Personenzüge mit Güterbeförderung angesehen werden.

3. allgemeine Kenntnis der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen;

Kenntnis:

4. des Zweckes und der Wirkungsweise der Sicherungseinrichtungen für den Zugverkehr, einschließlich der Läutewerke;

5. der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und deren Zubehör;

6. der für den Zugdienst in Betracht kommenden Vorschriften über Personen-, Gepäck-, Tier- und Güterbeförderung, sowie der Beförderungsvorschriften;

7. der Bestimmungen über Beförderung der Dienstsendungen;

8. der Bestimmungen des Eisenbahn-Zollregulativs, sowie der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im Auslandsverkehr, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Betriebsmittel, den amtlichen Verschluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen;

9. der in den direkten Verkehren der betreffenden Bahn erlassenen Vorschriften, soweit sie den Dienstkreis des Zugführers berühren.

§ 18. Prüfung zum Rangierführer.

(1) Der Prüfung muß eine dreizehnmonatige Vorbereitung vorhergehen, davon ein Monat Beschäftigung im Schaffnerdienst bei Güterzügen einschließlich einer zehntägigen Ausbildung in einer Werkstätte[20]) und zwölf Monate im Rangierdienst.[21])

(2) Dienstanfängern, welche die förmliche Prüfung zum Schaffner bei Güterzügen abgelegt haben, wird die Vorbereitung im Schaffnerdienst und in einer Werkstätte ganz und von der zwölfmonatigen Beschäftigung im Rangierdienst eine Zeit von drei Monaten erlassen.

(3) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben; in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen, Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten, sowie die dienstlichen Fahrpläne, mit Ausschluß der bildlichen, zu verstehen;

2. Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst und der Dienstanweisung für Rangiermeister. Kenntnis der Dienstanweisungen für Schaffner, Zugführer, Bahnwärter, Schrankenwärter und Schrankenwärterinnen, für Weichensteller, Wagenmeister, Lokomotivführer, Lokomotivheizer und für die Beamten des Stationsaufsichtsdienstes, soweit sie den Dienstkreis des Rangiermeisters und Rangierführers berühren;

3. Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers;

Kenntnis:

4. der Fahrdienstvorschriften, soweit sie den Dienstkreis des Schaffners bei Güterzügen, Bahnwärters, Weichenstellers, Rangier-

---

20) Für die förmliche und formlose Prüfung zum Rangierführer ist die Beschäftigung in einer Werkstätte ebenso zu regeln, wie bei den Dienstanfängern des Schaffnerdienstes.

21) Während der Beschäftigung als Rangierarbeiter ist dem Dienstanfänger Gelegenheit zu geben, sich mit dem Weichenstellerdienst bekannt zu machen.

meisters und Rangierführers berühren, der Eisenbahn-Signalordnung mit den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungs-Bestimmungen, der Eisenbahn-Verkehrsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen, der Militär-Eisenbahn-Ordnung und der Beförderungsvorschriften, soweit sie den Dienstkreis des Rangiermeisters und Rangierführers berühren;

5. der Wagengattungen und der einzelnen Teile der Wagen, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Türverschlußvorrichtungen und ihrer Behandlungsweise;

6. der Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen in den Zügen;

7. der Eigentumsmerkmale der eigenen und der fremden Wagen;

8. der Vorschriften über die Benutzung der eigenen und fremden Wagen, sowie ihres Zubehörs;

9. Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge; genaue Kenntnis des jeweiligen Fahrplans, sowie der Fahrordnung, der Signalanlagen und des Gleisplanes des Bahnhofes, auf dem der Dienstanfänger beschäftigt war;

10. der Vorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen, der Vorschriften über die Reinigung von Wagen und der Vorschriften über den Bleiverschluß der Wagen;

11. der verschiedenen in dem Bahnbezirk vorkommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer wesentlichen Einrichtung, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, sowie der mit ihnen verbundenen Signalvorrichtungen (Weichen- und Signalstellwerke), der auf den Stationen befindlichen Signalmaste, sowie des Zweckes und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Zentesimalwagen und Wasserkrane.

(4) Vor der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist die praktische Befähigung durch eine Uebung im Rangierdienst unter Aufsicht des vorgesetzten Amtsvorstandes darzutun. Der letztere hat über die Erfüllung dieser Anforderung eine Bescheinigung auszufertigen und dem Antrage auf Vorladung zur Prüfung beizufügen.

(5) Ueber die Erfüllung der Anforderungen unter Abs. (3) Ziffer 5 und 6 ist bei Beendigung der Beschäftigung in der Werkstätte von dem Amtsvorstande, dem die Werkstätte unterstellt ist, eine Bescheinigung auszufertigen und dem Vorstande des Betriebsamtes zu übermitteln.

§ 19. Prüfung zum Lademeister.

Schaffner, die formlos für den Ladedienst geprüft sind — § 9, Absatz 11 —, können sich nach einer zweijährigen Beschäftigung im Fahr- und Ortsladedienst zur Prüfung melden. In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Lademeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen;

Kenntnis:

3. des Personen-, Gepäck- und Güterabfertigungsdienstes, der Eisenbahn-Verkehrsordnung mit den Ausführungsbestimmungen, der Fahrdienstvorschriften, sowie der allgemeinen Abfertigungsvor-

schriften, der Beförderungsvorschriften des deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften;

4. der Bestimmungen des Eisenbahn-Zollregulativs, sowie der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im Auslandsverkehr, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Betriebsmittel, den amtlichen Verschluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen;

5. der Vorschriften über die Benutzung der eigenen, sowie der fremden Wagen und ihres Zubehörs, insbesondere der Wagendecken, Ladungsgeräte usw., Kenntnis der Eigentumsmerkmale der Wagen und der Vorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen, sowie über die Reinigung der Wagen;

6. Eisenbahngeographie, soweit deren Kenntnis für den Gruppen- und für die Verbandsverkehre des Direktionsbezirks erforderlich ist.

§ 20. Prüfung zum Magazinaufseher.

(1) Der Prüfung muß eine halbjährige Vorbereitung im Magazinaufseherdienst bei einem Werkstattsmaterialienmagazin vorhergehen.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Magazinaufsehers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtsystems;

Kenntnis:

3. der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;

4. der in den Materialienmagazinen vorkommenden Materialien, Geräte, Werkzeuge und Vorratsstücke;

5. der Vorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Materialien, soweit sie den Dienstkreis des Magazinaufsehers berühren;

6. der Bestimmungen über die Versendung von Dienstgütern.

§ 21. Prüfung zum Fahrkartenausgeber.

(1) Der Prüfung muß eine halbjährige Vorbereitung vorhergehen, davon vier Monate bei der Fahrkartenausgabe und zwei Monate bei der Gepäckabfertigung.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Fahrkartenausgebers schriftlich in angemessener Form darzustellen;

2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen;

Kenntnis:

3. der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;

4. der Eisenbahngeographie des Direktionsbezirks und der benachbarten Bezirke;

5. der Eisenbahn-Verkehrsordnung, sowie der allgemeinen Abfertigungs- und Tarifvorschriften für die Beförderung von Personen und Reisegepäck, soweit sie den Dienst des Fahrkartenausgebers berühren; der für den Direktionsbezirk dazu erlassenen

besonderen Vorschriften, auch des in Betracht kommenden Kassen- und Rechnungswesens;

6. der Bestimmungen über die Beförderung der Dienstschriften, sowie der dienstlichen Geld- und Wertsendungen.

§ 22. Prüfung zur Eisenbahngehilfin.

(1) Der Prüfung muß eine siebenmonatige Beschäftigung vorausgehen, davon zwei Monate bei der Fahrkartenausgabe und Gepäckabfertigung, zwei Monate im Telegraphendienst und drei Monate bei der Güterabfertigung und im Güterkassendienst.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;

2. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten und mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen in dem für den Dienstgebrauch ausreichenden Umfange zu rechnen;

3. Befähigung für den Telegraphendienst in vollem Umfange, ausschließlich des Zugmeldeverfahrens (vgl. Anl. III), und Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers;

Kenntnis:

4. der Eisenbahngeographie des Direktionsbezirks und der benachbarten Bezirke;

5. der für die Geschäfte einer Eisenbahngehilfin in Betracht kommenden Bestimmungen aus der Eisenbahn-Verkehrsordnung und aus den Vorschriften für die Personen-, Gepäck- und Güterabfertigung;

6. der Bestimmungen über die Beförderung der Dienstschriften, sowie der dienstlichen Geld- und Wertsendungen.

§ 23. Prüfung zum Kanzlisten.

(1) Der Prüfung muß eine halbjährige Vorbereitung im Kanzleidienste vorhergehen.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. eine gefällige Handschrift sowohl in deutscher als lateinischer Schrift; Fähigkeit, mit Sicherheit richtig und geläufig zu schreiben, Sicherheit in der Anwendung der Satzzeichen; Fertigkeit im Lesen minder deutlicher Handschriften und in der Handhabung der Schreibmaschine;

2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen;

3. allgemeine Kenntnis der Erdkunde über Deutschland und die angrenzenden Länder, namentlich über die Lage der wichtigeren Verkehrsorte;

4. Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;

5. allgemeine Kenntnis der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und der Ressortverhältnisse innerhalb des eigenen Direktionsbezirks, genaue Kenntnis des Amtssitzes jeder Dienststelle und der amtlichen Bezeichnungen derjenigen Behörden und Eisenbahnverwaltungen, zu denen die vorgesetzte Dienstbehörde in Beziehung steht;

6. Kenntnis der Vorschriften über den Kanzleidienst;

7. Fähigkeit, den Inhalt einer Verfügung kurz, erschöpfend und verständlich niederzuschreiben;

8. Kenntnis von der Einteilung der Bureaus und der Geschäftszeichen der einzelnen Abteilungen; insbesondere die Fähig-

keit, Akten zu lesen und darin die nach Tag und Geschäftszahl bezeichneten Vorgänge sicher herauszufinden und danach Abschriften und Auszüge den gegebenen schriftlichen Verfügungen gemäß richtig anzufertigen; Kenntnis der innerhalb der Bureaus am meisten gebräuchlichen Vordrucke, Kenntnis der Bureauordnung;

9. Kenntnis der Bestimmungen über die Beförderung der dienstlichen Brief- und Paketsendungen mit der Post und den Bahnzügen.

§ 24. Prüfung zum Bahnwärter.

A. Der Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von sechsmonatiger Dauer vorhergehen, und zwar eine dreimonatige Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und eine dreimonatige Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn.[22])

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen und die dienstlichen Fahrpläne, mit Ausschluß der bildlichen, zu verstehen;

2. Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst, der Dienstanweisungen für Bahnwärter, Schrankenwärter und Schrankenwärterinnen, sowie für Weichensteller;

3. Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers;

4. Kenntnis der Fahrdienstvorschriften, soweit der Dienstkreis des Bahnwärters berührt wird, sowie der Eisenbahn-Signalordnung mit den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen;

5. Kenntnis des Zweckes und der Bedienung der Signaleinrichtungen und der Handhabung der Läutewerke;

6. Fertigkeit im Gebrauche der im Bezirke vorhandenen Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe;

Kenntnis:

7. der Vorschriften über die auf unfahrbaren Gleisstrecken zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen;

8. der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen;

9. der Vorschriften über die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen;

10. aller bei der Unterhaltung des Oberbaues und der Weichen vorkommenden Arbeiten und der dazu erforderlichen Stoffe, Geräte und ihrer Verwendung;

11. der in dem Dienstbezirke vorkommenden Arten von Schranken und ihrer Bedienung;

12. der Bestimmungen über gefundene Gegenstände.

B. Bahnwärter, die als Blockwärter verwendet werden sollen, haben ferner nachzuweisen:

13. eine vierzehntägige Beschäftigung auf einer Blockstelle;

14. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten;

---

22) Für die beim Eisenbahnneubau beschäftigt gewesenen Dienstanfänger kann der in den Bestimmungen des Bundesrats über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten vorgesehene Vorbereitungsdienst als ausreichend gelten [vgl. C 9 (11 b)].

15. Kenntnis der Fahrdienstvorschriften, soweit der Dienstkreis des Blockwärters berührt wird, und der Vorschriften für den Blockdienst auf Blockstellen;

16. Fertigkeit in der Bedienung der Streckenblockeinrichtungen; Kenntnis der Behandlung dieser Einrichtungen und des Verfahrens bei Störungen.

Außerdem muß die Befähigung für den Telegraphendienst in beschränktem Umfange vor der Prüfung nachgewiesen sein (vgl. Anlage III).

C. Bahnwärter, die als Haltepunktwärter verwendet werden sollen, haben außer den vorstehend unter 1 bis 16 genannten Erfordernissen und der Befähigung für den Telegraphendienst in beschränktem Umfange (vgl. Anlage III) nachzuweisen:

17. eine sechsmonatige Beschäftigung im Bahnbewachungs-, Weichensteller- oder sonstigen Bahnhofsdienste;

18. Kenntnis der Eisenbahn-Verkehrsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen, der Militär-Eisenbahn-Ordnung, der Fahrdienstvorschriften und der Dienstanweisung für Zugführer, soweit sie den Dienstkreis des Haltepunktwärters berühren.

§ 25. Prüfung zum Rottenführer.

(1) Der Dienstanfänger muß mindestens zweieinhalb Jahre bei der Unterhaltung des Oberbaues einer im Betriebe befindlichen Bahn als Rottenarbeiter beschäftigt gewesen sein. Der Zulassung zur Prüfung soll eine dreimonatige Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn voraufgehen.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Die in der Prüfung zum Bahnwärter geforderten Kenntnisse unter Ziffer 1, 3 und 5 bis 11;

2. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten;

3. Fähigkeit, mit Dezimalbrüchen zu rechnen;

4. Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst, der Dienstanweisung für Rottenführer und der Dienstanweisungen für Bahnwärter, Schrankenwärter und Schrankenwärterinnen, für Weichensteller und Schaffner, der Fahrdienstvorschriften und der Signalordnung mit den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, soweit der Dienstkreis des Rottenführers berührt wird;

5. Kenntnis der Vorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Materialien, soweit sie die Tätigkeit des Rottenführers berühren.

(3) Vor der Prüfung ist festzustellen, daß der Dienstanfänger eine besondere Fertigkeit in der Ausführung der sämtlichen bei der Unterhaltung der Bahn vorkommenden Arbeiten, der Herstellung des Oberbaues, der Anordnung und Einlegung von Weichen, sowie Kenntnis der dazu erforderlichen Materialien und Gerätschaften besitzt.

§ 26. Prüfung zum Leitungsaufseher.

(1) Der Prüfung muß eine Ausbildungszeit von mindestens zweieinhalb Jahren vorausgehen. Davon müssen zweieinviertel Jahre auf die ununterbrochene Beschäftigung als Hilfskraft bei einem Leitungsaufseher und drei Monate auf die Beschäftigung und Unterweisung in der Telegraphenwerkstätte entfallen.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, zu rechnen und die dienstlichen Fahrpläne, mit Ausschluß der bildlichen, zu verstehen;

2. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten;

3. Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst, der Dienstanweisung für Leitungsaufseher und der Dienstanweisungen für Zugführer, für Bahnwärter, Schrankenwärter und Schrankenwärterinnen, für Weichensteller, für Stellwerksschlosser und für Werkführer für die Telegraphenwerkstätten, soweit der Dienstkreis des Leitungsaufsehers berührt wird;

4. Kenntnis der Telegraphenbauordnung, der Vorschriften für den Einbau und die Unterhaltung von Schienenstromschließern und isolierten Schienen und, soweit der Dienstkreis des Leitungsaufsehers davon berührt wird, auch Kenntnis der Vorschriften für den Blockdienst, Telegraphendienst, Streckenfernsprechdienst, der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, der Signalordnung, der Fahrdienstvorschriften und der Vorschriften zur Bedienung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Ueberwachung der Fahrgeschwindigkeit;

5. Kenntnis der Vorschriften für die Verwaltung und Verrechnung der Materialien, soweit sie die Tätigkeit des Leitungsaufsehers berühren;

6. Verständnis einfacher Stromzeichnungen und Kenntnis der Bauart der am häufigsten vorkommenden Werke, bei deren Unterhaltung der Leitungsaufseher mitzuwirken hat;

7. Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers.

(3) Vor der Prüfung ist festzustellen, daß der Dienstanfänger eine besondere Fertigkeit in der Ausführung der sämtlichen bei der Herstellung und Unterhaltung der oberirdischen und unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen vorkommenden Arbeiten sowie Kenntnis der dazu erforderlichen Materialien und Geräte und Fertigkeit im Ansetzen und Messen von Meidinger und sonstigen Elementen besitzt.

§ 27. Prüfung zum Weichensteller.

A. Der Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von gleicher Art und Dauer wie der Prüfung zum Bahnwärter vorhergehen mit der Maßgabe, daß an Stelle der dreimonatigen Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienst eine dreimonatige Beschäftigung im Weichensteller-, Bahnbewachungs- und Signaldienst tritt.

Bei Bewerbern, die eine gute Schulbildung besitzen und nach ihren Fähigkeiten für die spätere Verwendung im Dienst eines Bahnhofsaufsehers geeignet sind, genügt insgesamt eine dreimonatige Beschäftigung im Bahnunterhaltungs-, Bahnbewachungs-, Signal-, Weichensteller und Stellwerksdienst.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. die für die Stelle des Bahnwärters geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten unter Ausdehnung auf den Dienstkreis des Weichenstellers;

2. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten;

3. allgemeine Kenntnis des Oberbaues, der im Dienstbezirk vorkommenden Weichen, Weichensicherungseinrichtungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Brückenwagen, Last- und Wasserkrane und ihrer Bedienung;

Kenntnis:

4. der Fahrdienstvorschriften, soweit sie den Dienstkreis des Weichenstellers berühren, des jeweiligen dienstlichen Fahrplans und der Fahrordnung für den ihm zugeteilten Bezirk;

5. des Zweckes und der Bedienung der auf den Stationen befindlichen Signalmaste.

B. Weichensteller, die im Stellwerksdienst verwendet werden sollen, haben außerdem nachzuweisen:

6. Kenntnis der Anweisung für die Bedienung und Unterhaltung der Stellwerke und der Vorschriften für den Blockdienst, soweit der Stellwerksdienst berührt wird;

7. eingehende Kenntnis der Bauart des zu bedienenden Stellwerks, seiner Bedienung und Unterhaltung;

8. Falls Weichensteller im Stellwerksdienst Telegrapheneinrichtungen zu bedienen haben, müssen sie die Befähigung für den Telegraphendienst in beschränktem Umfange nachweisen (vgl. Anlage III).

C. Weichensteller, welche die Befähigung zum Unterassistenten nicht erlangt haben und entweder

a) als Fahrdienstleiter für den Bahnhofsdienst und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen oder

b) als Fahrdienstleiter für den Streckendienst

verwendet werden sollen, müssen die Befähigung für den Telegraphendienst in vollem Umfange besitzen und nach dem förmlichen oder formlosen Nachweise der Befähigung zum Weichensteller zu a drei Monate, zu b vier Wochen im äußeren Bahnhofsdienst bei der Fahrdienstleitung beschäftigt gewesen sein und in einer von dem Amtsvorstande vorzunehmenden formlosen, vorzugsweise praktischen Prüfung

zu a die im § 28 (3) unter 4 bis 7,

zu b die im § 28 (3) unter 4 und 5

bezeichneten Kenntnisse, zu b auch Kenntnis der Fahrdienstvorschriften, soweit sie den Dienstkreis eines Fahrdienstleiters für den Streckendienst berühren, nachgewiesen haben.

D. Weichensteller, die im Telegraphendienst verwendet werden sollen, haben die Befähigung für den Telegraphendienst in vollem Umfange nachzuweisen (vgl. Anl. III).

§ 28. Prüfung zum Unterassistenten.

(1) Der Prüfung muß vorangehen:

a) eine dreimonatige Beschäftigung im äußeren Bahnhofsdienst bei der Fahrdienstleitung,[23]) nachdem die Befähigung zum Weichensteller förmlich oder formlos nachgewiesen ist,

b) eine dreimonatige Beschäftigung im Telegraphendienst, bei der Fahrkartenausgabe, bei der Gepäck- und Güterabfertigung und im Güterkassendienst.

(2) Durch eine schriftliche Prüfung ist die für den Dienst eines Bahnhofsaufsehers erforderliche Fertigkeit im schriftlichen

---

[23]) Als eine Beschäftigung im äußeren Dienst bei der Fahrdienstleistung ist auch eine Beschäftigung im Zugmeldedienst anzusehen.

Ausdruck und im Rechnen mit Brüchen, einschließlich der Dezimalbrüche, festzustellen.

(3) In der Prüfung ist ferner nachzuweisen:

1. Befähigung für den Telegraphendienst in vollem Umfange;

2. Kenntnis der Eisenbahngeographie des eigenen Bahnbezirks und der Nachbarbezirke, soweit sie für den Dienst des Bahnhofsaufsehers in Betracht kommt;

3. allgemeine Kenntnis der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen;

4. Kenntnis und Fertigkeit in der Bedienung der Signaleinrichtungen und der sonstigen zur Sicherung des Betriebes im Dienstbezirke vorhandenen mechanischen und elektrischen Einrichtungen;

Kenntnis:

5. der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen;

6. der Fahrdienstvorschriften und der Eisenbahn-Signalordnung mit den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, soweit der Dienstkreis des Bahnhofsaufsehers berührt wird; Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge;

7. der Dienstanweisungen für Schaffner, Zugführer, Rangiermeister, Bahnwärter, Schrankenwärter und Schrankenwärterinnen, für Weichensteller, Lokomotivführer, Lokomotivheizer und für die Beamten des Stationsaufsichtsdienstes, sowie der Vorschriften für den Blockdienst, soweit sie den Dienst auf Bahnhöfen berühren;

8. der Eigentumsmerkmale der eigenen und der fremden Wagen, sowie der Vorschriften über die Benutzung und Meldung der eigenen und fremden Wagen;

9. der für den Bahnhofsaufseher in Betracht kommenden Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Vorschriften für die Personen-, Gepäck- und Güterabfertigung;

10. der Vorschriften über die Reinigung der Wagen und die Beseitigung von Ansteckungsstoffen;

11. der Vorschriften über die Beförderung der Dienstschriften und dienstlichen Geldsendungen.

(4) Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist festzustellen, ob den Anforderungen des § 27 C genügt ist.

§ 29. Prüfung zum Eisenbahnassistenten.

(1) Der Prüfung muß eine einjährige Beschäftigung im Bahnhofs- und Abfertigungsdienste vorhergehen, davon mindestens vier Monate im äußeren Bahnhofsdienst bei der Fahrdienstleitung.[24])

---

[24]) (1) Die Stationsaspiranten sind auf einem Bahnhof mittleren Umfanges auszubilden, und zwar 5 Monate im Abfertigungsdienst, d. h. in der Fahrkartenausgabe und Gepäckabfertigung, im inneren und äußeren Güterabfertigungsdienst, im Güterkassen- und Stationskassendienst, 4 Monate in den Geschäften der Fahrdienstleitung unter Aufsicht und Verantwortung des Fahrdienstleiters, 3 Monate im sonstigen Bahnhofsdienst (Telegraphendienst, Rangierdienst, Bahnhofsbureaudienst, Aufsichtsdienst bei den Zügen, soweit dieser nicht mit der Fahrdienstleitung verbunden ist).

In der Regel ist mit der Ausbildung im Telegraphendienst zu beginnen, mit der Ausbildung im Abfertigungsdienst fortzu-

(2) Vor der Zulassung zur Prüfung hat der Dienstanfänger die Befähigung für den Telegraphendienst in vollem Umfange (vgl. Anl. III) und die Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers nachzuweisen.

(3) Durch eine schriftliche Prüfung ist die Fähigkeit festzustellen, deutlich und richtig zu schreiben und einen dienstlichen Vorgang aus dem laufenden praktischen Bahnhofs- oder Fahrdienst und desgleichen aus dem Güterabfertigungsdienst mit etwa je zweistündiger Frist in angemessener Form schriftlich darzustellen. Auch ist behufs Erlangung der Befähigung zur Feststellung von Lohnrechnungen und von Kostenrechnungen über die Nebenbezüge des Fahrpersonals eine in einfachen Formen zu haltende Kalkulaturprüfung abzunehmen.

(4) In der mündlichen Prüfung ist nachzuweisen:

Kenntnis:

1. der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;

2. der Eisenbahngeographie Deutschlands und der benachbarten Länder;

3. der Organisation der eigenen Eisenbahnverwaltung, insbesondere Kenntnis der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen im allgemeinen und der Ressortverhältnisse innerhalb des eigenen Direktionsbezirks;

4. der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung, der Fahrdienstvorschriften und der Eisenbahn-Signalordnung mit den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, der Eisenbahn-Verkehrsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen und der Militär-Eisenbahn-Ordnung, der Anweisung für die Bedienung und Unterhaltung der Stellwerke, sowie der Vorschriften für den Blockdienst;

5. allgemeine Kenntnis des Oberbaues, der in dem Dienstbezirke vorkommenden Weichen, Weichensicherungseinrichtungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Brückenwagen, Last- und Wasserkrane und ihrer Bedienung;

6. Kenntnis und Fertigkeit in der Bedienung der Signaleinrichtungen und der sonstigen zur Sicherung des Betriebes im

---

fahren und mit der Ausbildung im äußeren Bahnhofsdienste zu schließen. Die viermonatige Beschäftigung bei der Fahrdienstleitung ist stets während der ersten elf Monate zum Abschluß zu bringen.

(2) Der Dienstanfänger ist zugleich anzuhalten, mit den Verrichtungen und Obliegenheiten der unteren Bahnhofs- und Abfertigungsbeamten (Weichensteller, Pförtner, Wächter, Rangierführer und Rangiermeister, Wagen- und Lademeister), sowie der Zugbegleitbeamten (Wagenwärter, Schaffner, Zugführer) sich vertraut zu machen; auch ist er geeigneten Zugführern für die Begleitung bestimmter Personen- und Güterzüge zeitweilig zuzuweisen.

(3) Er hat sich nach Anleitung des Werkmeisters und des Bahnmeisters über die Einrichtung und die zur Betriebssicherheit notwendige Beschaffenheit des Oberbaues, der Weichen, Stellwerke, Drehscheiben, Schiebebühnen, Last- und Wasserkrane, Signalvorrichtungen, sowie der Betriebsmittel und über die bei der Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues, insbesondere zerstörter Gleise, erforderlichen Gerätschaften, Werkzeuge und Arbeiten zu unterrichten.

Dienstbezirke vorhandenen mechanischen und elektrischen Einrichtungen;

Kenntnis:

7. der Vorschriften über die auf unfahrbaren Gleisstrecken zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen;

8. der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen, namentlich Kenntnis der Dienstvorschrift für das Meldeverfahren und den Nachrichtendienst, sowie für die Verwendung der Hilfszüge und Hilfsgerätewagen bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen;

9. allgemeine Kenntnis der für die Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues erforderlichen Gerätschaften, Werkzeuge und Arbeiten;

10. Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge;

Kenntnis:

11. der Dienstanweisungen für Schaffner, Zugführer, Rangiermeister, Bahnwärter, Schrankenwärter und Schrankenwärterinnen, für Weichensteller, Lokomotivführer und Lokomotivheizer und für die Beamten des Stationsaufsichtsdienstes, soweit sie den Dienst auf Bahnhöfen berühren;

12. allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge. Kenntnis der Eigentumsmerkmale der eigenen und der fremden Wagen, sowie der Vorschriften über die Benutzung, Verteilung und Meldung der eigenen und der fremden Wagen. Kenntnis der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im Auslandsverkehr;

Kenntnis:

13. des Personen-, Gepäck- und Güterabfertigungsdienstes, der allgemeinen Tarifbestimmungen und der für den Bahnhofs- und Abfertigungsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens;

14. der Bestimmungen über freie Fahrt, Versendung von Dienstgut und über Beförderung der Dienstschriften, sowie der dienstlichen Geld- und Wertsendungen;

15. der Vorschriften über die Reinigung der Wagen und die Beseitigung von Ansteckungsstoffen;

16. des Inhalts der Rettungskasten und der Anweisung über ihre Benutzung.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist festzustellen, ob den Anforderungen des § 28 oder 27 C genügt ist.

§ 30. Fachprüfung erster Klasse.

(1) Zivilsupernumerare werden nach Ablegung der Prüfung für den Telegraphendienst in vollem Umfange (vergl. Anl. III) und nach bestandener formloser Prüfung zum Eisenbahnassistenten (§ 4 (3)) und beendetem dreijährigem Vorbereitungsdienst[25])

---

[25]) Vgl. Anlage II.

Die gemäß § 4 (3) nach Beendigung der Ausbildung im äußeren Betriebsdienst abzulegende formlose Prüfung ist von dem Vorsitzenden und dem Betriebsbeamten des Prüfungsausschusses für Eisenbahnassistenten abzunehmen. Die Prüfung soll den Beweis liefern, daß der Supernumerar mit der praktischen Handhabung des Dienstes auf einem Bahnhofe, insbesondere mit

von Amts wegen vorgeladen, die Fachprüfung erster Klasse abzulegen. Zivilversorgungsberechtigte Beamte, welche die Prüfung zum Eisenbahnassistenten bestanden haben, werden auf ihren Antrag geladen, sofern dieser nach Ablauf des zweiten Dienstjahres seit Beginn ihrer Anwartschaft zum Eisenbahnassistenten binnen drei Jahren gestellt wird. Wer diese Frist verstreichen läßt, ohne sich zur Prüfung zu melden, wird später zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Das gleiche gilt für die Beamten des unteren Betriebsdienstes, denen die Anstellungsfähigkeit gnadenweise beigelegt ist, mit der Maßgabe, daß sie den Antrag nach Ablauf des zweiten Dienstjahres seit dem Bestehen der Prüfung zum Eisenbahnassistenten binnen drei Jahren zu stellen haben.[26])

(2) Die Fachprüfung erster Klasse zerfällt ohne Unterscheidung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung in drei Hauptteile, nämlich in die Feststellung der Anforderungen des Bahnhofsdienstes, des Abfertigungsdienstes und des Bureaudienstes. In der Prüfung soll festgestellt werden, daß der Beamte für die Verwendung in diesen drei Dienstzweigen geistig gut befähigt ist. Unter Hintenansetzung von Einzelheiten ist daher zu ermitteln, ob er für den Zweck und Zusammenhang der bestehenden Einrichtungen und Vorschriften ein richtiges Verständnis besitzt. Das Ergebnis der Prüfung ist für jeden der drei Hauptteile besonders festzustellen. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, wie der Beamte bis zur Prüfung praktisch beschäftigt gewesen ist. Wird ihm in einem Hauptteile das Urteil „gut" oder „sehr gut" zuerkannt, so können dadurch Mängel in den beiden anderen Hauptteilen ausgeglichen werden. Der Beamte kann einen Hauptteil bezeichnen, in dem er bei der mündlichen Prüfung besonders eingehend geprüft werden möchte. Einem solchen Wunsche ist stattzugeben. Der Gang der Prüfung und die für die Beurteilung maßgebenden Erwägungen sind in der Niederschrift zum Ausdruck zu bringen.

---

den Geschäften der Fahrdienstleitung vertraut ist. Ueber das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen und den Akten beizufügen. Wird dem Supernumerar die volle Befähigung zur selbständigen Wahrnehmung des Bahnhofsdienstes nicht zuerkannt, so sind die Teile oder Gegenstände, in denen er nicht befriedigt hat, besonders zu bezeichnen. Auf diese Teile oder Gegenstände ist die weitere Ausbildung und die tunlichst zu beschleunigende Nachprüfung zu beschränken.

[26]) Die Militäranwärter und die Beamten des unteren Betriebsdienstes sind bei der Mitteilung von dem Bestehen der Prüfung zum Eisenbahnassistenten über den Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs der Meldefrist zu belehren, nichtversorgungsberechtigte Beamte des unteren Betriebsdienstes mit dem Vorbehalt, daß ihnen demnächst die Anstellungsfähigkeit für den mittleren nichttechnischen Dienst verliehen wird. Nach Beendigung des einjährigen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der Prüfung zum Eisenbahnassistenten und nach einer weiteren einjährigen Beschäftigung im Außendienst sind diese Beamten, wenn sie darum nachsuchen, zur Vorbereitung für die Fachprüfung erster Klasse im Bureaudienst zu beschäftigen und zu diesem Zwecke je drei Monate einem Betriebs- und einem Verkehrsamt und zusammen sechs Monate drei Bureauabteilungen der Eisenbahndirektion zur Beschäftigung zu überweisen oder, wenn es zweckmäßig er-

(3) Es sind zwei schriftliche Aufgaben mit je dreistündiger Frist zu stellen. Durch die Bearbeitung soll der Beamte die Fähigkeit nachweisen, einen dienstlichen Vorgang aus dem Dienstbereiche der Bahnhofs- und Gütervorsteher in angemessener Form schriftlich darzustellen und sich dabei richtig und erschöpfend in klarer Gedankenfolge und in bündiger reiner Amtssprache auszudrücken. Ferner ist, wenn der Beamte nicht bereits die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen besitzt, durch zwei rechnerische Aufgaben mit je einstündiger Frist zu ermitteln, ob der Beamte mit der schnellen und sicheren Handhabung der im Eisenbahnbureau- und Kassendienst zur Anwendung kommenden Rechnungs- und Buchungsformen vollständig vertraut ist.

(4) Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. die in der Prüfung zum Eisenbahnassistenten geforderten Kenntnisse, unter Ausdehnung auf den Dienstkreis des Vorstehers größerer Bahnhöfe, des Güter- und Kassenvorstehers;

2. Kenntnis der Verhältnisse der Eisenbahn zur Post-, Telegraphen-, Zoll- und Militär-Verwaltung;

3. Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs und des Preußischen Staats, die Gliederung und die wichtigsten Aufgaben der Reichs- und der preußischen Staatsbehörden, insbesondere derjenigen, zu denen die Eisenbahndirektionen und Amtsvorstände die meisten amtlichen Beziehungen haben, die Grundzüge der Prozeß-, Vormundschafts- und Grundbuchordnung; die Bestimmungen der Bureauordnungen für die Königlichen Eisenbahndirektionen und Aemter, sowie die wichtigsten Dienst- und Rechtsverhältnisse der Beamten und Arbeiter im Bereiche der Eisenbahnverwaltung;

4. das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Staatseisenbahnen; die Verwaltung der Materialien und Inventarien;

5. das Tarif-, Verbands- und Kontrollwesen;

6. die Einrichtung der dienstlichen Fahrpläne, einschließlich der bildlichen.

---

scheint, je sechs Monate im Bureau eines Betriebsamts und im Rechnungsbureau zu beschäftigen. Während der Beschäftigung im Rechnungsbureau sind die Beamten auch im Werkstättenrechnungswesen auszubilden und zum gleichen Zweck außerdem auch dem Bureau eines Werkstättenamts auf kurze Zeit zu überweisen. Auf Wunsch der Beamten kann sich die einjährige Beschäftigung im Bureaudienst auch auf das Bureau eines Betriebs- oder Verkehrsamts beschränken. Die Meldung zur Fachprüfung erster Klasse ist auch ohne vorherige Beschäftigung im Bureaudienst zulässig.

Die Militäranwärter verlieren mit dem Bestehen der Fachprüfung erster Klasse die Anwartschaft zum Eisenbahnassistenten, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach dem Bestehen der Fachprüfung erster Klasse ihre Belassung in der Anwärterliste für Eisenbahnassistentenstellen schriftlich beantragen. Hierüber und über die Folgen eines solchen Antrags sind sie bei der Mitteilung von dem Bestehen der Fachprüfung erster Klasse eingehend zu belehren. Bei den Beamten des unteren Betriebsdienstes wird die Anwartschaft zum Eisenbahnassistenten durch die Ablegung der Fachprüfung erster Klasse nicht berührt.

(5) Die Fachprüfung erster Klasse kann nach Ablauf einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist von sechs oder zwölf Monaten nach dem ersten Versuch einmal wiederholt werden.

(6) Militäranwärter und Beamte des unteren Betriebsdienstes werden zur Wiederholung der Prüfung nur auf ihren Antrag geladen. Der Antrag muß vor Ablauf der dreijährigen Meldefrist (§ 30[1]) oder, wenn die vom Prüfungsausschuß gesetzte Wiederholungsfrist später endet, vor Ablauf dieser Frist angebracht werden. Wird der späteste Zeitpunkt versäumt, so bleiben die Beamten endgültig auf die Anstellung als Eisenbahnassistent beschränkt.

(7) Zivilsupernumerare werden zur einmaligen Wiederholung der Prüfung von Amts wegen geladen. Bestehen sie die Prüfung nicht und haben sie nicht schon früher eine in einfachen Formen gehaltene Kalkulaturprüfung bestanden, so ist vom Prüfungsausschuß — sowohl bei dem ersten als auch bei dem zweiten Versuch — festzustellen, ob die bei der Prüfung zum Eisenbahnassistenten abzulegende Kalkulaturprüfung als bestanden gelten kann.

§ 31. Prüfung zum Stellwerksschlosser.

(1) Der Dienstanfänger muß das Schlosser-, Schmiede- oder Mechanikerhandwerk erlernt haben und wenigstens ein Jahr im Stellwerksschlosserdienst unter Leitung eines für diesen Dienst bestellten Beamten beschäftigt gewesen sein. Davon müssen mindestens drei Monate auf die Beschäftigung bei einer Neuanlage entfallen. War der Dienstanfänger mindestens ein Jahr als Monteur (nicht als Hilfsmonteur) bei einer von der Staatseisenbahnverwaltung zugelassenen Firma für den Bau mechanischer oder elektrischer Stellwerke mit Erfolg beschäftigt, so genügt insgesamt eine dreimonatige Beschäftigung im Stellwerksschlosserdienst.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Stellwerksschlossers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

2. Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers;

Kenntnis:

3. der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;

4. der Dienstanweisung für Stellwerksschlosser;

5. der Vorschriften für den Stellwerksdienst und für den Blockdienst, der Dienstanweisungen für Bahnwärter, Schrankenwärter und Schrankenwärterinnen sowie für Weichensteller, der Fahrdienstvorschriften, der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, der Eisenbahn-Signalordnung sowie der für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften, soweit sie den Dienstkreis des Stellwerksschlossers berühren;

6. der Lagepläne und Verschlußtafeln;

7. der Einrichtung, des Zwecks und der Wirkungsweise aller Sicherungsanlagen, bei deren Unterhaltung der Dienstanfänger beschäftigt werden soll, sowie die Fähigkeit, die bei diesen Anlagen vorkommenden Fehler und Störungen zu erkennen und sachgemäß zu beseitigen, soweit es sich nicht um Ausführungen größeren Umfangs oder um besonders schwierige Fälle handelt;

8. des Teils B der besonderen Bedingungen für die Lieferung und Aufstellung von Weichen- und Signalstellwerken;

9. Verständnis einfacher Zeichnungen sowie Fähigkeit zur Anfertigung einfacher Skizzen von mechanischen Stellwerkseinrichtungen.

Falls der Dienstanfänger bei der Unterhaltung von Kraftstellwerken beschäftigt werden soll, außerdem

Kenntnis:

10. der Bauart und Wirkungsweise der von ihm zu unterhaltenden Kraftstellwerke sowie die Fähigkeit, die vorkommenden Fehler und Störungen zu erkennen und sachgemäß zu beseitigen, soweit es sich nicht um Ausführungen größeren Umfangs oder um besonders schwierige Fälle handelt;

11. des Teils B der besonderen Bedingungen für die Lieferung und Aufstellung von Kraftstellwerken.

§ 32. Prüfung zum Maschinenwärter.

(1) Der Dienstanfänger muß mindestens ein Jahr in Eisenbahn-Lokomotivwerkstätten und ein Jahr im Dampfkessel- und Maschinenwärterdienst beschäftigt gewesen sein. Auf die Beschäftigung im Dampfkessel- und Maschinenwärterdienst kann eine Beschäftigung als Hilfsheizer im Lokomotivfahrdienst bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen Brüchen zu rechnen;

2. Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;

3. allgemeine Kenntnis der Bearbeitung der verschiedenen beim Maschinenbau zu verwendenden Metalle und Hölzer;

4. desgleichen der beim Betriebe von Dampfmaschinenanlagen zur Verwendung kommenden Materialien und ihrer Haupteigenschaften;

genaue Kenntnis:

5. der Dampfmaschinen und der Dampfkessel, ihrer Teile und ihres Zubehörs, der Sicherheitseinrichtungen und der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen; ferner:

6. der Behandlung des Kessels im angeheizten und kalten Zustande, was durch eine praktische Prüfung festzustellen ist;

7. der Behandlung der Dampfmaschine im Betriebe und in der Ruhe;

8. der Pumpen- und Wasserstationseinrichtungen;

9. der Dienstanweisung für Maschinenwärter.

(3) Beamte, welche die Prüfung zum Lokomotivführer abgelegt haben und darauf eine angemessene Zeit probeweise im Maschinenwärterdienste beschäftigt gewesen sind, bleiben von der Ablegung der Prüfung zum Maschinenwärter befreit.

§ 33. Prüfung zum Lokomotivheizer oder Feuermann.

(1) Die für die spätere Beförderung zum Lokomotivführer in Aussicht genommenen Dienstanfänger müssen das Schlosser-, Schmiede- oder Kupferschmiedehandwerk erlernt haben, ein Jahr als Handwerker in einer Eisenbahn-Lokomotivwerkstätte und sechs Monate im Lokomotivheizerdienst beschäftigt gewesen sein. Auf die einjährige Beschäftigung als Handwerker, die der Regel

nach in einer Haupt- oder Nebenwerkstätte für Lokomotivreparaturen zurückgelegt sein soll, kann nach Bestimmung der Eisenbahndirektion die Beschäftigung in einer größeren Betriebswerkstätte bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden. Bei Dienstanfängern, die nicht in einem der vorstehend genannten Handwerke ausgebildet und daher nicht für die künftige Beförderung zum Lokomotivführer in Aussicht genommen sind, tritt für die Prüfung zum Feuermann an die Stelle der einjährigen Beschäftigung als Handwerker in einer Eisenbahn-Lokomotivwerkstätte eine einjährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter bei den Arbeiten zur Instandsetzung der Lokomotiven in einer Eisenbahn-Haupt-, Neben- oder Betriebswerkstätte.

(2), In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen zu rechnen sowie dienstliche Fahrpläne mit Ausschluß der bildlichen zu verstehen;

2. Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;

3. Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers und der sonstigen im Bezirk vorhandenen Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe;

Kenntnis:

4. der Fahrdienstvorschriften, der Eisenbahn-Signalordnung nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen der Dienstanweisung für Lokomotivheizer;

5. der Einrichtungen für das Feuern, Speisen, Schmieren und Bremsen der Lokomotiven und Tender, der Zusammensetzung der Lokomotive und des Baues der Untergestelle;

6. Fähigkeit, eine fahrende Lokomotive zum Halten zu bringen und zurückzustellen;

7. allgemeine Kenntnis der Bearbeitung der verschiedenen beim Maschinenbau zu verwendenden Metalle und Hölzer.

(3) Unmittelbar vor der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist unter Aufsicht des vorgesetzten Maschinenamtsvorstandes in allen Fällen eine praktische Prüfung in der Diensttätigkeit eines Lokomotivheizers vorzunehmen und in dieser besonders festzustellen, ob der Dienstanfänger die unter Ziffer 6 bezeichnete Fähigkeit besitzt.

(4) Die Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers und der sonstigen Einrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe ist vor Anberaumung der Prüfung durch eine Bescheinigung des Bahnhofsvorstandes nachzuweisen.

§ 34. Prüfung zum Lokomotivführer.

(1) Der Dienstanfänger muß das Schlosser-, Schmiede- oder Kupferschmiedehandwerk erlernt haben und achtzehn Monate ständig als Lokomotivheizer bei Personen- und Güterzügen sowie im Rangierdienst beschäftigt gewesen sein. Auf die Beschäftigung als Lokomotivheizer ist die für die Prüfung zum Lokomotivheizer vorgeschriebene sechsmonatige Beschäftigung im Lokomotivheizerdienst insoweit anzurechnen, als der Dienstanfänger ständig und ausschließlich als Lokomotivheizer beschäftigt war.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten;

2. Kenntnis der Fahrdienstvorschriften, der Eisenbahn-Signalordnung mit den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, soweit sie den Dienstkreis des Lokomotivführers berühren;

3. allgemeine Kenntnis der Eigenschaften und der Behandlung der beim Maschinenbau und im Lokomotivdienste zur Verwendung kommenden Materialien;

4. genaue Kenntnis der Lokomotive, ihrer einzelnen Teile, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Behandlung während der Fahrt, während der Ruhe, im Feuer und im kalten Zustande;

Kenntnis:

5. der Einrichtung und Handhabung der im Dienstbezirke vorkommenden Bremsvorrichtungen;

6. der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen;

7. der Dienstanweisungen für Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Schaffner, Wagenwärter, Zugführer, Bahnwärter, Schrankenwärter und Schrankenwärterinnen, für Weichensteller, für die Beamten des Stationsaufsichtsdienstes, sowie der Vorschriften für den Blockdienst auf Blockstellen, soweit sie den Dienstkreis des Lokomotivführers berühren;

8. allgemeine Kenntnis der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über den Wasserdampf und dessen Wirkungen;

9. Kenntnis der Einrichtung der Wasserstationen, Drehscheiben und sonstiger den Dienstkreis des Lokomotivführers berührenden maschinellen Anlagen.

(3) Vor der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist die praktische Befähigung durch Probefahrten sowohl mit einem Personen- als auch mit einem Güterzuge unter Aufsicht des vorgesetzten Maschinenamtsvorstandes darzutun. Mit Schnell- und Eilzügen, sowie mit Eilgüterzügen dürfen Probefahrten nicht vorgenommen werden. Ueber das Ergebnis hat der Amtsvorstand eine Bescheinigung auszufertigen und dem Antrage auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

§ 35. Prüfung zum Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen.

(1) Der Dienstanfänger muß das Schlosser- oder Mechanikerhandwerk erlernt haben und mindestens ein Jahr in Eisenbahn-Lokomotivwerkstätten, in mechanischen Werkstätten oder Fabriken von elektrischen Kraft- oder Beleuchtungsanlagen als Schlosser oder Mechaniker und ein Jahr im Dampfkessel- und Maschinenwärterdienst beschäftigt gewesen sein. Von der letzteren Zeit sollen sechs Monate auf die Beschäftigung in einer elektrischen Kraft- oder Beleuchtungsanlage entfallen.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. die für Maschinenwärter vorgeschriebenen Kenntnisse; ferner:

2. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Maschinenwärters bei elektrischen Anlagen eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

Kenntnis:

3. des metrischen Maß- und Gewichtsystems;

4. der allgemeinen Anordnung von Gleichstrom- und Wechselstrommaschinen und Motoren, sowie der bei der Einrichtung elektrischer Anlagen zu verwendenden Materialien;

5. der Bedeutung und Behandlung der bei den elektrischen Kraft- und Beleuchtungsanlagen gebräuchlichen Meß- und Regulierungsapparate;

6. der Dienstanweisung für Maschinisten und Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen, soweit sie den Dienstkreis des Maschinenwärters bei elektrischen Anlagen berührt;

7. Fähigkeit, eine im Betriebe befindliche elektrische Kraft- und Beleuchtungsanlage zu bedienen, Störungen zu erkennen und deren Ursachen — auch bei den Bogenlampen — zu ermitteln und zu beseitigen.

§ 36. Prüfung zum Maschinisten bei elektrischen Anlagen.

(1) Der Dienstanfänger muß das Schlosser- oder Mechanikerhandwerk erlernt haben und wenigstens ein Jahr in einer elektrotechnischen Bauanstalt oder Eisenbahnwerkstätte mit dem Bau oder der Ausbesserung und Instandhaltung von Dynamomaschinen, Bogenlampen, Elektromotoren, Schaltbretteinrichtungen und Hilfsapparaten, sowie bei dem Aufstellen und Zusammenfügen (Montieren) wenigstens einer größeren elektrischen Anlage, ferner bei der Eisenbahnverwaltung sechs Monate im Dampfkessel- und Maschinenwärterdienst und sechs Monate als Wärter einer elektrischen Anlage nach einem bestimmten Ausbildungsplan beschäftigt gewesen sein.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. die für Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen vorgeschriebenen Kenntnisse;

2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen; Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtsystems;

3. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Maschinisten bei elektrischen Anlagen eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten und kleine Handskizzen anzufertigen;

4. genaue Kenntnis der Anlage, in welcher der Dienstanfänger beschäftigt worden ist;

5. Fähigkeit, die Angaben der Spannungs-, Strom- und Elektrizitätsmesser abzulesen und die Ablesungen für die Regelung des Betriebes zu verwerten; Fähigkeit, die Isolation der Anlage und ihrer einzelnen Teile zu messen;

6. Uebung im Erkennen von Betriebsstörungen an den Maschinen und den Bogenlampen; Uebung in der Ermittlung und Beseitigung kleinerer Mängel;

Kenntnis:

7. der zu den elektrischen Maschinen, Lampen und Leitungen verwendeten Materialien, ihrer Aufbewahrung, Behandlung und Verarbeitung;

8. der Dienstanweisung für Maschinisten und Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen und der auf die zu bedienende Anlage sich beziehenden besonderen Dienstanweisungen;

9. der für elektrische Anlagen maßgebenden Sicherheitsvorschriften (insbesondere der vom Verbande deutscher Elektrotechniker herausgegebenen).

(3) Vor der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat der Dienstanfänger in einer praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er imstande ist, eine mittlere elektrische Anlage selbständig

in Betrieb zu setzen und während eines mehrstündigen Zeitraums, in dem ein häufiger und größerer Wechsel des Licht- und Kraftbedarfs eintritt, in Tätigkeit zu halten, auch eine Bogenlampe auseinanderzunehmen, zu untersuchen, wieder zusammenzusetzen und nötigenfalls zu regeln. Ueber die Erfüllung dieser Anforderungen, sowie über die vorstehend Ziffer 4 und 8 verlangte Kenntnis der elektrischen Anlage und der für sie geltenden besonderen Dienstanweisungen ist von dem vorgesetzten Maschinen- oder Werkstättenamtsvorstande eine Bescheinigung auszufertigen und dem Antrage auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

§ 37. Prüfung zum Wagenmeister.

(1) Etatsmäßige Wagenwärter werden nach einer sechsmonatigen Beschäftigung im Wagenmeisterdienst zur Prüfung zugelassen.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Wagenmeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen; Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtsystems;

Kenntnis:

3. der für den Wagenmeisterdienst in Betracht kommenden Bestimmungen aus den Fahrdienstvorschriften und den in den technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften, die auf die Bauart und Unterhaltung der Eisenbahnwagen Bezug haben; Kenntnis der Signalisierung der Züge;

4. der Einrichtung und Unterhaltung der einzelnen Wagenteile, besonders der Untergestelle und Achsbuchsen, der Kupplungs-, Schmier- und Türverschlußvorrichtungen, der Beleuchtungs-, Heizungs- und Bremseinrichtungen; Kenntnis der bei Wagen gewöhnlich vorkommenden Beschädigungen und der entsprechenden Ausbesserungs- und Unterhaltungsarbeiten, insbesondere der beim Warmlaufen der Achsen zu treffenden Maßnahmen;

5. der Vorschriften über Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Züge, über das Schmieren und Putzen, Reinigen und Desinfizieren der Wagen, der hierbei zur Verwendung kommenden Materialien und ihrer Haupteigenschaften, sowie der Bestimmungen über die Ersatzleistung für Beschädigungen an Personen- und Güterwagen;

6. der Vorschriften über die Benutzung der eigenen und der fremden Wagen, sowie ihrer losen Bestandteile und Kenntnis der Eigentumsmerkmale;

7. der Dienstanweisungen für Wagenmeister, ferner für Rangiermeister, die Beamten des Stationsaufsichtsdienstes, Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Zugführer, Schaffner und Wagenwärter, soweit durch sie der Wagenmeisterdienst berührt wird;

8. der Bestimmungen über die Versendung von Dienstgütern und der besonderen Verladungsweise bestimmter Güter.

§ 38. Prüfung zum Werkführer (ausschl. Werkführer für Telegraphenwerkstätten).

(1) Der Dienstanfänger muß das Schlosser-, oder Schlosser- und Dreher-, das Schmiede-, Kesselschmiede-, Kupferschmiede-, Klempner-, Gelbgießer-, Former-, Tischler-, Stellmacher-, Lackierer- oder Sattlerhandwerk — je nach dem Handwerk, welchem er

künftig hauptsächlich vorstehen soll — erlernt haben und je ein Jahr als Handwerker in einer Eisenbahnwerkstätte sowie im Werkführerdienst beschäftigt gewesen sein.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

I. Allgemein.

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Werkführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

2. Rechnen in den vier Grundarten sowie in der Gesellschaftsrechnung, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtsystems; Berechnung des Inhalts rechtwinkliger Flächen und einfacher, von rechtwinkligen Flächen begrenzter Körper;

3. Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;

4. Kenntnis der Fahrdienstvorschriften, der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der in den technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften, soweit sie auf die Bauart und Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge Bezug haben und den Dienstkreis berühren, in welchem der Werkführer tätig sein soll;

5. Verständnis einfacher Zeichnungen und Anfertigung einfacher Maßskizzen, soweit sie das Handwerk betreffen, in welchem der Werkführer tätig sein soll;

Kenntnis:

6. der Bauart und Unterhaltung der einfachen Dampf- und Werkzeugmaschinen, sowie der allgemeinen mechanischen Einrichtungen, wie Krane, Wasserstationen, Drehscheiben usw., soweit deren Instandsetzung zu der Fachrichtung und dem künftigen Wirkungskreise des Werkführers gehört;

7. der gewöhnlich zur Verwendung kommenden Werkstattsmaterialien, ihrer Aufbewahrung, Behandlung und Verarbeitung, soweit diese Kenntnis für das Handwerk, welchem der Werkführer hauptsächlich vorstehen soll, erforderlich ist;

8. der Vorschriften über Werkstätten-Buch- und Rechnungsführung, soweit sie seinen Dienstkreis betreffen;

9. der Bestimmungen über die Versendung von Dienstgütern und der besonderen Verladungsweise bestimmter Güter;

10. der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Werkstättenarbeiter, der Satzungen der Krankenkasse des Direktionsbezirks, der Satzungen der Arbeiterpensionskasse und der Verbandskrankenkasse, soweit sie den Dienstkreis des Werkführers berühren, der Vorschriften und Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter und über die erste Hilfe bei Verletzungen;

11. der Feuerlöschvorschriften.

II. Im besonderen.

1. Werkführer für Lokomotivwerkstätten.

Kenntnis der verschiedenen Lokomotivgattungen und aller ihrer einzelnen Teile, sowie der an diesen vorkommenden Beschädigungen und der die Fachrichtung des Werkführers berührenden Unterhaltungsarbeiten mit Einschluß der Art und Weise der Anfertigung von Ersatzstücken;

Kenntnis des Montierens der Lokomotiven und der Bestimmungen über die Prüfung der Lokomotiv- und anderen Dampfkessel.

2. Werkführer für Wagenwerkstätten, Lackierer- und Sattlerwerkstätten.

Kenntnis der verschiedenen Gattungen von Wagen, ihrer Bauart und ihrer wesentlichen Teile, Kenntnis der Vorschriften über die Beleuchtung und Heizung der Züge, über das Schmieren, Putzen, Reinigen und Desinfizieren der Wagen, soweit diese die Fachrichtung des Werkführers berühren; Kenntnis der an den Wagen vorkommenden Beschädigungen und der die Fachrichtung des Werkführers berührenden Wiederherstellungsarbeiten mit Einschluß der Anfertigung einzelner Teile.

3. Werkführer für Schmiede und Dreherei.

Kenntnis der Bauart der verschiedenen Lokomotiv- und Wagengattungen und ihrer einzelnen Teile, ihrer Anfertigung und Ausbesserung, sowie Kenntnis der verschiedenen Arbeitsweisen und der hierfür erforderlichen besonderen Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen.

4. Werkführer für den Betriebsdienst.

Kenntnis der Lokomotiv- und Wagengattungen, der im Betriebe vorkommenden Beschädigungen und Ausführung kleinerer Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten;

Kenntnis der Dienstanweisungen für Wagenmeister und Wagenwärter.

Die Prüfungen zum Werkführer für Lokomotivwerkstätten und für den Betriebsdienst können gleichzeitig abgelegt werden.

§ 39. Prüfung zum Werkführer für Telegraphenwerkstätten.

(1) Der Dienstanfänger muß in einer Werkstätte die Feinbearbeitung der in der Telegraphentechnik verwendeten Metalle ordnungsmäßig erlernt haben, drei Jahre mit allen vorkommenden Arbeiten in einer Eisenbahn-Telegraphenwerkstätte und weitere drei Jahre auch mit allen vorkommenden Außenarbeiten auf der Strecke mit Erfolg beschäftigt gewesen sein.

(2) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Werkführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

2. Rechnen in den vier Grundarten, sowie in der Gesellschaftsrechnung, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtsystems;

Kenntnis:

3. der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;

4. der Vorschriften über Werkstätten-, Buch- und Rechnungsführung, soweit sie seinen Dienstkreis betreffen;

5. der Bestimmungen über die Versendung von Dienstgütern und der besonderen Verladungsweise bestimmter Güter;

6. der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Werkstättenarbeiter, der Satzungen der Krankenkasse des Direktionsbezirks, der Satzungen der Arbeiterpensionskasse und der Verbandskrankenkasse, soweit sie den Dienstkreis des Werkführers berühren, der Vorschriften und Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter und über die erste Hilfe bei Verletzungen;

7. der Feuerlöschvorschriften;
8. Verständnis einfacher Zeichnungen und Schaltpläne seines Dienstkreises, sowie die Fähigkeit zur Anfertigung einfacher Skizzen von Telegraphen-, Fernsprech- und Blockeinrichtungen;

Kenntnis:

9. der Bauart und Wirkungsweise der Telegraphen-, Fernsprech- und elektrischen Sicherungsanlagen, sowie ihrer Werkteile, der Kabel und Kabelendverschlüsse. Fähigkeit, die an diesen Gegenständen vorkommenden Fehler und Störungen zu erkennen und sachgemäß zu beseitigen;
10. der Bauart und Unterhaltung einfacher Werkzeugmaschinen und der mechanischen Einrichtungen, die in den Telegraphenwerkstätten verwendet werden;
11. der Telegraphenwerkstattsmaterialien, ihrer Behandlung, Verarbeitung und Aufbewahrung;
12. der „Grundsätze für die Ausführung der elektrischen Blockeinrichtungen", der „Vorschriften für die Einrichtung elektrischer Streckenblockung auf zweigleisigen Bahnstrecken nach der vierfeldrigen Form", der gleichen Vorschriften für Blockstrecken auf eingleisigen Bahnstrecken und der Telegraphenbauordnung;
13. der Vorschriften für den Telegraphendienst, der Vorschriften für den Streckenfernsprechdienst, der für den Eisenbahndirektionsbezirk erlassenen besonderen Bestimmungen über den Fernsprechdienst und der Dienstanweisung für Leitungsaufseher, der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Signalordnung, soweit sie den Dienstkreis des Werkführers berühren.

§ 40. Prüfung zum Werkmeister.

(1) Der Dienstanfänger zum Werkmeister für den Betriebsdienst (Betriebswerkmeister) muß das Schlosser-, Schmiede- oder Kupferschmiedehandwerk erlernt haben; die Ausbildung beginnt mit einer einjährigen Beschäftigung als Handwerker in einer Eisenbahn-Lokomotivwerkstätte. Darauf folgt eine einjährige ständige Beschäftigung als Lokomotivheizer bei Personen- und Güterzügen sowie im Rangierdienst und die Ablegung der Prüfung zum Lokomotivführer. Hieran schließt sich eine einjährige Beschäftigung im Lokomotivführerdienst und je eine sechsmonatige Beschäftigung als Hilfswerkführer in einer Lokomotivhauptwerkstätte oder in einer geeigneten Nebenwerkstätte und als Gehilfe eines Betriebswerkmeisters. Den Abschluß bildet eine dreimonatige Beschäftigung im Bureau eines Maschinenamts.

(2) Der Dienstanfänger zum Werkmeister für Lokomotivwerkstätten muß das Schlosser-, Schmiede- oder Kupferschmiedehandwerk erlernt haben. Die Ausbildung beginnt mit einer einjährigen Beschäftigung als Handwerker in einer Eisenbahn-Lokomotivwerkstätte. Darauf folgt eine einjährige ständige Beschäftigung als Lokomotivheizer bei Personen- und Güterzügen sowie im Rangierdienst und die Ablegung der Prüfung zum Lokomotivführer. Hieran schließt sich eine einunddreivierteljährige Beschäftigung als Hilfswerkführer und eine dreimonatige Beschäftigung als Werkmeistergehilfe in einer Lokomotivhauptwerkstätte oder in einer geeigneten Nebenwerkstätte. Den Abschluß bildet eine dreimonatige Beschäftigung im Bureau eines Werkstättenamts. Auf die Beschäftigung als Hilfswerkführer kann eine Beschäftigung im Lokomotivführerdienst bis zur Dauer eines Jahres angerechnet werden.

(3) Der Dienstanfänger zum Werkmeister für eine Wagenwerkstätte (Schmiede, Dreherei, Lackierer- oder Sattlerwerkstätte) muß das Schlosser- oder Schlosser- und Dreher-, das Schmiede-, Tischler-, Stellmacher-, Lackierer- oder Sattlerhandwerk — je nach dem Handwerk, dem er künftig hauptsächlich vorstehen soll — erlernt haben. Die Ausbildung beginnt mit einer einjährigen Beschäftigung als Handwerker in einer Eisenbahn-Wagenwerkstätte. Darauf folgt eine zweiunddreivierteljährige Beschäftigung als Hilfswerkführer und eine dreimonatige Beschäftigung als Werkmeistergehilfe in einer Wagenwerkstätte. Den Abschluß bildet eine dreimonatige Beschäftigung im Bureau eines Werkstättenamts.

(4) Dienstanfänger zum Werkmeister für eine Wagenwerkstätte gelten zugleich als Dienstanfänger für den Dienst eines Betriebs-Wagenwerkmeisters, sofern sie das Schlosserhandwerk erlernt haben und nach dem Bestehen der Prüfung zum Werkmeister mindestens drei Monate im Wagenmeisterdienst beschäftigt gewesen sind. Bei tüchtigen Wagenmeistern, welche die Anwartschaft zum Betriebs-Wagenwerkmeister erlangen und deshalb die Prüfung zum Werkmeister für eine Wagenwerkstätte ablegen wollen, kann die im Absatz 3 vorgeschriebene zweiunddreivierteljährige Beschäftigung als Hilfswerkführer in einer Wagenwerkstätte auf neun Monate abgekürzt werden. Die abgekürzte Beschäftigung genügt jedoch nicht für die Erlangung der Befähigung zum Werkmeister für eine Wagenwerkstätte.

(5) In der Prüfung sind nachzuweisen:

I. Allgemein.

1. Fähigkeit, einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Werkmeisters schriftlich in angemessener Form darzustellen;

2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, mit der Regeldetri, Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtsystems;

3. allgemeine Kenntnis der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und der Ressortverhältnisse innerhalb des eigenen Direktionsbezirks; Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;

4. Berechnung geradliniger ebener Figuren, des Kreises und einfacher Körper;

5. Verständnis einfacher Maschinenzeichnungen und Fähigkeit, einfache Konstruktionsteile zu entwerfen;

Kenntnis:

6. der für den Werkstättendienst in Betracht kommenden Bestimmungen aus den Fahrdienstvorschriften, der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung und den in den technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften, welche auf die Bauart und Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge Bezug haben;

7. der Bauart und Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge, der einfachen Dampf- und Werkzeugmaschinen und der auf der Bahn vorkommenden mechanischen Anlagen, wie Krane, Wasserstationen, Drehscheiben usw., soweit deren Instandsetzung zu der Fachrichtung und dem zukünftigen Wirkungskreise des Werkmeisters gehört;

8. der gewöhnlich zur Verwendung gelangenden Werkstatts- und Betriebsmaterialien und Geräte, ihrer Aufbewahrung, Behandlung und Verarbeitung, soweit diese Kenntnis für das Hand-

werk, welchem der Werkmeister hauptsächlich vorstehen soll, erforderlich ist;

9. der Vorschriften über Werkstätten-Buch- und Rechnungsführung, soweit sie seinen Dienstkreis berühren;

10. der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Werkstättenarbeiter, der Satzungen der Krankenkasse des Direktionsbezirks, der Arbeiterpensionskasse und der Verbandskrankenkasse, soweit sie den Dienstkreis des Werkmeisters berühren; der Vorschriften und Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter und über die erste Hilfe bei Verletzungen;

11. der Feuerlöschvorschriften.

Den Dienstanfängern, die das Reifezeugnis einer anerkannten höheren Maschinenbauschule oder Maschinenbauschule besitzen, ist der nochmalige Nachweis der unter 2, 4 und 5 geforderten theoretischen Kenntnisse zu erlassen.

II. Im besonderen.

1. Bei Werkmeistern für Lokomotivwerkstätten und für den Betriebsdienst:

a) Kenntnis der bei Lokomotiven gewöhnlich vorkommenden Beschädigungen und der entsprechenden Unterhaltungsarbeiten;

b) Kenntnis des Montierens von Lokomotiven und

c) der Bestimmungen über Kesselprüfungen.

2. Bei Werkmeistern für Wagenwerkstätten (Schmiede, Dreherei, Lackierer- oder Sattlerwerkstätten):

a) Kenntnis der verschiedenen Gattungen von Wagen, ihrer Einrichtung und Konstruktion;

b) Kenntnis der bei Wagen gewöhnlich vorkommenden Beschädigungen und der entsprechenden Unterhaltungsarbeiten, namentlich der Schlosser-, Schmiede-, Tischler-, Stellmacher-, Lackierer-, Sattler-, Tapezier- und Gürtlerarbeiten;

c) alle vom Wagenmeister erforderten Dienstkenntnisse, soweit sie für das Handwerk in Betracht kommen, dem der Werkmeister demnächst hauptsächlich vorstehen soll.

§ 41. Prüfung zum Bahnmeister.

(1) Der Dienstanfänger muß ein Bauhandwerk, insbesondere das Maurer-, Zimmer-, Schlosser- oder Mechanikerhandwerk erlernt haben.

(2) Der Prüfung muß eine zweieinvierteljährige Vorbereitung vorausgehen. Dabei ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

a) sechsmonatige Beschäftigung im Bahnmeisterdienst bei der Unterhaltung der Bahnanlagen,

b) dreimonatige Beschäftigung in der Telegraphenwerkstätte,

c) zwölfmonatige Beschäftigung wie zu a,

d) dreimonatige Beschäftigung wie zu b,

e) dreimonatige Beschäftigung im Bureau eines Betriebsamts.

Von der Beschäftigung zu a und c müssen zusammen mindestens zwölf Monate auf die Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn entfallen. Während dieser Zeit ist der Dienstanfänger auch im Gleisumbau sowie im Abbinden und Einlegen von Weichen auszubilden. Eine Beschäftigung im Eisenbahn-Neubau kann bis zu sechs Monaten auf die Beschäftigung zu a und c und eine Beschäftigung als technischer Bureaugehilfe auf die Beschäftigung zu e angerechnet werden. Die Ausbildung im Telegraphendienst (vgl. Anl. III) soll während der ersten Beschäftigung in der Telegraphenwerkstätte erfolgen. In dem Ausbildungsplan ist auch

die Beschäftigung bei Bahnmeistereien mit ausgedehnten Sicherungsanlagen vorzusehen.

(3) Die einzelnen Ausbildungsabschnitte können von den Eisenbahndirektionen nötigenfalls verkürzt oder verlängert werden, wenn dadurch die gleichzeitige Ueberweisung mehrerer Dienstanfänger an die Telegraphenwerkstätte ermöglicht werden kann.

(4) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, einen dienstlichen Vorgang in angemessener Form schriftlich darzustellen;

2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen und mit der Regeldetri, Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtsystems, der Berechnung geradliniger ebener Figuren, des Kreises und seiner Teile, des Inhalts und der Oberfläche einfacher ebenflächiger Körper, des Zylinders, des Kegels und der Kugel — ohne Beweisführung — der Gewölbe und Gewölbeflächen und der bei Bauausführungen vorkommenden regelmäßigen Körper nach gegebenen Maßen;

3. Kenntnis der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;

4. Befähigung für den Telegraphendienst in beschränktem Umfange (vgl. Anl. III) und Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers;

5. Kenntnis und Gewandtheit in der Anwendung der Fahrdienst-Vorschriften, soweit sie den Dienstkreis des Bahnmeisters berühren, der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Eisenbahn-Signalordnung nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen;

6. Fähigkeit, Handskizzen, einfache Zeichnungen und Entwürfe mit Massen- und Kostenberechnungen anzufertigen;

7. Fähigkeit, einfache Flächen- und Höhenmessungen auszuführen und aufzuzeichnen einschließlich der Ordinatenberechnung, und einfache Absteckungen vorzunehmen;

Kenntnis:

8. der gebräuchlichsten Baumaterialien für Maurer- und Zimmerarbeiten, der Mörtelbereitung, der gewöhnlichen Stein- und Holzverbände und der Arbeiten zum einfachen inneren Ausbau der Gebäude;

9. der Anordnung und Unterhaltung des Eisenbahn-Unter- und Oberbaues, einschl. des Gleisumbaues und der dazu erforderlichen Stoffe und Geräte, sowie der zugehörigen Bauwerke und Gebäude;

10. der Einrichtung, der Bedienung und der Unterhaltung der im Dienstbezirk vorhandenen Signal- und Weichensicherungsanlagen, insbesondere der Stellwerksanlagen;

11. der Einrichtung des elektrischen Telegraphen und der Fernsprechanlagen sowie aller bei ihrer Herstellung und Unterhaltung vorkommenden Arbeiten, vollständige Sicherheit im Erkennen und Beseitigen von Störungen im Betriebe dieser Einrichtungen. Kenntnis der im Bahnbezirke vorhandenen sonstigen Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe;

12. der Organisation der eigenen Eisenbahnverwaltung, insbesondere der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen im allgemeinen und der Ressortverhältnisse innerhalb des eigenen Direktionsbezirks;

13. der Vorschriften über die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen, der Verträge und Vereinbarungen mit der Reichstelegraphenverwaltung und den Nach-

barbahnen in bezug auf Telegraphenunterhaltung und Telegraphen dienst;

14. der Bestimmungen über freie Fahrten, Versendung von Dienstgut und Dienstschriften;

15. der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen;

16. der Dienstanweisungen für Bahnmeister, Bahnwärter, Schrankenwärter und Schrankenwärterinnen, für Weichensteller, Zugführer, für die Beamten des Stationsaufsichtsdienstes und der Vorschriften über Führung der Dienstbücher für Lokomotiv- und Zugbegleitbeamte;

17. Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Arbeiterlisten; Kenntnis der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Streckenarbeiter, der Satzungen der Krankenkasse des Direktionsbezirks, der Arbeiterpensionskasse und der Verbandskrankenkasse, soweit sie den Dienstkreis des Bahnmeisters berühren; der Vorschriften und Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter und über die erste Hilfe bei Verletzungen; Fertigkeit in der Aufstellung von Rechnungen, Ausgabe und Einnahmenachweisungen und Rapporten; Kenntnis der Vorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Materialien und der Vorschriften des Rechnungswesens, soweit sie den Dienstkreis des Bahnmeisters berühren;

18. Kenntnis der Buch- und Rechnungsführung, wie sie auf kleineren Bahnhöfen und Haltepunkten üblich ist;

19. allgemeine Kenntnis der Grundzüge der Physik und Chemie, insbesondere derjenigen Teile der Mechanik und Elektrizitätslehre, die beim Sicherungs- und Telegraphenwesen im Eisenbahnbetriebe angewendet werden;

20. Kenntnis der zu Sicherungs- und Telegraphenanlagen verwendeten Stoffe, sowie der hauptsächlichsten Werkzeuge und Einrichtungen zur Metallbearbeitung;

21. Fertigkeit in der Darstellung einfacher Sicherungseinrichtungen und der zugehörigen Verschlußtafeln, sowie der allgemein gültigen Stromlaufschaltungen von Block-, Telegraphen- und Fernsprechanlagen;

22. Kenntnis der Anweisung für die Bedienung und Unterhaltung der Stellwerksanlagen, der Vorschriften für den Blockdienst und der Telegraphenbauordnung.

(5) Die Erfordernisse Ziffer 1, 2, 6 und 7 können durch das Landmesserzeugnis, die Erfordernisse Ziffer 2 und 8 durch das Reifezeugnis einer anerkannten Baugewerkschule nachgewiesen werden.

§ 42. Prüfung zum technischen Bureauassistenten.

(1) Der Dienstanfänger muß ein für Bahnmeister oder Werkmeister in Betracht kommendes Handwerk erlernt oder mindestens zwei Jahre lang als Vermessungsgehilfe unter Anleitung eines Landmessers praktisch gearbeitet haben.

(2) Der Prüfung muß eine zweieinhalbjährige Vorbereitung vorhergehen. Während dieser Zeit soll der Dienstanfänger ein Jahr mit Zeichenarbeiten, ein Jahr mit einfachen technischen Bureauarbeiten, davon sechs Monate im Bureau eines Betriebs-, Maschinen- oder Werkstättenamts und je drei Monate im Rechnungsbureau und im technischen Bureau mit rechnerischen Arbeiten beschäftigt werden.

(3) Vor der Zulassung zur Prüfung muß durch Vorlage von Proben aus den laufenden Arbeiten festgestellt werden, daß der zu Prüfende Gewandtheit im Zeichnen, Färben und Beschreiben von Plänen besitzt.

(4) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, deutlich und richtig zu schreiben und eine amtliche Schrift aus den laufenden Arbeiten eines technischen Bureauassistenten in angemesesner Form abzufassen:

2. Kenntnis der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen im allgemeinen und der Ressortverhältnisse innerhalb des eigenen Direktionsbezirks, der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;

3. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen und mit der Regeldetri; Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtsystems; Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Teile; Berechnung der beim Bau vorkommenden regelmäßigen Körper, des Zylinders, des Kegels und der Kugel, sowie ihrer Oberfläche (ohne Beweisführung);

4. Kenntnis der auf die Anfertigung von Lage- und Höhenplänen, sowie der Zeichnungen von Hochbauten, Brücken, Durchlässen und Gleisanlagen oder auf die Anfertigung von Zeichnungen zu Eisen- und Maschinenkonstruktionen bezüglichen Vorschriften; das Verständnis zum richtigen Abzeichnen von Zeichnungen;

5. allgemeine Kenntnis der Vorschriften über die Einteilung und Verwaltung der Plankammer; Kenntnis der Bureauordnung und der Bestimmungen über die Beförderung der dienstlichen Brief- und Paketsendungen mit der Post oder den Bahnzügen;

6. Kenntnis der hauptsächlichsten Obliegenheiten der einzelnen Beamtenklassen.

(5) Dienstanfängern, die das Reifezeugnis einer anerkannten Fachschule besitzen, ist der nochmalige Nachweis der unter Ziffer 3 und 4 geforderten theoretischen Kenntnisse zu erlassen.

(6) Außerdem sind nachzuweisen:

a) vom bautechnischen Dienstanfänger:

1. Kenntnis sämtlicher bei der Unterhaltung der Bahn, der zugehörigen Bauwerke und Gebäude, insbesondere auch bei der Unterhaltung des Oberbaues, vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Stoffe und Gerätschaften, der Anlage und der Verhältnisse des Bahnkörpers, der Herstellung der Bettung und des Oberbaues, der Anordnung und Einlegung von Weichen, der Einrichtung, des Zweckes und der Bedienung der Stellwerke;

2. Befähigung, kleinere Entwürfe nebst zugehörigen Massenberechnungen und Kostenanschlägen, sowie einfache Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, einfache Flächen- und Höhenmessungen auszuführen und aufzutragen, einschließlich der Ordinatenberechnung.

b) vom maschinentechnischen Dienstanfänger:

1. Kenntnis der für den Werkstättendienst in Betracht kommenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung;

2. Kenntnis der Bauart und Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge, der einfachen Dampf- und Werkzeugmaschinen und der auf der Bahn vorkommenden mechanischen Anlagen, wie Krane, Wasserstationen, Drehscheiben usw.

(7) Wenn ein Dienstanfänger die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen noch nicht besitzt, so

ist in der Prüfung durch zwei rechnerische Aufgaben mit je einstündiger Frist festzustellen, ob er mit der schnellen und sicheren Handhabung der im Eisenbahnbureau- und Kassendienst zur Anwendung kommenden Rechnungsformen vollständig vertraut ist.

(8) Beamte, welche die Prüfung zum Bahnmeister oder zum Werkmeister abgelegt haben, sind von der Prüfung zum technischen Bureauassistenten befreit, unbeschadet der etwaigen Nachholung der Kalkulaturprüfung.

(9) Bei ehemaligen Vermessungsgehilfen ist in der Prüfung auf die vermessungstechnische Vorbildung besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 43. Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär.

(1) Der Prüfung muß für bau- und maschinentechnische Dienstanfänger ein dreijähriger Vorbereitungsdienst vorangehen. Während dieser Zeit ist zu beschäftigen:

a) der bautechnische Dienstanfänger:

12 Monate bei Bauausführungen,

6 Monate bei einer Bahnmeisterei,

15 Monate in bautechnischen Bureaugeschäften der Eisenbahnverwaltung, darunter mindestens sechs Monate im technischen Bureau der Eisenbahndirektion und drei Monate bei einem Betriebsamt,

3 Monate im äußeren Betriebsdienst auf einem mittleren Bahnhofe.

Bei bautechnischen Dienstanfängern, welche die im § 2 (4) vorgeschriebene Vorprüfung abgelegt haben, ist die Vorbereitungszeit um weitere 12 Monate zu verlängern. Davon entfallen sechs Monate auf die Beschäftigung bei Bauausführungen und sechs Monate auf die Beschäftigung bei einer Bahnmeisterei.

Der Dienstanfänger soll während der Beschäftigung bei der Bahnmeisterei vorwiegend die Oberbauarbeiten und die Weichenanlagen, sowie die mechanischen und elektrischen Einrichtungen zur Sicherung des Betriebes, und während der Beschäftigung auf einem Bahnhofe vorwiegend den Bahnsteig-, Rangier-, Zugabfertigungs- und Signaldienst kennen lernen.

b) der maschinentechnische Dienstanfänger:

18 Monate in einer Eisenbahnwerkstätte in den Geschäften eines Werkführers und Werkmeisters,

15 Monaten in maschinentechnischen Bureaugeschäften der Eisenbahnverwaltung, darunter mindestens

6 Monate im technischen Bureau der Eisenbahndirektion,

3 Monate bei einem Maschinenamt und

3 Monate bei einem Werkstättenamt,

3 Monate bei einer Betriebswerkmeisterei.

Für die Beschäftigung der Dienstanfänger sind nach Möglichkeit solche Werkstätten- und Maschinenämter auszuwählen, in deren Bezirken größere elektrische Kraft- und Beleuchtungsanlagen vorhanden sind.

(2) In der schriftlichen Prüfung ist durch eine Aufgabe zu ermitteln, ob der Dienstanfänger befähigt ist, eine größere amtliche Schrift, nach bestimmten, ihm aufgegebenen Ziel- und Gesichtspunkten, aktenmäßig richtig und vollständig, in klarer Gedankenfolge und bündiger, reiner Amtssprache, unter Beachtung und nötigenfalls unter Benutzung der in Betracht kommenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, während einer

vierstündigen Frist zu entwerfen. Als Aufgaben kommen beispielsweise in Betracht: Erläuterungsbericht zu einem Entwurfe von Gebäuden, Brücken, Durchlässen, Gleisanlagen, maschinellen oder elektrischen Anlagen, Erläuterungsbericht zu den technischen Titeln des Etats, Beantwortung von Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer zu Abrechnungen technischer Natur, Bericht über Aufgaben der Baustatistik, Bericht über einen Eisenbahnunfall.

Außerdem ist nachzuweisen:

a) vom bautechnischen Dienstanfänger die Fähigkeit, Entwürfe zu Hochbauten mittleren Umfangs (Empfangsgebäude mittlerer Größe, Beamten- und Arbeiterwohngebäude, Werkstättengebäude, Lokomotivschuppen), zu Brücken, Durchlässen, sowie zu Gleisanlagen für mittelgroße Bahnhöfe,

b) vom maschinentechnischen Dienstanfänger die Fähigkeit, Entwürfe mittleren Umfangs aus dem Eisenbahnmaschinenwesen nach gegebener Anweisung sachgemäß zu bearbeiten und die zugehörigen Kostenanschläge aufzustellen. Zur Anfertigung dieser Arbeit soll eine Frist von acht Stunden erforderlich und genügend sein. Wenn diese Fähigkeit durch Vorlage von Entwürfen, Plänen usw., welche der Dienstanfänger während der Beschäftigung bei der Eisenbahnverwaltung selbständig angefertigt hat, nachgewiesen werden kann, so bedarf es der Anfertigung von Prüfungsarbeiten dieser Art nicht.

3) Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. die Gliederung und die wichtigsten Aufgaben der Behörden, zu denen die Eisenbahndirektionen und Amtsvorstände in technischen Angelegenheiten die meisten amtlichen Beziehungen haben;

2. die Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und die Ressortverhältnisse und Verwaltungseinrichtungen innerhalb des eigenen Direktionsbezirks;

3. die gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte und die Arbeiter im Staatseisenbahndienste;

4. das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Staatseisenbahnen im allgemeinen und, soweit der Geschäftskreis eines technischen Bureaubeamten berührt wird, im einzelnen;

5. die bei dem Bau, dem Betriebe und der Verwaltung der Staatseisenbahnen vornehmlich in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Eisenbahn-Verkehrsordnung, die Fahrdienstvorschriften, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, die Eisenbahn-Signalordnung und die in den technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften, soweit sie Bezug haben

a) beim bautechnischen Dienstanfänger auf die Handhabung des Betriebes und Signalwesens, sowie auf den Bahnbau;

b) beim maschinentechnischen Dienstanfänger auf die Bauart und die Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge.

6. die hauptsächlichsten Obliegenheiten der einzelnen Beamtenklassen nach den für sie geltenden Dienstanweisungen, sowie der verschiedenen Dienststellen;

7. ferner:

a) beim bautechnischen Dienstanfänger: die hauptsächlichsten Oberbaumaterialien und Oberbaukonstruktionen, die Verwaltung und Verrechnung der Betriebs-, der Oberbau- und der Baumaterialien, Teil I der Anweisung für das Entwerfen von Eisenbahnstationen mit besonderer Berücksichtigung der Stellwerke, sowie die in den §§ 8—12 dieser Anweisung für die Aufstellung der Entwürfe zu den Hochbauten angeführten Grundsätze;

b) beim maschinentechnischen Dienstanfänger: die Werkstatts- und Betriebsmaterialien, ihre Prüfung und Verarbeitung; Lokomotiv- und Wagenkonstruktionen, Dampfkessel, Dampf-, Gas- und Werkzeugmaschinen; Gasanstalten, mechanische und elektrische Einrichtungen, wie Krane, Wasserstationen, Drehscheiben, Stromerzeuger, elektrische Motoren, Schalt- und Meßvorrichtungen usw., die Behandlung und Aufbewahrung der Geräte und Werkstattsmaterialien, ihre Verwaltung und Verrechnung;

c) beim bau- und maschinentechnischen Dienstanfänger: Fähigkeit, die auf der Fachschule und während der praktischen Ausbildung bei der Eisenbahnverwaltung erworbenen Kenntnisse in den Fachwissenschaften mit Sicherheit anzuwenden und, soweit es sich um bauliche und maschinelle Anlagen oder Einrichtungen handelt, diese durch Handskizzen darzustellen.

(4) Die Dienstanfänger bleiben von dem nochmaligen Nachweise derjenigen theoretischen Kenntnisse befreit, deren Besitz durch das Reifezeugnis einer vom Minister anerkannten Fachschule bereits festgestellt ist.

§ 44. Prüfung zum Eisenbahn-Betriebsingenieur.

(1) Beamte, welche die Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär bestanden haben, erlangen die Befähigung zum Eisenbahn-Betriebsingenieur[27]) durch die Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Ergänzungsprüfung. In dieser Prüfung soll unter Hintenansetzung von Einzelheiten ermittelt werden, ob der Beamte für den Zweck und Zusammenhang der bestehenden Einrichtungen und Vorschriften ein richtiges Verständnis besitzt. Der Prüfung muß ein fünfzehnmonatiger Vorbereitungsdienst vorangehen. Die Heranziehung zum Vorbereitungsdienst und die Ladung zur Ergänzungsprüfung wird von Amts wegen veranlaßt. Während des Vorbereitungsdienstes muß:

a) der bautechnische Anwärter

3 Monate bei einer Telegraphenwerkstätte,

3 Monate bei einer Bahnmeisterei mit ausgedehnten Sicherungsanlagen,

9 Monate im äußeren Betriebsdienst

ausgebildet werden,

---

[27]) Den Beamten steht ein Anspruch auf die Ausbildung für den Dienst der Eisenbahn-Betriebsingenieure nicht zu. Nach dem Bestehen der Prüfung zum Eisenbahn-Betriebsingenieur hat

a) der bautechnische Anwärter 12 Monate eine Bahnmeisterei mittleren Umfanges selbständig zu verwalten und 12 Monate die Geschäfte eines Fahrdienstleiters und Aufsichtsbeamten auf Bahnhöfen wahrzunehmen,

b) der maschinentechnische Anwärter

12 Monate im Lokomotivfahrdienst[28]), sowie

3 Monate bei einer größeren Betriebswerkmeisterei im äußeren Betriebsdienste beschäftigt werden und die Prüfung zum Lokomotivführer ablegen.

Der bautechnische Anwärter soll während der Beschäftigung bei der Telegraphenwerkstätte und Bahnmeisterei die Einrichtung und Unterhaltung der Stellwerks-, Block- und Telegraphenanlagen kennen lernen. Während der Beschäftigung im Betriebsdienst ist ihm Gelegenheit zu geben, den Bahnsteig-, Rangier- und Zugabfertigungsdienst, den Telegraphen- und inneren Stationsdienst, den Zugbegleitdienst, sowie den Signaldienst und die Handhabung der mechanischen und elektrischen Einrichtungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes kennen zu lernen und sich die Befähigung für den Telegraphendienst in vollem Umfange zu erwerben (vgl. Anl. III).

(2) In der schriftlichen Prüfung ist

a) vom bautechnischen Anwärter eine Aufgabe aus dem Bereiche des Betriebsdienstes,

b) vom maschinentechnischen Anwärter eine Aufgabe aus dem Bereiche des Betriebs-, Maschinen- oder Werkstättendienstes während einer achtstündigen Frist zu lösen. Außerdem hat der Anwärter in der schriftlichen Prüfung die Fähigkeit nachzuweisen, Entwürfe der im § 43, Absatz (2) bezeichneten Art selbständig — ohne gegebene Anweisung — während einer achtstündigen Frist sachgemäß zu bearbeiten.

(3) In der mündlichen Prüfung sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. der Finanzordnung, soweit der Geschäftskreis des Vorstandes eines Betriebs- oder eines Maschinen- und Werkstättenamts sowie der Geschäftskreis eines Eisenbahn-Betriebsingenieurs berührt wird;
2. der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Betriebs- oder der Maschinen- und Werkstättenämter, sowie der Geschäftsanweisungen für die Eisenbahn-Betriebsingenieure;
3. der Anweisung zur Behandlung der Personalangelegenheiten bei den Aemtern;
4. der Bureauordnung für die Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrsämter,
5. der Anweisung für den Schriftverkehr der Dienststellen;
6. der Dienstgut-Beförderungsordnung;

---

b) der maschinentechnische Anwärter zwei Jahre die Geschäfte eines Werkmeisters wahrzunehmen.

Hat der Anwärter sich hierbei bewährt und demnächst die Dienstgeschäfte eines Eisenbahn-Betriebsingenieurs mindestens sechs Monate zur Zufriedenheit wahrgenommen, so ist von der Eisenbahndirektion seine Ernennung zum Eisenbahn-Betriebsingenieur bei dem Minister zu beantragen.

[28]) Bewerber um die Laufbahn eines maschinentechnischen Eisenbahnsekretärs sind auf ihren Antrag schon vor Beginn der Ausbildung zum technischen Eisenbahnsekretär im Lokomotivfahrdienst zu beschäftigen. Soweit eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, ist eine spätere Wiederholung nicht erforderlich [vgl. § 3 (1)].

7. der Dienstvorschrift für das Meldeverfahren und den Nachrichtendienst, sowie für die Verwendung der Hilfszüge und Hilfsgerätewagen bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen;

8. der Vorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Viehbeförderung auf Eisenbahnen;

9. der Feuerlöschvorschriften;

10. allgemeine Kenntnis der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter der Staatseisenbahnen;

11 a. bei bautechnischen Anwärtern;

1. allgemeine Kenntnis der für die Verwaltung eines Bahnhofs in Betracht kommenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens;

Kenntnis:

2. der Vorschriften über die Benutzung, Meldung und Verteilung der Wagen;

3. der dienstlichen Obliegenheiten der Stations- und Fahrbediensteten und allgemeine Kenntnis der für sie bestehenden Dienstanweisungen;

4. der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis eines Stationsbeamten berühren;

5. der Zusammensetzung von Zügen;

6. des Teiles II der Anweisung für das Entwerfen von Eisenbahnstationen mit besonderer Berücksichtigung der Stellwerke;

7. die Kenntnisse, die in der Prüfung zum Bahnmeister im Sicherungs- und Telegraphenwesen des Eisenbahnbetriebes verlangt werden.

11 b. bei maschinentechnischen Anwärtern Kenntnis:

1. der Geschäfte der Werkstätten, Gasanstalten, elektrischen Kraft- und Beleuchtungsanlagen, sowie der Wasserstationen;

2. der Vorschriften für die Ermittlung der Leistungen der Betriebsmittel;

3. der dienstlichen Obliegenheiten der Fahrbediensteten und allgemeine Kenntnis der für sie bestehenden Dienstanweisungen.

(4) Die Prüfung kann nach Ablauf einer vom Prüfungsausschusse zu bestimmenden Frist von sechs oder zwölf Monaten nach dem ersten Versuche einmal wiederholt werden. Ein drittmaliger Versuch ist nicht gestattet.

§ 45. Prüfung zum Eisenbahn-Ingenieur.

(1) Beamte, welche die Ergänzungsprüfung zum Eisenbahn-Betriebsingenieur (§ 44) bestanden und nicht die im § 2 (4) vorgeschriebene Vorprüfung abgelegt haben, erlangen durch Ablegung einer Zusatzprüfung vor dem im Ministerium der öffentlichen Arbeiten gebildeten Prüfungsausschusse die Befähigung zum Eisenbahn-Ingenieur. Die Zulassung zu dieser Prüfung ist vor Ablauf des vierzigsten Lebensjahres zu beantragen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

I. bei bautechnisch vorgebildeten Beamten:

1. Mechanik: Bewegung, Kräfte und Momente, deren Zusammensetzung und Zerlegung; Flächenmomente, Spannkräfte und Spannungen; Biegungsmomente und Querkräfte; Grundzüge der Elastizitätslehre, insbesondere elastische Formänderung; Arbeitsgesetze, Kräfte und Formänderungen am statisch bestimmten und einfach statisch unbestimmten vollwandigen Tragwerk und

Fachwerk; Stützlinien; Grundlagen der Hydrostatik und Hydrodynamik.

Bei der Prüfung in der Mechanik soll durch Anwendung der Differential- und Integralrechnung auch der Nachweis erbracht werden, daß die zu Prüfenden mit den Grundsätzen der höheren Mathematik in dem Umfange vertraut sind, wie es von den an einer technischen Hochschule ausgebildeten Bewerbern in der nach § 2 (4) abzulegenden Vorprüfung nachzuweisen ist.

2. Brückenbau und Eisenhochbau: Kleine und mittlere Holz-, Stein-, Eisenbeton- und Eisenbrücken mit höchstens einfacher statischer Unbestimmtheit. Eiserne Bahnhofshochbauten (Bahnhofshallen, eiserne Dächer usw.).

3. Erd-, Straßen- und Eisenbahnbau; Trassieren: Vorarbeiten; Herstellung des Bahnkörpers mit Nebenanlagen; Oberbau, Gleisverbindungen und Gleisentwicklungen, Bahnhofsanlagen unter Berücksichtigung der Betriebserfordernisse; Stellwerke und Sicherungswerke; Ent- und Bewässerungen, einfache Wasserversorgungsanlagen; Befestigung der Straßen.

Durch die Prüfung soll auch nachgewiesen werden, daß der zu Prüfende die im § 2 (4) unter 3 in der Vermessungskunde geforderten Kenntnisse besitzt.

II. bei maschinentechnisch vorgebildeten Beamten:

1. Mechanik: Längen- und Zeitmessung; Kräfte und Momente, deren Zusammensetzung und Zerlegung; Messung der Kräfte; geometrische Bewegungslehre, Mechanik des Massenpunkts; Grundzüge der Dynamik der festen Körper, der Flüssigkeiten und Gase (einschließlich der Thermodynamik); Grundzüge der Festigkeitslehre, Berechnung statisch bestimmter Systeme; Federwerke.

Bei der Prüfung in der Mechanik soll durch Anwendung der Differential- und Integralrechnung in dem Umfange, wie sie zur Lösung praktischer Aufgaben aus der Mechanik der festen Körper, der Flüssigkeiten und Gase nötig ist, auch der Nachweis erbracht werden, daß die zu Prüfenden mit den Grundsätzen der höheren Mathematik vertraut sind.

2. Maschinenbau und Eisenbahnfahrzeuge: Dampfkesselanlagen; Kolbendampfmaschinen; Dampfturbinen; Verbrennungsmaschinen; Lokomotiven und Wagen; Bauweise und Berechnung.

3. Elektrotechnik: Grundlagen; Maschinen zur Erzeugung, Umformung und Verwendung elektrischer Arbeit; Aufspeicherung, Leitung und Verteilung elektrischer Arbeit; elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung; Meßverfahren; elektrische Kraftwerke; elektrische Bahnen und deren Fahrzeuge.

(3) Hochbautechnische Beamte, für die im § 2 (4) eine besondere Vorprüfung nicht vorgesehen ist und die Ergänzungsprüfung zum Eisenbahn-Betriebsingenieur nicht in Betracht kommt, haben nach Ablegung der Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär in der Zusatzprüfung zum Eisenbahningenieur folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. Kenntnis der Grundrißanordnung, Konstruktion und inneren Einrichtung der bei der Eisenbahnverwaltung regelmäßig vorkommenden Hochbauten. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, daß der zu Prüfende mit den einschlägigen statischen Berechnungen vertraut ist;

2. Kenntnis der architektonischen und ornamentalen Formen, soweit sie für die gewöhnlichen Eisenbahnhochbauten in Betracht kommen;

3. allgemeine Kenntnis der historischen Baustile.

§ 46. Prüfung zum Eisenbahnlandmesser.

(1) Der Prüfung muß nach dem Bestehen der Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser[29]) ein dreijähriger Vorbereitungsdienst vorangehen. Während dieser Zeit ist der Landmesser zu beschäftigen:

a) 11 Monate in der Liegenschaftsabteilung des technischen Bureaus mit der örtlichen und häuslichen Bearbeitung von Vermessungen aller Art einschließlich des aus diesen Arbeiten entstehenden Schriftwechsels technischer Natur;

b) 4 Monate des ersten Dienstjahrs, frühestens jedoch nach drei Monaten seit dem Diensteintritt, bei einem Katasteramte nach den Vorschriften in Anlage IV;

c) 6 Monate bei ausführlichen Vorarbeiten für Eisenbahnanlagen. In dieser Zeit ist dem Landmesser zur Anfertigung des in der schriftlichen Prüfung verlangten Entwurfs zu einer Eisenbahnanlage möglichst Gelegenheit zu geben;

d) 6 Monate bei einer Eisenbahn-Bauabteilung mit Absteckungen, Nivellements und Abrechnungsarbeiten;

e) 9 Monate in der Liegenschaftsabteilung mit Arbeiten nichttechnischer Art, Grunderwerbs- und Steuersachen sowie Wege- und Vorflutangelegenheiten.

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte a, c und d darf nur aus zwingenden Gründen geändert werden. Der Abschnitt e muß jedoch stets die Ausbildung abschließen.

(2) Jährlich finden zwei Prüfungstermine statt, zu denen die Landmesser von den Eisenbahndirektionen bis zum 1. April und 1. Oktober beim Prüfungsausschuß anzumelden sind.

(3) In der schriftlichen Prüfung ist durch eine Aufgabe zu ermitteln, ob der Landmesser befähigt ist, eine größere amtliche Schrift, z. B. einen Bericht über die Regelung von Eigentumsverhältnissen, nach bestimmten, ihm aufgegebenen Ziel- und Gesichtspunkten aktenmäßig richtig und vollständig in klarer Gedankenfolge und bündiger reiner Amtssprache, unter Beachtung und nötigenfalls unter Benutzung der in Betracht kommenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, während einer vierstündigen Frist zu entwerfen.

(4) Ferner ist die Fähigkeit nachzuweisen, den Entwurf zu einer Eisenbahnanlage im Lage- und Höhenplan mit den zugehörigen Querprofilen und Massenberechnungen nach gegebener Anweisung sachgemäß zu bearbeiten und die zugehörigen Kostenanschläge aufzustellen. Zur Anfertigung dieser Arbeit soll eine Frist von acht Stunden erforderlich und genügend sein. Wenn diese Fähigkeit durch Vorlage von Entwürfen, Plänen usw., die der Landmesser während der Beschäftigung bei der Eisenbahnverwaltung selbständig angefertigt hat, nachgewiesen werden kann, so bedarf es der Anfertigung von Prüfungsarbeiten dieser Art nicht (§ 46 (1) c).

(5) Außerdem ist nachzuweisen die Fähigkeit, nach einem Feldbuche zu einer Fortschreibungsvermessung die Formverände-

[29]) Bei hessischen Landmessern nach der Verleihung des Patents als Geometer erster Klasse.

rung in den Auszug aus der Grundsteuergemarkungskarte unter Beachtung der in den Katasteranweisungen gegebenen Bestimmungen sachgemäß einzutragen und zu berechnen.

(6) Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. die gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte und die Arbeiter im Staatseisenbahndienste;
2. die Gliederung und die wichtigsten Aufgaben der Behörden, zu denen die Eisenbahndirektionen und Amtsvorstände in technischen Angelegenheiten die meisten amtlichen Beziehungen haben;
3. die Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und die Ressortverhältnisse und Verwaltungseinrichtungen innerhalb des eigenen Direktionsbezirks;
4. das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Staatseisenbahnen im allgemeinen und, soweit der Geschäftskreis eines Eisenbahnlandmessers berührt wird, im einzelnen;
5. die bei dem Bau, dem Betrieb und der Verwaltung der Staatseisenbahnen vornehmlich in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Eisenbahn-Verkehrsordnung, die Fahrdienstvorschriften, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, die Eisenbahn-Signalordnung und die in den technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften, soweit sie auf die Anlage von Eisenbahnen Bezug haben;
6. die hauptsächlichsten Obliegenheiten der einzelnen Beamtenklassen nach den für sie geltenden Dienstanweisungen sowie der verschiedenen Dienststellen;
7. Enteignungsrecht, Hypothekenrecht, Grundbuchordnung, Verwaltung des Grundeigentums der Eisenbahnverwaltung, soweit der Dienstkreis eines Eisenbahnlandmessers davon berührt wird;
8. Einrichtung und Fortführung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters und sein Zusammenhang mit dem Grundbuche; die Katasteranweisung und die dazu ergangenen besonderen Bestimmungen, soweit sie für die Ausführung der bei der Eisenbahnverwaltung vorkommenden Vermessungen maßgebend sind; die sonstigen Vorschriften für das Vermessungswesen, die Liegenschaftsverwaltung und die Bearbeitung der Steuersachen.

Anlage I.

Verzeichnis der anerkannten technischen Lehranstalten.

A. Für die bautechnische Fachrichtung:

die Baugewerkschulen in Aachen*, Barmen-Elberfeld*, Berlin, Bingen*[1]), Bremen*, Breslau*, Buxtehude*, Cassel*, Chemnitz, Cöln*, Coburg*[2]), Darmstadt*[3]), Deutsch Krone*, Dresden, Eckernförde, Erfurt*, Essen*, Frankfurt (Main)*, Frankfurt (Oder)*, Görlitz*, Hamburg*, Hildburghausen*[7]), Hildesheim*, Holzminden (Ab-

---

[1]) Nicht aber das Rheinische Technikum in Bingen, eine Privatanstalt.

[2]) Soweit die Zeugnisse seit Ostern 1907 und für die Tiefbauabteilung, soweit sie seit dem 18. März 1910 erteilt sind.

[3]) Soweit die Zeugnisse seit dem Herbst 1900 erteilt sind.

[7]) Soweit die Zeugnisse seit 1909 erteilt sind.

teilung für Bauhandwerker)*[4]), Höxter*, Idstein*, Karlsruhe*, Kattowitz*, Königsberg (Pr.)*, Leipzig, Lübeck*, Magdeburg*, Münster (Westf.)*, Neustadt (Meckl.) (Hochbauabteilung)[8]), Nienburg*, Offenbach (Main), Plauen, Posen*, Rendsburg, Stettin*, Stuttgart, Zerbst*[5]) und Zittau, ferner

die Baugewerbeschule in Gotha, die staatliche Gewerbeakademie (Bauabteilung) in Chemnitz[6]), die Kaiserliche Technische Schule in Straßburg (Els.) und die Bauschulen[9]) in Augsburg, Kaiserslautern, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

Bei den mit einem * bezeichneten Schulen sind Tiefbauabteilungen eingerichtet. Die Anstalt in Rendsburg ist eine Tiefbauschule, die den Tiefbauabteilungen gleichgestellt ist. Die in Lübeck bis Juli 1904 abgehaltenen Tiefbau-Sonderkurse sind den Tiefbauabteilungen nicht gleichgestellt. Prüfungszeugnisse, die nach dem Herbst 1911 ausgestellt sind, berechtigen zur Zulassung nur, wenn ein fünfstufiger Ausbildungsgang voraufgegangen ist. Einen fünfstufigen Ausbildungsgang haben außer den preußischen auch die vorgenannten außerpreußischen Lehranstalten eingeführt. Bei der Baugewerkschule in Lübeck braucht ein fünfstufiger Ausbildungsgang erst vom Ostertermin 1912 ab nachgewiesen zu werden.

B. Für die maschinentechnische Fachrichtung:

die höheren Maschinenbauschulen in Aachen, Altona, Breslau, Cöln, Dortmund, Elberfeld-Barmen, Hagen (Westf.), Hamburg[10]), Magdeburg, Posen und Stettin, sowie

die höhere Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel. Die Anstalten in Cöln, Dortmund, Elberfeld-Barmen und Magdeburg sind die ersten Abteilungen der dort bestehenden Vereinigten Maschinenbauschulen, ferner

die Kaiserliche Technische Schule in Straßburg (Els.),

die staatliche Gewerbeakademie, Abteilung für mechanische Technik, in Chemnitz[6]) und das staatliche Technikum, Abteilung für allgemeinen Maschinenbau, in Bremen.

Für die Bewerbung um die Stellen der Werkmeister und maschinentechnischen Bureauassistenten genügen auch die Reifezeugnisse der Maschinenbauschulen in Chemnitz, Cöln, Dortmund, Duisburg, Elberfeld-Barmen, Essen, Frankfurt (Main), Gleiwitz,

---

[4]) Soweit die Zeugnisse nach dem 1. Januar 1904 und für die Tiefbauabteilung, soweit sie nach dem 1. April 1905 erteilt sind.

[5]) Für die Tiefbauabteilung, soweit die Zeugnisse nach dem 1. April 1905 erteilt sind.

[6]) Es ist das Reifezeugnis oder Abgangszeugnis erforderlich. Der Abgangsschein genügt nicht.

[8]) Soweit die Zeugnisse seit Ostern 1911 erteilt sind.

[9]) Vor dem Ostertermin 1913 genügt noch ein vierstufiger Ausbildungsgang.

[10]) Unter der Voraussetzung, daß die Bewerber vor dem Eintritt in die Anstalt mindestens zwei Jahre in einem Maschinenbauhandwerk oder in Eisenbahnwerkstätten praktisch gearbeitet haben. Prüfungszeugnisse, die nach dem Herbst 1914 ausgestellt werden, berechtigen zur Zulassung nur dann, wenn ein fünfstufiger Ausbildungsgang voraufgegangen ist.

Görlitz, Graudenz, Hannover, Magdeburg und Offenbach (Main). Die Anstalten in Cöln, Dortmund, Elberfeld-Barmen und Magdeburg sind die zweiten Abteilungen der dort bestehenden Vereinigten Maschinenbauschulen, die Anstalten in Duisburg und Gleiwitz die ersten Abteilungen der Maschinenbau- und Hüttenschulen.

Anlage II.

Bestimmungen über die Annahme und Ausbildung der Eisenbahn-Zivilsupernumerare.

§ 1. Bedingungen der Annahme.

Wer als Zivilsupernumerar in den Staatseisenbahndienst eintreten will, soll

1. bei der Aufzeichnung in der Bewerberliste das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt und darf beim Diensteintritt das fünfundzwanzigste Jahr nicht überschritten haben; er muß

2. das Reifezeugnis einer preußischen oder außerpreußischen deutschen öffentlichen gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange (Progymnasium, Realprogymnasium, Realschule), oder einer preußischen Landwirtschaftsschule oder das Zeugnis einer preußischen neunstufigen oder einer außerpreußischen deutschen neun- oder siebenstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt über die Versetzung nach der Obersekunda besitzen. Die hierfür in Betracht kommenden Schulen ergibt das Gesamtverzeichnis der militärberechtigten Lehranstalten, das nach Bedürfnis in neuer Fassung im Zentralblatt für das Deutsche Reich — zuletzt 1911, S. 529 — veröffentlicht und im Eisenbahn-Verordnungs-Blatt — zuletzt 1911, S. 223 — abgedruckt wurde. Von dem Verzeichnis gelten aber für diesen Zweck nur die Abschnitte A, B und C a, b, c, sowie e I. Die in den anderen Abschnitten aufgeführten Anstalten und Zeugnisse der Prüfungsausschüsse für Einjährig-Freiwillige berechtigen nach den maßgebenden Allerhöchsten Bestimmungen nicht zum Eintritt als Zivilsupernumerar. Bewerber, welche die Reife für die Oberprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt erworben haben, werden vorzugsweise berücksichtigt;

3. die für den Bahnhofsdienst nötige körperliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, das vorgeschriebene Seh- und ein ausreichendes Hörvermögen besitzen, auch die Farben richtig erkennen und unterscheiden. Zur Tauglichkeit für den Bahnhofsdienst gehört auch eine angemessene Körpergröße;

4. sich sittlich tadellos geführt haben;

5. imstande sein, sich wenigstens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder aus Mitteln seiner Angehörigen zu unterhalten.

§ 2. Anmeldung.

Das Gesuch um Annahme ist an eine Königliche Eisenbahndirektion zu richten. Soweit mehrere Direktionsbezirke einen Annahmebezirk[1]) bilden, hat der Bewerber zu erklären, ob er auch

---

[1]) Es besteht der Annahmebezirk:
Berlin aus den Direktionsbezirken Altona, Berlin, Stettin.
Breslau aus den Direktionsbezirken Breslau, Magdeburg.

für die anderen Direktionsbezirke aufgezeichnet zu werden wünscht oder auf welche Bezirke er die Bewerbung etwa beschränken will.

Dem Gesuche müssen beigefügt werden:

1. das Geburtszeugnis und bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu der Bewerbung,
2. das Zeugnis über die schulwissenschaftliche Bildung,
3. eine vom Bewerber selbst verfaßte und geschriebene Darstellung seines Lebenslaufs,
4. die auf die Erfüllung der Militärpflicht bezüglichen Ausweise (Militärpaß und militärisches Führungszeugnis, Ausmusterungsschein, Ersatzreservepaß, Landsturmschein, Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst usw.),
5. ein von einem Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder der Reichseisenbahnen oder von einem Staatsmedizinalbeamten nach vorgeschriebenem Muster auf Kosten des Bewerbers ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers,
6. eine Bescheinigung des gesetzlichen Vertreters oder eines Angehörigen darüber, daß der Bewerber sich wenigstens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder aus Mitteln seiner Angehörigen unterhalten kann. Wird eine amtliche Beglaubigung der Bescheinigung für notwendig erachtet und verlangt, so hat sie sich auf den Inhalt und die Unterschrift der Bescheinigung zu erstrecken,
7. wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schule übertritt, amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse, die über die bisherige Führung und Beschäftigung mindestens für das letzte Jahr einen vollständigen und bestimmten Nachweis liefern,
8. ein eigenhändig beantworteter Fragebogen nach vorgeschriebenem Muster.

§ 3. Aufzeichnung.

Bewerber, welche die Bedingungen der Annahme erfüllen, werden, soweit ein Bedürfnis dazu besteht, in der für den Annahmebezirk geführten Liste bei der geschäftsführenden Eisenbahndirektion aufgezeichnet. Bewerber, welche nicht allen Anforderungen des äußeren Bahnhofsdienstes entsprechen, werden nur dann vorgemerkt, wenn der voraussichtliche Bedarf für ein Jahr durch vollbefähigte Bewerber nicht gedeckt werden kann. Solche Bewerber, die dergestalt mit einem körperlichen Gebrechen behaftet sind, daß sie durch ihre Ausbildung im äußeren Betriebsdienste an Leben und Gesundheit gefährdet werden könnten, bleiben von der Aufzeichnung ausgeschlossen.

Die aufgezeichneten Bewerber haben zur Vermeidung der Streichung ihre Bewerbung bei der geschäftsführenden Eisenbahndirektion alljährlich bis zum 1. Februar zu erneuern.

Bromberg aus den Direktionsbezirken Bromberg, Danzig, Königsberg.

Elberfeld aus den Direktionsbezirken Cöln, Elberfeld, Essen.

Halle aus den Direktionsbezirken Erfurt, Halle, Posen.

Hannover aus den Direktionsbezirken Cassel, Hannover, Münster.

Mainz aus den Direktionsbezirken Frankfurt, Mainz, Saarbrücken.

Der Direktionsbezirk Kattowitz bildet einen eigenen Annahmebezirk.

§ 4. Einberufung und Ausbildung.

Von den in der Liste aufgezeichneten Bewerbern werden zunächst nacheinander in der Reihenfolge der Aufzeichnung die Bewerber mit dem Reifezeugnis für die Oberprima einer öffentlichen neunstufigen Lehranstalt einberufen. Im Wettbewerb mit ihnen gelangen die anderen Bewerber in der Reihenfolge ihrer Aufzeichnung zur Einberufung, sobald ihre Wartezeit seit der Aufzeichnung drei Jahre beträgt.

Für die Zureise zum Dienstantritt wird auf den unter Kgl. preußischer Verwaltung stehenden Bahnen und auf den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen freie Fahrt gewährt; Reisekosten werden nicht vergütet.

Nach der Einberufung ist festzustellen, ob der Zivilsupernumerar auch bei anderen Eisenbahndirektionen in der Bewerberliste aufgezeichnet ist. Zutreffendenfalls ist dort seine Streichung herbeizuführen.

Insoweit die Ausbildung nicht notwendig an einem bestimmten Orte erfolgen muß, ist bei der Anweisung des Dienstortes auf den Wunsch des Zivilsupernumerars tunlichst Rücksicht zu nehmen. Auch kann dem Wunsche, Ausbildungsabschnitte auf der Station oder in den Bureaus eines anderen Direktionsbezirks durchzumachen, unter Zustimmung der anderen Direktion gewillfahrt werden, wenn dringende persönliche Gründe obwalten und dienstliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Ist ein Bewerber bereits bei einer anderen Behörde als Zivilsupernumerar beschäftigt gewesen, so kann ihm die Zeitdauer dieser Beschäftigung mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten ganz oder teilweise auf die eisenbahndienstliche Beschäftigung angerechnet werden.

Wird der aktive Militärdienst während der Ausbildungszeit abgeleistet, so kommt er auf diese auch dann nicht zur Anrechnung, wenn dem Zivilsupernumerar während der Militärdienstzeit auf Wunsch gestattet worden ist, daneben im Eisenbahndienst tätig zu sein. Bei Zivilsupernumeraren, die während der Vorbereitungszeit der Militärdienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen und sich sodann ohne jeden Verzug der Eisenbahndirektion wieder zur Verfügung stellen, wird die Vorbereitungszeit aus Anlaß des Militärdienstes nur um ein Jahr verlängert.

Wird die Ausbildung des Zivilsupernumerars durch militärische Uebungen als Reservist oder Ersatzreservist, durch Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Anlässen unterbrochen, so darf von einer Verlängerung der vorgeschriebenen dreijährigen Vorbereitungszeit abgesehen werden, soweit die Ausbildung trotz der Versäumnis — unter Abkürzung oder Erlaß späterer Ausbildungsabschnitte — innerhalb der Vorbereitungszeit in genügender Weise beendet werden kann. Die Verkürzung der Ausbildung darf jedoch die Dauer von vier Monaten nicht überschreiten. Die in den Bestimmungen des Bundesrats über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten festgesetzten Probezeiten müssen stets vollständig erfüllt werden. Muß die Vorbereitungszeit lediglich aus dem Grunde verlängert werden, weil die Zeitdauer militärischer Uebungen ohne Beeinträchtigung der Ausbildung nicht angerechnet werden kann, so ist diese Verlängerung auf den Beginn des Anwärterdienstalters ohne Einfluß.

Der Zivilsupernumerar ist zu beschäftigen:

A. im äußeren Betriebsdienst:

3 Monate auf einem Bahnhofe mittleren Umfanges bei der Fahrkartenausgabe, im Gepäckabfertigungs-, Stationskassen- und Telegraphendienst. Gemäß § 7, Abs. 4 und Anl. III der Prüfungsordnung ist die Befähigung für den Telegraphendienst in vollem Umfange nachzuweisen;

5 Monate bei der Güterabfertigung und im Güterkassendienst,

10 Monate im äußeren und inneren Bahnhofsdienst: Rangierdienst, Fahrdienstleitung, Zugabfertigung, Bahnhofsbureaudienst, Materialien-, Inventarien- und Wagenverwaltung, davon mindestens vier Monate in den Geschäften der Fahrdienstleitung unter Aufsicht und Verantwortung des Fahrdienstleiters. Er hat sich mit den Verrichtungen und Obliegenheiten des unteren Bahnhofs- und des Zugbegleitpersonals eingehend vertraut zu machen, ist auch geeigneten Zugführern für die Begleitung bestimmter Personen- und Güterzüge zeitweilig zuzuteilen,

je $^1/_2$ Monat bei dem Betriebswerkmeister und dem Bahnmeister behufs Unterrichtung über den Geschäftsgang bei diesen Dienststellen. Dabei ist er über den Dienstkreis und die Beschäftigung der den Dienststellen angehörigen Beamten und Arbeiter, sowie über die Verwendung und Einrichtung der Betriebsmittel und des Oberbaues, der Weichen, Stellwerke und der sonstigen dem Betriebe dienenden Anlagen zu unterweisen.

B. im Bureaudienst.

3 Monate mit Betriebsangelegenheiten bei einem Betriebsamte,

3 Monate bei einem Verkehrsamte,

11 Monate in Direktionsbureaus, davon

4 Monate im Rechnungsbureau,

3 Monate im Verkehrsbureau einschließlich Kontrollen. Den Schwerpunkt soll die Beschäftigung im Verkehrsbureau bilden; zugleich ist aber dem Zivilsupernumerar Gelegenheit zu geben, sich über den Geschäftsgang und die Arbeiten der Kontrollen zu unterrichten,

2 Monate im Zentralbureau,

1 Monat im Betriebsbureau,

1 Monat in der Hauptkasse.

Während der Beschäftigung im Rechnungsbureau ist der Zivilsupernumerar auch im Werkstättenrechnungswesen auszubilden und zum gleichen Zweck auch dem Bureau eines Werkstättenamts auf kurze Zeit zu überweisen.

§ 5. Prüfungen.

Nach der Beendigung der Ausbildung im äußeren Betriebsdienst muß der Zivilsupernumerar seine Befähigung für den Dienst eines Eisenbahnassistenten des Bahnhofsdienstes durch eine formlose mündliche und praktische Prüfung nachweisen. Im Falle des Bestehens dieser Prüfung erlangt er die Befähigung zum Eisenbahnassistenten.

Nach der Beendigung der gesamten Ausbildung ist die Fachprüfung erster Klasse abzulegen, die nötigenfalls einmal wiederholt werden kann. Zivilsupernumerare, welche die Fachprüfung erster Klasse bestehen, werden zu Eisenbahnpraktikanten ernannt und sind Anwärter für die Stellen der Bahnhofs-, Güter- oder Kassenvorsteher. Mißglückt der erste Versuch der Fachprüfung

erster Klasse, so wird der Zivilsupernumerar zum kom. Eisenbahnassistenten ernannt. Er ist sodann Anwärter für eine Eisenbahnassistentenstelle, unbeschadet einer zulässigen Wiederholung der Fachprüfung erster Klasse.

§ 6. Einzelvorschriften.

Zivilsupernumeraren können bei tadelloser Führung, vorzüglichem Fleiße und sichtlichen Fortschritten nach Ablauf des ersten Jahres der Beschäftigung diätarische Jahresbesoldungen von 360 M. und ein Jahr später von 720 M. gewährt werden. Für die Dauer des aktiven Militärdienstes kommt die Besoldung in Wegfall.

Bei der Entsendung zu auswärtigen Dienstleistungen zum Zwecke der Vertretung oder Aushilfe empfängt der Zivilsupernumerar Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der Anwärter für die Stellen der mittleren nichttechnischen Beamten zweiter Klasse.

Zivilsupernumeraren wird für die gesamte Dauer der Ausbildung freie bahnärztliche Behandlung gewährt.

Der Zivilsupernumerar kann wegen Mangel an praktischer Brauchbarkeit, wegen mangelnden Fleißes oder wegen ordnungswidriger Führung von der Königlichen Eisenbahndirektion jederzeit entlassen werden.

Anlage III.

Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Telegraphendienst.

A. Ausbildung.

(1) Bei der Auswahl der Auszubildenden ist auf ihre allgemeine Befähigung zu achten, um vergeblichen Versuchen tunlichst vorzubeugen. Jedenfalls muß der Auszubildende deutsche und lateinische Schrift gewandt lesen und schreiben können.

(2) Die Ausbildung muß auf einem Bahnhofe erfolgen; sie ist so zu regeln, daß Uebermüdung des Lernenden vermieden wird.

(3) Für die Ausbildung ist der Dienstvorsteher persönlich verantwortlich, dem der Auszubildende zu diesem Zwecke überwiesen wird. Der Vorsteher hat je nach Lage des Dienstes die Ausbildung dem oder den bestimmt zu bezeichnenden Beamten ausdrücklich zu übertragen, soweit sie nicht ihm selbst zufällt. Der Vorstand des Betriebsamts kann diese Verantwortung auf größeren Bahnhöfen auch anderen geeigneten Beamten übertragen.

(4) Der Lernende darf sich nicht selbst überlassen werden; die Ausbildenden haben vielmehr die Pflicht, ihm fortlaufend Anleitung zu geben und seine Tätigkeit zu überwachen.

Die Einrichtungen, die der Auszubildende kennen und bedienen soll, sind ihm nach Zweck, Bauart, Wirkungsweise und Handhabung so oft eingehend zu erläutern, bis er alles richtig verstanden und behalten hat.

Die Vorschriften, deren Kenntnis der Auszubildende nachweisen muß, sind ihm für die Dauer der Ausbildung auszuhändigen und in ihren Einzelheiten so zu erläutern, daß er sie sich nicht nur in das Gedächtnis einprägt, sondern daß er auch volles Verständnis dafür gewinnt.

(5) Sobald der für die Ausbildung verantwortliche Beamte überzeugt ist, daß die Ausbildung als beendet angesehen werden

kann, hat er dies dem zuständigen Betriebsamte zu melden. Ebenso ist Anzeige zu erstatten, wenn sich ergibt, daß der Lernende für den Telegraphendienst ungeeignet ist.

B. Prüfung.

1. Die Befähigung für den Telegraphendienst ist entweder in vollem oder in beschränktem Umfange nachzuweisen.

Der Nachweis in vollem Umfange umfaßt:

a) Kenntnis der Vorschriften für den Telegraphendienst, einschließlich des Zugmeldeverfahrens;

b) Kenntnis der Vorschriften für die telegraphischen Wagenmeldungen;

c) Kenntnis des Uebereinkommens über den Diensttelegrammverkehr auf den Telegraphenlinien des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen;

d) Kenntnis der Vorschriften für die Beförderung nichteisenbahndienstlicher Telegramme;

e) Fähigkeit, Telegramme formgerecht abzufassen, auf einer Fernleitung fehlerlos zu befördern und aufzunehmen, sowie auch ohne Niederschrift ein Gespräch telegraphisch zu führen;

f) Fertigkeit in der Handhabung des Zugmeldeverfahrens;

g) Kenntnis des Telegraphennetzes im Eisenbahndirektionsbezirke und der Leitungsanschlüsse an die Nachbarbezirke und an den Reichstelegraphen;

h) Kenntnis der Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen des Bahnhofes und Fähigkeit, die zu ihrer Instandhaltung erforderlichen Dienstverrichtungen (Abschnitt V der Vorschriften für den Telegraphendienst) sachgemäß auszuführen;

i) Fertigkeit in der Behandlung der Registrierwerke für die Fahrgeschwindigkeit.

2. Der Nachweis in beschränktem Umfange umfaßt die vorstehend unter a, e, f und h aufgeführten Erfordernisse.

Bei Abnahme der Prüfung ist die unter e geforderte Fähigkeit während einer einstündigen Arbeitsdauer im Telegraphendienstraum eines größeren Bahnhofes nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die während dieser Arbeitsdauer beförderten und aufgenommenen Telegramme zusammen mindestens 200 Worte (etwa 1500 Buchstaben) oder dreistellige Zahlen in deutlicher Schrift aufweisen, die hierzu erforderlichen Leistungen in einer angemessenen Zeit erledigt und im übrigen die Vorschriften beachtet sind.

Falls durch die Prüfung die Befähigung für den Telegraphendienst in vollem oder in beschränktem Umfange nachgewiesen ist, hat der prüfende Beamte eine dahinlautende Bescheinigung auszustellen und dem Amt einzureichen.

Es haben nachzuweisen:

A. Die Befähigung in vollem Umfange:
Zivilsupernumerare (§ 30),
Eisenbahnassistenten (§ 29),
Unterassistenten (§ 28),
Weichensteller als Fahrdienstleiter (§ 27 C),
Weichensteller im Telegraphendienste (§ 27 D),
Bautechnische Betriebsingenieure (§ 44).

B. Die Befähigung in vollem Umfange, jedoch ausschließlich des Zugmeldeverfahrens (1 f.):
Eisenbahngehilfinnen (§ 22).

C. Die Befähigung in beschränktem Umfange:
Bahnmeister (§ 41).

Weichensteller auf Stellwerken mit Telegrapheneinrichtungen (§ 27 B),

Bahnwärter, die als Blockwärter oder Haltepunktwärter verwendet werden sollen (§ 24 B und C).

Anlage IV.

Vorschriften für die ausbildungsweise Beschäftigung von Landmessern der Eisenbahnverwaltung bei Katasterämtern.

1. Die bei der Staatseisenbahnverwaltung im Vorbereitungsdienste stehenden Landmesser sollen innerhalb des ersten Dienstjahres vier Monate bei einem Katasteramte beschäftigt werden. Sie behalten während dieser Zeit ihre Besoldung.

2. Die Ueberweisung an ein hierfür geeignetes Katasteramt erfolgt auf Ansuchen der Eisenbahndirektion durch die Königliche Regierung. Befinden sich die Landmesser nicht am Sitze des bezeichneten Katasteramts, so sind sie von der Eisenbahndirektion dorthin zu versetzen. Für die Beschäftigung ist die Jahreszeit zu wählen, in der die katasteramtlichen Fortschreibungsvermessungen und Grenzfeststellungen hauptsächlich vorgenommen werden.

3. Durch die Ausbildung sollen die Landmesser die Fähigkeit erlangen, die in der „Anweisung (II) für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher- und Karten" und in den Nachträgen enthaltenen Bestimmungen bei ihren Arbeiten mit Verständnis anzuwenden. Sie sind deshalb über die Einrichtung und Fortführung des Grundsteuerkatasters und seinen Zusammenhang mit dem Grundbuche zu unterweisen, auch zur Anfertigung von Auszügen aus den Büchern und Karten sowie zur örtlichen und häuslichen Bearbeitung von Fortschreibungsvermessungen und Grenzfeststellungen heranzuziehen. Die selbständige Ausführung der örtlichen Arbeiten ist ihnen nicht gestattet.

4. Die Landmesser sind gehalten, den dienstlichen Weisungen des Katasterkontrolleurs Folge zu leisten. Im übrigen verbleiben sie unter der Disziplinargewalt der Eisenbahndirektion. Etwaige Wahrnehmungen über ungenügenden Fleiß oder dienstliche oder außerdienstliche Verfehlungen wird der Katasterkontrolleur sogleich der Eisenbahndirektion unmittelbar mitteilen.

5. Jeder Landmesser hat über seine Tätigkeit das für Anwärter des Katasterdienstes vorgeschriebene Tagebuch zu führen.

6. Nach Beendigung der Beschäftigung wird vom Katasterkontrolleur über die Leistungen und die dienstliche Führung ein Zeugnis ausgestellt und mit den Tagebüchern durch die Hand der Königlichen Regierung der Eisenbahndirektion übermittelt.

7. Für die aus Anlaß der Beschäftigung notwendigen Reisen, einschließlich der etwa erforderlichen Versetzungsreisen (Ziffer 2), erhalten die Landmesser von der Eisenbahndirektion freie Eisenbahnfahrt, aber keine Reisekosten.

8. Hessische Geometer erster Klasse werden auf Ansuchen der Eisenbahndirektion von dem Großherzoglichen Katasteramt in Darmstadt einem geeigneten Kreisvermessungsamt zu einer viermonatigen praktischen Einübung, besonders auch in der Prüfung der Meßbriefe, überwiesen. Für diese Beschäftigung gelten sinngemäß die Vorschriften Ziffer 1 bis 7.

Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten.

(Bis auf die neueste Zeit vervollständigt.)

Anstellungsverfügungen. Bestallungen. Vereidigung und Verpflichtung.

1. Die Anstellung der mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten erfolgt entweder auf Widerruf, im Kündigungsverhältnis oder unkündbar. Sie ist lediglich durch Verfügung — nicht mittels Dienstvertrages — zu beurkunden. Solche Verfügungen sind nicht stempelpflichtig.

2. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes sind die Beamten auf Widerruf zu bestellen; nach Erfüllung der bestimmungsmäßigen Voraussetzungen erfolgt bei diätarischen Beamten die Uebernahme in das Kündigungsverhältnis unter Vorbehalt einer einmonatigen Kündigungsfrist.

3. Etatsmäßige Beamte werden entweder auf Kündigung oder unkündbar angestellt.

Fahrkartendrucker, Bureaudiener, Fahrkartenausgeber, Eisenbahngehilfinnen, Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Schiffsheizer, Magazinaufseher, Stationsschaffner (Pförtner und Bahnsteigschaffner), Weichensteller, Brückengeldeinnehmer, Brückenwärter, Schirrmänner, Schaffner, Wagenwärter, Matrosen, Rottenführer, Bahnwärter und Nachtwächter sind nur im Kündigungsverhältnis anzustellen.

Die sonstigen unteren und die mittleren Beamten werden nach Befinden der Eisenbahndirektion auf Kündigung oder unkündbar angestellt. Letzteres ist zulässig, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidet und sein Amt mindestens fünf Jahre lang in befriedigender Weise versehen hat. Dieser Zeitraum rechnet von der Aufnahme in das Staatsbeamtenverhältnis bei der Eisenbahnverwaltung.

Die Kündigungsfrist beträgt bei mittleren[1]) Beamten drei Monate, bei unteren Beamten einen Monat.

4. Soweit eine Kündigungsfrist vorgesehen wird, gilt sie nur für die verwaltungsseitige Lösung des Dienstverhältnisses. Bei freiwilligem Ausscheiden hat der Beamte die Entlassung nach-

[1]) Einschließlich der Beamten des Kanzleidienstes, sowie der Lokomotiv- und der Zugführer.

zusuchen und die Entscheidung der Eisenbahndirektion abzuwarten.

5. Bei der Anstellung auf Widerruf oder auf Kündigung ist in der Anstellungsverfügung zum Ausdruck zu bringen, daß außer der Eisenbahndirektion vorkommendenfalls auch der vorgesetzte Inspektionsvorstand zur Lösung des Dienstverhältnisses befugt sein soll.

6. Mittlere[2]) Beamte erhalten bei der etatsmäßigen Anstellung und bei jeder Beförderung neben der Anstellungsverfügung eine stempelpflichtige Bestallung. Der etwaige Kündigungsvorbehalt ist in der Anstellungsverfügung — nicht in der Bestallung — auszusprechen. Bei der unkündbaren Anstellung ist der bisherige Kündigungsvorbehalt ausdrücklich zurückzunehmen. Soweit zulässig, ist die unkündbare Anstellung schon mit der erstmaligen Verleihung einer etatsmäßigen Stelle zu verbinden.

7. In allen von den Eisenbahndirektionen auszufertigenden Anstellungsverfügungen und Bestallungen für etatsmäßige preußische Beamte ist deren Ernennung zum Königlichen ..... auszusprechen.

8. Anstellungsverfügungen für die im preußisch-hessischen Gemeinschaftsdienst beschäftigten hessischen mittleren und unteren Beamten werden durch die zuständige Eisenbahndirektion im Namen der hessischen Regierung ausgefertigt. — Dabei ist die Ernennung zu großherzoglichen Beamten zum Ausdruck zu bringen.

Die unkündbare Anstellung der hessischen Beamten ist der hessischen Regierung vorbehalten und kann nur auf Vorschlag der Gemeinschaftsverwaltungen erfolgen. Die von der hessischen Regierung ausgefertigten Bestallungsdekrete gelten auch für alle späteren Ernennungen und Beförderungen; für das neue Amt werden besondere Bestallungsurkunden nicht ausgefertigt.

9. Verfügungen über Anstellungen oder Beförderungen sind nicht vor dem Tage auszuhändigen, von welchem ab die Etatsstelle dem Beamten verliehen wird.

Vereidigung und Verpflichtung.

10. Den Diensteid haben zu leisten:

a) die unmittelbaren Staatseisenbahnbeamten,

b) alle sonstigen Betriebs- und Bahnpolizeibeamte, ohne Rücksicht auf die Art und Dauer des Dienstverhältnisses.

Alle übrigen dauernd oder vorübergehend mit Beamtenverrichtungen betrauten Hilfskräfte, die nicht zu den Bahnpolizeibeamten gehörigen, sind durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu verpflichten. Ueber die Verpflichtung ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen.

11. Jedem außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses zu beschäftigenden Hilfsbeamten ist bei der Vereidigung oder Verpflichtung ausdrücklich zu eröffnen, daß seine Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses erfolge, mithin ihm dem Staate gegenüber die Rechte eines unmittelbaren Staatsbeamten nicht zustänben.

12. Versorgungsberechtigte Dienstanfänger, die noch dem Truppenverbande angehören, sind erst nach der Entlassung aus dem Militärdienst zu vereidigen.

---

[2]) Vgl. die Anmerkung auf der vorhergehenden Seite.

13. Soweit die Vereidigung nicht bei der Eisenbahndirektion erfolgt, ist sie durch den Inspektionsvorstand persönlich zu bewirken. Nur wenn bei länger dauernder Behinderung des Inspektionsvorstandes ein höherer Beamter zu seiner Vertretung nicht bestellt ist, kann dem mit der Vertretung betrauten Betriebsingenieur für die Dauer dieser Vertretung die Vornahme der Vereidigung von der Direktion übertragen werden. Das gleiche gilt für die eidesstattliche Verpflichtung.

14. Hessische Beamte der Eisenbahngemeinschaft leisten den hessischen Verfassungseid und den hessischen Diensteid. Sofern der hessische Dienstanfänger nicht schon vorher den Verfassungseid geleistet hat, ist dieser und zugleich der hessische Diensteid von hessischen Direktionsmitgliedern oder hessischen Inspektionsvorständen abzunehmen. Andernfalls erfolgt die Abnahme des hessischen Diensteides durch den zuständigen höheren Beamten, ohne Unterschied, ob er preußischer oder hessischer Staatsbeamter ist. Letzteres gilt auch für die auf hessischem Gebiet als Betriebs- oder Bahnpolizeibeamte zu verwendenden Hilfskräfte.

15. Der hessische Diensteid gilt ebenso, wie der preußische Diensteid, für das ganze Gebiet der Gemeinschaftsverwaltung.

16. Die diensteidliche Verpflichtung badischer Beamten für den Dienst unter der betriebsleitenden Verwaltung erfolgt durch das badische Mitglied der Eisenbahndirektion in Mainz.

Festsetzung des Bedarfs an Beamten für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst.

(Ministerial-Erlaß vom 6. April 1899 und vom 25. April 1901.)

Seit dem Jahre 1899 findet die Ausbildung für den nichttechnischen Bureaudienst (einschließlich des ihm angegliederten Materialien-Verwaltungsdienstes) für den Bahnhofs- und für den Abfertigungsdienst nach einem einheitlichen Plane statt und ist damit die Trennung der Laufbahn der Bureaubeamten von der der Abfertigungs- und Stationsbeamten vollständig beseitigt. Bei der Einführung dieser Neuerung war gleichzeitig bestimmt, die Zahl der einzustellenden Dienstanfänger so zu bemessen, daß der unter gewöhnlichen Verhältnissen erfahrungsgemäß eintretende Abgang an Arbeitskräften aus ihnen ersetzt werden kann. Der durchschnittliche jährliche Abgang war für den nichttechnischen Bureau- und Abfertigungsdienst auf 4 Prozent des dauernden Bedarfs an Arbeitskräften ermittelt, und ebenso hoch war er für den Bahnhofsdienst angenommen. Dieser Prozentsatz sollte, da er im großen und ganzen auch fernerhin zutreffend sein würde, bei der Berechnung der Zahl der einzelnen Dienstanfänger bis auf weiteres zu Grunde gelegt werden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Neuerung sich bewährt und der Bedarf an Beamten, die die Befähigung für den äußeren Bahnhofsdienst haben, abgesehen von ganz geringfügigen Abweichungen, die aber leicht durch Verschiebungen ausgeglichen werden können, durch den Bestand an geeigneten Beamten gedeckt wird.

Der Minister hat daher bestimmt, daß vom 1. April 1901 ab die Gesamtzahl der alljährlich, d. h. im Laufe eines Etatsjahres, anzunehmenden Dienstanfänger auf 4 Prozent der in den

Etatsunterlagen für den mittleren nichttechnischen Bureau- (einschließlich Materialienverwaltungs-) dienst und den Bahnhofs- und Abfertigungs- (ausschließlich Fahrkartenausgeber-)dienst vorgesehenen Zahl von etatsmäßigen und diätarischen Beamten (also ausschließlich der Zivilsupernumerare Gehilfen und Gehilfinnen zu bemessen ist.

Von dieser Gesamtzahl entfallen zwei Drittel auf die Klasse der Militäranwärter. Auf diesen Anteil sind natürlich die für den mittleren Dienst auszubildenden versorgungsberechtigten Unterbeamten anzurechnen. Da die Militäranwärter sogleich besoldet werden, dürfen indessen die etatlich für den Bureau-, Bahnhofs- und Abfertigungsdienst festgesetzten Beamtenkopfziffern ohne ministerielle Genehmigung nicht überschritten werden.

Das verbleibende Drittel verteilt sich je zur Hälfte auf Zivilsupernumerare und nichtanstellungsberechtigte Beamte des unteren Betriebsdienstes. Auch bei diesen unteren Beamten greift, wie hinsichtlich der Militäranwärter, die Einschränkung Platz, daß die durch den Etat für die mehrbezeichneten Dienstzweige gezogenen Grenzen innegehalten werden müssen.

Wenn und insoweit Militäranwärter während des ersten Ausbildungsjahres, Zivilsupernumerare während der drei Ausbildungsjahre und nichtanstellungsberechtigte Beamte des unteren Betriebsdienstes während der Ausbildung für den mittleren Dienst aus der Beschäftigung wieder ausscheiden, können an Stelle der Ausgeschiedenen neue Dienstanfänger einberufen werden.

Sind in einem Direktionsbezirk geeignete Militäranwärter in ausreichender Anzahl im Wege der Ausschreibung durch die Vakanzenliste oder durch Heranziehung geeigneter versorgungsberechtigter Beamten anderer Dienstzweige nicht zu erlangen, so können nach Ablauf der sechswöchigen Meldefrist weitere nichtanstellungsberechtigte Beamte des unteren Betriebsdienstes in der durch Militäranwärter nicht gedeckte Anzahl für den mittleren Dienst ausgebildet werden. Es dürfen jedoch auch in diesen Fällen die nichtanstellungsberechtigten Beamten des unteren Betriebsdienstes, wenn ihnen durch Allerhöchste Gnade die Anstellungsfähigkeit für den mittleren nichttechnischen Dienst verliehen ist, bei der Ueberführung in eine etatsmäßige Stelle des mittleren Dienstes nur in das den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Drittel der Stellen einrücken, es sei denn, daß zur Besetzung des den Militäranwärtern vorbehaltenen Anteils an Assistentenstellen geeignete Militäranwärter in dem Anstellungsbezirk ausnahmsweise überhaupt nicht vorhanden sind.

Bezeichnung und Obliegenheiten der Staatseisenbahnbeamten.

I. Bahnunterhaltungs- und Bahnbewachungsdienst.

1. Bahnwärter:[1])

a) Bedienung der Wegschranken.

b) Ueberwachung, Beleuchtung, Reinigung und Besprengung der Wegübergänge.

---

[1]) Geeignete Bahnwärter werden als Blockwärter oder Haltepunktwärter verwendet.

c) Bahnbewachung und Signalgebung.
d) Mitwirkung bei der Bahnunterhaltung und Ausübung der Bahnpolizei.
2. Brückenwärter:
a) Beaufsichtigung und Bedienung von Brücken.
b) Signalgebung und Ausübung der Bahnpolizei.
c) Nach besonderem Auftrage: Mitwirkung bei der Bahnunterhaltung und Brückengelderhebung.
3. Rottenführer:
a) Ausführung der Bahnunterhaltungsarbeiten; ständige Beaufsichtigung und Anleitung der unterstellten Rottenarbeiter.
b) Sicherung des Betriebes und Ausübung der Bahnpolizei.
c) Führung von Arbeitszügen.
d) Hilfeleistung bei den Streckenbegehungen des Bahnmeisters.
e) Verwaltung der Inventarien und Materialien seines Geschäftsbereichs.
3. Rottenführer für Telegraphenunterhaltung:
a) Ausführung von Unterhaltungs- und Ergänzungsarbeiten an den Telegraphen-, Fernsprech- und elektrischen Sicherungsanlagen.
b) Hilfeleistung bei der Aufsuchung und Beseitigung von Störungen in den unter a bezeichneten Anlagen.
c) Anleitung und praktische Ausbildung der überwiesenen Hilfskräfte.
d) Beaufsichtigung der zur Hilfe gegebenen Arbeiter.
e) Ausübung der Bahnpolizei.
4. Stellwerksschlosser und Stellwerksoberschlosser und für besonders schwierige Verhältnisse Werkführer für Stellwerke:
a) Ausführung von Unterhaltungs- und Ergänzungsarbeiten an den Stellwerksanlagen.
b) Anleitung und praktische Ausbildung der überwiesenen Schlosser.
c) Unterweisung der Stellwerkswärter in der Unterhaltung der Stellwerksanlagen.
d) Beaufsichtigung der zur Hilfe gegebenen Bahnunterhaltungsarbeiter.
5. Bahnmeister und Bahnmeisterdiätar, Bahnmeister 1. Kl. und Oberbahnmeister, je nach der Schwierigkeit des Dienstes:
a) Beaufsichtigung, Unterhaltung und Ergänzung der Bahnanlagen innerhalb der Bahnmeisterei einschl. der elektrischen Sicherungsanlagen, sowie der Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.
b) Ueberwachung und Unterweisung der Untergebenen.
c) Sicherung des Betriebes und Ausübung der Bahnpolizei.
d) Verwaltung der überwiesenen Inventarien und Materialien.

II. Betriebs-Maschinen- und Wagendienst.

1. Lokomotivführer:
a) Wartung und Führung der ihm anvertrauten Lokomotive.
b) Beaufsichtigung und Unterweisung des Lokomotivheizers in allen Handgriffen, die zur Bedienung und Führung der Lokomotive nötig sind.
c) Ausübung der Bahnpolizei.
2. Lokomotivheizer:
a) Wartung des Lokomotivkessels.
b) Unterstützung des Lokomotivführers — insbesondere bei der Wartung und Unterhaltung der Lokomotive.
c) Ausübung der Bahnpolizei.

3. Wagenmeister und Wagenmeisterdiätar:
a) Untersuchung der Wagen und Züge.
b) Aufsicht über die Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Wagen und Züge.
c) Beseitigung kleiner Mängel an Wagen.
d) Uebernahme und Uebergabe der Wagen auf Uebergangsstationen.
e) Aufsicht über die Desinfektion der Wagen, Rampen und zugehörigen Gerätschaften im Fall besonderen Auftrages.
f) Ausübung der Bahnpolizei.
4. Werkführer und Werkführerdiätar in Betriebswerkstätten:
a) Beaufsichtigung und Anleitung der unterstellten Werkstättenarbeiter.
b) Führung von Aufzeichnungen für die Verrechnung der Arbeitslöhne und des verbrauchten Materials.
c) Hilfeleistung bei einfacheren Obliegenheiten des Betriebswerkmeisters.
5. Betriebswerkmeister und Werkmeisterassistent; Werkstättenvorsteher, je nach der Schwierigkeit des Dienstes:
a) Ausführung und Ueberwachung des Lokomotiv- und Wagendienstes,[2]) sowie des Dienstes in der Betriebswerkstätte.
b) Aufsicht über die zugeteilten technischen Nebenbetriebe.
c) Ausübung der Bahnpolizei.
6. Maschinenwärter:
a) Wartung und Instandhaltung der ihm anvertrauten Dampfkessel und Generatoren, sowie Dampfmaschinen, Dampfturbinen und Verbrennungsmotoren.
b) Unterweisung und ständige Beaufsichtigung der ihm zugeteilten Arbeiter.
7. Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen:
a) Wartung und Instandhaltung der ihm anvertrauten elektrischen Maschinen, Dampfmaschinen, Dampfturbinen und Verbrennungsmotoren.
b) Beaufsichtigung und Unterweisung der ihm zugeteilten Maschinenwärter und Arbeiter.
8. Maschinist bei elektrischen Anlagen:
a) Wartung und Instandhaltung der ihm anvertrauten elektrischen Licht- und Kraftanlagen, insbesondere der elektrischen Maschinen, Schalttafeln, Leitungen, Lampen und Sammlerbatterien.
b) Aufschreibungen über die Erzeugung und den Verbrauch des elektrischen Stromes.
c) Prüfung der Isolation der elektrischen Anlagen.
d) Beaufsichtigung und Unterweisung des Maschinenwärters für elektrische Anlagen in allen Handgriffen, die zur Bedienung der elektrischen Licht- und Kraftanlagen nötig sind.
e) Beaufsichtigung der den elektrischen Anlagen zugeteilten Maschinenwärter und Arbeiter.

III. Zugbegleitungsdienst.

1. Schaffner:[3])

a) Untersuchung und Bedienung der Wagen.

---

[2]) Auf großen Bahnhöfen werden die den Wagendienst betreffenden Geschäfte einem Betriebswagenwerkmeister übertragen.

[3]) Geeignete Schaffner werden als Schlafwagenschaffner verwendet.

b) Unterhaltung und Schmieren der Achslager der Wagen.
c) Bedienung der Bremsen.
d) Hilfeleistung beim Einsetzen und Anzünden der Laternen und Anbringen der Signalvorrichtungen.
e) Hilfeleistung beim Rangieren, Schieben und Kuppeln der Wagen, sowie beim Aus- und Einladen.
f) Bei Personenzügen Unterbringung der Reisenden und ihres Handgepäcks; Prüfung und Abnahme der Fahrausweise.
g) Sicherung der Fahrt.
h) Ausübung der Bahnpolizei.
i) Im Fall besonderen Auftrags Wahrnehmung des Fahrladedienstes.

2. Wagenwärter:
a) Untersuchung des zu begleitenden Zuges.
b) Instandhaltung und Schmieren der Achslager, der Kupplungen, Pufferscheiben und Drehgestelle.
c) Instandhaltung und Bedienung der Heizungs-, Beleuchtungs-, Brems- und elektrischen Einrichtungen des Zuges.
d) Hilfeleistung beim Kuppeln der Wagen, der Brems-, Heiz- und elektrischen Leitungen, dem Verbinden und Lösen der Faltenbälge, dem Anzünden der Laternen und dem Anbringen der Signalvorrichtungen.
e) Hilfeleistung bei anderen Dienstverrichtungen in oder am Zuge und bei Beseitigung von Schäden an Lokomotiven nach besonderem Auftrage.
f) Ausübung der Bahnpolizei.

3. Zugführer:
a) Führung und Beaufsichtigung der Züge nach den Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften.
b) Ausübung der Bahnpolizei.

IV. Werkstättendienst.

1. Werkführer und Werkführerdiätar:

a) in Haupt- und Nebenwerkstätten:
aa) Beaufsichtigung und Anleitung der unterstellten Werkstättenarbeiter.
bb) Vornahme von Aufzeichnungen für die Verrechnung der Arbeitslöhne und des verbrauchten Materials.
b) in Telegraphenwerkstätten (Mechaniker):
aa) Instandsetzung der zu den Telegraphen-, Fernsprech-, Signal- und Sicherungseinrichtungen gehörigen Werke und Werkstücke, die wegen Beschädigung oder starker Abnutzung außer Betrieb gesetzt sind.
bb) Hilfeleistung bei Inbetriebsetzung umfangreicher und verwickelter Telegraphen- usw. Einrichtungen auf der Strecke.

2. Werkmeister und Werkmeisterassistent:
in Lokomotivwerkstätten und in Wagenwerkstätten:
a) Beaufsichtigung und Leitung der ihm unterstellten Werkführer, Vorarbeiter und Arbeitergruppen.
b) Prüfung der von den Werkführern zu liefernden Unterlagen für die Verrechnung der Löhne und Materialien.

3. Maschinenwärter:
a) Wartung und Instandhaltung der ihm anvertrauten Dampfkessel und Generatoren, sowie Dampfmaschinen, Dampfturbinen und Verbrennungsmotoren.
b) Unterweisung und ständige Beaufsichtigung der ihm zugeteilten Arbeiter.

4. Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen:
a) Wartung und Instandhaltung der ihm anvertrauten elektrischen Maschinen, Dampfmaschinen, Dampfturbinen und Verbrennungsmotoren.
b) Beaufsichtigung und Unterweisung der ihm zugeteilten Maschinenwärter und Arbeiter.
5. Maschinist bei elektrischen Anlagen:
a) Wartung und Instandhaltung der ihm anvertrauten elektrischen Licht- und Kraftanlagen, insbesondere der elektrischen Maschinen, Schalttafeln, Leitungen, Lampen und Sammlerbatterien.
b) Aufschreibungen über die Erzeugung und den Verbrauch des elektrischen Stromes.
c) Prüfung der Isolation der elektrischen Anlagen.
d) Beaufsichtigung und Unterweisung des Maschinenwärters für elektrische Anlagen in allen Handgriffen, die zur Bedienung der elektrischen Licht- und Kraftanlagen nötig sind.
e) Beaufsichtigung der den elektrischen Anlagen zugeteilten Maschinenwärter und Arbeiter.
6. Werkstattspförtner:
Hilfeleistung bei der Aufrechterhaltung der Hausordnung und bei der Ausübung der Hausverwaltung in den Haupt- und Nebenwerkstätten.
7. Werkstattswächter:
Bewachung der Anlagen, Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände in den Haupt- und Nebenwerksätten und dem zugehörigen Bahnhofe.
8. Bahnmeister, Bahnmeister 1. Kl. oder Oberbahnmeister als Vorsteher einer Telegraphenwerkstätte:
Aufsicht über das Werkstättenpersonal und Leitung der Arbeiten in der Telegraphenwerkstätte.

V. Technischer Bureaudienst.

1. Technischer Eisenbahnsekretär[4]) und technischer Praktikant:
Erledigung schwieriger technischer Bureauarbeiten.
2. Technischer Bureauassistent und technischer Bureaudiätar:
Erledigung einfacherer technischer Bureauarbeiten.
3. Landmesser:
Ausführung des Vermessungsdienstes und Erledigung der zugehörigen landmesserischen Bureauarbeiten.

VI. Mittlerer nichttechnischer Dienst.

A. Bahnhofsdienst.

1. Eisenbahnassistent, komm. Eisenbahnassistent und Praktikant:
a) Leitung des Fahrdienstes auf Bahnhöfen.
b) Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes auf Bahnhöfen.
c) Ausübung der Bahnpolizei.
d) Als Bahnhofsverwalter: Verwaltung eines Bahnhofs 3. Kl.
e) Mitwirkung im Bahnhofsbureaudienst und im Telegraphendienst.

---

[4]) Geeignete technische Eisenbahnsekretäre werden als Oberkontrolleur, technischer Betriebskontrolleur, Betriebsmaschinenkontrolleur oder nach abgelegter Ergänzungsprüfung als Betriebsingenieur verwendet.

2. Bahnhofsvorsteher und Praktikant:
a) Verwaltung eines Bahnhofs 2. Kl. oder Mitwirkung bei der Verwaltung eines Bahnhofs 1. Klasse.
b) Ausübung der Bahnpolizei.
3. Oberbahnhofsvorsteher:
a) Verwaltung eines Bahnhofs 1. Kl.
b) Ausübung der Bahnpolizei.

B. Abfertigungs- und Kassendienst.

1. Eisenbahnassistent, komm. Eisenbahnassistent und Praktikant:
a) Erledigung einer Arbeitsrate B des Güterabfertigungsdienstes.
b) Wahrnehmung des Fahrkartenausgabe- und Gepäckabfertigungsdienstes in schwierigen Verhältnissen.
c) Verwendung im Stationskassendienst.
2. Gütervorsteher und Praktikant:
a) Verwaltung einer Güterabfertigung oder Gepäckabfertigung oder Mitwirkung bei der Verwaltung einer großen Dienststelle dieser Art.
b) Erledigung besonders schwieriger Geschäfte des Güterabfertigungs- oder Güterkassendienstes.
3. Obergütervorsteher:
Verwaltung einer großen Güter- oder Gepäckabfertigung oder Mitwirkung bei der Verwaltung einer besonders großen Dienststelle dieser Art.
4. Kassenvorsteher und Praktikant:
Verwaltung einer Stationskasse oder Fahrkartenausgabe.
5. Oberkassenvorsteher:
Verwaltung einer besonders umfangreichen Stationskasse oder Fahrkartenausgabe.

C. Bureau- und Materialienverwaltungsdienst.

1. Eisenbahnassistent, komm. Eisenbahnassistent und Praktikant:
a) Erledigung einer Arbeitsrate 2. Kl. des Bureaudienstes.
b) Als Materialienverwalter: Verwaltung eines Materialienmagazins.
2. Eisenbahnsekretär,[5]) Vorsteher und Praktikant:
a) Erledigung einer Arbeitsrate 1. Kl. des Bureaudienstes.
b) Als Materialienverwalter 1. Kl. oder Anwärter: Verwaltung eines großen Materialienmagazins.

VII. Kanzleidienst.

3. Kanzlist.
Anfertigung von Reinschriften und anderen Schreibarbeiten.

VIII. Unterer Bahnhofsdienst.

1. Weichensteller 1. Kl.:
a) Leitung des Fahrdienstes und Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes auf Bahnhöfen in einfacheren Verhältnissen.
b) Ausübung der Bahnpolizei.
c) Als Bahnhofsvorsteher: Verwaltung eines Bahnhofs 4. Kl.
d) Wahrnehmung des Telegraphendienstes.
2. Stellwerksweichensteller:
a) Weichenbedienung in Stellwerken.
b) Ausübung der Bahnpolizei.

---

[5]) Geeignete Eisenbahnsekretäre werden als Betriebs- oder Verkehrskontrolleur verwendet.

3. Weichensteller:
a) Bedienung und Ueberwachung der Weichen.
b) Bahnbewachung.
c) Ausübung der Bahnpolizei.
d) Nach besonderem Auftrage Bedienung von Signalen und Mitwirkung bei der Bahnunterhaltung, der Bedienung von Schranken, Drehscheiben, Wasserkranen usw.
e) Als Eisenbahngehilfe: Wahrnehmung des Telegraphendienstes und Mitwirkung im Bahnhofsbureaudienst.
4. Eisenbahngehilfin und Anwärterin:
Wahrnehmung des Telegraphendienstes und Mitwirkung im Bahnhofsbureaudienst.
5. Schirrmeister:
a) Leitung des Rangierens.
b) Ausübung der Bahnpolizei.
6. Schirrmann:
Mitwirkung beim Rangieren, Unterstützung und Vertretung des Schirrmeisters.
7. Stationsschaffner:
A. Als Bahnhofspförtner:
a) Hilfeleistung bei der Aufrechterhaltung der Hausordnung und bei der Ausübung der Hausverwaltung im Empfangsgebäude.
b) Mitwirkung bei der Regelung des Reiseverkehrs und Auskunfterteilung an Reisende.
c) Abrufen der Züge.
d) Ausübung der Bahnpolizei.
B. Als Bahnsteigschaffner:
a) Prüfung, Lochung und Abnahme der Fahrausweise, sowie der sonstigen zum Betreten und Verlassen der Bahnsteige berechtigenden Ausweise beim Durchschreiten der Bahnsteigsperre und Ablieferung der abgenommenen Fahrausweise.
b) Ausübung der Bahnpolizei.
8. Bahnhofswächter:
a) Bewachung der gesamten Bahnanlagen, Fahrzeuge, Güter und sonstigen Gegenstände.
b) Ausübung der Bahnpolizei.

IX. Unterer Abfertigungs- und Kassendienst.

1. Weichensteller 1. Kl. und Weichensteller (Eisenbahngehilfe); Eisenbahngehilfin und Anwärterin:
a) Erledigung einer Arbeitsrate C des Güterabfertigungsdienstes.
b) Wahrnehmung des Fahrkartenausgabe- und Gepäckabfertigungsdienstes in einfacheren Verhältnissen.
2. Lademeister und Lademeisterdiätar:
Beaufsichtigung der Annahme und Ausgabe, der Ver- und Entladung der Güter und Gepäckstücke.
3. Fahrkartenausgeber:
Wahrnehmung des Fahrkartenausgabedienstes in einfacheren Verhältnissen.

X. Unterer Bureau- und Materialienverwaltungsdienst.

1. Weichensteller (Eisenbahngehilfe); Eisenbahngehilfin und Anwärterin:
Erledigung einer Arbeitsrate 3. Kl. des nichttechnischen Bureaudienstes.

2. Bureaudiener:
a) Beförderung der Akten in den Verwaltungsgebäuden.
b) Beförderung von Geldtaschen.
c) Ausführung von Botengängen.
3. Fahrkartendrucker.
4. Magazinaufseher:
Bereithaltung und Verausgabung der Materialien, Vornahme der dabei nötigen Buchungen.

XI. Schiffsdienst.

Im Schiffsdienst der Eisenbahnverwaltung werden beschäftigt:
1. Schiffskapitäne 1. Kl. und Schiffskapitäne, je nach der Schwierigkeit des Dienstes,
2. Steuermänner,
3. Matrosen,
4. Schiffsmaschinisten,
5. Schiffsheizer.

Im Hochseefährbetriebe führen die Beamten die Bezeichnungen: Seekapitäne, Seesteuermänner, erste, zweite und dritte Seemaschinisten, Schiffsheizer, Bootsmänner und Matrosen.

Beilegung des Titels Oberbahnassistent.

(Ministerial-Erlaß vom 8. Januar 1907. — IV. B. 2. 737.)

Den Eisenbahnassistenten mit Einschluß der Bahnhofsverwalter und Materialienverwalter 2. Kl. ist nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit seit der Anstellung als Eisenbahnassistent der Titel „Oberbahnassistent" beizulegen. Von der Beilegung des Titels ist abzusehen, wenn in der dienstlichen oder außerdienstlichen Führung des Beamten erhebliche Mängel hervorgetreten sind. Sie wird daher in der Regel zu unterbleiben haben, so lange von der unkündbaren Anstellung des Beamten abgesehen werden muß. Ist hiernach die Beilegung des Titels unterblieben, so kann sie nach Ablauf einer den Umständen angemessenen weiteren Dienstzeit nachgeholt werden, sobald die Gewähr vorhanden ist, daß sich der Beamte des Titels würdig zeigen wird.

Den jetzt vorhandenen Eisenbahnassistenten ist unter gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Würdigkeit der Titel vom 1. April 1907 an beizulegen, sobald sie sich fünf Jahre lang in einer Assistentenstelle befinden.

Die Beilegung des Titels hat eine Aenderung in der dienstlichen Tätigkeit der Beamten nicht zur Folge.

Einführung der Dienstbezeichnungen „Eisenbahngehilfe" und „Aushelfer".

(Ministerial-Erlaß vom 17. Februar 1906. — 21. Z. 20/113.)

Der Herr Minister hat sich damit einverstanden erklärt, daß denjenigen Weichenstellern, die ständig im Telegraphendienst, im Bureaudienst und in den Bureaus der Betriebswerkmeister, Bahnmeister und Materialienverwalter, in einer Arbeitsrate C des Güterabfertigungsdienstes oder mit gleichwertigen Arbeiten des Bahnhofs- und Abfertigungsdienstes beschäftigt werden, während der Dauer dieser Beschäftigung widerruflich die Dienstbezeichnung

„Eisenbahngehilfe" beigelegt wird. Die in der vorstehend angegebenen Weise ständig beschäftigten Hilfsbediensteten sind künftig als „Aushelfer" zu führen.

Die gegenwärtig noch vorhandenen Stations- und Schreibgehilfen können die bisherige Bezeichnung beibehalten.

Beilegung des Charakters als Rechnungsrat oder Geheimer Rechnungsrat an Stelle des Titels Kanzleirat oder Geheimer Kanzleirat.

(Ministerial-Erlaß vom 13. August 1908.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1908 denjenigen aktiven Beamten, die zurzeit den Titel „Kanzleirat" oder „Geheimer Kanzleirat" führen — mit Ausnahme der Kanzleivorsteher der Zentralbehörden, soweit sie nicht aus der Zahl der Expeditions- oder Registraturbeamten hervorgegangen sind, und der Geheimen Kanzleisekretäre dieser Behörden — den Charakter als „Rechnungsrat" oder „Geheimer Rechnungsrat" Allergnädigst beizulegen geruht. Dies ist zur Kenntnis der beteiligten Beamten zu bringen.

Aenderung der Amtsbezeichnungen.

Die Eisenbahnsekretäre, die im Wege der Beförderung in ihre jetzige Stellung gelangt sind, erhalten sogleich und die unmittelbar als Eisenbahnsekretär angestellten Beamten nach Ablauf von fünf Jahren seit der Anstellung die Amtsbezeichnung „Eisenbahn-Obersekretär". Ferner haben fortan zu führen: Die im Bureaudienst beschäftigten Vorsteher die Amtsbezeichnung „Komm. Eisenbahnsekretär" die Materialienverwalter 1. Kl. die Amtsbezeichnung Obermaterialienvorsteher und die mit der Verwaltung eines Magazins betrauten Vorsteher die Amtsbezeichnung „Materialienvorsteher".

An die Stelle der Amtsbezeichnung „Weichensteller 1. Kl." tritt künftig die Bezeichnung „Eisenbahn-Unterassistent".

Dienstbezeichnung „Werkmeisterassistent".

(Ministerial-Erlaß vom 25. Mai 1910. — IV. B. 2. 333.)

Im Anschluß an den Erlaß vom 1. Oktober 1907 — E.-N.-Bl. S. 374 — bestimme ich, daß die in etatsmäßigen Stellen befindlichen Anwärter für Werkmeisterstellen die Dienstbezeichnung „Werkmeisterassistent" erst nach Eintritt in die ständige Beschäftigung im Werkmeisterdienst zu führen haben. Diese Dienstbezeichnung ist den Beamten bei der Ueberweisung in den Werkmeisterdienst beizulegen und verbleibt ihnen ebenso wie die etwa bewilligte Stellenzulage, auch bei vorübergehendem Rücktritt in den früheren Dienst. Für die kommissarischen Eisenbahnassistenten ist bereits durch die Erlasse vom 12. Oktober 1908 — IV. B. 6. 1260 —, 19. März 1909 — IV. B. 11. 107 — und vom 13. November 1909 — IV. B. 2. 783 — die gleiche Bestimmung getroffen.

Ergänzung und Verwendung der Beamten.

A. Ergänzung des Personals.

Um eine ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte zu ermöglichen, sind den Dienststellen gut verwendbare Beamte und Hilfsbeamte in der nötigen Anzahl zu überweisen. Damit dies rechtzeitig geschehen kann, muß das Personal ununterbrochen nach Maßgabe des künftig zu erwartenden Bedarfes ergänzt werden.

I. Im unteren Beamtendienst.

1. Da die unteren Beamten in überwiegendem Maße aus dem Arbeiterpersonal hervorgehen, ist schon bei der Einstellung der Arbeiter darauf Bedacht zu nehmen, daß in möglichst großer Anzahl solche Personen eingestellt werden, die sich voraussichtlich demnächst für die Verwendung im unteren Beamtendienst eignen werden. Die Inspektionsvorstände haben sich fortlaufend davon zu überzeugen, daß dieses Bedürfnis von den mit der Annahme der Arbeiter betrauten Dienstvorstehern ausreichend berücksichtigt wird.

2. Sache der Inspektionsvorstände ist es sodann, die für den unteren Beamtendienst gut geeigneten Arbeiter in der erforderlichen Anzahl und tunlichst in der Reihenfolge nach ihrem Diensteintritt bei der Eisenbahnverwaltung zur Ausbildung heranzuziehen. Bei der Bemessung der Anzahl dieser Arbeiter ist nicht allein der zu erwartende regelmäßige Bedarf an Hilfsbeamten zugrunde zu legen, sondern auch zu berücksichtigen, daß der Bedarf durch außergewöhnliche Ereignisse in unvorhergesehenem Maße gesteigert werden kann und daß deshalb stets eine reichliche Reserve zur Deckung eines unerwarteten Bedarfs zur Verfügung stehen muß.

3. Wenn nicht die Eisenbahndirektion aus besonderen Gründen eine Ausnahme zuläßt, sind nur solche Arbeiter für den Beamtendienst auszubilden, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vor Beginn der Ausbildung ist eingehend festzustellen, daß der Arbeiter in jeder Hinsicht, namentlich auch nach seiner Körperbeschaffenheit, für den betreffenden Beamtendienst geeignet ist. Dabei sind die Vorschriften über die ärztliche Untersuchung der Bediensteten genau zu befolgen.

4. Die Hilfsbediensteten sind rechtzeitig in der erforderlichen Anzahl zu den förmlichen Prüfungen auszubilden und heranzuziehen, damit erledigte Beamtenstellen pünktlich wieder besetzt werden können. Es ist aber weder nötig, noch zweckmäßig, auch solche Hilfskräfte nach den Vorschriften der Prüfungsordnung förmlich zu prüfen, deren Anstellung im Beamtenverhältnis den Umständen nach vielleicht niemals möglich sein wird. Für diese genügt die formlose Feststellung der Befähigung.

5. Da in einigen Dienstzweigen, namentlich im Bahnhofs-, Telegraphen- und Abfertigungsdienst, eine Anzahl besonders gut befähigter und für das Aufrücken in höhere Stellen geeigneter Unterbeamten und Hilfsunterbeamten beschäftigt werden muß, ist dafür Sorge zu tragen, daß sich unter den zum unteren Beamtendienst heranzuziehenden Personen besonders gut befähigte Bedienstete in der erforderlichen Anzahl befinden. Solche Bedienstete können sogleich beim Diensteintritt zur Ausbildung herangezogen und vor anderen Nichtanstellungsberechtigten etatsmäßig angestellt werden. Während ihrer Beschäftigung als Aushelfer

können sie — ihren höheren Leistungen entsprechend — eine angemessene Lohnzulage erhalten. Da der Eisenbahndienst gut befähigten Unterbeamten eine sehr günstige Laufbahn bietet, wird es sich unschwer ermöglichen lassen, solche Unterbeamte in ausreichender Anzahl heranzubilden. Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Dienstvorsteher und Inspektionsvorstände, für die Einstellung, angemessene Beschäftigung und weitere Ausbildung gut befähigter Bewerber Sorge zu tragen. Die Eisenbahndirektionen werden die ihnen zugehenden Beschäftigungsgesuche gut vorgebildeter Bewerber nicht den Arbeitsnachweisstellen, sondern den Inspektionsvorständen übermitteln.

II. Im mittleren Dienst.

1. Vor der Einstellung ist sorgfältig zu prüfen, ob die Bewerber den vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Soweit die erforderliche Vorbildung nicht durch Zeugnisse nachzuweisen ist, sind die Bewerber in der Regel einer Vorprüfung zu unterziehen. Bewerber für die Stelle eines Eisenbahnassistenten müssen nicht allein für den Außendienst, sondern auch für die Erledigung einer Arbeitsrate II. Klasse des Bureaudienstes geeignet sein. Wenn sich die Bewerber, wie die für die Uebernahme in den mittleren nichttechnischen Dienst in Aussicht zu nehmenden Unterbeamten, bereits im Eisenbahndienste befinden, so ist ihre Befähigung und ihre ganze Persönlichkeit auf Grund der bisher mit ihnen gemachten Erfahrungen einer eingehenden Beurteilung zu unterwerfen und dabei zu erwägen, ob es außerdem noch der Abnahme einer besonderen Vorprüfung bedarf. Pflicht der Dienstvorsteher ist es, die für den mittleren nichttechnischen Dienst geeigneten Unterbeamten dem vorgesetzten Inspektionsvorstand namhaft zu machen. Auch haben sich die Inspektionsvorstände und Direktionsdezernenten fortgesetzt zu bemühen, die geeigneten Unterbeamten rechtzeitig herauszufinden. Die von ihnen als geeignet erkannten Unterbeamten sind der Eisenbahndirektion zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen.

2. Die Dienstanfänger sind an einer besonders geeigneten Stelle und unter der Leitung gut geeigneter Beamten auszubilden. Während der Probezeit sind sie von den zuständigen Aufsichtsbeamten — namentlich von dem vorgesetzten Dienstvorsteher — einer fortgesetzten Beurteilung zu unterwerfen. Sobald sich ergibt, daß der Dienstanfänger für den betreffenden Dienst nicht völlig geeignet ist, muß die Abstandnahme von der weiteren Ausbildung an zuständiger Stelle beantragt werden. Ein Dienstanfänger kann nur dann als geeignet angesehen werden, wenn er imstande sein wird, den betreffenden Dienst auch in schwierigen Verhältnissen in völlig zufriedenstellender Weise wahrzunehmen.

3. Ein als ungeeignet erkannter Dienstanfänger ist aus dem Eisenbahndienst zu entlassen, sofern nicht seine Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige angezeigt ist. Stationsaspiranten sind in diesem Falle mit ihrer Zustimmung für eine Unterbeamtenstelle anzunehmen, für die sie geeignet erscheinen. Die Bewerbungen der für den Dienstzweig vorgemerkten anderen Militäranwärter stehen der Ueberführung nicht entgegen. Die für die weitere Ausbildung zum mittleren Diest als ungeeignet erkannten Unterbeamten sind wieder im Unterbeamtendienst zu verwenden.

4. Um einem Personalmangel, der die ordnungsmäßige Handhabung des Dienstes in Frage stellen würde, vorzubeugen, muß

rechtzeitig die erforderliche Zahl Dienstanfänger eingestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zur Deckung eines unvorhergesehenen Bedarfs stets eine ausreichede Reserve[1]) vorhanden sein muß. Sache des Personaldezernenten ist es, den künftigen Bedarf an Beamten zu ermitteln und für die rechtzeitige Einstellung der erforderlichen Zahl Dienstanfänger zu sorgen. Bedarf es dazu einer besonderen Ermächtigung des Ministers, so ist rechtzeitig ein begründeter Antrag zu stellen.

a) Im mittleren nichttechnischen Dienst sind 4 Prozent der in den Etatsunterlagen festgesetzten Beamtenkopfziffern — ohne Einrechnung in diese Ziffern — als Dienstanfänger einzustellen, davon $^2/_3$ Militäranwärter, $^1/_6$ Zivilsupernumerare und $^1/_6$ nichtversorgungsberechtigte Beamte des unteren Betriebsdienstes. Versorgungsberechtigte Beamte des unteren Betriebsdienstes rechnen dabei als Militäranwärter. In Ermangelung von Militäranwärtern sind Beamte des unteren Betriebsdienstes einzustellen, bis die erwähnten 4 Prozent erfüllt sind.

b) Im Bahnmeisterdienst sind 6 Prozent der in den Etatsunterlagen festgesetzten Beamtenkopfziffern — ohne Einrechnung in diese Ziffern — als Dienstanfänger einzustellen.

c) Im technischen Bureaudienst sind 4 Prozent der in den Etatsunterlagen festgesetzten Beamtenkopfziffern — ohne Einrechnung in diese Ziffern — als Dienstanfänger einzustellen. Die Eisenbahndirektionen haben zu entscheiden, wieviel davon unter Berücksichtigung der einzelnen Fachrichtungen zum technischen Eisenbahnsekretär und wieviel zum technischen Bureauassistenten auszubilden sind. $^1/_3$ der Dienstanfänger für die Stellen der technischen Eisenbahnsekretäre können Bahnmeister, Werkmeister oder technische Bureauassistenten sein, welche die von den Bewerbern um die Laufbahn eines technischen Eisenbahnsekretärs verlangte Vorbildung nicht besitzen.[2]) Die in den technischen Bureaudienst übernommenen Beamten des Bahnmeister- und Werkmeisterdienstes sind in die Beamtenkopfziffern des technischen Bureaudienstes einzurechnen. Bahnmeister und Werkmeister sind dabei in offene technische Bureauassistentenstellen zu überführen.

B. Verwendung des Personals.

1. Das Ziel jeder Verfügung über das Personal ist, die Bediensteten an der rechten Stelle zu verwenden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden auf Grund einer genauen Kenntnis sowohl der für die verschiedenen Stellungen in Betracht kommenden Personen, als auch der Anforderungen, denen der Inhaber in der betreffenden Stellung genügen muß. Von besonderer Wichtigkeit sind hierbei die Stellen der Dienstvorsteher. Es ist Sache der Streckendezernenten, sowie namentlich der Personaldezernenten, sich die erforderliche Kenntnis der Personen und der bei den einzelnen Stellen in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

2. Wenn auch jeder Beamte den Anforderungen seiner Stelle in vollem Umfange genügen muß, so ist doch andererseits

---

[1]) Eine geeignete Reserve für den mittleren nichttechnischen Dienst sind namentlich die zum Eisenbahnassistenten geprüften, aber noch im unteren Dienst beschäftigten Unterbeamten.

[2]) Vgl. § 1, Abs. 8 der Prüfungsordnung.

im Interesse einer haushälterischen Verwendung des Personals darauf zu achten, daß die besser befähigten Beamten an Stellen verwendet werden, die ein minder befähigter Beamter nicht in völlig genügender Weise auszufüllen vermag.

3. Aus dem Betriebsdienst sind alle Beamten zu entfernen, deren längeres Verbleiben in diesem Dienste die Betriebssicherheit gefährden würde. Verschuldete Beamte dürfen nicht im Kassen- oder Magazindienste verwendet werden. Auch sonst sind Beamte, die sich für ihre Stellung als ungeeignet erweisen, an einer anderen Stelle zu verwenden, für die sie besser geeignet sind. Es bedarf jedoch in jedem Falle einer eingehenden Prüfung, ob eine anderweitige Beschäftigung des Beamten tatsächlich vorteilhaft ist und ob nicht der beklagte Uebelstand durch eine Personalverschiebung ohne Nutzen für den gesamten Dienst nur an eine andere Stelle verlegt werden würde.

In dem Bestreben, das ihnen unterstellte Personal zu verbessern, beantragen die Dienstvorsteher nicht selten auch dann die Entfernung eines Beamten, wenn die Mängel seiner Leistungen oder seiner Führung am zweckmäßigsten nicht durch eine Wegnahme des Beamten, sondern durch geeignete Unterweisung und Beaufsichtigung abgestellt werden. Solche Anträge der Dienstvorsteher sind daher einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, namentlich dann, wenn eine Versetzung notwendig werden würde.

4. Da die Verfügung über das Personal sowohl den Dienstvorstehern, als auch den höheren Stellen durch eine vielseitige Verwendbarkeit der Beamten wesentlich erleichtert wird, ist es notwendig, die Beamten ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit vielseitig auszubilden und auch während der weiteren Beschäftigung einer einseitigen Entwicklung vorzubeugen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß ein häufiger Wechsel in der Personalbesetzung einer sachgemäßen und in allmählicher Entwicklung fortschreitenden Erledigung der Dienstgeschäfte nicht zuträglich ist und daß an manchen Stellen besonders sachkundige und erfahrene Beamte (Spezialisten) nicht entbehrt werden können. Die bei einer Dienststelle erforderlich werdenden Personalveränderungen sind, wenn angängig, nur allmählich und bei geeigneter Gelegenheit vorzunehmen. Für die Angehörigen mancher Beamtenklassen, wie z. B. für das Rangierpersonal und die Stellwerksweichensteller, ist eine genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse von besonderer Wichtigkeit. Bei ihnen ist daher eine Aenderung der Verwendungsstelle nach Möglichkeit zu vermeiden.

5. Für die Bestimmung des Ortes, an dem ein Beamter zu verwenden ist, und für die Art seiner Verwendung sind die dienstlichen Interessen maßgebend. Soweit es das dienstliche Interesse zuläßt und der Staatskasse daraus keine besonderen Ausgaben erwachsen, sind die persönlichen Wünsche der Beamten in bezug auf den Ort und die Art ihrer Verwendung zu berücksichtigen. Bei Versetzungen ist auf die persönlichen Verhältnisse der Beamten (Schulbesuch der Kinder usw.) nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Von bevorstehenden Versetzungen ist den Beamten frühzeitig Mitteilung zu machen. Ist eine frühzeitige Mitteilung aus besonderen Gründen nicht angängig, so wird der Versetzung in der Regel eine kurze Kommandierung vorauszugehen haben. Wenn es in Frage kommt, einen Beamten in einen anderen Direktionsbezirk zu versetzen, so ist die Versetzung nicht von der Ueberweisung eines Ersatzbeamten ab-

hängig zu machen,[3]) auch ist es nicht angemessen, dem Beamten die Bezeichnung eines Bediensteten, der mit ihm zu tauschen bereit sein würde, aufzugeben. Aus einer mit der Uebernahme eines auswärtigen Beamten verbundenen geringfügigen Benachteiligung der Anwärter ist ein Hindernis für die Uebernahme in der Regel nicht herzuleiten, namentlich dann nicht, wenn die Anwärter desjenigen Bezirks, aus dem die Uebernahme erfolgen soll, keine günstigere Aussicht auf Anstellung haben, als die Anwärter des Bezirks, in den der Beamte übernommen sein will. Kann eine von einem Beamten beantragte und an sich als zweckmäßig anzusehende Versetzung in Ermangelung einer passenden Gelegenheit nicht sogleich ausgeführt werden, so ist von dem Wunsche des Beamten Vermerk zu nehmen, damit er bei passender Gelegenheit erfüllt werden kann, ohne daß eine weitere Anregung von seiten des Beamten abgewartet wird. Inwieweit es im dienstlichen Interesse geboten ist, die persönlichen Verhältnisse der Beamten zu berücksichtigen, muß nach Lage jedes einzelnen Falles erwogen werden. Beispielsweise würde ein Wechsel in der Verwendungsstelle aus dienstlichen Rücksichten in Erwägung zu ziehen sein, wenn ein weiteres Verbleiben des Beamten an der bisherigen Stelle nach Lage der Verhältnisse eine Verminderung seiner Arbeitsfreudigkeit und daher auch seiner Arbeitsfähigkeit zur Folge haben würde, ohne daß ihm daraus ein Vorwurf gemacht werden könnte.

6. Die Art, wie das Personal zu verwenden ist, ergibt sich aus der Bestimmung der bekleideten Etatsstelle und aus der etwa erworbenen Anwartschaft auf eine höhere Stelle.

Die Anwärter und Hilfsbeamten können in derselben Weise verwendet werden, wie die etatsmäßigen Beamten der betreffenden Klasse, soweit nicht — wie z. B. bei den Hilfskräften des technischen Bureaudienstes in bezug auf die Vornahme der rechnerischen und technischen Prüfungen — eine Abweichung angeordnet ist.

7. Da der Kreis der von dem Beamten des Bureau-, Bahnhofs-, Abfertigungs- und Telegraphendienstes zu erledigenden Arbeiten durch die Etatsstelle nicht überall in hinreichender Deutlichkeit bestimmt ist, sind ergänzende Vorschriften ergangen:

a) Die Geschäfte des Bureaudienstes sind danach in Arbeitsraten I., II. und III. Klasse geschieden. (Vgl. Anlage.) Soweit die Arbeitsraten I. Klasse nicht von Eisenbahnsekretären wahrgenommen werden können, sind Inhaber einer Beförderungsstelle II. Klasse des Bahnhofs- und Abfertigungsdienstes oder auch Praktikanten zu ihrer Erledigung heranzuziehen. Bei den Praktikanten ist jedoch zu berücksichtigen, daß sie bei ihrer etatsmäßigen Anstellung die praktische Befähigung für eine Vorsteherstelle besitzen müssen und daß es deshalb in der Regel nicht zweckmäßig ist, sie dauernd im Bureaudienste zu ver-

---

[3]) Wenn dadurch, daß Beamte des Bahnmeisterdienstes zur Anstellung oder Beförderung in einen anderen Bezirk versetzt werden, in diesem Bezirk eine Vermehrung der Beamten eintritt, hat die übernehmende Eisenbahndirektion auf Erfordern einen Bahnmeisterdiätar an die Eisenbahndirektion abzugeben, in deren Bezirk eine Verminderung eingetreten ist. Die Ueberweisung eines Ersatzbeamten soll aber auch in diesen Fällen nur bei vorliegendem dringen Bedürfnisse beansprucht werden.

wenden. Die Arbeitsraten II. Klasse des Bureaudienstes sind von Eisenbahnassistenten und Anwärtern zum Eisenbahnassistenten, die Arbeitsraten III. Klasse von geeigneten etatsmäßigen Unterbeamten oder von weiblichen Arbeitskräften zu erledigen. Vorsteher sollen als kommissarische Eisenbahnsekretäre nur in Arbeitsraten I. Klasse verwendet werden.

b) Die Geschäfte des Bahnhofs- und Abfertigungsdienstes sind in Arbeitsraten A, B und C eingeteilt (vgl. Anlage). Die Arbeitsraten A sind von Inhabern der Beförderungsstellen erster und zweiter Klasse oder Anwärtern für diese Stellen, die Arbeitsraten B von Praktikanten, Eisenbahnassistenten und Anwärtern zum Eisenbahnassistenten und die Arbeitsraten C von geeigneten Unterbeamten, weiblichen Arbeitskräften und Hilfsunterbeamten (Aushelfern)[4]) wahrzunehmen. Es ist darauf zu halten, daß die Arbeitsraten von den für sie bestimmten Beamten und Hilfsbeamten erledigt werden und daß die Bediensteten stets in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, damit die Arbeitsraten ordnungsmäßig besetzt werden können.

c) Im Telegraphendienst sind — je nach der Schwierigkeit des Dienstes — nur Eisenbahnassistenten, Weichensteller I. Klasse, Weichensteller, Hilfsweichensteller und weibliche Arbeitskräfte ständig zu verwenden. Eisenbahnassistenten sollen mit der Beaufsichtigung des Telegraphendienstes und auf großen Bahnhöfen in schwierigeren Fällen auch mit der Wahrnehmung dieses Dienstes betraut werden. Weibliche Bedienstete und Personen, die weder vereidigt, noch eidesstattlich verpflichtet sind, dürfen mit der Hilfeleistung bei der Abgabe der zur Sicherung der Zugfahrten vorgeschriebenen Meldungen und mit der Bedienung der Stationsblockwerke nicht betraut werden. Jeder — auch nur aushilfsweise — im Telegraphendienst zu verwendende Be-

---

[4]) In den Arbeitsraten C des Bahnhofs- und Abfertigungsdienstes, sowie bei den Betriebswerkmeistern, Bahnmeistern und Materialienverwaltern dürfen als Aushelfer nur Hilfsunterbeamte, d. h. Bedienstete, die nach ordnungsmäßiger Ausbildung für den Dienst eines Unterbeamten förmlich oder formlos geprüft sind, verwendet werden. Es ist jedoch zulässig, auch Bewerber um die Einstellung als Zivilsupernumerar, die in der Bewerberliste nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften bereits aufgezeichnet sind, bis zu ihrer Einberufung als Zivilsupernumerar und ebenso auch pensionierte oder entlassene Beamte als Aushelfer zu verwenden.

Wenn es auch den Verkehrsinspektionen unbenommen ist, u. a. geeignete Hilfslademeister in den Arbeitsraten C zu verwenden, so empfiehlt es sich doch, vorwiegend Hilfsweichensteller (als Aushelfer) mit diesen Geschäften zu betrauen. Die Verkehrsinspektion ist befugt, Bewerber, die für die Ausbildung zum Weichensteller (Eisenbahngehilfen) und für die spätere Verwendung in einer Arbeitsrate C des Güterabfertigungsdienstes geeignet sind, anzunehmen und der zuständigen Betriebsinspektion zur Ausbildung zu überweisen. Die Betriebsinspektionen haben einem solchen Ersuchen der Verkehrsinspektion zu entsprechen, wobei es ihnen überlassen bleibt, den Ort der Ausbildung zu bestimmen. Nach beendeter Ausbildung und vorgenommener Prüfung sind die Bediensteten der Verkehrsinspektion wieder zur Verfügung zu stellen.

dienstete muß vor der Verwendung im Telegraphieren geprüft sein. (Vgl. § 7 der Prüfungsordnung.)

d) Im Fahrkartenausgabedienst sind in besonders schwierigen Verhältnissen Eisenbahnassistenten und im übrigen Fahrkartenausgeber, Weichensteller 1. Klasse, weibliche Arbeitskräfte und sonstige geeignete Unterbeamte und Hilfsunterbeamte zu verwenden.

8. Die im Abfertigungs- und Telegraphendienst zu beschäftigenden Unterbeamten sind mit besonderer Vorsicht auszuwählen, damit nur durchaus geeignete Beamte zur Verwendung kommen. Eine genaue Prüfung der Befähigung ist namentlich bei denjenigen Unterbeamten erforderlich, die für ihren bisherigen Dienst untauglich geworden sind. Das Bestreben, solche Beamte vor einer frühzeitigen Zuruhesetzung zu bewahren, darf keinesfalls dazu führen, daß ungeeignete Beamte im Abfertigungs- und Telegraphendienste beschäftigt werden.

9. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß für die Vertretung der Beamten stets geeignete Bedienstete in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, damit jeder Beamte ohne Verzug im Dienst ersetzt werden kann, wenn er in der weiteren Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte behindert ist. Falls es nicht angängig ist, daß andere Beamte neben ihren Dienstverrichtungen auch die Geschäfte des behinderten Beamten mit wahrnehmen, wird die Vertretung bei den meisten Beamtenklassen am zweckmäßigsten durch Heranziehung der einer niederen Klasse angehörigen Beamten, welche die Befähigung für die Geschäfte der höheren Klasse besitzen, geregelt werden können. So werden Zugführer und Lokomotivführer durch die für diese Stellungen geprüften Schaffner und Lokomotivheizer, Eisenbahnassistenten durch geeignete Unterbeamte vertreten. Die zu Vertretungen geeigneten Beamten sind in ausreichender Anzahl an Orten zu beschäftigen, an denen häufig Vertretungen erforderlich werden, damit sie ohne Zeitverlust und ohne eine sonst nötige Kommandierung zur Vertretung herangezogen werden können. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß geeignete Beamte einer niederen Klasse überall dort beschäftigt werden, wo es bei einfachen Betriebs- und Verkehrsverhältnissen durch den Minister zugelassen ist, daß Beamte einer Klasse den Dienst einer anderen Klasse wahrnehmen, auch wenn sie die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht erfüllt haben, aber tatsächlich dazu befähigt und mit den in Frage kommenden örtlichen Verhältnissen vertraut sind. — Vgl. A 7 der Bestimmungen des Bundesrats über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten. Es kommen dabei namentlich die für die Verwendung im Aufsichtsdienst geeigneten Schirrmeister in Frage.

Anlage.

Die Geschäfte des Bureaudienstes sind in Arbeitsraten I., II. und III. Klasse, die Geschäfte des Bahnhofs- und Abfertigungsdienstes in Arbeitsraten A, B und C eingeteilt.

I. Bureaudienst.

A. Zu den Arbeitsraten III. Klasse gehören folgende Geschäfte:

I. Im Zentralbureau.

1. Anlegen neuer Akten. Vervollständigung der Personalakten einschließlich Berichtigung der Standeslisten.

2. Führung des Geschäftsbuches der allgemeinen Registratur des Zentralbureaus, soweit noch vorhanden. Vervollständigung des Nummerverzeichnisses.
3. Führung der Aktenkontrolle; Verwaltung der zurückgelegten Personalakten.
4. Anfertigung einfacher statistischer Nachweisungen und Listen.
5. Führung des Inventarienverzeichnisses und des Bestellzettelbuches.
6. Ausfertigung von Freischeinen, Freikarten usw.
7. Berichtigung des Materials für Adreßbücher usw.
8. Zusammenstellung des Amtsblattes und Lesen der Korrektur.
9. Aufkleben von Ausschnitten aus Zeitungen, dem Eisenbahn-Verordnungs- und Nachrichtenblatt.
10. Umlauf von Zeitschriften und Führung der Kontrolle über deren Eingang.
11. Anforderung, Verwaltung und Verteilung der Drucksachen und Schreibmaterialien für das Bureau.
12. Anforderung und Berichtigung der Dienstanweisungssammlungen.
13. Bedienung der Fernsprech-Schaltstelle.

II. Im Rechnungsbureau.

a) Allgemeine Abteilung.

1. Mitwirken beim Oeffnen und Verteilen der eingehenden Sachen.
2. Verteilen von Listen und Rechnungen an die Rechnungsbeamten.
3. Statistische Arbeiten. Aufstellung und Führung einfacher Listen und Nachweisungen.
4. Feststellung von Lohnrechnungen und Rechnungen über die Nebenbezüge und Material-Ersparnisprämien des Fahrpersonals.
5. Berichtigung der Diensteinteilungen und Dienstpläne als Unterlagen für die stichweise Prüfung der Dienstbücher des Fahrpersonals.
6. Verkauf der Vertrags- und Lieferungsbedingungen.
7. Anforderung, Verwaltung und Verteilung der Drucksachen, Schreibmaterialien und Inventarien für das Bureau.

b) Kleiderkassenabteilung.

1. Mitwirkung bei der Führung der Kleiderkassenkonten, sowie Anfertigung von Auszügen.
2. Führung des Kontrollbuches über Dienstwäsche.
3. Führung von Listen über Ausgabe von Kleidungsstücken.
4. Anfertigung der monatlichen Bestellisten für die Schneider.
5. Anforderung von Dienstmützen.
6. Vergleichen der Ablieferungslisten mit den Empfangsbescheinigungen.
7. Anfertigung der Dienstgutfrachtbriefe zu Kleidersendungen.

c) Drucksachenverwaltung.

1. Aufstellung der Bestandsnachweisungen über die Dienstvorschriften, Dienstanweisungen und Drucksachen.
2. Zusammenstellung der an die Dienststellen abgegebenen Dienstanweisungen, Dienstvorschriften, Drucksachen und Schreibmaterialien.
3. Ausfertigung der Begleitscheine und Adressen beim Versande von Drucksachen usw.

d) Materialienabteilung.

1. Mitwirkung bei der Prüfung der Materialienrapporte.
2. Führung und Nachrechnung der Materialien-Ausgabebücher.
3. Hilfeleistung beim Berechnen der Materialienwerte und der Einheitspreise, sowie der Preise für die an Dritte abgegebenen Materialien.
4. Hilfeleistung bei der Aufstellung von Frachtkostenrechnungen.

e) Wohlfahrtsabteilung.

1. An- und Abmeldungen zur Betriebskrankenkasse, Arbeiterpensionskasse und Verbandskrankenkasse, einschließlich Ausfertigung der Aufnahmescheine und Erteilung der Beitragsbescheinigungen.
2. Führung des alphabetischen Namensverzeichnisses und der Standeslisten.
3. Führung des Krankenbuches, einschließlich Ordnen und Weglegen der Erkrankungs- und Genesungsanzeigen.
4. Ausfertigung der Aufträge wegen Einziehung der Arzneikosten, sowie Prüfung und rechnerische Feststellung der Arzneirechnungen.
5. Hilfeleistung bei Erledigung der Anträge auf Aufnahme von Krankenkassenmitgliedern in Krankenhäuser.
6. Rückzahlung von Beiträgen aus der Arbeiter-Pensionskasse, Abteilung B.
7. Führung der Bestandsliste (§ 4 der Geschäftsanweisung für die Bezirksausschüsse der Arbeiterpensionskasse).
8. Ueberwachung der Rentenempfänger (§ 26 der gleichen Geschäftsanweisung).
9. Anfertigung der Anweisungs-Zusammenstellungen über Krankengeldrechnungen.

III. Im Betriebsbureau.

1. Sammeln und Ordnen der Personenzugfahrberichte, sowie Aufstellung der einfacheren hiermit in Zusammenhang stehenden Nachweisungen.
2. Sammeln und Ordnen der Güterzugfahrberichte, sowie Aufstellung der hiermit in Zusammenhang stehenden Nachweisung über die Belastung der Güterzüge.
3. Sammeln und Ordnen der Arbeitszugfahrberichte, sowie Aufstellung der hiermit in Zusammenhang stehenden Nachweisung über die in Sonderzügen beförderten Baudienstgüter und der für Rechnung des Betriebsfonds in Arbeitszügen beförderten Kiesmengen.
4. Nachweisung über die Platz- und Achsausnutzung in Personenzügen.
5. Feststellung der gefahrenen Achskilometer (Leistungen der Betriebsmittel).
6. Feststellung der auf Gemeinschaftsstationen ein- und ausgesetzten und durchgelaufenen Achsen.
7. Naturalausgleich der Personen- und Gepäckwagenleistungen, sowie Anfertigung der damit zusammenhängenden Zusammenstellungen.
8. Verwaltung der Fahrplandrucksachen, Morse- und Radtasterstreifen, sowie Anfertigung von Auszügen aus den Morse- und Radtasterstreifen.
9. Anforderung, Verwaltung und Verteilung der Schreib- und Zeichenmaterialien, sowie Drucksachen für das Bureau.

10. Führung des Inventarienverzeichnisses, Verwaltung des Inventars für das Bureau.

11. Berichtigung von Dienstvorschriften, Fahrplandrucksachen und Wagenparkverzeichnissen für das Bureau.

IV. Im Verkehrsbureau.

1. Aufstellung einfacher statistischer Nachweisungen.

2. Bekanntgabe der In- und Außerbetriebsetzung von Rampen, Gleiswagen usw.

3. Nachprüfung der Preisangaben in den Kursbüchern.

4. Behandlung der Mankoreklamationen, soweit schematisch.

5. Führung des Reklamationsverzeichnisses.

6. Zusammenstellung für das Amtsblatt (Tarif- und Verkehrsanzeiger).

7. Einbessern der Tarife und Dienstvorschriften für das Bureau.

8. Anforderung, Verwaltung und Verteilung der Inventarien, Schreibmaterialien und Drucksachen für das Bureau.

9. Bei der Fahrkartenverwaltung: Prüfung und Buchung der Fahrkarten- und der Bedarfslisten, Führung der Grundbücher, Einbesserung der Preistafeln.

10. Einfache Arbeiten im Fundbureau als Hilfeleistung bei Erledigung von Verlustanzeigen, Numerierung der Meldekarten und Fundsachen.

V. Im Technischen Bureau.

1. Einfachere Arbeiten in der Registratur.

2. Anforderung, Verwaltung und Verteilung der Zeichen- und Schreibmaterialien, sowie Drucksachen für das Bureau.

3. Berichtigung der Dienstanweisungen und Vorschriften für das Bureau.

4. Hilfeleistung in der Plankammer.

VI. In der Hauptkasse.

1. Führung der Postquittungsbücher. Ausfertigung von Postanweisungen, sowie Anfertigung von Benachrichtigungsschreiben nach gegebenen Unterlagen.

2. Führung der Zugeingangs- und -Ausgangsbücher.

3. Aufstellung von Nachweisungen und Zusammenstellungen einfacher Art.

4. Numerieren von Belegen.

5. Zusammenstellen der Eisenbahnmarken-Bedarfslisten. Anfertigung der Nachweisung über die Geldwerte der an die Güterabfertigungsstellen abgegebenen Eisenbahnmarken für die Verkehrskontrolle II.

6. Anforderung, Verwaltung und Verteilung der Schreibmaterialien, Drucksachen und Inventarien für die Hauptkasse.

7. Verwaltung der nicht mehr im Gebrauch befindlichen Bücher und Belege.

VII. In der Verkehrskontrolle I.

1. Oeffnen und Abstempeln der Eingänge, Verteilen des Rechnungsmaterials an die einzelnen Beamten.

2. Einfache Arbeiten im Vereinsreiseverkehr, als Führung der Kontrollregister, Prüfen von Bestellscheinen.

3. Prüfung des Rechnungsmaterials wenig verkehrsreicher Stationen.

4. Feststellung der Gebühren für die amtliche Aufbewahrung von Handgepäck.

5. Ordnen und Prüfen der benutzten Freischeine.

6. Prüfung der Blankokarten und Gepäckscheine mit den zugehörigen Stämmen.

7. Ordnen der Militärfahrscheine und der dazu gehörigen Kontrollzettel.

8. Ueberwachung des Eingangs der ausgenutzten Schüler-, Beamten- und Arbeiterzeitkarten.

9. Bedienung der Rechenmaschinen.

10. Arbeiten unter Benutzung von Rechentafeln.

11. Einfache Arbeiten in der Fahrkartenauslegerei, als Erledigen von Anfragen der Dienststellen, Aussuchen von Fahrkarten aller Art auf Anfordern. Verfolgung von Unregelmäßigkeiten.

12. Einbessern der Tarife, Dienstvorschriften und Dienstanweisungen.

13. Anforderung, Verwaltung und Verteilung der Schreibmaterialien, Drucksachen und Inventarien für die Verkehrskontrolle I.

VIII. In der Verkehrskontrolle II.

1. Verteilung des eingehenden Rechnungsmaterials an die Kontrollbeamten, sowie Absendung des Schriftwechsels.

2. Anfertigung von Zusammenstellungen, von Uebersichten, sowie statistischen Arbeiten, die in einer systematischen Uebertragung und Zusammenstellung der Zahlenangaben bestehen.

3. Verkehrsarbeiten im Gruppen- und Gruppenwechselverkehr, insbesondere Aufrechnen und Abstimmen des Materials.

4. Bedienung der Rechenmaschinen.

5. Berichtigung der Tarife, Dienstvorschriften und Dienstanweisungen.

6. Anforderung, Verwaltung und Verteilung der Schreibmaterialien, Drucksachen und Inventarien.

7. Verwaltung und Ausgabe des bearbeiteten Rechnungsmaterials.

IX. Im Wagenabrechnungsbureau.

1. Nachprüfung der Aufrechnungen in den von den fremden Bahnen aufgestellten Schuldnachweisen, nachdem diese im einzelnen von den mittleren Beamten des Wagenabrechnungsbureaus festgestellt sind.

2. Kontrolle des rechtzeitigen Eingangs der Nachweise über die Staatsbahnverbandswagen und über die fremden Wagen, sowie der Verteilung dieser Nachweise auf die Arbeitsanteile.

3. Sammlung und Absendung der ausgehenden Schriftstücke.

4. Anforderung, Verwaltung und Verteilung der Drucksachen und Schreibmaterialien für das Wagenabrechnungsbureau.

X. Bei der Deutschen Ausgleichsstelle.

Hilfeleistung beim Eintragen von Fehlmeldungen in die Kontrollbücher, sowie beim Löschen von Erledigungen.

Inhaltsvergleichung bei Kleiderkörben mit Garderobe, zumeist Damenkleidung.

B. Zu den Arbeitsraten II. Klasse des Bureaudienstes gehören folgende Geschäfte:

a) Im Zentralbureau.

Mitwirkung bei Entgegennahme der eingehenden Geschäftssachen, Registraturarbeiten, mit Ausnahme der Auszeichnung der Sachen, Verwaltung des Hausdienstes (mit Einschluß der Aufstellung von Lohn- und anderen einfachen Rechnungen), Ver-

waltung der Inventarien, Anforderung der Drucksachen und Schreibmaterialien, Freifahrtsachen, statistische Arbeiten und Anfertigung von Listen und Nachweisungen.

b) Im Rechnungsbureau.

Registraturarbeiten, laufende Rechnungssachen bei der Kranken-, Pensions- und Kleiderkasse, die einfacheren Geschäfte bei der Drucksachenverwaltung, Führung der Materialien-Einnahme- und Ausgabebücher, Prüfung der Materialienrapporte, Festsetzung von Lohn- und anderen einfachen Rechnungen (Nebenbezüge und Materialiensparnisprämien des Fahrpersonals), Führung der Einnahmekontrolle, Listen über Bestellungen usw., statistische Arbeiten und Anfertigung von Listen und Nachweisungen.

c) Im Betriebsbureau.

Registraturarbeiten, Ermittlung der Leistungen der Betriebsmittel, Sichten und Ordnen der Fahrberichte, Nachweisungen der Zugverspätungen, Wagenbeschädigungs- und Wagenzählungs-Angelegenheiten, Führung der Wagensuchelisten u. dgl., Bahnpolizei-Uebertretungssachen, Ausfertigung von Bahnbetretungs- und Ausweiskarten, Kursbuchsachen, einfachere Abrechnungs- und sonstige Rechnungssachen, Belohnungen für Entdeckung betriebsgefährlicher Ereignisse usw., statistische Arbeiten, Anfertigung von Listen und Nachweisungen.

d) Im Verkehrsbureau.

Registraturarbeiten, Angelegenheiten, betreffend fehlende und überzählige Güter, Bahnhofsbuchhandel, Aushangwesen, Frachtbegünstigungen für Ausstellungen, Privattelegrammverkehr, Fundsachen, Berichtigung der Tarife, Stations- und Ortsverzeichnisse usw., Geschäfte der Fahrkartenverwaltung, einfache statistische Arbeiten.

e) Im technischen Bureau.

Registratur und statistische Arbeiten, Führung von Verzeichnissen, Listen u. dgl., einfachere Rechnungssachen.

C. Die vorstehend nicht aufgeführten Arbeiten gehören zu den Arbeitsraten I. Klasse.

II. Bahnhofsdienst.

	Wahrzunehmen von:
A. Zu den Arbeitsraten C des Bahnhofsdienstes gehören:	
1. die Geschäfte eines Aufsehers auf Bahnhöfen IV. Klasse,	Weichenstellern I. Klasse
2. die Geschäfte der Fahrdienstleitung und der Abfertigung der Züge, sowie die Aufsicht im Rangier- und Bahnsteigdienst,	Weichenstellern I. Klasse, sowie Stellwerksweichenstellern und Weichenstellern, welche die Befähigung eines Fahrdienstleiters und Aufsichtsbeamten besitzen[5]), oder Schirrmeistern, deren Verwendung vom Minister genehmigt ist.
3. die einfacheren schriftlichen Arbeiten des inneren Bahnhofsdienstes einschließlich Materialienverwaltung,	Weichenstellern und nach Bedarf auch von anderen geeigneten Unterbeamten.

[5]) Hilfsbeamte, welche die Befähigung eines Fahrdienstleiters und Aufsichtsbeamten erlangt haben, sollen auf Bahnhöfen an Hauptbahnstrecken nicht als Aufsichtsbeamte verwendet werden.

B. Zu den Arbeitsraten B gehören:

1. Die Geschäfte eines Verwalters auf Bahnhöfen III. Klasse.

2. Die Geschäfte der Fahrdienstleitung und der Abfertigung der Züge, sowie die Aufsicht im Rangier- und Bahnsteigdienst in schwierigen Betriebsverhältnissen.

3. Die schwierigen schriftlichen Arbeiten des inneren Bahnhofsdienstes (Diensteinteilungen, protokollarische Vernehmungen der Beamten u. a.).

C. Zu den Arbeitsraten A gehören:

1. Die Geschäfte des Vorstehers eines Bahnhofs I. Klasse (Oberbahnhofsvorsteher) oder II. Klasse (Bahnhofsvorsteher).

2. Die ständige Vertretung des Vorstehers eines großen Bahnhofs.

III. Güterabfertigungsdienst.

A. Zu den Arbeitsraten C des Güterabfertigungsdienstes gehören folgende Arbeiten:

a) Anfertigen der Versandbegleitkarten in den Verbandsverkehren auf Grund der mit Frachtberechnung und Leitungsvorschrift versehenen Frachtbriefe;

b) Bearbeiten der Frachtbriefe im Empfange nach der Nachprüfung (Dekartierung), insbesondere Benachrichtigungsschreiben der Empfänger, Rollkarten, Schalterkarten;

c) Aufstellung von Monatsrechnungen.

Zu a bis c: Soweit nicht in den schwierigeren Verbands-, insbesondere Auslandsverkehren Ausnahmen zu machen sind.

d) Eintragen der mit Frachtberechnung und Leitungsvorschrift versehenen Frachtbriefe in das Versandbuch und der nachgeprüften Frachtbriefe in das Empfangsbuch;

e) Anfertigen der Rechnungen über die von bahnamtlichen Rollfuhrunternehmern und Stundungsnehmern zu entrichtenden Frankaturen, sowie der Rechnungen oder Benachrichtigungsschreiben über die an die Versender auszuzahlenden Nachnahmen;

f) Statistische Arbeiten;

g) Bedienung der Fernsprecher, insoweit dies nicht zweckmäßig den Beamten zu übertragen ist, denen die Auskunfterteilung obliegt.

B. Zu den Arbeitsraten B gehören:

h) Frachtberechnen nebst Leitungs- und Ladevorschriften im Versande;

i) Nachprüfen (Dekartieren) im Empfange;

k) Tägliches Abstimmen des Versand- und Empfangsbuches mit den für Kassenzwecke vorgenommenen Buchungen (Barkassen-, Stundungs-, Nachnahmebuch, Verrechnungskarten);

l) Kassengeschäfte;

m) Auskunfterteilen;

n) Schriftwechsel, namentlich Verfolgen von Unregelmäßigkeiten und von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen;

o) Schuppen- und Wagenaufsichtsdienst, soweit nicht einzelne dieser Arbeiten bei größeren Abfertigungsstellen zu den Arbeitsraten A zu rechnen und deshalb Beamten in gehobener Stellung zu übertragen sind.

C. Die Frage, ob und inwieweit die Geschäfte den Beamten in gehobener Stellung zu übertragen sind, hängt von der Größe der Dienststelle und der Schwierigkeit ihrer ab. Abgesehen von dem Vorsteher der Dienststelle, der je nach ihrer Größe

als Obergütervorsteher oder als Gütervorsteher anzustellen ist, kommt bei umfangreichen Kassengeschäften die Bestellung eines zweiten Gütervorstehers, bei besonders großen Dienststellen eines zweiten Obergütervorstehers für die Kassengeschäfte in Betracht. Als Geschäfte, die bei besonders großen Abfertigungsstellen weiteren Gütervorstehern übertragen werden dürfen, sind anzusehen:

Verwaltung großer Kassenabteilungen;

Leitung großer Versand- und Empfangsabteilungen im inneren Dienst;

Beaufsichtigung des Dienstes in bedeutenden Güter- und Umladeschuppen; desgleichen des Wagendienstes.

Die Aufstellung der Grundsätze soll die Wahrnehmung der Geschäfte der einen Gruppe durch Kräfte der anderen Gruppe, sowie ein gegenseitiges Hilfeleisten im einzelnen nicht ausschließen, z. B. bei plötzlichem Verkehrsandrange, Anhäufung dringender Arbeiten zu einzelnen Tageszeiten, beim Nachtdienste, in Urlaubs- und Krankheitsfällen, bei Abkommandierungen usw. Es muß aber stets daran festgehalten werden, daß auf keinen Fall mehr mittlere Beamte beschäftigt werden, als nach dem Umfange der vorhandenen schwierigeren Arbeiten erforderlich sind.

IV. Zur Hilfeleistung bei der Abgabe der zur Sicherung der Zugfahrten vorgeschriebenen Meldungen und bei der Bedienung der Stationsblockwerke sind außer den Stationsbeamten nur solche Beamte und vereidigte oder eidesstattlich verpflichtete Hilfsbeamte zu verwenden, die

1. drei Monate nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre auf der Station, auf der sie zunächst verwendet werden sollen, beschäftigt gewesen sind. Diese Beschäftigung kann auf Stationen mit einfachen Betriebsverhältnissen bis auf sechs Wochen und ausnahmsweise bis auf vier Wochen abgekürzt werden, wenn nach dem Ermessen des Vorstandes der Betriebsinspektion die Bediensteten in dieser Zeit ausreichend Gelegenheit gehabt haben, sich mit den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen vollständig vertraut zu machen,

2. in einer praktischen Prüfung vor dem für jeden Betriebsinspektionsbezirk von der Eisenbahndirektion bestimmten Beamten die Befähigung für den Telegraphendienst in vollem Umfange nachgewiesen und

3. vor dem Vorstande der Betriebsinspektion oder dem Dienstvorsteher eine praktische Prüfung abgelegt haben, die sich auf die Handhabung etwa vorhandener Blockwerke und Fernsprecher, auf die Kenntnis des Fahrplans und der Fahrordnung der die Station berührenden Züge, sowie der Bedeutung der Signale und die Kenntnis der Betriebsverhältnisse des Bahnhofes, soweit solche auf den telegraphischen Zugmeldedienst und die Bedienung der Stationsblockwerke von Einfluß sind, zu erstrecken hat. Bei Versetzungen nach einer anderen Station ist die Prüfung zu 3 zu wiederholen.

Das Ergebnis der Prüfung zu 2 ist in einer Bescheinigung niederzulegen, das Ergebnis der Prüfung zu 3 in einer kurzen Niederschrift und im Personalienbogen des Geprüften zu vermerken.

Anwärter des Werkmeisterdienstes.

(Ministerial-Erlaß vom 21. August 1909. — IV. B. 2. 554.)

Um den Bedarf an Beamten des Werkmeisterdienstes rechtzeitig zu decken, sind künftig für diesen Dienstzweig sechs vom Hundert der in den Etatsunterlagen festgesetzten Beamtenkopfziffer — ohne Einrechnung in diese Ziffer — als Dienstanfänger einzustellen. Hiervon sind zwei Drittel aus dem beim Eisenbahn-Zentralamt aufgezeichneten, ordnungsmäßig vorgebildeten Bewerbern (Zusatz 7 zu § 2 (5) der Prüfungsordnung) zu decken; ein Drittel kann aus tüchtigen, etatsmäßigen Beamten des technischen Dienstes (Lokomotivführern, Lokomotivheizern, Werkführern und Wagenmeistern), die eine Fachschule nicht besucht haben, entnommen werden.

Das Anwärterdienstalter für die Reihenfolge der Anstellung als Werkmeister soll künftig bei fachschulmäßig vorgebildeten Dienstanfängern mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes und bei den übrigen Anwärtern zehn Jahre nach dem Diensteintritt bei der Eisenbahnverwaltung beginnen. Lehrlingszeit ist außer Betracht zu lassen.

Die seitherigen Vorschriften über das Anwärterdienstalter für den Werkmeisterdienst (Erlaß vom 6. Februar 1903 — E.-N.-Bl. S. 56 — und Abschnitt J, Ziffer 13 der Personalvorschriften, S. 196) werden aufgehoben. Sollten während der Uebergangszeit für besondere Verhältnisse Ausnahmebestimmungen nötig sein, so sind entsprechende Anträge zu stellen. Die Besoldungen der jetzt vorhandenen diätarischen Anwärter bleiben unverändert.

Durch die geregelte Einstellung von Dienstanfängern muß es gelingen, die erforderliche Reserve heranzubilden und bei den Lokomotivführern und technischen Unterbeamten ständig für die Ergänzung des Werkmeisterpersonals bereitzuhalten. Erweist sich der festgesetzte Prozentsatz als unzureichend, so sehe ich begründeten weitergehenden Anträgen entgegen.

Anwärter für Lokomotivheizerstellen.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Mai 1906. — IV. B. 9. 332.)

In dem Erlaß vom 17. Januar 1902 (E.-N.-Bl. S. 17) ist darauf hingewiesen, daß als Aushilfsheizer auch geeignete Maschinenputzer und andere handwerksmäßig nicht ausgebildete Arbeiter der Betriebswerkstätten verwendet werden dürfen. Ich will nun versuchsweise genehmigen, daß gut befähigte Nichthandwerker, die sich als besonders tüchtig erweisen, fortan auch ständig im Rangierdienst, sowie im Stadtbahn- und Vorortverkehr als Heizer beschäftigt werden können, während sie von der Verwendung im Fernverkehr grundsätzlich ausgeschlossen sind. Durch diese Maßnahme erhalten die im Lokomotiv- und Maschinendienst beschäftigten Nichthandwerker, insbesondere tüchtige Maschinenputzer, Gelegenheit zur Anstellung als Lokomotivheizer, so daß dem Bestreben dieser Bediensteten, zur Erlangung einer Beamten-

stelle in andere Dienstzweige überzutreten, in erwünschter Weise entgegengewirkt wird.

Da für die Beförderung zum Lokomotivführer auch für die Folge nur Beamte mit handwerksmäßiger Vorbildung in Betracht kommen, so ist dafür Sorge zu tragen, daß handwerksmäßig vorgebildete Heizer stets in genügender Anzahl für die Ausbildung und Prüfung zum Lokomotivführer zur Verfügung stehen.

Verwendung von Nichthandwerkern im Heizerdienst.

Auszug aus dem E.-N.-Bl. Nr. 70 von 1908.

Es unterliegt keinem Bedenken, auch weiterhin gut befähigte Nichthandwerker ständig im Heizerdienst zu beschäftigen. Die Kgl. Eisenbahndirektionen haben daher wegen der regelmäßigen Ausbildung und Heranziehung der Nichthandwerker, insbesondere tüchtiger Maschinenputzer, zum Heizerdienst die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Bediensteten haben die förmliche Prüfung zum Lokomotivheizer abzulegen. Von der Beförderung zum Lokomotivheizer sind sie grundsätzlich ausgeschlossen. Der Beginn des Anwärterdienstalters zum Lokomotivheizer ist bei den handwerksmäßig vorgebildeten Dienstanfängern auf den Tag der Beendigung des Vorbereitungsdienstes festzusetzen. Bei den Nichthandwerkern beginnt das Anwärterdienstalter acht Jahre nach dem Eintritt in den Eisenbahndienst. Nach dem für das Anwärterdienstalter der Hilfsunterbeamten allgemein geltenden Grundsätze ist es den Eisenbahndirektionen jedoch unbenommen, mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse in einzelnen Fällen das Anwärterdienstalter nach billigem Ermessen anderweitig festzusetzen.

Verwendung von Nichthandwerkern im Heizerdienst.

(Ministerial-Erlaß vom 17. März 1910. — IV. B. 6. 109.)

In Ergänzung des Erlasses vom 5. Februar 1908 (E.-N.-Bl. S. 37) bestimme ich, daß gut befähigte Nichthandwerker künftig nicht nur im Rangierdienst und im Stadtbahn- und Vorortverkehr, sondern auch im Fernverkehr ständig als Lokomotivheizer zu verwenden sind. Da diese Bediensteten dauernd im Heizerdienst verbleiben, sind bei Einstellung nur jüngere, körperlich besonders rüstige Bewerber zu berücksichtigen. Die Auswahl ist, wie ich besonders hervorhebe, nicht auf die Zahl der Lokomotivputzer beschränkt. Unter anderen werden namentlich die in den Haupt-, Neben- oder Betriebswerkstätten bei den Arbeiten zur Instandsetzung der Lokomotiven beschäftigten Hilfsarbeiter zu berücksichtigen sein.

Wie bereits in dem eingangs erwähnten Erlaß vom 5. Februar 1908 mitgeteilt wurde, muß ich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse davon absehen, die Zahl der in jedem Direktionsbezirk im Heizerdienst zu beschäftigenden Nichthandwerker festzusetzen. Handwerksmäßig vorgebildete Dienstanfänger sind in solcher Zahl einzustellen, daß stets ein ausreichender Nachwuchs für den Bedarf an Lokomotivführern

zur Verfügung steht. Ich erwarte jedoch, daß auch die danach zulässige Zahl Nichthandwerker zur Einstellung gelangt. Die Königlichen Eisenbahndirektionen haben für jede Lokomotivstation die Zahl der zu verwendenden Nichthandwerker festzusetzen und die Ausführung der Maßnahmen zu überwachen. — Die nicht handwerksmäßig vorgebildeten Heizer haben fortan die Bezeichnung „Feuermann" und — bis zur etatsmäßigen Anstellung — „Hilfsfeuermann" zu führen, während die handwerksmäßig vorgebildeten Beamten und Hilfsbeamten ihre bisherige Amtsbezeichnung behalten. Die ständig und ausschließlich im Dienst eines Lokomotivführers beschäftigten Lokomotivheizer sind jedoch künftig als „Reserve-Lokomotivführer" zu bezeichnen.

Bezeichnung „Reservelokomotivführer".

(Ministerial-Erlaß vom 17. August 1910.)

Im Anschluß an den Erlaß vom 17. März 1910 — E.-V.-Bl. Seite 29 — wonach nur die ständig und ausschließlich im Dienst als Lokomotivführer beschäftigten Lokomotivheizer als „Reservelokomotivführer" zu bezeichnen sind, bestimme ich, daß diese Bezeichnung künftig auch den überwiegend im Dienst eines Lokomotivführers verwendeten Lokomotivheizern beizulegen ist.

Beilegung der Dienstbezeichnung „Reservelokomotivführer".

(Ministerial-Erlaß vom 6. Mai 1911.)

Der Erlaß vom 17. August 1910 wird dahin ergänzt, daß den geprüften Lokomotivheizern die Dienstbezeichnung „Reservelokomotivführer" künftig vier Jahre nach Ablegung der Prüfung zum Lokomotivführer beizulegen ist, wenn sie diese Bezeichnung dann noch nicht auf Grund ihrer überwiegenden Beschäftigung im Lokomotivführerdienst erhalten haben.

Anwärter- und Beförderungsdienstalter.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Für die Reihenfolge, in der mehrere Anwärter derselben Art etatsmäßig angestellt werden, ist das Anwärterdienstalter maßgebend. Dasselbe beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der vorgeschriebene Vorbereitungsdienst beendet ist. Wenn dieser Tag bei mehreren Anwärtern übereinstimmt, so werden sie untereinander nach dem Tage geordnet, an dem ihre Bewerbung bei der Anstellungsbehörde eingegangen ist, und wenn auch dieser Tag übereinstimmt, so ist bei Militäranwärtern das Datum des Zivilversorgungsscheins und im übrigen das Lebensalter maßgebend. Wenn ein Beamter den Vorbereitungsdienst mit dem Beginn eines Kalendermonats antreten sollte, ihn aber erst am darauffolgenden Werktage antreten konnte, weil der erste Tag des Monats kein Werktag war, so ist der Beginn des Anwärterdienstalters so festzusetzen, als wenn die Vorbereitungszeit am ersten Tage des Antrittsmonats begonnen hätte.

2. Für die Reihenfolge, in der mehrere Anwärter derselben Art aus einer etatsmäßigen Stelle in eine höhere Stelle auf-

rücken, ist, soweit das Dienstalter in Betracht kommt, das Beförderungsdienstalter maßgebend. Dasselbe beginnt mit dem Prüfungszeitabschnitt, für den die Meldung zur Prüfung erfolgte. Bei gleichem Beförderungsdienstalter entscheidet das Dienstalter für das bisher bekleidete Amt.

3. Die Reihenfolge für das Aufrücken in Stellen, die ohne Ablegung einer besonderen Prüfung erreichbar sind, regelt sich, soweit das Dienstalter in Betracht kommt, nach dem für das Einrücken in die bisher bekleidete Stelle maßgebend gewesenen Dienstalter.

4. Wenn aus einem in der Person des Anwärters liegenden Grunde die alsbaldige Ladung zur Prüfung hinausgeschoben oder zur Wiederholung der Prüfung eine bestimmte Frist gegeben werden muß, so wird der Beginn des Dienstalters um die Dauer der verursachten Verzögerung hinausgerückt. Die Verzögerung ist bei den Prüfungen für die erste Anstellung auf drei Monate zu bemessen, wenn der Anwärter ohne zulänglichen Grund der Vorladung nicht gefolgt oder nach dem Beginn der Prüfung zurückgetreten ist.

5. Den Zivilanwärtern des mittleren Dienstes wird die aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres auf das Anwärterdienstalter angerechnet, wenn und insoweit bei den für den Staatseisenbahndienst aufgezeichneten Bewerbern der Eintritt in den Eisenbahndienst durch die Ableistung des aktiven Militärdienstes nachweislich verzögert worden ist, oder wenn diese Bewerber erst nach der Einstellung in den Eisenbahndienst zur Erfüllung der aktiven Militärpflicht herangezogen sind. Wird die Ausbildung durch die Ableistung militärischer Uebungen verzögert, so ist das Anwärterdienstalter um die Dauer der Verzögerung zu verbessern.

6. Werden mittlere oder untere Beamte auf Ersuchen einer Reichs- oder Staatsbehörde unter Wegfall des Diensteinkommens zu einer anderweiten Dienstleistung beurlaubt, so bleibt ihr Anwärterdienstalter in Anbetracht des vorliegenden staatlichen Interesses, ohne Rücksicht auf die Dauer des Urlaubs, unberührt. Wird dagegen von mittleren oder unteren Beamten eine den Zeitraum von sechs Wochen überschreitende Beurlaubung lediglich aus persönlichen Gründen nachgesucht, so wird in der Regel der Zeitraum, während dessen der Gehaltsbezug ruht, an dem Anwärterdienst gekürzt. Die Kürzung wird jedoch nur dann wirksam, wenn sie dem Beamten bei Erteilung des Urlaubs in Aussicht gestellt ist.

Besondere Bestimmungen.

7. Das Anwärterdienstalter zum technischen Eisenbahnsekretär gilt nach abgelegter Ergänzungsprüfung auch für die Stelle eines Eisenbahnbetriebsingenieurs.

8. Das Anwärterdienstalter der Zivilsupernumerare, die nur die Befähigung zum Eisenbahnassistenten erlangt haben, beginnt auf Grund der abgelegten formlosen Prüfung mit dem Ablauf des dreijährigen Vorbereitungsdienstes.

9. Bei den von der Betriebsabteilung der Militäreisenbahn in den mittleren nichttechnischen Staatseisenbahndienst eintretenden Militäranwärtern beginnt das Anwärterdienstalter für die etatsmäßige Anstellung als Eisenbahnassistent mit dem Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst unter Anrechnung der nachgewiesenen gleichwertigen Beschäftigung bei der Militäreisen-

bahn tatsächlich beendet ist. Bei anderen Militäranwärtern, Inhabern des Anstellungsscheins und Zivilsupernumeraren bleibt die Anrechnung einer früheren Beschäftigung ohne Einfluß auf die Festsetzung des Anwärterdienstalters.

10. Bei den nach dem Erscheinen des Erlasses vom 6. Februar 1903 (E.-N.-Bl. S. 56) in die Anwärterliste eingetragenen Anwärtern für eine Werkmeisterstelle beginnt das Anwärter- (Beförderungs-) Dienstalter mit dem Zeitpunkte, an dem sie bestimmungsmäßig in die Anwärterliste aufgenommen werden dürfen. Dieses Dienstalter bleibt im Falle der Versetzung in einen anderen Direktionsbezirk unverändert.

11. Das Anwärterdienstalter der Nichtanstellungsberechtigten des Lademeisterdienstes beginnt neun Monate nach ihrer Annahme in Ermangelung Anstellungsberechtigter, auch wenn der Vorbereitungsdienst früher beendet ist.

12. Das Anwärterdienstalter der Hilfsunterbeamten ist nach dem Zeitpunkt des Diensteintritts bei der Eisenbahnverwaltung zu bestimmen, sofern nicht die Eisenbahndirektion aus besonderen Gründen eine anderweitige Festsetzung für angezeigt hält. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die geeigneten Arbeiter tunlichst in der Reihenfolge nach der Länge ihrer Beschäftigung im Eisenbahndienst zur Ausbildung für den Unterbeamtendienst herangezogen werden, soweit nicht die besondere Befähigung eines Arbeiters eine vorzugsweise Berücksichtigung angezeigt erscheinen läßt. Der nach dem Eintritt in den Eisenbahndienst abgeleistete Militärdienst gilt nicht als eine Unterbrechung der Beschäftigung bei der Eisenbahnverwaltung, wenn die Wiedereinstellung in den Eisenbahndienst alsbald nach der Beendigung der Militärdienstzeit nachgesucht wird.

13. Der Beginn des Anwärterdienstalters zum Lokomotivheizer ist bei den handwerksmäßig vorgebildeten Hilfsheizern auf den Tag der Beendigung des Vorbereitungsdienstes festzusetzen. Bei den Nichthandwerkern beginnt dagegen das Anwärterdienstalter acht Jahre nach dem Eintritt in den Eisenbahndienst. Bei gleichem Anwärterdienstalter geht der handwerksmäßig vorgebildete Anwärter dem Nichthandwerker vor. Abweichungen können von den Direktionen in besonderen Fällen verfügt werden.

14. Das Beförderungsdienstalter der nichtversorgungsberechtigten Betriebsunterbeamten für das Aufrücken in eine Eisenbahnassistentenstelle beginnt fünf Jahre nach der etatsmäßigen Anstellung als Unterbeamter. Soweit bei Telegraphisten, Lademeistern und Schirrmeistern eine längere als zweijährige Beschäftigung als Diätar der etatsmäßigen Anstellung vorausging, ist die fünfjährige Wartezeit vom Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit als Diätar zu rechnen.

15. Bei Beamten, welche die Fachprüfung erster Klasse bestanden haben, wird der Beginn des Dienstalters für eine Vorsteherstelle wie folgt festgesetzt:

a) bei Militäranwärtern und nichtversorgungsberechtigten Betriebsunterbeamten auf den Tag, an dem sie sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Prüfung gemeldet haben, bei nichtversorgungsberechtigten Betriebsunterbeamten jedoch frühestens sieben Jahre nach der etatsmäßigen Anstellung als Unterbeamter,

b) bei Zivilsupernumeraren auf den Ablauf der dreijährigen Vorbereitungszeit. Im übrigen kommen die Bestimmungen in Ziffer 4 zur Anwendung.

16. Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher und Kassenvorsteher, welche die frühere Prüfung zum Stationsvorsteher oder Güterexpedienten bestanden haben und ausnahmsweise in den Bureaudienst überführt werden, sind nach der Anwartschaft zum Bahnhofsvorsteher oder Gütervorsteher in die Anwärterliste für eine Eisenbahnsekretärstelle einzutragen.

17. Das Beförderungsdienstalter der Bahnmeister, die in die Anwärterliste für technische Eisenbahnsekretäre aufzunehmen sind, beginnt sechs Jahre nach dem Eintritt in den Bahnmeisterdienst, das der Werkmeister mit dem Beginn des Anwärterdienstalters zum Werkmeister. Für technische Bureauassistenten, die nicht aus Bahnmeistern oder Werkmeistern hervorgegangen sind, beginnt das Beförderungsdienstalter zum technischen Eisenbahnsekretär sechs Jahre nach der Annahme als technischer Bureauaspirant oder, wenn eine solche Annahme nicht erfolgte, sechs Jahre nach Beginn des Vorbereitungsdienstes für eine technische Bureauassistentenstelle. Liegen besondere Verhältnisse vor, so ist die Entscheidung des Ministers einzuholen. Für technische Bureauassistenten, die aus Bahnmeistern oder Werkmeistern hervorgegangen sind, gelten die vorstehend für die Bahnmeister und Werkmeister gegebenen Bestimmungen.

18. Das nach Ziffer 3 festzusetzende Beförderungsdienstalter der noch vorhandenen, in einer Eisenbahnassistentenstelle befindlichen Anwärter zum Materialienverwalter erster Klasse ist wegen des Wettbewerbs mit den Vorstehern um zwei Jahre zu kürzen.

19. Für die Beförderung zum Stellwerksweichensteller gilt beim Wettbewerb zwischen versorgungsberechtigten und nichtanstellungsberechtigten Weichenstellern als Beginn des Dienstalters der Tag der etatsmäßigen Anstellung als Weichensteller. Das gleiche gilt für die Beförderung vom Weichensteller zum Weichensteller I. Klasse, soweit die Anwärter gleichzeitig geprüft sind.

20. Bei Weichenstellern, die ohne vorherige Prüfung zum Weichensteller I. Klasse sogleich zum Eisenbahnassistenten geprüft werden, beginnt das Beförderungsdienstalter zum Weichensteller I. Klasse am 1. April oder 1. Oktober, der auf den Ablauf der Ausbildung zum Eisenbahnassistenten folgt. Bei Schaffnern, Stationsschaffnern und Magazinaufsehern, welche die Prüfung zum Eisenbahnassistenten bestanden und dadurch zugleich die Befähigung zum Weichensteller I. Klasse nachgewiesen haben, gilt das Dienstalter für die Ernennung zum Assistenten zugleich als Beförderungsdienstalter zum Weichensteller I. Klasse.

21. Bei einem Bediensteten, der die förmliche Prüfung sowohl zum Bahnwärter als auch zum Weichensteller bestanden hat, soll das Dienstalter zum Weichensteller dadurch keine Einbuße erleiden, daß der Bedienstete zunächst als Bahnwärter angestellt ist.

22. Bei den für den Uebertritt in den Lokomotivführerdienst der Staatseisenbahnverwaltung in Betracht kommenden Militärpersonen der Eisenbahnregimenter, welche sich der Prüfung zum Lokomotivführer schon zu einer Zeit unterziehen, ehe noch die gleichaltrigen Hilfsheizer in etatsmäßige Heizerstellen eingerückt sind, ist das Beförderungsdienstalter zum Lokomotivführer so festzusetzen, als wenn sie in dem Direktionsbezirk beim Ablauf ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit in den Heizerdienst

der Staatseisenbahnverwaltung dauernd eingestellt, demnächst mit gleichaltrigen Anwärtern zunächst als etatsmäßige Lokomotivheizer angestellt worden wären und sodann zum frühesten Zeitpunkt die Prüfung zum Lokomotivführer bestanden hätten.

23. Das Anwärter- und Beförderungsdienstalter der ehemaligen Privatbahnbeamten wird nach den besonderen, aus Anlaß der Verstaatlichung des betreffenden Eisenbahnunternehmens ergangenen Bestimmungen festgesetzt.

Frühere Vorschriften.

24. Das nach früheren Vorschriften anderweit berechnete Anwärter- oder Beförderungsdienstalter wird von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten.

(Genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1891.)

1. Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, als infolge der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

2. Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- und Vorbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht, als sie infolge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes später erlangt haben.

3. Die in den Subalterndienst übernommenen Militäranwärter sollen bei Feststellung ihrer Anciennetät um ein Jahr oder, wenn die Invalidität vor Ablauf eines Jahres eingetreten ist, um die tatsächlich abgeleistete aktive Dienstzeit zurückdatiert werden, sobald sie eine etatsmäßige Anstellung erhalten.

4. Anderen, als den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten gehören, kann die Zeit, welche sie in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in entsprechender Anrechnung der Bestimmungen in Nr. 1 von dem Ressortchef bei Bestimmung des Dienstalters in Anwendung gebracht werden.

5. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

6. Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 bis 4 nicht früher, als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während

es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkte zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihren Verhältnissen zueinander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkte bestimmt worden wäre.

Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Anwärterdienstalter.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Januar 1903. — IV. B. 2. 722.)

Während unter Ziffer 3 der Bestimmungen vom 14. Dezember 1891 über das Besoldungsdienstalter der in den mittleren Dienst eintretenden Militäranwärter eine Anordnung getroffen ist, soll nach Ziffer 2 den anderen mittleren Beamten bei der Festsetzung des Anwärterdienstalters die Zeit des aktiven Militärdienstes bis zur Höchstdauer eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht werden, als die Erlangung der Anwartschaft durch die Erfüllung der Militärdienstpflicht nachweislich verzögert worden ist (E.-V.-Bl. 1892, S. 10 und Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung). Diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf Zivilsupernumerare, sondern auf alle nicht versorgungsberechtigten mittleren Beamten (Zivilanwärter im weiteren Sinne), insbesondere auch auf technische Bureaudiätare.

Wegen der Voraussetzungen, unter denen Militärdienstzeit auf das Anwärterdienstalter angerechnet werden darf, wird auf den Erlaß vom 14. Juli 1894 (E.-V.-Bl. S. 167) verwiesen.

Beförderungsdienstalter zum Vorsteher.

(Ministerial-Erlaß vom 12. Juni 1911. — IV. B. 2. 377.)

Soweit bei den nach früherer Vorschrift als Stationsgehilfen, Hilfstelegraphisten oder ständige Schreibhilfen bei Bahnmeistern, Werkmeistern oder Materialienverwaltern angenommenen Unterbeamten das Beförderungsdienstalter zum Eisenbahnassistenten nach dem Erlasse vom 14. November 1910 — IV. B. 2. 644 — fünf Jahre nach Ablauf einer zehnjährigen Beschäftigung als Stationsgehilfe usw. beginnt, ist auch bei der Ermittlung des Beförderungsdienstalters zum Vorsteher die Mindestfrist von sieben Jahren nicht von der etatsmäßigen Anstellung als Unterbeamter, sondern vor Ablauf der zehnjährigen Beschäftigung als Stationsgehilfe usw. zu rechnen. (Seite 190 der Personalvorschriften Ziffern 14 und 15a.) (Seite 201 des Kalenders.) IV. B. 2. 377.

Beförderungsdienstalter zum Vorsteher.

(Ministerial-Erlaß vom 29. März 1910. — IV. B. 2. 195.)

Wie die Königliche Eisenbahndirektion zutreffend annimmt, ist bei ehemaligen nichtversorgungsberechtigten Telegraphisten, Lademeistern und Schirrmeistern, die länger als zwei Jahre als Diätar beschäftigt waren, bei der Ermittlung des Beförderungsdienstalter zum Vorsteher die Mindestfrist von sieben Jahren

nicht von der etatsmäßigen Anstellung als Unterbeamter, sondern vom Ablauf einer zweijährigen Beschäftigung als Diätar zu rechnen (S. 190 der Personalvorschriften, Ziffer 14 und 15 a, siehe Seite 201 dieses Kalenders).

Beförderungsdienstalter früherer Weichensteller.

(Ministerial-Erlaß vom 20. November 1908.)

Im Anschluß an die Erlasse vom 23. Juni 1897 (E.-V.-Bl. S. 203) und vom 28. Februar 1898 (E.-V.-Bl. S. 68) bestimme ich, daß bei vormaligen Weichenstellern erster Klasse, die beim Uebertritt in den mittleren nichttechnischen Dienst nach früherer Uebung ihre etatsmäßige Unterbeamtenstellung aufgeben mußten, das Besoldungsdienstalter als Eisenbahnassistent so festgesetzt wird, als wenn sie bis zur Beförderung zum Eisenbahnassistenten in der etatsmäßigen Stelle eines Weichenstellers erster Klasse verblieben wären.

Die hiernach zulässigen Gehaltsaufbesserungen sind vom 1. April 1908 ab zu bewilligen.

Beförderungsdienstalter.

(Ministerial-Erlaß vom 3. März 1910. — IV. B. 2. 79.)

Bei nichtversorgungsberechtigten Beamten des unteren Betriebsdienstes beginnt das Beförderungsdienstalter für das Aufrücken in eine Eisenbahnassistentenstelle fünf Jahre nach der etatsmäßigen Anstellung als Unterbeamter (S. 190, Ziffer 14 der Pers.-V., vergleiche Seite 201 dieses Kalenders). Ferner beginnt das Beförderungsdienstalter zum technischen Eisenbahnsekretär bei Bahnmeistern sechs Jahre nach dem Eintritt in den Bahnmeisterdienst, bei Werkmeistern mit dem Beginn des Anwärterdienstalters zum Werkmeister und bei technischen Bureauassistenten sechs Jahre nach der Annahme als technischer Bureauassistent oder dem Beginn des Vorbereitungsdienstes für eine technische Bureauassistentenstelle (S. 190, Ziffer 17 der Pers.-V., vergleiche Seite 202 dieses Kalenders). Endlich beginnt das Anwärterdienstalter zum Werkmeister bei nicht fachschulmäßig vorgebildeten Dienstanfängern zehn Jahre nach dem Diensteintritt bei der Eisenbahnverwaltung (Erlaß vom 21. August 1909, E.-N.-Bl. S. 198). In allen diesen Fällen ist der Beginn des Dienstalters gemäß Seite 188, Ziffer 4 der Pers.-V. (vergleiche Seite 200 dieses Kalenders) um die Dauer der Verzögerung hinauszurücken, wenn die Prüfung aus einem in der Person des Anwärters liegenden Grunde hinausgeschoben oder zur Wiederholung der Prüfung eine bestimmte Frist gegeben werden mußte.

Anwärterdienstalter der Hilfsunterbeamten.

(Ministerial-Erlaß vom 8. Juli 1911. — IV. B. 2. 432.)

Im Anschluß an Seite 189 Ziffer 12 der Personalvorschriften (Seite 201 des Kalenders) bestimme ich, daß bei Hilfsunterbeamten künftig die Militärdienstzeit auch dann auf das Anwärterdienstalter

anzurechnen ist, wenn die Einstellung in den Eisenbahndienst nach Ableistung des Militärdienstes erfolgt, sofern die Bewerbung alsbald nach Beendigung der Militärdienstzeit angebracht ist.

Von allen solchen Bewerbungen ist bei der Annahmestelle Vermerk zu nehmen, wenn ihnen nicht sofort stattgegeben werden kann.

Stellenbesetzung in Anstellungsbezirken.

1. Es werden angestellt oder befördert:

a) in den Direktionsgruppenbezirken:
Berlin, Altona, Stettin,
Breslau, Kattowitz, Posen,
Bromberg, Danzig, Königsberg,
Elberfeld, Cöln, Essen,
Halle, Erfurt, Magdeburg,
Hannover, Cassel, Münster,
Mainz, Frankfurt a. M., St. Johann-Saarbrücken,
— je 3 Direktionen —
die Anwärter zum Lademeister, Bahnmeister, Zugführer, Lokomotivführer, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher und Oberkassenvorsteher, Oberbahnmeister und Werkstättenvorsteher;

b) in den Direktionsgruppenbezirken:
Mainz, Cassel, Cöln, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M. und St. Johann-Saarbrücken,
Halle, Altona, Erfurt, Hannover, Magdeburg, Münster und Stettin,
Breslau, Berlin, Bromberg, Danzig, Kattowitz, Königsberg und Posen
— je 7 Direktionen —
die Anwärter zum Werkmeister, Bahnmeister I. Klasse und Maschinisten bei elektrischen Anlagen;

c) im Staatsbahnbereich:
die Anwärter zur Eisenbahngehilfin, zum Eisenbahnassistenten, techn. Bureauassistenten, Kanzlisten, Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher und Kassenvorsteher, Eisenbahnsekretär, Materialienverwalter I. Klasse und techn. Eisenbahnsekretär.[1])

2. Die Geschäftsführung steht der bei den Direktionsgruppen zuerstgenannten Eisenbahndirektion und bei der Stellenbesetzung im Staatsbahnbereich dem Eisenbahn-Zentralamt zu.

3. Die gemeinschaftliche Anwärterliste wird für die Anwärter zum Zugführer, Lokomotivführer, Lademeister und Bahnmeister von der geschäftsführenden Eisenbahndirektion, im übrigen von dem Eisenbahn-Zentralamt geführt.[2])

---

[1]) Im Staatsbahnbereich, jedoch nur im hessischen Stellenanteil, gelangen auch zur Anstellung oder Beförderung die hessischen Anwärter zur Eisenbahngehilfin, Lademeister, Eisenbahnassistenten, techn. Bureauassistenten, Kanzlisten, Bahnmeister, Werkmeister, Bahnhofs-, Güter- und Kassenvorsteher, Eisenbahnsekretär und techn. Eisenbahnsekretär.

[2]) Die Wiederbesetzung der den hessischen Anwärtern vorbehaltenen Stellen wird durch die Eisenbahndirektion in Mainz überwacht.

4. Alle in dem Anstellungsbezirk eintretenden Stellenerledigungen und Stellenzugänge sind von der die Anwärterliste führenden Behörde aufzuzeichnen und ihr zu diesem Zweck von den Eisenbahndirektionen unverzüglich mitzuteilen.[1]) Die Stellenerledigung ist im Fall der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers sofort anzumelden, sobald der Tag des Uebertritts in den Ruhestand durch Direktionsverfügung oder Ministerialerlaß festgesetzt ist, in anderen Fällen, sobald durch Ableben, Beförderung oder sonstiges Ausscheiden das Freiwerden der Stelle für einen bestimmten Zeitpunkt feststeht.

5. Die listenführende Behörde bezeichnet den zur Anstellung oder Beförderung herangerückten Beamten in erster Reihe der Eisenbahndirektion seines Heimatsbezirks zur Anstellung oder Beförderung, wenn dort die vorgeschriebene Zahl der etatsmäßigen Stellen noch nicht besetzt ist. Andernfalls ist die Versetzung des Beamten in denjenigen zum Anstellungsbezirk gehörigen Direktionsbezirks herbeizuführen, in welchem die Zahl der besetzten Stellen am meisten hinter der vorgeschriebenen Zahl zurückbleibt.

6. Die Behörde, welche die Anwärterliste führt, ist für die Einhaltung der für die Anstellung und Beförderung vorgeschriebenen Reihenfolge, insbesondere auch für die genaue Beachtung der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter verantwortlich.

7. Die Anwärter sind von den Eisenbahndirektionen der die Anwärterliste führenden Behörde zur Aufnahme in die gemeinschaftliche Anwärterliste anzumelden. Beamte, welche die Anwartschaft für mehrere Stellungen besitzen, sind für jede Liste unter Verweisung auf die anderen Listen anzumelden. Für die Stellen der Obergütervorsteher und der Oberkassenvorsteher wird nur eine Anwärterliste geführt; desgleichen für die Beförderungsstellen zweiter Klasse (Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher und Kassenvorsteher). Nur Anwärter für die erste etatsmäßige Anstellung dürfen sogleich nach der Prüfung zur Anwärterliste angemeldet werden. Etatsmäßige Beamte, die eine Beförderungsprüfung bestanden haben, sind zunächst nur in einer bei der Heimatsdirektion zu führenden Liste aufzuzeichnen, zur gemeinschaftlichen Anwärterliste aber erst dann anzumelden, wenn ihre praktische Befähigung für die schwierigsten Stellen der betreffenden Art unzweifelhaft festgestellt ist. Letzteres gilt auch bei Anwärtern für die ohne besondere förmliche Prüfung zugänglichen Beförderungsstellen.

8. Anstände, die sich in der Person eines angemeldeten Anwärters ergeben, sind der die Anwärterliste führenden Behörde ohne Verzug mitzuteilen, bevor der Anwärter zur Anstellung oder Beförderung herangerückt ist.

9. In Beförderungsstellen dürfen nur solche Beamte einrücken, die auch für die schwierigsten Stellen der betreffenden Art voll geeignet sind. Dies gilt auch für die Anstellung der Praktikanten in einer Stelle für Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher und Kassenvorsteher. Ungeeignete Anwärter, insbesondere solche, die bei der Beförderung wegen mangelhafter Befähigung übergangen werden mußten, sind in der Anwärterliste zu streichen. Sobald einem Praktikanten die Befähigung zum Vorsteher abgesprochen wird, ist er in der Anwärterliste für eine Vorsteherstelle zu streichen und, wenn er im Eisenbahndienst belassen werden kann, zur

[1]) Bei der Anmeldung einer erledigten Eisenbahnassistentenstelle ist dem Eisenbahn-Zentralamt bis auf weiteres mitzuteilen, in welchem Dienstzweige der bisherige Inhaber beschäftigt war.

Anwärterliste für eine Eisenbahnassistentenstelle anzumelden. Die Streichung muß spätestens dann erfolgen, wenn der Praktikant bei der Anstellung als Vorsteher übergangen werden mußte. Die Anstellung als Eisenbahnassistent erfolgt nach dem Anwärterdienstalter zum Assistenten. Ob der Beamte nach Verlauf eines angemessenen Bewährungszeitraumes, der mindestens fünf Jahre seit der Anstellung als Eisenbahnassistent betragen soll, von neuem zur Anwärterliste für eine Vorsteherstelle angemeldet werden kann, unterliegt der pflichtmäßigen Prüfung der vorgesetzten Eisenbahndirektion.

10. Zu Oberkassenvorstehern sind nur Beamte zu befördern, welche die Befähigung zum Obergütervorsteher besitzen, zu Kassenvorstehern nur Beamte, die für die Stellung eines Bahnhofs- oder Gütervorstehers unzweifelhaft geeignet sind.

11. Wenn Anwärter zum Bahnmeister I. Klasse oder Oberbahnmeister eine hervorragende Befähigung für besondere Dienstgeschäfte besitzen, z. B. für die Verwaltung von Telegraphenwerkstätten, für Sicherungsanlagen, für Tunnel- oder Brückenunterhaltung, für Hochbauten und dergl., so ist dies zur Anwärterliste anzumelden, damit der älteste Anwärter mit der betreffenden Befähigung überwiesen werden kann, wenn die zu besetzende Stelle eine solche besondere Befähigung erfordert.

12. Bei den Anwärtern zum Werkmeister ist in der Anwärterliste die Fachrichtung und das erlernte Handwerk zu vermerken. Zur Besetzung der erledigten Stellen ist der älteste Anwärter der verlangten Fachrichtung zu überweisen. Dabei sind bei den Anwärtern für Wagenwerkstätten zwei Gruppen zu unterscheiden: 1. für Metallarbeit: Schlosser, Schmiede, Dreher, Gelbgießer; 2. für Holzarbeit: Tischler und Stellmacher. Der zweiten Gruppe sind die Lackierer und Sattler zuzuteilen. Die Zahl der zur Anwärterliste für die Werkmeisterstellen angemeldeten Anwärter darf den dritten Teil der für den Direktionsbezirk vorgesehenen Stellen der Werkmeister und Werkstättenvorsteher nicht überschreiten. (Siehe Ministerial-Erlaß vom 21. August 1909 auf Seite 197 dieses Kalenders.)

13. Bei den nach dem Erscheinen des Erlasses vom 6. Februar 1903 (E.-N.-Bl. S. 56) zur Anwärterliste angemeldeten Anwärtern zum Werkmeister rechnet das Anwärterdienstalter von dem Zeitpunkt, an dem sie nach vorstehender Bestimmung in die Anwärterliste aufgenommen werden dürfen.

14. Bei den Anwärtern zum Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Bahnmeister I. Klasse, Oberbahnmeister, Werkmeister und Werkstättenvorsteher können sich die zu einer Gruppe gehörigen Eisenbahndirektionen darüber verständigen, welcher Anwärter für die Besetzung bestimmter Stellen etwa besonders geeignet und außer der Reihe zu berücksichtigen ist. Dem Eisenbahn-Zentralamt ist von dieser Entschließung unverzüglich Mitteilung zu machen.

15. Jede Eisenbahndirektion kann einen Anwärter zum Eisenbahn-Betriebsingenieur innerhalb der ihr zugewiesenen Stellenzahl mit den Dienstgeschäften eines Betriebsingenieurs betrauen. Die mit den Dienstgeschäften eines Betriebsingenieurs noch nicht betrauten Anwärter sind sogleich, nachdem sie die Ergänzungsprüfung zum Betriebsingenieur bestanden haben, bei dem Eisenbahn-Zentralamt zur Eintragung in eine Nebenliste anzumelden und nach der Reihenfolge ihres Dienstalters denjenigen Eisenbahndirektionen zu überweisen, die ihren Bedarf an Betriebs-

ingenieuren nicht durch Anwärter des eigenen Bezirks zu decken vermögen. Diese Anwärter dürfen von der Heimatsdirektion nicht als unabkömmlich bezeichnet werden. Sobald ein in die Nebenliste eingetragener Anwärter von der Heimatsdirektion innerhalb der ihr zugewiesenen Stellenzahl mit den Dienstgeschäften eines Betriebsingenieurs betraut wird, ist seine Streichung in der Nebenliste alsbald zu veranlassen. Wenn eine Eisenbahndirektion in einer unbesetzten Betriebsingenieurstelle nicht sogleich einen Anwärter des eigenen Bezirks beschäftigen kann, so ist der Bedarf bei dem Eisenbahn-Zentralamt anzumelden und von diesem aufzuzeichnen, falls nicht sofort ein Anwärter überwiesen werden kann. Die Anmeldungen sind in der Reihenfolge des Eingangs zu erledigen; sie bleiben in Geltung, bis ihre anderweitige Erledigung angezeigt wird. Die hessischen Anwärter für Betriebsingenieurstellen sind bei den Ueberweisungen zur Befriedigung des angemeldeten Bedarfs ebenso zu berücksichtigen, wie die preußischen.

16. Auch die Anwärter zum Materialienverwalter I. Klasse sind dem Eisenbahn-Zentralamt und, wenn es sich um hessische Anwärter handelt, auch der Eisenbahndirektion in Mainz zur Eintragung in eine Nebenliste zur Anwärterliste für die Stellen der Eisenbahnsekretäre anzumelden.

17. Die Stellen der Hauptkassenkassierer, Betriebskontrolleure, Verkehrskontrolleure und technischen Kontrolleure werden von jeder Eisenbahndirektion mit geeigneten Beamten ihres Bezirks besetzt und dürfen auf andere Bezirke nicht übertragen werden.

18. Wenn ein Anwärter zur Anstellung oder Beförderung in einen anderen Bezirk versetzt wird, so hat die abgebende Eisenbahndirektion zu den Personalakten zu bescheinigen, daß sie den Beamten nach Führung und Befähigung zur Anstellung oder Beförderung für voll geeignet erachtet. Ihr Urteil ist für die übernehmende Eisenbahndirektion verbindlich. Schwer zu verwaltende Stellen sind tunlichst mit bewährten Oberbahnhofsvorstehern und Obergütervorstehern des eigenen Bezirks zu besetzen, während in die durch Verschiebung freigewordene Stelle gegebenenfalls der betreffende Anwärter aus einem anderen Bezirk zu übernehmen ist.

19. Erweist sich ein aus einem anderen Bezirk übernommener Anwärter in seiner neuen Stellung als ungeeignet, so hat die vorgesetzte Eisenbahndirektion ihr Urteil mit ausführlicher Begründung der Eisenbahndirektion, aus deren Bezirk der Beamte übernommen ist, unter Beifügung der Personalakten mitzuteilen. Diese ist gehalten, die Angelegenheit dem Minister vorzutragen und ihr früheres Urteil gegenüber der Beanstandung zu begründen.

20. Bei den Stellen der Lademeister, Eisenbahnassistenten, Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher und Kassenvorsteher kann die für einen Direktionsbezirk festgesetzte Stellenzahl zur Vermeidung von Versetzungen aus einem Direktionsbezirk in einen anderen bis zu 5 vom Hundert und bei den Stellen der technischen Bureauassistenten und der Eisenbahnsekretäre (nichttechnischen und technischen) bis zu 10 vom Hundert gegen Offenhaltung einer gleichen Stellenzahl in anderen Bezirken vorübergehend überschritten werden. Von den Stellen der Eisenbahnassistenten, Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher und Kassenvorsteher dürfen

jedoch keinem Direktionsbezirk mehr als 5 vom Hundert entzogen werden.

21. Eine aus anderem Anlaß verursachte Stellenüberschreitung bedarf der Genehmigung des Ministers.

22. Die Kanzlisten und Eisenbahngehilfinnen, sowie die aus den Bahnmeistern und Werkmeistern hervorgegangenen technischen Bureauassistenten und technischen Esenbahnsekretäre sind im Heimatsbezirk anzustellen ohne Rücksicht auf die Zahl der für den Direktionsbezirk vorgesehenen Etatsstellen und unter Offenhaltung einer gleichen Stellenzahl in anderen Bezirken.

23. Alle vorstehend nicht genannten Stellen sind stets in demjenigen Direktionsbezirk zu besetzen, in dessen Etat sie vorgesehen sind.

24. Bei den Stellen der Zugführer, Lokomotivführer, Maschinisten bei elektrischen Anlagen, Bahnmeister, Werkmeister, Bahnmeister I. Klasse, Oberbahnmeister, Materialienverwalter I. Kl., Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher und Werkstättenvorsteher kann jedoch zur Vermeidung einer sonst notwendigen Versetzung eine vorübergehende Stellenübertragung auf denjenigen Direktionsbezirk vorgenommen werden, welchem der zur Anstellung oder Beförderung herangerückte Anwärter angehört sofern in diesem Bezirk der Eintritt einer gleichartigen Stellenerledigung und damit der Ausgleich der Abweichungen vom Etat durch Rückübertragung einer Stelle innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Monaten zu erwarten ist. Von dieser Ermächtigung ist Gebrauch zu machen, wenn die Eisenbahndirektion, welcher der zur Anstellung oder Beförderung herangerückte Anwärter angehört, es für angezeigt hält.

25. Für die Beurteilung, ob Anwärter bei der Ernennung zum Eisenbahnsekretär im Heimatsbezirk belassen werden können, kommen die zu einer längeren Beschäftigung außerhalb des Heimatsbezirks entsendeten oder beurlaubten Eisenbahnsekretäre nicht in Betracht.

26. Wenn eine angemeldete Stelle für Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher, Materialienverwalter 1. Kl., Oberbahnmeister oder Bahnmeister I. Klasse von dem derzeitigen Inhaber nicht mehr wahrgenommen wird, auch nach dem Ermessen der zuständigen Eisenbahndirektion bis zum Freiwerden nicht durch einen geeigneten Beamten des betreffenden Stationsortes verwaltet werden kann, so darf bei dem Eisenbahn-Zentralamt die alsbaldige Ueberweisung des nach seinem Dienstalter und der Anwärterklasse zum Nachfolger bestimmten Beamten beantragt werden. Dieser Beamte ist alsdann mit der vorläufigen Wahrnehmung der Stelle zu betrauen und nach dem neuen Stationsorte zu versetzen, wenn nicht aus besonderen Gründen zunächst eine Kommandierung erforderlich ist. Wird während der auftragweisen Verwaltung der Stelle eine andere gleichartige Stelle frei, die zu einem früheren Zeitpunkt zu besetzen ist, so ist die letztere Stelle vorübergehend in den Bezirk zu überweisen, wo der dienstältere Anwärter der zu der Stelle berechtigten Klasse bereits auftragweise beschäftigt ist. Diesem Anwärter ist die zuerst verfügbare Stelle zu verleihen, während die demnächst freiwerdende Stelle zum Ausgleich auf den anderen Bezirk übergeht.

27. Beamte, die behufs Anstellung oder Beförderung in einen anderen Direktionsbezirk versetzt werden sollen, können auf ihren Antrag unter einstweiliger Uebergehung im Heimatsbezirk be-

lassen werden, wenn die vorgesetzte Eisenbahndirektion die geltend gemachten Gründe als berechtigt anerkennt. Die Anstellung oder Beförderung bleibt dann so lange ausgesetzt, bis sich im Heimatsbezirk oder in einem anderen Bezirk, für den berechtigte Hinderungsgründe nicht vorliegen, dazu Gelegenheit bietet.

28. Außeretatsmäßige Anwärter sind vor der Entscheidung auf ihren Antrag darauf aufmerksam zu machen, daß die Zeit, um die sich hierdurch die etatsmäßige Anstellung verzögert, bei der späteren Anrechnung diätarischer Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter außer Betracht bleibt.

29. Die Behörde, welche die Anwärterliste führt, ist fortlaufend darüber zu unterrichten, inwieweit hiernach der Versetzung eines Anwärters in einen anderen Bezirk Hindernisse im Wege stehen.

30. Die nach dem Urteil der vorgesetzten Eisenbahndirektion unberechtigte Ablehnung einer mit Versetzung verbundenen Beförderung hat die Streichung des Anwärters in der Anwärterliste zur Folge.

31. Um ein überall gleichmäßiges Verfahren bei den nach vorstehenden Bestimmungen von den Eisenbahndirektionen zu treffenden Entscheidungen herbeizuführen, hat das Eisenbahn-Zentralamt an den Minister zu berichten, wenn es auf Grund der ihm zugehenden Anmeldungen und sonstigen Mitteilungen den Eindruck gewinnt, daß in den einzelnen Direktionsbezirken bei wichtigen Entscheidungen verschieden verfahren wird. Auch ist zu berichten, wenn in den Beförderungsaussichten der Anstellungsbezirke erhebliche Ungleichheiten entstehen, so daß eine Ausgleichung durch den Minister erwünscht ist. Von den Eisenbahndirektionen ist dem Zentralamt die hierbei nötige Auskunft zu geben.

32. Ferner soll zur Erörterung der mit den Stellenbesetzungen im Zusammenhang stehenden oder anderer wichtiger Personalangelegenheiten alljährlich ein- oder zweimal auf Anregung des Eisenbahn-Zentralamts eine Besprechung von Vertretern der unter a aufgeführten Gruppenbezirke stattfinden. Die zu einer Gruppe gehörigen Eisenbahndirektionen haben sich über die Beschickung der Zusammenkunft zu verständigen. Jeder der sieben Gruppenbezirke entsendet einen Personaldezernenten. Aus besonderen Anlässen können jedoch auch andere Personaldezernenten teilnehmen. Das Eisenbahn-Zentralamt hat dem Minister Zeit und Ort der Zusammenkunft unter Beifügung der Tagesordnung frühzeitig anzuzeigen.

(Ministerial-Erlaß vom 19. August 1909. — IV. B. 2. 555.)

Zur Verminderung von Versetzungen aus einem Direktionsbezirk in einen anderen bestimme ich unter Abänderung der Vorschriften im Abschnitt 7, Ziffer 20 und 24 der Personalvorschriften, S. 197 und 198 (vgl. S. 209/210 dieses Kalenders) daß fortan die Ueber- oder Unterbesetzung

bei den Eisenbahnassistenten bis zu zehn vom Hundert,
bei den Lokomotivführern und Zugführern bis zu fünf vom Hundert

der für einen Direktionsbezirk festgesetzten Stellenzahl betragen darf.

Ob für einige Bezirke, namentlich Direktionsbezirk Kattowitz besondere Anordnungen zu treffen sein werden, bleibt abzuwarten.

Ueberweisung der Anwärter für Eisenbahnsekretärstellen.

(Ministerial-Erlaß vom 8. Mai 1907. — IV. B. 2. 428.)

Für die Beurteilung, ob Anwärter bei der Erneuerung zu Eisenbahnsekretären im Heimatsbezirk zu belassen oder zur Vermeidung einer Ueberschreitung der überwiesenen Stellenzahl in andere Bezirke zu versetzen sind, können die zu einer längeren anderweiten Beschäftigung außerhalb des Heimatsbezirks entsendeten oder beurlaubten Eisenbahnsekretäre außer Betracht gelassen werden.

Die Königlichen Eisenbahndirektionen haben zu diesem Zweck dem Eisenbahn-Zentralamt die Namen dieser Beamten und später die eintretenden Ab- und Zugänge mitzuteilen.

Reihenfolge bei der Stellenbesetzung.

1. Inwieweit mittlere oder untere Beamtenstellen den Militäranwärtern (Inhabern des Zivilversorgungsscheins) oder untere Beamtenstellen auch den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, ergibt sich aus den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter und dem zugehörigen Stellenverzeichnis. Dort ist auch bestimmt, inwieweit mehrere Arten von Stellen für die abwechselnde Besetzung mit den beteiligten Anwärterklassen zu Gruppen vereinigt sind.

2. Soweit Stellen abwechselnd mit verschiedenen Anwärterklassen zu besetzen sind, kommen Ueberführungen innerhalb derselben Gruppe für die Stellenverteilung nicht in Betracht.

3. Wenn Stellen für Hauptkassenkassierer, Betriebskontrolleure oder Verkehrskontrolleure nicht durch Ueberführung aus einer anderen erstklassigen Stelle, sondern durch Beförderung besetzt werden, so hat dies unter Benachrichtigung des Eisenbahn-Zentralamts innerhalb der wechselnden Stellenbesetzung zu geschehen.

4. Das für Zivilanwärter bestimmte Drittel der Eisenbahnassistentenstellen ist nach Maßgabe des Anwärterdienstalters mit den hierfür in Betracht kommenden ehemaligen Zivilsupernumeraren, mit Beamten des unteren Betriebsdienstes, denen im Gnadenwege die Anstellungsfähigkeit verliehen ist, und mit den noch vorhandenen nichtanstellungsberechtigten Eisenbahndiätaren zu besetzen. Die nichtanstellungsberechtigten Eisenbahndiätare dürfen jedoch eine Stelle, deren bisheriger Inhaber im Bureaudienst beschäftigt war, nicht erhalten, weil ihnen die Anstellungsfähigkeit für den Bureaudienst fehlt. Die Eisenbahndirektionen haben daher bei der Anmeldung einer erledigten Stelle dem Eisenbahn-Zentralamt mitzuteilen, in welchem Dienstzweige der bisherige Inhaber beschäftigt war.

5. Ehemalige Privatbahnbeamte rücken außerhalb der wechselnden Stellenverteilung in Eisenbahnassistentenstellen ein, wenn ein dienstälterer oder gleichaltriger Zivilanwärter nicht mehr vorhanden ist.

6. Für die Reihenfolge, in der gleichartige Anwärter etatsmäßig angestellt werden, ist das Anwärterdienstalter maßgebend.[1])

7. Besonders gut befähigte Hilfsunterbeamten aller Klassen — insbesondere Hilfsweichensteller, die sich zweifellos für die spätere Verwendung als Bahnhofsaufseher eignen — sind jedoch unter den Nichtanstellungsberechtigten zur geeignet erscheinenden Zeit außer der Reihe etatsmäßig anzustellen. Das gleiche gilt für Hilfsstellwerksschlosser und Mechaniker bei der Anstellung als Weichensteller oder Werkführer.

8. Eine Beförderung ist nur angängig, wenn der Anwärter für die schwierigsten Stellen der betreffenden Art voll befähigt ist. Für die Reihenfolge, in der gleichartige Anwärter befördert werden, ist im allgemeinen das Beförderungsdienstalter maßgebend. Doch sind bei hervorragender Befähigung einzelner Anwärter oder aus sonstigen schwerwiegenden Rücksichten des Dienstes Abweichungen geboten.

9. Ehemalige Privatbahnbeamte können in Beförderungsstellen erster und zweiter Klasse erst einrücken, wenn dienstältere oder gleichaltrige Zivil- und Militäranwärter nicht mehr vorhanden sind.

10. Bei der Beförderung zum Werkstättenvorsteher sind bei gleicher Tüchtigkeit diejenigen Anwärter zu bevorzugen, die das Reifezeugnis einer anerkannten Fachschule besitzen. Die hierdurch bedingte Reihenfolge der Anwärter ist von den zur Gruppe gehörigen Eisenbahndirektionen festzustellen.

11. Bei Besetzung der Betriebs-Wagenwerkmeisterstellen sind die aus Wagenmeisterstellen hervorgegangenen Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

12. Versorgungsberechtigte Anwärter zum Zugführer (Inhaber des Zivilversorgungsscheins), welche die für den Zugführerdienst nötige praktische Tüchtigkeit und Erfahrung in vollem Maße erworben haben und sich auch nach ihrer Persönlichkeit für die Stellung eines Zugführers eignen, sind ohne Rücksicht auf das

---

[1]) Für die Reihenfolge, in der Angehörige derselben Anwärterklasse (vorzugsberechtigte Militäranwärter, nichtvorzugsberechtigte Militäranwärter, Zivilanwärter, Privatbahnbeamte) in eine Bahnhofs-, Güter- oder Kassenvorsteherstelle einrücken, ist das Dienstalter (Anwärter- oder Beförderungsdienstalter) maßgebend. Bei versorgungsberechtigten Anwärtern regelt sich der Wettbewerb der Praktikanten

a) mit Eisenbahnassistenten nach dem Anwärterdienstalter für die Stellen der Vorsteher,

b) untereinander bei gleicher Berechtigung ebenfalls nach dem Anwärterdienstalter,

c) soweit vorzugsberechtigte und nichtvorzugsberechtigte Praktikanten in Wettbewerb treten, nach der Länge der Gesamtdienstzeit.

Bei Zivilanwärtern regelt sich der Wettbewerb der Praktikanten sowohl gegenüber den Eisenbahnassistenten wie untereinander nach dem Anwärterdienstalter.

Bei ehemaligen Privatbahnbeamten gilt die für die Zivilanwärter gegebene Vorschrift mit der Einschränkung, daß sie erst dann in Vorsteherstellen einrücken können, wenn dienstältere oder gleichaltrige Zivil- und Militäranwärter nicht mehr vorhanden sind.

Beförderungsdienstalter der anderen Anwärter in die verfügbaren Zugführerstellen zu befördern. Inhaber des Anstellungsscheins und der früheren Anstellungsbescheinigung rangieren für die Beförderung zum Zugführer mit den auf erfolglose Stellenausschreibung angenommenen Anwärtern nach dem Beförderungsdienstalter.

13. Für den Zeitpunkt der Ueberführung eines Beamten in eine gleichwertige andere Stelle ist nicht das Anwärter- oder Beförderungsdienstalter, sondern lediglich das dienstliche Bedürfnis entscheidend.

Anstellung versorgungsberechtigter Anwärter des mittleren Dienstes.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Mai 1905. — IV. B. 2. 408.)

Nach Ziffer 19 (7) der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung sind versorgungsberechtigte Stationsdiätare, welche die Fachprüfung erster Klasse bestehen, zu Praktikanten zu ernennen und kommen für die Anstellung als Eisenbahnassistenten nicht mehr in Betracht. Dagegen können Militäranwärter, die schon vor Ablegung der Fachprüfung erster Klasse in eine Eisenbahnassistentenstelle eingerückt sind, in dieser Stellung ihre Beförderung zum Stationsvorsteher zweiter Klasse, Güterexpedienten oder Stationseinnehmer abwarten. Die erstere Anordnung bezweckt im Interesse der Beamten eine möglichst frühzeitige Scheidung der Anwärter für höhere Stellen von den Anwärtern für Eisenbahnassistentenstellen. Da jedoch die Militäranwärter in der Ausschließung vor den Eisenbahnassistentenstellen, für die sie die Prüfung abgelegt haben, mitunter eine Benachteiligung erblicken, bestimme ich folgendes:

1. Versorgungsberechtigten Stationsdiätaren soll fortan gestattet sein, binnen vier Wochen nach dem Bestehen der Fachprüfung erster Klasse, ihre Belassung in der Anwärterliste für Eisenbahnassistentenstellen schriftlich zu beantragen. Auf solchen Antrag sind sie schriftlich darüber zu belehren, daß die zwischenzeitige Bekleidung einer Eisenbahnassistentenstelle unter Umständen die spätere Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters in der Beförderungsstelle ungünstig beeinflussen kann. Denn die diätarische Beschäftigung und die Militärdienstzeit bis zu einem Jahre dürfen dann bestimmungsmäßig nur auf das Besoldungsdienstalter als Eisenbahnassistent angerechnet werden. Das Besoldungsdienstalter als Stationsvorsteher zweiter Klasse usw. bestimmt sich in diesen Fällen, soweit eine Anrechnung überhaupt in Frage kommt, nach dem letzten Gehaltssatze als Eisenbahnassistent.

Halten Militäranwärter nach dieser Belehrung ihren Antrag in einer schriftlichen Erklärung aufrecht, so ist von ihrer Ernennung zu Praktikanten abzusehen. Sie sind zu Stationsdiätaren erster Klasse zu ernennen und in der Anwärterliste für Eisenbahnassistentenstellen weiterzuführen, unbeschadet der Anwartschaft auf spätere Beförderung zum Stationsvorsteher zweiter Klasse usw.

Stationsdiätare erster Klasse dürfen in der diätarischen Besoldung nach den geltenden Besoldungsgrundsätzen nur bis auf den Höchstsatz von 1500 Mark — das Anfangsgehalt der Eisenbahnassistenten — aufrücken und sind bei Dienst- und Urlaubsreisen nur zur Benutzung der dritten Wagenklasse berechtigt.

2. Den jetzt vorhandenen versorgungsberechtigten Praktikanten ist ebenfalls zu gestatten, binnen einer Frist von vier Wochen ihre Wiederaufnahme in die Anwärterliste für Eisenbahnassistentenstellen nachzusuchen. Stellen sie diesen Antrag und halten sie ihn trotz entsprechender schriftlicher Belehrung (Ziffer 1) aufrecht, so sind sie — unter Herabsetzung der diätarischen Höchstbesoldung auf 1500 Mark — zu Stationsdiätaren erster Klasse zu ernennen und bei der Vergebung von Eisenbahnassistentenstellen mit zu berücksichtigen.

Ihr Besoldungsdienstalter als Eisenbahnassistent ist dann nach den allgemeinen Vorschriften festzusetzen.

3. Durch die angeordnete Belehrung soll dem späteren Einwande vorgebeugt werden, daß den Beamten, die sich für die Anstellung als Eisenbahnassistent entscheiden, die Tragweite dieser Entschließung nicht bekannt gewesen sei.

Dieser Erlaß ist im Amtsblatt abzudrucken.

Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Gültig vom 1. Oktober 1907.

(Unter Berücksichtigung der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1912 eingetretenen Aenderungen.)

§ 1. (1) Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins.

(2) Der Zivilversorgungsschein wird Kapitulanten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) Anspruch darauf haben, nach Anlage A***) erteilt. Auch für solche Personen, die den Zivilversorgungsschein noch nachträglich auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) erhalten, wird er nach diesem Muster ausgestellt.

(3) Wenn Unteroffizieren und Gemeinen, die nicht zu den Kapitulanten gehören, auf Grund des § 17**) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen wird, so ist er nach Anlage B***) auszustellen. Die

*) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 15. Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16. Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

**) Der § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

***) Die Anlage ist fortgelassen.

Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

(4) Der Zivilversorgungsschein kann auch ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens neunjährigem aktiven Dienste im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen zugebrachten Dienstzeit eine gesamte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Zivilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage C *) auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des betreffenden Staates.

(5) Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf ihnen der Zivilversorgungsschein nach Angabe D *) verliehen werden, wenn sie entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren dienstunbrauchbar geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staates.

(6) Die Erteilung des Zivilversorgungsscheins und des Anstellungsscheins erfolgt in allen Fällen durch die Militärbehörde, die über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

(7) Dem Eintritt in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich. Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Zivilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Zivildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster E *) durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt oder Reichs-Marineamt) ausgestellt. Diejenigen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Zivilversorgungsschein erhalten haben, stehen in bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 4 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.

§ 2. (1) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

(2) Soweit es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern (Militäranwärtern) fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

---

*) Die Anlage ist fortgelassen.

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrier-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4. (1) Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst und dergleichen) mit Ausschluß derjenigen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

(2) Bei Annahme von Bureaudiätaren ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5. (1) In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

(2) Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen und somit auch den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wird für den Reichsdienst durch den Reichskanzler, für den Staatsdienst durch die Landesregierungen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 festgesetzt.

§ 6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und mit entsprechendem Einkommen vorbehalten werden.

§ 7. (1) Ueber die gegenwärtig vorhandenen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, die nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter usw. vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt. Die Unterbeamtenstellen sind darin besonders ersichtlich zu machen.

(2) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8. (1) Die Anlage F, welche nicht abgedruckt ist, enthält das Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. zurzeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

(2) Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Landesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler

mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Landesregierungen Kenntnis geben.

(3) Die Verzeichnisse sowie etwaige Nachträge dazu werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 9. (1) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

(2) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

(3) Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter und — bei Unterbeamtenstellen — auch qualifizierte Inhaber des Anstellungsscheins nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10. Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach denen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, die einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder

2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Anwendung. Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, die für ihren Dienst unbrauchbar und entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben;

4. den Besitzern des Forstversorgungsscheins*) gegen Rück-

*) Der Forstversorgungsschein kann gelernten Jägern bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn diese mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienste, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;

2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in dem Dienstgrad eines Oberjägers abgeleistet sein müssen;

3. vor Ablauf der 12- oder 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Jäger

a) im aktiven Dienste feld- und garnisondienstunfähig geworden sind und wenn entweder gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben ist oder wenn ihnen ein Rentenanspruch zugebilligt wird,

b) in Ausübung des Forstschutz- oder Jagdpolizeidienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlich-

gabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;

6. solchen ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und die von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung erhalten haben, daß ihnen eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle übertragen werden kann. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;

7. sonstigen Personen, denen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn oder des Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in dessen Militärverwaltung erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mitteilung an die oberste Militärbehörde des Ersatzbezirkes, innerhalb dessen die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

§ 11. (1) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der

---

keit von Holz- oder Wildfrevlern feld- und garnisondienstunfähig geworden sind;

4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Jäger

a) im Militärdienste dauernd felddienstunfähig geworden sind und Anspruch auf Rente haben,

b) in dem unter 3b angegebenen Falle nur dauernd felddienstunfähig geworden sind oder sich in Ausübung des Forst- und Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung dauernde Felddienstunfähigkeit oder dauernde Feld- und Garnisondienstunfähigkeit zugezogen haben.

Besetzung tatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen. Ist das Anteilsverhältnis der Militäranwärter usw. nicht erreicht, so kann zu ihren Gunsten von dieser Reihenfolge abgesehen werden.

(2) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Zivilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

§ 12. (1) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

(2) Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten, und zwar:

1. von den noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärtern durch Vermittlung der vorgesetzten Militärbehörde;

2. von den Angehörigen einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörde;

3. von den übrigen Militäranwärtern usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

§ 13. Die Militäranwärter usw. sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§ 14. (1) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

(2) Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren gegebenenfalls der Zivilversorgungsschein erteilt oder einem Inhaber des Anstellungsscheins die Rente zugebilligt worden ist, mitzuteilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

(3) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs es erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

(4) Bei allen von Militäranwärtern usw. abzulegenden Prüfungen dürfen an sie keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

(5) Für „qualifiziert" befundene Bewerber werden Stellenanwärter

§ 15. (1) Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage G*) an, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des

*) Die Anlage ist fortgelassen.

Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

(2) Die Stellenanwärter müssen, so lange sie keine Zivilversorgung gefunden haben, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember wiederholen. Bewerber, die dies unterlassen, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

(3) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen (§ 20 und 21 *) des Gesetzes vom 31. Mai 1906), haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Gesetzes) oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 des Gesetzes **) werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

---

*) Die §§ 20 und 21 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 20. Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsentschädigung von 12 Mark monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig. Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21. Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsentschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsentschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 1500 Mark bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

**) Der § 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

§ 16. (1) Stellen, für die keine Stellenanwärter vorgemerkt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste (Vakanzenliste) bekanntgemacht.

(2) Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

(3) Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde — (Anlage II *), der zu diesem Zwecke von den Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage J*) zuzusenden sind.

§ 17. Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 18. Die Reihenfolge, in der die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaats kann den diesem Staat angehörenden oder aus dessen Kontingent hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres und der Schutztruppen zu berücksichtigen.

3. Wo nicht etwa die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 ein Vorzugsrecht begründen, dürfen Inhaber des Anstellungsscheins nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind, oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereitfindet.

4. Insoweit die Grundsätze unter Nr. 1, 2 und 3 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, die mindestens acht Jahre im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden

5. Innerhalb der einzelnen Klassen von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichnis (§ 15) in Betracht zu ziehen.

6. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter des Staates berücksichtigen, in dem die Vakanz entstanden ist.

7. Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

§ 19. (1) Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

(2) Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

(3) Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

1. für den Dienst als Post- und Telegraphenassistent ein Jahr,

---

*) Die Anlage ist fortgelassen.

2. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,

3. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,

4. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,

5. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,

6. für den Dienst als Werftbuchführer in der Marineverwaltung ein Jahr,

7. für den nicht unter 1 bis 5 fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

(4) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§ 20. Stellenanwärter, die sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde auf die Dauer der Probezeit abkommandiert. Eine Verlängerung der Probezeit über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21. Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Viertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 22. (1) Konkurrieren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

(2) Die in nicht etatsmäßige Unterbeamtenstellen einberufenen Inhaber des Anstellungsscheins rangieren bei der Konkurrenz um etatsmäßige Anstellung mit den zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärtern, die nicht mindestens acht Jahre im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen aktiv gedient haben.

(3) Nichtversorgungsberechtigte, die für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, die nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen sie nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, die in demselben Dienstzweig eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die im § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

(4) Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestim-

mungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter usw. enthalten, vielmehr ist tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

(5) In Beziehung auf die Beförderung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

(6) Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird diese für Militäranwärter mindestens von dem Beginne der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweig ab berechnet.

§ 23. (1) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage K*) Mitteilung zu machen.

(2) Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 24. (1) Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

(2) Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins beizufügen.

(3) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung seines Inhabers (§ 13) wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein selbst zu den Akten genommen.

(4) Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus der diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Verlangen dem Rechnungshofe nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

(5) Die gleiche Verpflichtung wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

(6) Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§ 25. Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter usw. ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Urteil, das auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist der Zivilversorgungsschein usw. unter Mit-

*) Die Anlage ist fortgelassen.

teilung der Urteilsformel der Militärbehörde zu übersenden, die den Schein erteilt hat (§ 1 Abs. 6). Andernfalls ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein der Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter usw. angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern usw. aber, die im Zivildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26. (1) Der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge hat.

(2) Lautet das rechtskräftige Urteil nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Zivilversorgungsschein usw. nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem den wesentlichen Inhalt des Urteils wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27. (1) Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind diese im Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

(2) Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters usw. infolge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29. Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein erlöschen, sobald ihre Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand treten. Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheins usw. findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30. Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§ 31. Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Erläuterungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungs- und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle

II. Zu § 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter diese Grundsätze.

III. Zu § 3 usw.

1. Stellen oder Verrichtungen, die als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter diese Grundsätze; sie sind daher den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen;

2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehilfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage angehängte Verzeichnis der Stellen im Reichsdienste präjudiziert den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. Zu §§ 9 und 10. Die im § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter usw. vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen im § 22 Abs. 4 und im § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugnis, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern usw. nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. Zu § 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu § 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringen hervorgegangen werden alle die betrachtet, die einem in Elsaß-Lothringen garnisonierenden Truppenteil angehört haben.

X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile absolviert ist.

Gehaltsvorschriften.

(Ministerial-Erlaß vom 17. August 1905. — IV. B. 2. 543.)

An die Stelle der bisherigen Grundsätze für die Bemessung der Gehälter der etatsmässigen Staatseisenbahnbeamten nach Dienstaltersstufen (F.-O. XII § 1) treten fortan die für alle Staatsdienstzweige geltenden Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatsmässigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen (Gehaltsvorschriften). Diese Gehaltsvorschriften, von denen jeder Königlichen Eisenbahndirektion fünf Abdrucke zum Dienstgebrauch zugehen werden, decken sich fast vollständig mit den bisherigen Vorschriften der Staatseisenbahnverwaltung; die Abweichungen beschränken sich im wesentlichen auf Erläuterungen der bisherigen Vorschriften. Nur in einem Punkte tritt eine sachliche Aenderung ein. Nach F.-O. XII H. 38 in Verbindung mit dem Erlasse vom 4. November 1895 (E.-V.-Bl. S. 707) war bei der etatsmässigen Wiederanstellung von Zivilpensionären frühere Dienstzeit, sofern sie in Betracht kam, auf das Besoldungsdienstalter erst dann anzurechnen, wenn die Vorteile, welche dem Beamten im Falle des Uebertritts in die neue Beamtenstellung ohne vorangegangene Pensionierung durch Anrechnung der früheren Dienstzeit zuteil geworden wären, ihrem Gesamtbetrage nach sich höher stellten, als die Vorteile, welche ihm durch die gesetzlich zustehenden Zuschüsse aus der Pension seit der Wiederanstellung zuteil geworden waren. Nunmehr ist nach Ziffer 52 der neuen Gehaltsvorschriften das Besoldungsdienstalter, unabhängig von der Höhe der Pension, sogleich bei der etatsmässigen Wiederanstellung unter Berücksichtigung des vor der Pensionierung bezogenen Gehaltssatzes festzusetzen. Für die Fälle, in denen wegen des bisherigen Vorbehalts die Anrechnung der früheren Dienstzeit bei wieder angestellten Zivilpensionären noch nicht stattgefunden hat, ist die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters mit Wirkung vom 1. Juli 1905 ab alsbald vorzunehmen.

Gehälter der preußischen etatsmäßigen Staatseisen

Lfd. Nr.	Dienstklasse	Gehaltsstufen							
		1	2	3	4	5	6	7	8
		M.	M.	M.	M.	M	M.	M.	M
1	Präsidenten des Zentralamts und der Direktionen	12000	—	—	—	—	—	—	—
2	Mitglieder des Zentralamts und der Direktionen	4200	4800	5400	6000	6600	7200	—	—
		außerdem a) für 33 Oberregierungsräte und 38 Oberbauräte je 1200 M; wenn sie zugleich als erste Vertreter der Präsidenten des Zentralamts und der Eisenbahndirektionen bestellt sind, je 1800 M. **pensionsfähige** Zulage, b) für die übrigen etatsmäßigen Mitglieder bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 M. **pensionsfähige** Zulage.							
3	Vorstände der Betriebs-, Maschinen- und Werkstätteninspektionen .	3600	4200	4800	5400	6000	6600	7200	—
4	Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren und Bauinspektoren einschließlich des Direktors der Eisenbahnversuchsanstalt in Berlin	3000	3600	4200	4800	5400	6000	6600	720
5	Rechnungsdirektoren .	4200	4800	5400	6000	6600	—	—	—
6	Vorstände der Verkehrsinspektionen, des Wagenamts in Essen, sowie Telegrapheninspektoren, sowie aus mittleren Beamten hervorgehende Vorstände von Betriebs-, Maschinen und Werkstätteninspektionen	3600	4200	4800	5400	6000	6600	—	—
7	Hauptkassenrendanten .	4800	5400	6000	—	—	—	—	—
8	Landmesser	2700	3100	3500	3900	4200	4500	4800	
9	Kassierer bei den Eisenbahnhauptkassen . .	3000	3400	3800	4200	4500	—	—	—

bahnbeamten nach der neuen Besoldungsvorlage.

Zahl der Jahre bis zur Erreichung des Höchstgehalts	Pensionsfähiger Betrag der Nebenbezüge	Nichtpensionsfähige Stellenzulage
—	—	—
15	—	—
18	—	—
21	—	—
12	—	Bis zu 600 M. für einen Rechnungsdirektor in Berlin.
		Je 600 M. für 10 Vorstände von Verkehrsinspektionen in besonders wichtigen Stellen.
15	—	—
6	—	—
18	—	Je 300 M. für 21 Beamte als Vorsteher der Landmesserbureaus. Außerdem nicht pensionsmäßige Zulage von je 300 M. für je ein Drittel der Stellen.
12	—	—

Lfd. Nr.	Dienstklasse	Gehaltsstufen 1	2	3	4	5	6	7	8
		M.	M.	M.	M.	M	M.	M.	M
10	Technische Eisenbahnsekretäre, einschließlich Rechnungsrevisoren, bau- und maschinentechnische Eisenbahn-Betriebsingenieure, technische Betriebs-Kontrolleure u. Oberbaukontrolleure Werkstättenvorsteher, Oberbahnmeister . .	2100	2500	2900	3300	3700	4100	4500	—
11	Betriebskontrolleure, Oberbahnhofsvorsteh., Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher, Eisenbahnsekretäre, nichttechnische, einschließlich Verkehrskontrolleure, Rechnungsrevisoren und Materialien-Verwalter 1. Klasse	2100	2500	2900	3300	3600	3900	4200	450
12	Bahnhofsvorsteher . .								
	Gütervorsteher								
	Kassenvorsteher . . .	2000	2400	2800	3100	3400	3700	4000	—
	Bahnmeister 1. Klasse .								
	Werkmeister								
13	Schiffskapitäne 1. Klasse	1800	2100	2400	2700	3000	3300	3600	—
14	Schiffskapitäne								
	Betriebssekretäre . . .								
	(technische und nichttechnische)								
	Techn. Bureauassistenten								
	Bahnmeister	1650	1900	2150	2400	2650	2900	3100	330
	Eisenbahnassistenten, einschl Bahnhofsverwalter								
	Materialienverwalter .								
15	Kanzlisten	1650	1850	2050	2250	2450	2650	2850	300
16	Zeichner	1650	1800	1950	2100	2250	2400	2550	270
17	Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten								
	Maschinisten bei elektrischen Anlagen . .	1400	1650	1900	2100	2300	2500	—	—

Zahl der Jahre bis zur Erreichung des Höchstgehalts	Pensionsfähiger Betrag der Nebenbezüge	Nichtpensionsfähige Stellenzulage
		Bis zu 600 M. für zusammen 22 technische Eisenbahnsekretäre als Vorstände der technischen Bureaus, von je 300 M. für zusammen 468 Eisenbahn-Betriebsingenieure und für zusammen 22 Rechnungsrevisoren.
18	—	Bis zu je 600 M. für zusammen 150 Oberbahnhofs- und Obergütervorsteher. — Bis zu je 600 M. für 114 Eisenbahnsekretäre als Bureauvorstände, von je 300 M. für zusammen 63 Eisenbahnsekretäre als Abteilungsvorsteher in Direktionsbureaus und für zusammen 79 Rechnungsrevisoren.
21	—	
18	—	—
18	200	—
	200	—
	300	—
21	—	—
	—	—
	—	200 M. für die Bahnhofsverwalter.
	—	—
21	—	—
21	—	—
15	540	Bis zu 180 M. für solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Werkmeister im Werkmeisterdienst beschäftigt werden.
	—	

Lfd. Nr.	Dienstklasse	Gehaltsstufen 1 M.	2 M.	3 M.	4 M.	5 M.	6 M.	7 M.	8 M.
18	Werkführer	1400	1600	1800	1950	2100	—	—	—
19	Zugführer	1400	1520	1640	1760	1880	2000	2100	—
	Steuermänner und Bootsmänner								
20	Wagenmeister, Schirrmeister, Telegraphisten, Lademeister, Weichensteller 1 Klasse, Bahnhofsaufseher, Fahrkartenausgeber	1400	1520	1640	1760	1880	2000	2100	—
21	Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen	1400	1500	1600	1680	1760	1840	1920	2000
22	Maschinenwärter . . .	1400	1480	1560	1620	1680	1740	1800	—
	Stellwerksweichenstell.								
	Packmeister								
23	Lokomotivheizer . . .	1200	1300	1400	1500	1600	1700	1800	—
	Schiffsheizer								
24	Magazinaufseher, Fahrkartendrucker, Bureaudiener, Brückengeldeinnehmer	1200	1280	1350	1420	1490	1560	1630	1700
25	Wagenwärter	1100	1190	1280	1360	1440	1520	1600	—
	Rottenführer								
	Weichensteller (einschl. Eisenbahngehilfen) .								
	Eisenbahngehilfinnen .								
26	Brückenwärter, Kranmeister, Stationsschaffner (Pförtner und Bahnsteigschaffner), Schirrmänner . . .	1100	1180	1260	1340	1420	1500	—	—
27	Schaffner, Bremser . .	1100	1160	1220	1290	1360	1430	1500	—
	Matrosen								
28	Bahnwärter, Nachtwächter, Kranwärter . .	1100	1140	1180	1210	1240	1270	1300	—

Zahl der Jahre bis zur Erreichung des Höchstgehalts	Pensionsfähiger Betrag der Nebenbezüge	Nicht pensionsfähige Stellenzulage.
12	—	Wie zu Nr. 17.
18	300 200	Bis zu 180 M. für solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung im Dienste eines Eisenbahnassistenten beschäftigt werden.
18	—	Bis zu 180 M. für solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung für den mittleren Dienst in diesem beschäftigt werden.
21	—	Wie zu Nr. 17.
18	— —	Wie zu Nr. 17. Wie zu Nr. 20.
18	300 300 180	Wie zu Nr. 17.
21	—	Wie zu Nr. 20. 22 Bureaudiener, die mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beschäftigt sind, können je 150 M. erhalten.
18	200 — — —	Bis zu 180 M. für Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Eisenbahnassistenten im mittleren Dienste beschäftigt werden, und solche Weichensteller (Eisenbahngehilfen), die im Bahnhofsdienste, im Abfertigungsdienste oder im Telegraphendienste, sowie solche Wagenwärter, die im Wagenmeisterdienste beschäftigt werden.
15	—	Wie zu Nr. 20.
18	200 150	Bis zu 180 M. für solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Eisenbahnassistenten im mittleren Dienst beschäftigt werden.
18	—	Bis zu 120 M. für Bahnwärter, die im Bahnhofsdienst, im Abfertigungsdienst, im Telegraphendienst, als Haltepunktwärter oder Blockwärter beschäftigt werden.

Nachweisung über die Dienstbezüge der diätarisch beschäftigten Beamten der Staatseisenbahnverwaltung.

Dienststellung.	Diätensatz.
I. Anwärter für etatsmäßige Stellen mit einem Anfangsgehalt von 1650 M.	
Bahnmeisterdiätare Technische Bureaudiätare	im 1. Jahre 1500 M. „ 2. „ 1575 „ vom 3. „ ab 1650 „
Bureau- und Stationsdiätare (kommissarische Eisenbahnassistenten)	Zivilanwärter: im 1. Jahre 1320 M. „ 2. „ 1440 „ „ 3. „ 1560 „ vom 4. „ ab 1650 „ Militäranwärter: im 1. Jahre 1500 M. „ 2. „ 1575 „ vom 3. „ ab 1650 „
II. Anwärter für etatsmäßige Stellen mit einem Anfangsgehalt von 2000 M.	
Werkmeisterdiätare (Werkmeisterassistent.)	im 1. Jahre 1500 „ „ 2. „ 1650 „ „ 3. „ 1800 „ „ 4. „ 1900 „ vom 5. „ ab 2000 „
Eisenbahnpraktikanten	Zivilanwärter: im 1. Jahre 1500 M. „ 2. „ 1650 „ „ 3. „ 1800 „ „ 4. „ 1900 „ vom 5. „ ab 2000 „ Militäranwärter: im 1. Jahre 1650 M. „ 2. „ 1800 „ „ 3. „ 1900 „ vom 4. „ ab 2000 „
III. Anwärter für etatsmäßige Stellen mit einem Anfangsgehalt von 2100 M.	
Eisenbahnbureaudiätare 1. Klasse (soweit noch vorhanden)	im 1. Jahre 1500 M „ 2. „ 1650 „ „ 3. „ 1800 „ „ 4. „ 1950 „ vom 5. „ ab 2100 „
Technische Praktikanten	im 1. Jahre 1500 M. „ 2. „ 1710 „ „ 3. „ 1920 „ „ 4. „ 2100 „
IV. Anwärter für etatsmäßige Stellen mit einem Anfangsgehalt von 2700 M.	
Landmesser	im 1. Jahre 1800 M. „ 2. „ 1950 „ „ 3. „ 2100 „ „ 4. „ 2250 „ „ 5. „ 2400 „ „ 6. „ 2550 „ vom 7. „ ab 2700 „

Dienststellung.	Diätensatz.
V. Kanzleidiätare	im 1. Jahre 1500 M. „ 2. „ 1575 „ vom 3. „ ab 1650 „
VI. Wagenmeisterdiätare Lademeisterdiätare Schirrmeisterdiätare Werkführerdiätare	im 1. Jahre 1200 M. „ 2. „ 1320 „ vom 3. „ ab 1410 „ 1410 M.
Eisenbahnanwärterinnen	im 1. Jahre 840 M. „ 2. „ 960 M. „ 3. „ 1080 M.

Fortgewährung des Diensteinkommens der Beamten bei Beurlaubungen, Mobilmachungen, militärischen Uebungen.

1. Bei der Beurlaubung eines Beamten kann für die ersten $1^1/_2$ Monate des Urlaubs das Gehalt (mit Einschluß des Wohnungsgeldzuschusses und der Stellenzulage) unverkürzt gezahlt werden, für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Abzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts usw. ein, während bei fernerem Urlaub kein Gehalt zu gewähren ist. Bei Krankheiten und bei Beurlaubungen zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1^1/_2$ Monat hinausgehende Zeit der unumgänglich notwendigen Abwesenheit des Beamten vom Dienste kein Abzug vom Gehalte statt.

2. Für die Fortgewährung des Diensteinkommens der im Falle einer Mobilmachung zum Militärdienst einberufenen oder freiwillig eingetretenen Staatsbeamten sind die durch den Beschluß des Staatsministeriums vom 1. Juni 1888 genehmigten, im E.-V.-Bl. für 1888, Seite 176 ff. abgedruckten, sowie die etwa später ergehenden abändernden Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 maßgebend.

3. Den zu militärischen Friedensübungen, mit Einschluß der Dienstleistungen zur Darlegung der Befähigung als Reserve- oder Landwehroffizier oder zur weiteren Beförderung, herangezogenen etatsmäßig angestellten oder außeretatsmäßig gegen Jahres- oder Monatsbesoldung dauernd beschäftigten Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offiziersrang haben oder nicht, ist für die Zeitdauer dieser militärischen Uebungen das Zivildiensteinkommen neben den aus Militärfonds zahlbaren Bezügen unverkürzt fortzuzahlen. Den gegen Tagesbesoldung beschäftigten Regierungsbaumeistern des Hochbaufachs, sowie den Regierungsbauführern ist die Zivilbesoldung nur in Ausnahmefällen fortzuzahlen, worüber der vorgesetzte Eisenbahndirektionspräsident oder die zuständige Eisenbahndirektion jedesmal besondere Entscheidung zu treffen hat. Diese Vorschriften finden auch auf diejenigen militärischen Uebungen Anwendung, zu welchen die der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften einberufen werden.

Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs. Vom 7. März 1908.

(Ges.-S. S. 35.)

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen usw.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zusteht, aus der Staatskasse vierteljährlich im voraus.

§ 2. Hinterläßt ein unmittelbarer Staatsbeamter, welcher eine etatsmäßige Stelle bekleidete, eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die volle Besoldung des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung der vor dem Tode fällig gewordenen Besoldungsteile gewährt. An wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist, bestimmt der Verwaltungschef oder die von ihm bezeichnete Behörde.

In gleicher Weise kann den Hinterbliebenen eines unmittelbaren Staatsbeamten, welcher eine etatsmäßige Stelle nicht bekleidete, aber zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aushilfsweise beschäftigt war, das Gnadenvierteljahr von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Diensteinkünften gewährt werden.

§ 3. Das Gnadenvierteljahr kann von dem Verwaltungschef oder der von ihm bezeichneten Behörde auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 4. In dem Genusse der Dienstwohnung, die von einem der im § 2 genannten Beamten bewohnt war, ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.

Sofern das dienstliche Interesse es ausnahmsweise erfordert, ist die ganze Dienstwohnung auf Anordnung des Verwaltungschefs bereits vor Ablauf der in Abs. 1 und 2 genannten Zeiten gegen Gewährung voller Entschädigung für die Beschaffung eines anderweiten angemessenen Unterkommens zu räumen. Der Betrag der Entschädigung wird von dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister endgültig festgesetzt.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 6. Außer Kraft treten:

1. das Gesetz vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Gesetzsamml. S. 17),
2. die Kabinettsordre vom 27. April 1816 wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale (Gesetzsamml. S. 134),
3. die Kabinettsordre vom 15. November 1819, daß auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen (Gesetzsamml. 1820, S. 45).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann-Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Mai 1908. — IV. B. 13. 319.)

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs (Ges.-S. S. 35), übertrage ich den Königlichen Eisenbahndirektionen die Bestimmung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Besoldung der bei ihnen zuletzt beschäftigt gewesenen verstorbenen Beamten oder Wartegeldempfänger.

Zur Ausführung des Gesetzes werden folgende Anweisungen und Erläuterungen gegeben:

Zu § 1. Die etatsmäßigen Beamten haben einen gesetzlichen Anspruch auf vierteljährliche Vorauszahlung ihrer Besoldung nur, insoweit diese ihnen in festen Barbezügen zusteht.

Als Besoldung im Sinne dieser Vorschrift, sowie auch im Sinne der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes gelten weder derjenige Teil des Diensteinkommens, welcher als Ersatz für bare Auslagen bestimmt ist, noch auch diejenigen Bezüge, welche für widerruflich übertragene Nebenämter gewährt werden. Die für die Zahlungsweise derartiger Bezüge bisher maßgebenden Anordnungen bleiben bestehen.

Zu § 2. Das Gesetz unterscheidet in Absatz 1 und 2 zwischen der Gewährung des Gnadenvierteljahrs an die hinterbliebene Witwe und Nachkommen von etatsmäßigen und von nichtetatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten. Ersteren wird das Gnadenvierteljahr gewährt, letzteren kann es, sofern die besonderen in Absatz 2 aufgestellten Erfordernisse vorliegen, gewährt werden.

In den Fällen des Absatzes 1 ist das Gnadenvierteljahr von der vollen Besoldung des Verstorbenen zu berechnen, in den Fällen des Absatzes 2 nur von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Diensteinkünften.

In beiden Fällen wird seitens der Verwaltung unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmt, an wen das Gnadenvierteljahr, d. h. der bei dem Tode des Beamten noch nicht fällige Teil der für

die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zu gewährenden Diensteinkünfte zu gewähren ist und in welcher Weise etwa die Verteilung unter mehrere Hinterbliebene erfolgen soll. Als leitender Gesichtspunkt für diese Entscheidung wird festzuhalten sein, daß der Betrag des Gnadenvierteljahrs, entsprechend seiner Natur als eine über den Tod hinaus verlängerte Zahlung der Besoldung, in erster Linie bestimmt ist, zur Deckung der Kosten des Haushaltes des Verstorbenen, einschließlich der durch die letzte Krankheit und die Beerdigung entstandenen Ausgaben, zu dienen.

Die Gewährung des Gnadenvierteljahrs hat, auch in den Fällen des Absatzes 2, mit tunlichster Beschleunigung und zwar hinsichtlich der festen Barbezüge im voraus in einer Summe zu erfolgen.

Als besonderes Erfordernis des Absatzes 2 ist zu beachten, daß den Hinterbliebenen eines außeretatsmäßigen Beamten das Gnadenvierteljahr nur dann gewährt werden kann, wenn der Beamte zur „Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aushilfsweise beschäftigt war". Seine Beschäftigung muß demnach objektiv der Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses gedient haben; sie braucht jedoch subjektiv nur insofern einen dauernden Charakter gehabt zu haben, als der Beamte nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe mit der betreffenden Tätigkeit betraut gewesen sein darf. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so wird die Gewährung des Gnadenvierteljahrs auf Grund des Absatzes 2 regelmäßig dann stattzufinden haben, wenn dem Verstorbenen, falls er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, eine Pension würde bewilligt worden sein. In den Fällen, in denen nur die gnadenweise Bewilligung einer Pension in Betracht gekommen sein würde (§ 2 Absatz 2, § 7 des Pensionsgesetzes), wird also auch die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Verstorbenen und der Empfänger des Gnadenvierteljahrs zu prüfen sein.

Zu § 3. Die Gewährung des Gnadenvierteljahrs nach § 3 an weitere Angehörige des Verstorbenen oder an solche fernstehende Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung gedeckt haben, kommt nur in Betracht, sofern weder eine Witwe noch Nachkommen (§ 2) vorhanden sind.

Für die Entscheidung, ob und an wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist, sind die vorstehend zu § 2 angegebenen Gesichtspunkte gleichfalls maßgebend.

Von den Diensteinkünften eines nichtetatsmäßigen Beamten kann auch in den Fällen des § 3 das Gnadenvierteljahr nur dann gewährt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 vorliegen, d. h. wenn bei dem Vorhandensein von Hinterbliebenen im Sinne des § 2 das Gnadenvierteljahr diesen gemäß § 2 Absatz 2 hätte gewährt werden können.

Zu § 4. Unter „Familie" im Sinne des Abs. 1 sind nicht nur Ehefrauen, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte diesen in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährte.

Die in Abs. 4 gegebene Möglichkeit, die vorzeitige Räumung der Dienstwohnung zu veranlassen, stellt eine Ausnahmemaßregel dar. Ich sehe daher Anträgen in dieser Richtung nur dann entgegen, wenn zwingende dienstliche Interessen es ausnahmsweise erfordern, die Dienstwohnung schon vor Ablauf der Gnadenfrist einem anderen Beamten zu überweisen. Gegebenenfalls wird gleichzeitig über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung zu berichten sein.

Zu § 6. Das Gesetz tritt entsprechend der am 27. März 1908 erfolgten Ausgabe des das Gesetz enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung mit dem 10. April 1908 in Kraft.

Die Vorschriften über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs finden somit auf die Hinterbliebenen aller derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche an oder nach diesem Tage im Dienst oder als zur Disposition stehende Beamte oder als Wartegeldempfänger versterben.

Durch die Aufhebung der Allerhöchsten Kabinettsorders vom 27. April 1816 und 15. November 1819 wird auch der Allerhöchste Erlaß vom 18. August 1855 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 113), welcher zur Deklaration jener Kabinettsorders ergangen war, gegenstandslos.

Auch nach der Aufhebung der Kabinettsorder vom 15. November 1819 ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß die vor dem Tode des Beamten fällig gewordenen Besoldungsteile zu seinem Nachlasse gehören und nur die hierüber hinaus nach §§ 2 und 3 zu gewährenden Diensteinkünfte eine eigentliche Gnadenbewilligung sind.

Die Königlichen Eisenbahndirektionen wollen hiernach in Zukunft verfahren und Anordnung treffen, daß die Gnadenbezüge mit tunlichster Beschleunigung zur Anweisung und Zahlung gelangen.

Zahlung der Dienstbezüge der Beamten.

(Ministerial-Erlaß vom 8. November 1905. — V. K. 7. 219.)

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister ermächtige ich die Königlichen Eisenbahndirektionen:

1. von den größeren Kassen die Beamtenbesoldungen und die fixierten Remunerationen der noch nicht etatsmäßig angestellten Beamten regelmäßig an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage zahlen zu lassen, insofern dies nach dem Geschäftsumfange der Kassen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Zahlungsverkehrs geboten erscheint, und

2. diese Maßnahme auch auf solche kleinere abgelegene Kassen auszudehnen, bei welchen es sich empfiehlt, die Zahlung der Dienstbezüge der Beamten mit der Lohnzahlung zu verbinden, damit nicht größere Geldbeträge über Nacht in den Kassen verbleiben.

Die Ergänzung der Vorschriften im § 38[1] F. O. VIII bleibt vorbehalten.

Zahlung der Gehälter usw. auf Postscheckkonto.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Oktober 1909. — V. K. I. 48.)

Im Anschluß an den Erlaß vom 23. Dezember 1907 V. K. 7/270 genehmige ich, daß die Zahlung der Gehälter, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge fortan auch auf Postscheckkonto erfolgen darf. Da indessen die Postscheckämter nicht in gleicher Weise wie die Bankhäuser die Verpflichtung übernehmen können, den Eisenbahnkassen die überwiesen erhaltenen Beträge wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fällig-

keitstermin nicht erlebt hat, wird diese Art der Ueberweisung bloß für die im Dienste befindlichen Bezugsberechtigten ohne weiteres, für andere aber nur nach vorheriger Einsendung der vorschriftsmäßigen Empfangsbescheinigung zugelassen.

Die Ueberweisung der Beträge hat durch Zahlkarte zu geschehen (§ 2 A der Postscheckordnung). Soweit für die Eisenbahnhauptkasse ein Postscheckkonto eröffnet ist, hat die Ueberweisung nach § 7 der Postscheckordnung zu erfolgen. Hierbei können die Gutschriften für mehrere Empfänger in einer Ueberweisung zusammengefaßt werden.

Gehalts-, Pensions- usw. Zahlungen durch Reichsbankgiroüberweisung.

(Auszug aus den Vorschriften für den Giro- und Scheckverkehr.)

Gültig vom 1. Januar 1910.

1. Auf Antrag der Beamten sind deren Diensteinkünfte aller Art, ganz oder teilweise, regelmäßig, auf Widerruf oder ausnahmsweise an eine mit der Reichsbank im Giroverkehr stehende Bank oder Sparkasse (auch Spar- und Darlehnskassen der Eisenbahnvereine) zu überweisen. Gleiches gilt bezüglich

a) der vierteljährlich im voraus zahlbaren Pensionen nach dem Zivilpensions- und Unfallfürsorgegesetz,

b) der Dispositionsbesoldungen und Wartegelder,

c) der den Pensionären bewilligten laufenden Unterstützungen,

d) der monatlich im voraus zahlbaren statutenmäßigen Beamtenpensionen,

e) der Witwen- und Waisengelder nach dem Hinterbliebenenfürsorgegesetz,

f) der Hinterbliebenenrenten nach dem Unfallfürsorgegesetz,

g) der zur Erhöhung der gesetzlichen Witwen- und Waisengelder bewilligten Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten, die zum 1. April 1907 oder vorher in den Ruhestand versetzt sind, und der vor diesem Zeitpunkte verstorbenen aktiven Beamten,

h) der statutenmäßigen Witwenpensionen (Unterstützungen) und Erziehungsgelder.

2. Die laufenden Bezüge sind auf das Reichsbankgirokonto der Bankhäuser oder Sparkassen an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage, und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktage durch roten Scheck zu überweisen. Sie sind zur Sicherung der rechtzeitigen Uebertragung auf das Konto der Empfänger der Bank usw. zwei Tage vorher anzumelden. Die einmaligen Bezüge sind alsbald nach ihrer Anweisung dem Bankhause usw. zu überweisen.

3. Die zahlenden Kassen sind jedoch zu einer ausnahmsweisen Verweigerung der verfrühten Zahlung befugt, wenn besondere Gründe — wie z. B. schwere Erkrankung eines Beamten oder Pensionärs, der zum Gnadenbezuge berechtigte Angehörige nicht besitzt — einen Verlust besorgen lassen.

4. Anträge auf Giroüberweisung sind nach Anlagen 1—5*) zu stellen. Antragsvordrucke sind von den Kassen unentgeltlich zu verabfolgen. Bankkontoinhaber, die Pensionen aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen staatlichen Kasse beziehen, können bei der Eisenbahndirektion die Zahlung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.

Kürzung des Diensteinkommens der Beamten infolge einer Pflichtverletzung.

1. Das für die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten in Betracht kommende Gesetz (das sogen. Disziplinargesetz) vom 21. Juli 1852 — Ges.-Samml. S. 465 — nebst den nur wenige Punkte abändernden Gesetzen vom 9. April 1879 — Ges.-Samml. S. 345 — und 17. Juni 1880 — Ges.-Samml. S. 271 — findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, zu denen die in der Staatseisenbahnverwaltung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses beschäftigten Bahnpolizeibeamten und sonstigen Hilfskräfte nicht gehören, Anwendung. Der Bestimmung im § 8 des Disziplinargesetzes, daß ein Beamter, der sich ohne vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte fernhält oder den erteilten Urlaub überschreitet, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig ist, unterliegen hiernach auch solche Beamte, die auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellt oder im diätarischen Verhältnisse beschäftigt sind, auch wenn sie nach bereits ausgesprochener Kündigung des Dienstverhältnisses sich unerlaubterweise vom Amte fernhalten.

2. Die auf Grund der Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom Amte suspendierten Beamten haben während der Dauer der Amtssuspension nur auf die Hälfte ihres Diensteinkommens Anspruch. Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von dem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendierten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritte der Amtssuspension bereits das volle Diensteinkommen für einen längeren Zeitraum bezogen, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltsanteils verpflichtet, jedoch ist die Wiedereinziehung nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten belassene Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben. Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension infolge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftigen Urteils eingetreten ist, das auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen Verlust kraft des Gesetzes nach sich zieht. Die den suspendierten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem, dem Zeitpunkte der Suspension folgenden Zahlungstermin ab nach Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Be-

*) Die Anlagen sind fortgelassen.

amtengehälter usw. (Ges.-Samml. S. 17, E.-V.-Bl. S. 105) vierteljährlich im voraus zu gewähren. Wird demnächst auf Verlust des Amtes rechtskräftig gegen ihn erkannt, so steht dem Beamten die Gehaltshälfte bis zum Ablaufe desjenigen Monats zu, in welchem das auf Dienstentlassung lautende oder den Verlust des Amtes nach sich ziehende Erkenntnis die Rechtskraft erlangt; der etwa zu viel gezahlte Betrag ist wieder einzuziehen.

3. Bei Feststellung der dem suspendierten Beamten zustehenden Gehaltshälfte sind der wirklich zahlbare (nicht der durchschnittliche) Wohnungsgeldzuschuß des nicht im Besitz einer Dienstwohnung befindlichen Beamten, die Stellenzulagen, die Ortszulagen, die Mietentschädigungen, auch die künftig wegfallenden persönlichen Zulagen früherer Gesellschaftsbeamten als zum Diensteinkommen gehörig anzusehen. Die den Beamten für besondere Dienstleistungen oder als Ersatz barer Auslagen gewährten Bauzulagen, feste Reisekostenvergütungen usw. ebenso wie die Nebenbezüge des Fahrpersonals sind unberücksichtigt zu lassen. Hinsichtlich der von suspendierten Dienstwohnungs-Inhabern zu entrichtenden regulativmäßigen Vergütung für die Dienstwohnung wird auf Abschnitt A, Ziffer 113 Bezug genommen.

4. Den auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten ist, wenn ihre Entlassung nicht im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens, sondern auf Grund des § 83 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 im Wege der Kündigung erfolgt, das volle Diensteinkommen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist auch dann zu belassen, wenn ihre Amtssuspension gemäß § 48[1] a. a. O. kraft des Gesetzes eintritt. Wird ein den Verlust des Amtes nach sich ziehendes Erkenntnis vor Ablauf der Kündigungsfrist rechtskräftig, so hört die Gehaltszahlung mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Rechtskraft eintritt, auf. Hinsichtlich einer Strafverbüßung vor Ablauf der Kündigungsfrist s. Abs. 10.

5. Wenn der suspendierte Beamte freigesprochen wird oder vor eingetretener Rechtskraft des ihn verurteilenden Erkenntnisses stirbt oder wenn das eingeleitete Verfahren eingestellt wird, so muß der einbehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Im Falle des Todes erhalten die Hinterbliebenen des suspendierten Beamten auch das volle Diensteinkommen für das auf den Sterbemonat folgende Gnadenvierteljahr.

6. Wird der Beamte nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist der einbehaltene Teil des Diensteinkommens nachzuzahlen, soweit dieser nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Zur Erstattung von Stellvertretungskosten ist der Beamte in diesem Falle nicht verpflichtet. Der einbehaltene Teil des Diensteinkommens ist zunächst zur Deckung der Ordnungsstrafe, die bei den sonstigen Einnahmen nachzuweisen ist, zu verwenden, demnächst in Höhe der durch die Untersuchung entstandenen Kosten als erspart zu verrechnen und mit dem etwa verbleibenden Betrag an den Beamten nachzuzahlen. Reicht der nach Deckung der Ordnungsstrafe verbleibende Teil des Diensteinkommens zur Deckung der Untersuchungskosten nicht aus, so ist der fehlende Betrag von den Beamten aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

7. Wenn das gerichtliche oder Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat, so ist der Beamte zur Tragung der Stellvertretungskosten, jedoch nur in Höhe der

einbehaltenen Hälfte des Diensteinkommens, sowie der Untersuchungskosten verpflichtet und hat auf den nach Deckung der bezeichneten Kosten etwa noch verbleibenden Teil der einbehaltenen Besoldungshälfte keinen Anspruch. Der die letztere übersteigende Teil der Stellvertretungskosten ist von der Staatskasse allein zu tragen, während die Untersuchungskosten oder derjenige Teil, welcher nach Anrechnung der Stellvertretungskosten aus der zurückbehaltenen Gehaltshälfte keine Deckung findet, von dem Beamten zu erstatten sind.

8. Ist ein Beamter, der im Laufe einer gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung vom Amte suspendiert worden ist, im Strafverfahren zwar nicht freigesprochen, aber zu einer Strafe verurteilt, die den Verlust des Amtes nicht zur gesetzlichen Folge hat, so ist ihm der einbehaltene Teil des Diensteinkommens voll nachzuzahlen, wenn nach der gerichtlichen Verurteilung ein Disziplinarverfahren gegen ihn überhaupt nicht eingeleitet wird. Wird nach Beendigung des gerichtlichen Strafverfahrens auf Grund der in diesem erörterten Tatsachen noch eine Disziplinaruntersuchung gegen den Beamten verhängt, und zwar mit der Folge einer auf Entlassung aus dem Amte lautenden Verurteilung, so ist ihm, wenn er schon während des gerichtlichen Verfahrens suspendiert war, weder der während des gerichtlichen, noch der während des Disziplinarverfahrens einbehaltene Gehaltsteil nachzuzahlen.

9. Die von dem suspendierten Beamten zu leistenden statutmäßigen Pensions- und Witwenkassenbeiträge, sowie die etwa zu zahlenden Beiträge zur allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt sind sämtlich zum vollen Betrage von dem vollen Diensteinkommen vorweg, und zwar die zuletzt bezeichneten Beträge an den Fälligkeitsterminen — 1. April und 1. Oktober — in Abzug zu bringen. Der alsdann verbleibende Betrag ist zu halbieren; die eine Hälfte ist zur Zahlung anzuweisen und mit den nach vorstehendem vorweg in Abzug gekommenen Beträgen zu verausgaben, die andere Hälfte aber in der Rechnung als Ausgaberest nachzuweisen.

10. Beamte, die in einem gerichtlichen Strafverfahren ohne Dienstentlassung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Wochen verurteilt worden sind, haben während der ganzen Dauer der Freiheitsstrafe — nicht bloß vom Ersten des auf den Antritt der Strafe folgenden Monats ab — nur das halbe Gehalt zu beziehen. Die Berechnung des letzteren erfolgt hinsichtlich der Abzüge an Pensions- und Witwenkassenbeiträgen nach den für die Amtssuspension maßgebenden Bestimmungen. Bei der Verbüßung einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen ist der Beamte zum Ersatze der Stellvertretungskosten verpflichtet. Diese Vorschriften finden sinngemäß auf die im Kündigungsverhältnisse stehenden Beamten auch dann Anwendung, wenn die Strafverbüßung in die Zeit nach der Kündigung, aber vor der Beendigung des Dienstverhältnisses fällt.

11. Wird ein Pensionär in einer pensionsberechtigten Stellung wieder angestellt und sodann aus dieser durch Disziplinarurteil entlassen, so bleibt das in der früheren Stellung erworbene Pensionsrecht, sowie der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld hiervon unberührt.

Stellvertretungskosten der eine Freiheitsstrafe verbüssenden Beamten.

(Ministerial-Erlass v. 14. Februar 1905. — IV. B. 8. 66.)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums bestimme ich im Anschluß an den Erlaß vom 4. September 1903 (E.-V.-Bl. S. 275), daß den eine Freiheitsstrafe verbüßenden, nicht zugleich vom Dienste suspendierten Beamten die Stellvertretungskosten nur bis zur Hälfte ihres Diensteinkommens zur Last zu legen sind. Maßgebend hierfür ist die Erwägung, daß die vom Dienste suspendierten Beamten auf Grund gesetzlicher Bestimmung (§ 51 Abs. 3 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852) im gleichen Falle auch nur bis zu dieser Grenze zur Tragung der Stellvertretungskosten verpflichtet sind.

Die F. O. XII. Abschn. H. Z. 67 (in der Fassung des Nachtrags 1 — S. 79 Z. 5) ist hiernach zu berichtigen. In der Anlage 227 (Nachtrag 1) der F. O. III. ist auf diese Verfügung zu verweisen.

Erhebung der zu Beamtenpensionskassen zu entrichtenden laufenden Beiträge bei Gehaltsaufbesserungen.

(Ministerial-Erlaß vom 25. Juni 1907. — IV. B. 10. 265.)

Es entspricht den Bestimmungen des Erlasses vom 23. Mai 1896 (E.-N.-Bl. S. 381), daß bei Gehaltsaufbesserungen die erhöhten laufenden Beiträge zu den Beamtenpensionskassen der verstaatlichten Privatbahnen auch dann erst vom Beginn des auf die Bewilligung der Gehaltszulage folgenden Monats erhoben werden, wenn der zu entrichtende einmalige Beitrag weniger als ein Zwölftel der Gehaltsverbesserung beträgt.

Die eingereichten beiden Rechnungsbelege werden im Bureauwege zurückgesandt werden.

Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.

(Ministerial-Erlaß vom 30. März 1909. — IV. B. 2. 228.)

Die nachstehende Allerhöchste Ordre, betreffend Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten

wird veröffentlicht. Wegen der Ausführung ergeht besondere Verfügung.

Auf den Bericht vom 20. d. M. will Ich, unter Aufhebung der Nr. 3 der von Mir unter dem 14. Dezember 1891 genehmigten Bestimmungen, unter entsprechender Abänderung der Nr. 6 derselben Bestimmungen, sowie unter Aufhebung Meines Erlasses vom 22. April 1907, die anbei zurückerfolgenden „Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten" hierdurch genehmigen.

Berlin, den 22. März 1909.

Wilhelm.

Fürst von Bülow. von Bethmann-Hollweg. von Tirpitz. Frhr. von Rheinbaben. von Einem. Delbrück. Beseler. von Breitenbach. von Arnim. von Moltke. Sydow.

Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten.

I. (1) Den Militäranwärtern, die neun Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militär- und Marinedienstzeit

a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,
b) soweit die Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(2) Als Zivildienstzeit ist anzusehen die Zeit einer nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine erfolgten informatorischen Beschäftigung, die Zeit des nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine abgeleisteten Probedienstes (§ 19 der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907), sowie eine diätarische Dienstzeit, in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn die Dienstzeiten in demjenigen Verwaltungszweig, in dem die etatsmäßige Anstellung erfolgt, behufs ihrer Erlangung zurückgelegt sind. Mit Genehmigung der Zentralinstanz können indessen auch informatorische Beschäftigung, Probedienstzeit und diätarische Dienstzeit in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung oder in einer anderen Verwaltung berücksichtigt werden.

(3) Außer Betracht bleibt die Zeit, während welcher die etatsmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

II. Den Militäranwärtern, die weniger als neun Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

III. Gendarmen, welche den Zivilversorgungsschein, sei es in der Truppe, sei es in der Gendarmerie erlangt haben, werden

bei ihrem Uebertritt in andere Stellen des Zivildienstes hinsichtlich der Anrechnung von Militärdienstzeit den Militäranwärtern der Truppe gleich behandelt. Das Gleiche gilt von Schutzmännern, welche als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte angestellt werden. Die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit ist hierbei als Militärdienstzeit anzusehen. Beim Uebertritt von Schutzmännern in den Unterbeamtendienst findet eine Anrechnung von Militärdienstzeit nicht statt.

IV. Werden aktive oder pensionierte Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit gemäß Nr. I und II insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamter stattgehabte Anrechnung von Militär- und Marinedienstzeit zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Klasse führt.

Für Verwaltungen, in denen die etatsmäßige Anstellung in einer Unterbeamtenstelle organisationsmäßige Voraussetzung für die Erlangung einer Stelle des mittleren Dienstes ist, kann bei Militäranwärtern, die neun Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die in der Unterbeamtenstelle zurückgelegte Dienstzeit als Zivildienstzeit im Sinne der Nr. I angesehen werden und demgemäß eine Anrechnung von Militär- und Marinedienstzeit bis zu drei Jahren erfolgen.

V. Der Militärdienstzeit steht gleich der Dienst bei den Kaiserlichen Schutztruppen, ferner bei den Polizeitruppen, sowie als Grenz- und Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten.

VI. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht.

VII. Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkende Kraft für alle — auch für die in Beförderungsstellen befindlichen — Militäranwärter mit der Maßgabe, daß Gehaltsnachzahlungen nur für die Zeit vom 1. April 1908 ab stattfinden.

Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Mai 1909. — IV. B. 2. 362.)

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. März 1909 (E.-V.-Bl. S. 114), betreffend die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter, werden den Königlichen Eisenbahndirektionen die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Zur Erleichterung der Nachprüfung des Besoldungsdienstalters wird den Direktionen demnächst eine Uebersicht der Gehaltsstufensätze in sechs Abdrücken im Bureauwege zugehen.

Berlin, den 13. Mai 1909.

Betrifft die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Zivilbeamten im Bereiche der allgemeinen Verwaltung und der Verwaltung des Innern.

(1) Ew. Exzellenz (Durchlaucht, Hochgeboren, Hochwohlgeboren) erhalten anbei zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung ..... Abdrucke des Allerhöchsten Erlasses vom 22. März d. Js., betreffend Aenderung der Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen mittleren Beamten, Zeichner, Kanzleibeamten und Unterbeamten.

(2) Nach Abschnitt I, Nr. 1 der neuen Vorschriften ist für Unteroffiziere, die mindestens neun Jahre aktiv im Heere oder in der Marine gedient haben, die bisher nur den mittleren Beamten gewährte Vergünstigung der Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter auf die Unterbeamten ausgedehnt und zugleich das Höchstmaß der anzurechnenden Dienstzeit von 1 Jahr auf 3 Jahre erhöht. Es soll fortan die Militärdienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit

a) 12 Jahre übersteigt, bis zu 3 Jahren, mindestens mit einem Jahre,

b) 12 Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Danach werden beispielsweise an Militärdienstzeit angerechnet bei einer Anstellung nach

12	Militärdienstjahren				1	Jahr,
13	„				1	„
14	„				2	Jahre,
15	„				3	„
18	„				3	„
9	Militär- und	4	Zivildienstjahren		1	Jahr,
9	„ „	5	„		2	Jahre,
9	„ „	6	„		3	„
12	„ „	1	Zivildienstjahr		1	Jahr,
12	„ „	2	Zivildienstjahren		2	Jahre,
13	„ „	2	„		3	„
14	„ „	3	„		3	„

Die Bestimmungen wegen Anrechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter (Nr. 16/24 der Gehaltsvorschriften) bleiben unverändert, so daß, neben und unabhängig von der Anrechnung der Militärdienstzeit, auch der über 5 Jahre hinausgehende Teil der diätarischen Dienstzeit bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt wird. Wenn also in dem Beispiele von 9 Militär- und 6 Zivildienstjahren die letzteren ausschließlich diätarische Dienstzeit darstellen, so sind neben den 3 Militärdienstjahren noch 1 Jahr Diätariat, insgesamt 4 Jahre anzurechnen.

(3) Militäranwärter im Sinne dieser Verfügung ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins. Wegen der nicht als Militär-

anwärter geltenden Personen vgl. die Fußnote zu Nr. 14 der Gehaltsvorschriften vom 1. Juli 1905.

(4) Was als Zivildienstzeit gilt, ist im Absatze 2 des Abschnitts I der Vorschriften bestimmt. Die darin erwähnte diätarische Dienstzeit rechnet nach Nr. 20 b der Gehaltsvorschriften vom Tage der endgültigen Uebernahme des Militäranwärters in den Zivilstaatsdienst. Eine Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren gilt nicht als diätarische Beschäftigung. Erscheint es nach Lage der Umstände angemessen, auch solche Dienstzeit — Probedienstzeit, Zeit der informatorischen Beschäftigung oder diätarische Dienstzeit — anzurechnen, die in einem anderen Dienstzweige zurückgelegt ist, als in demjenigen, in dem die Anstellung erfolgt, so ist dazu vorgängig

für Beamte der allgemeinen Verwaltung unsere Genehmigung,

für Beamte der Verwaltung des Innern meine, des Ministers des Innern, Genehmigung

einzuholen.

Informatorische Beschäftigungen oder Probedienstleistungen, die vor dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine zurückgelegt sind, gelten als Militärdienstzeit. Zu ihrer Anrechnung bedarf es daher auch dann nicht der besonderen Genehmigung, wenn sie in einem anderen Dienstzweige oder in einer anderen Verwaltung zurückgelegt sind.

(5) Nach Absatz 3 des Abschnitts I bleibt die Zeit außer Betracht, während welcher die etatmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist. Voraussetzung der vollen Anrechnung ist also, daß die vorgeschriebenen Prüfungen rechtzeitig abgelegt werden und daß der Beamte keinen Anlaß gibt, ihn vorübergehend von der Anstellung auszuschließen.

(6) Daß nach Abschnitt II den Militäranwärtern, die weniger als 9 Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zur Dauer eines Jahres bei der ersten etatmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte angerechnet wird, entspricht den bisherigen Bestimmungen. Im Unterbeamtendienste findet bei den vorbezeichneten Militäranwärtern eine Anrechnung von Militärdienstzeit auch künftig nicht statt.

(7) Nach Abschnitt III sollen zivilversorgungsberechtigte Gendarmen beim Uebertritt in andere Stellen des Zivildienstes und zivilversorgungsberechtigte Schutzmänner, die als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte zur Anstellung kommen, hinsichtlich der Anrechnung von Militärdienstzeit den Militäranwärtern der Truppe gleich behandelt werden, wobei die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit als Militärdienstzeit anzusehen ist. Die Bestimmung in Nr. 46 der Gehaltsvorschriften, wonach Gendarmen und Schutzmänner ihr Gehalt in der neuen Stelle, insoweit es deren Höchstsatz nicht übersteigt, weiter zu beziehen haben und ihr Besoldungsdienstalter unter Zugrundelegung des Normalgehalts als Gendarm oder Schutzmann festgesetzt wird, greift nur noch beim Uebertritte von Schutzmännern in den Unterbeamtendienst Platz, und zwar unter Ausschluß einer Anrechnung von Militärdienstzeit. Da-

nach beträgt zum Beispiel die Anrechnung von Militärdienstzeit bei einer Anstellung nach

10 Militär- und 3 Gendarmeriedienstjahren	1 Jahr,
9 „ „ 4 Gendarmerie- und 3 Zivildienstjahren	3 Jahre,
9 „ und 5 Schutzmannsdienstjahren	
im mittleren Dienste, Zeichner- und Kanzleidienste	2 „
im Unterbeamtendienste infolge der Gehaltsmitnahme	nichts.

(8) a) Bei der Anstellung von aktiven oder pensionierten Unterbeamten (ausschließlich der aus der Schutzmannschaft hervorgegangenen Unterbeamten) als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte ist nach Abschnitt IV, Absatz 1 in Vergleich zu stellen das Besoldungsdienstalter, welches dem Beamten in der neuen Stelle nach Maßgabe des in der Vorstelle wirklich bezogenen Gehalts an sich beizulegen war, und dasjenige Besoldungsdienstalter, welches er zu erhalten hätte, wenn ihm in der Vorstelle Militärdienstzeit nicht angerechnet wäre. Der etwa zwischen diesen beiden Terminen liegende Zeitraum stellt den Vorteil dar, welchen der Beamte aus seiner früheren Stelle infolge der daselbst stattgehabten Anrechnung von Militärdienstzeit in die neue Stelle mitnimmt und welcher nunmehr in Anrechnung zu bringen ist. Wenn beispielsweise ein Lademeister, dessen bisheriges Besoldungsdienstalter vom 1. Mai 1901 infolge Anrechnung von 3 Militärjahren auf den 1. Mai 1898 vorzudatieren ist, am 1. Oktober 1908 zum Eisenbahnassistenten ernannt ist, so würde sein Gehalt als Lademeister nach den neuen Sätzen zur Zeit der Beförderung zum Eisenbahnassistenten (1. 10. 1908) = 1760 M. (ab 1. 5. 1910 = 1880 M.) betragen haben. Lediglich unter Berücksichtigung dieses zuletzt als Lademeister bezogenen Gehalts würde das Gehalt als Eisenbahnassistent auf 1900 M. (ab 1. 10. 1911 = 2150 M.) und das Besoldungsdienstalter auf den 1. Oktober 1905 festzusetzen sein. Ohne Anrechnung von Militärdienstzeit würde das Gehalt als Lademeister am 1. Oktober 1908 nur 1640 M. (ab 1. 5. 1910 = 1760 M.) betragen haben; sein Gehalt als Eisenbahnassistent wäre auf 1650 M. (ab 1. 5. 1910 = 1900 M.) und sein Besoldungsdienstalter auf den 1. Mai 1907 festzusetzen gewesen. Da hiernach der durch die Anrechnung von Militärdienstzeit in der Vorklasse erzielte Vorteil nur (1. 10. 1905 bis 1. 5. 1907 =) 1 Jahr 212 Tage beträgt, sind in der Assistentenklasse weitere 1 Jahr 153 Tage Militärdienstzeit anzurechnen; das Besoldungsdienstalter ist also auf den (1. 10. 1905 — 1 Jahr 153 Tage =) 1. Mai 1904 festzusetzen. Hiernach beträgt das Gehalt ab 1. Oktober 1908 = 1900 M. (ab 1. 5. 1910 = 2150 M.). Eine nochmalige volle Anrechnung der Militärdienstzeit findet in allen Fällen statt, wo das Endgehalt der Unterbeamtenklasse, aus welcher der Uebertritt erfolgt, geringer oder gleich hoch ist, als das Anfangsgehalt der neuen Klasse des mittleren usw. Beamten. Wenn sich z. B. ein Schaffner, dem bei der Anstellung drei Militärjahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet sind, bei der Beförderung zum Eisenbahnassistenten in der höchsten Gehaltsstufe der Schaffner (1500 M.) befindet, so sind ihm auf das Besoldungsdienstalter in der Eisenbahnassistentenstelle von neuem 3 Militärjahre anzurechnen, da er aus Anlaß der in der Schaffnerstelle stattgehabten Anrechnung von Militärdienstzeit einen Vorteil in die Eisenbahnassistentenstelle nicht mitbringt.

b) Werden aus der Schutzmannschaft hervorgegangene Unterbeamte aus der Unterbeamtenstelle in die Stelle eines mittleren Beamten, Zeichners oder Kanzleibeamten befördert, so ist die Militär- und Marinedienstzeit einschließlich der Schutzmannsdienstzeit insoweit anzurechnen, als nicht die auf Grund des ihm in der Unterbeamtenstelle zustehenden Normalgehalts erfolgende Festsetzung des Besoldungsdienstalters bereits zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens führt.

Beispielsweise würde einem ehemaligen Schutzmann, der vom 1. Oktober 1893 bis 30. September 1902 beim Militär, vom 1. Oktober 1902 bis 31. Oktober 1908 in der Schutzmannschaft gedient und in dieser am 1. Oktober 1905 den Zivilversorgungsschein erhalten hat, demnächst am 1. November 1908 mit einem Gehalt von 1640 M. und einem Besoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1905 zum Zollaufseher ernannt ist und am 1. Oktober 1911 in die Stelle eines Zollassistenten einrückt, volle 3 Jahre Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der neuen Stelle anzurechnen, dieses mithin auf den 1. Oktober 1908 festzusetzen sein. Dagegen würde einem ehemaligen Schutzmann, der vom 1. Oktober 1890 bis 30. September 1899 beim Militär, vom 1. Oktober 1899 bis 31. Oktober 1905 in der Schutzmannschaft gedient und in dieser am 1. Oktober 1902 den Zivilversorgungsschein erhalten hat, demnächst am 1. November 1905 mit einem Gehalt von 1360 M. und einem Besoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1902 zum Zollaufseher ernannt ist und am 1. Oktober 1911 in die Stelle eines Zollassistenten einrückt, Militärdienstzeit nicht anzurechnen sein, da er infolge der Mitnahme des Gehalts als Zollaufseher bereits eine Vordatierung des Besoldungsdienstalters um 3 Jahre erfährt.

(9) Als Verwaltung, in deren Bereich die etatsmäßige Anstellung in einer Unterbeamtenstelle organisationsmäßige Voraussetzung für die Erlangung einer Stelle des mittleren Dienstes ist, kommt zurzeit nur die Zollverwaltung in Frage. Dieserhalb wird von mir, dem Finanzminister, besondere Verfügung ergehen.

(10) Zu Abschnitt V/VI der neuen Vorschriften erscheinen Ausführungsbestimmungen nicht erforderlich.

(11) Die neuen Vorschriften haben nach Abschnitt VII rückwirkende Kraft für alle zurzeit im aktiven Dienste stehenden Beamten — einschließlich derjenigen in Beförderungsstellen —, insoweit sich für sie daraus eine Verbesserung ihres bisherigen Besoldungsdienstalters ergibt. Anderenfalls bleibt das letztere auch für das künftige Aufsteigen im Gehalte maßgebend. Die in Nr. 6 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 14. Dezember 1891 vorgesehene Beschränkung, wonach das Besoldungsdienstalter in der Eingangsstelle durch Anrechnung von Militärdienstzeit nicht vor dem 1. Januar 1892 bestimmt werden darf, ist für die Militäranwärter aufgehoben. Eine Gehaltsnachzahlung findet nur für die Zeit vom 1. April 1908 ab statt.

(12) Die rückwirkende Kraft gilt auch für die seit dem Beginne des Etatsjahres 1908 aus dem etatmäßigen Anstellungsverhältnis ausgeschiedenen ehemaligen Militäranwärter. Sie hat bei diesen zugleich die Wirkung, daß die Pensionen der nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Beamten und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der seit 1. April 1908 verstorbenen Beamten anderweitig festgesetzt werden; auf die zu oder vor dem 1. April 1908 aus dem etatmäßigen

Anstellungsverhältnis ausgeschiedenen ehemaligen Militäranwärter, sowie auf die Hinterbliebenen dieser Beamten und auf die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1908 verstorbenen ehemaligen Militäranwärter erstreckt sich dagegen die rückwirkende Kraft nicht.

(13) Während für die nach Eingang dieses Erlasses erstmalig anzustellenden Militäranwärter das Besoldungsdienstalter alsbald unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften festzusetzen ist, können die auf Grund derselben etwa erforderlichen Festsetzungen bei den bereits vorher angestellten Militäranwärtern erst gelegentlich der Ausführung der gegenwärtig noch dem Landtage zur Beschlußfassung vorliegenden Besoldungsordnung erfolgen. Derartige Festsetzungen sind daher einstweilen zu unterlassen. Da indessen die Feststellung, in welchem Umfange den einzelnen Beamten in der Eingangsstelle (erste etatmäßige Anstellung) nach den neuen Vorschriften Militärdienstzeit anzurechnen gewesen wäre, und die sich daraus für die Gehaltsfestsetzung in den Beförderungsstellen ergebenden Aenderungen eine nicht zu unterschätzende Arbeit verursachen, ersuchen wir unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. März d. Js. (I. 4096 II, II. 2884, III. 4639), die bei der Gehaltsaufbesserung zu den Zahlungsanweisungen usw. zu verwendenden Muster[1]) betreffend, ergebenst, die erforderlichen Ermittelungen schon jetzt vornehmen zu lassen und die Arbeiten so zu beschleunigen, daß bei Eingang der Ausführungsverfügung zur Besoldungsordnung die Diensteinkommensverbesserungen unverzüglich unter Mitberücksichtigung der sich für die Beamten aus der vermehrten Anrechnung der Militärdienstzeit ergebenden Vorteile zahlbar gemacht werden können. Für die Nachprüfung, in welchem Umfange den in Beförderungsstellen befindlichen Beamten Militärdienstzeit nach den neuen Grundsätzen anzurechnen sein wird, ist unter der Annahme, daß diese Grundsätze schon bei der ersten etatmäßigen Anstellung des Beamten bestanden hätten, festzustellen, wie sich alsdann in den einzelnen von ihm bekleideten Stellen nach Maßgabe des Zeitpunktes der erfolgten Beförderungen und der zur Zeit derselben in Geltung befindlichen Gehaltssätze Gehalt und Besoldungsdienstalter gestellt haben würden. Dabei sind auch die etwaigen Aenderungen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen, welche sich aus den anläßlich einer zwischenzeitlichen Besoldungsaufbesserung erlassenen Ausführungsvorschriften ergeben haben würden.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

---

[1]) Die Uebersendung der für die Staatseisenbahnverwaltung festgesetzten Muster wird durch das Königliche Eisenbahn-Zentralamt vermittelt.

Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Juli 1909. — IV. B. 2. 463.)

Im Anschluß an den Erlaß vom 20. Mai d. Js. (E.-V.-Bl. S. 155) wird den Königlichen Eisenbahndirektionen nachstehender Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Berlin, den 30. Juni 1909.

Betrifft die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärtertande hervorgegangenen Zivilbeamten im Bereiche der allgemeinen Verwaltung und der Verwaltung des Innern.

Bei Ausführung der unterm 22. März 1909 Allerhöchst genehmigten Vorschriften über die vermehrte Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Beamten sind, wie hier bekannt geworden, hinsichtlich der Behandlung der Gendarmen und Schutzmänner mehrfach Zweifel hervorgetreten. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir im Anschluß an die von uns erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 13. Mai d. Js. — Fin.-Min. I. 5012. II. 5181. Min. d. I. Ia 4081 — ergebenst folgendes:

1. Gendarmen und Schutzmännern ist auf ihr Besoldungsdienstalter Militärdienstzeit auch in dem Falle nicht anzurechnen, wenn sie den Zivilversorgungsschein in der Truppe, also vor ihrem Eintritt in die Gendarmerie oder in die Schutzmannschaft, erlangt haben.

2. Bei der Beförderung eines Gendarmen oder Schutzmannes zum Gendarmerieoberwachtmeister bezw. Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister unterbleibt gleichfalls eine solche Anrechnung.

3. Unter die Bestimmung des Abschnitts III der „Vorschriften", wonach beim Uebertritt von Schutzmännern in den Unterbeamtendienst eine Anrechnung von Militärdienstzeit nicht stattfindet, fallen auch diejenigen Schutzmänner, die sich bereits vor ihrem Eintritt in die Schutzmannschaft im Besitze des Zivilversorgungsscheins befunden haben.

4. Beim Uebertritt von Gendarmerieoberwachtmeistern, Polizeiwachtmeistern und Polizeioberwachtmeistern in andere Stellen des Zivildienstes ist für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der neuen Stelle das letzte normalmäßige Stellengehalt maßgebend (Ziffer 46 b, letzter Satz der Gehaltsvorschriften vom 1. Juli 1905). Daneben und unabhängig von der Mitnahme des Gehalts erfolgt eine Anrechnung von Militärdienstzeit, wobei die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit als Militärdienstzeit anzusehen ist. Das Besoldungsdienstalter der neuen Stelle ist hiernach in der Weise festzusetzen, daß der Beamte gemäß Ziffer 25 bis 30 der Gehaltsvorschriften unter Zugrundelegung seines letzten normalmäßigen Stellengehaltes als Oberwachtmeister usw. in die entsprechende

Gehaltsstufe der neuen Klasse eingereiht und auf das sich darnach ergebende Besoldungsdienstalter Militärdienstzeit bis zu drei Jahren angerechnet wird.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
v. Dombois.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Kinzing.

Gehaltsbemessung.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Februar 1910. — IV. B. 2. 84.)

Der nachstehende Erlaß vom 24. Januar d. Js. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Bei Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters für die aus der Klasse der Schutzmänner hervorgegangenen Unterbeamten sind mehrfach Zweifel darüber entstanden, ob den ehemaligen Schutzmännern, die vor dem 1. April 1908 in den Unterbeamtendienst übergetreten sind, das über das Normalgehalt hinausgehende Gehalt, welches sie in ihrer früheren Stelle als Schutzmann am 1. April 1908 bezogen haben würden, gemäß Ziffer 46 b der Gehaltsvorschriften bis zum normalmäßigen Aufrücken in die entsprechende höhere Gehaltsstufe der neuen Stelle zu bewilligen sei. Diese Frage ist zu verneinen.

Die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters bezweckt nur, daß die ehemaligen Schutzmänner am 1. April 1908 in der neuen Stelle nicht weniger an Gehalt beziehen, als ihnen in der früheren Stelle zu diesem Zeitpunkte normalmäßig zugestanden haben würde, und daß sie in der neuen Stelle zu demselben Zeitpunkt in die nächsthöhere Gehaltsstufe aufsteigen, zu welchem dies in der früheren Klasse geschehen wäre.

Für einen Kanzleidiener, der den Zivilversorgungsschein in der Berliner Schutzmannschaft am 5. November 1903 erworben hat, am 31. März 1905 aus der Schutzmannschaft ausgeschieden und am 1. April 1905 in der Besoldungsklasse 1200—1700 [21] angestellt ist, würde das Besoldungsdienstalter auf den 5. November 1891 festzusetzen sein, da er in der Schutzmannschaft am 1. April 1908 bei einer nach Erlangung des Zivilversorgungsscheines zurückgelegten Dienstzeit von vier Jahren und 148 Tagen ein Gehalt von 1520 M., steigend am 5. November 1909 (1. Januar 1910) auf 1640 M. zu beziehen gehabt hätte, diesen Beträgen aber in der Besoldungsklasse 1200—1700 [21] die Sätze der 6. und 7. Stufe von 1560 M. und 1630 M. entsprechen. Daß letzterer Betrag um 10 M. hinter dem Gehaltssatze zurückbleibt, den der Beamte als Schutzmann am 5. November 1909 erreicht haben würde, begründet keine weitere Vordatierung des Besoldungsdienstalters als Kanzleidiener. Dem Beamten hat nicht für jeden späteren Zeitpunkt seiner Laufbahn in der neuen Stelle das Gehalt zugesichert werden sollen, das er in der früheren Stelle zu erwarten gehabt hätte. (Vergleiche Schlußsatz in Nr. 25 der Gehaltsvorschriften.)

Im übrigen wird bemerkt, daß die Bestimmung unter Ziffer 6 der Gehaltsvorschriften, wonach die der Zeit nach fälligen Gehaltszulagen vom Ersten des Kalendervierteljahres ab denjenigen Beamten zu bewilligen sind, die nach ihrem Besoldungsdienstalter an diesem Tage eine höhere Dienstaltersstufe erreichen oder während des letztverflossenen Kalendervierteljahres erreicht

haben, auch für solche Beamte gilt, deren Besoldungsdienstalter bei der etatsmäßigen Anstellung durch Anrechnung von Militärdienstzeit oder diätarischer Beschäftigung zu verbessern ist. Soweit einzelnen Beamten die höhere Gehaltsstufe nach dem spitz berechneten Besoldungsdienstalter — statt von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahres ab — bereits bewilligt worden ist, kann es hierbei bewenden.*)

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Michaelis.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Herrmann.

Besoldungsdienstalter der in andere Stellen übergeführten Beamten.

(Ministerial-Erlaß vom 8. August 1901. — IV. B. 8102.)

Wenn etatsmäßige Beamte im dienstlichen Interesse in eine andere etatsmäßige Stelle übergeführt werden, ist ihr Besoldungsdienstalter für die neue Stelle so festzusetzen, daß sie keine Gehaltseinbuße erleiden. (Abschnitt C. 4 der Grundsätze vom 23. April 1901.) Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich etwa als neues Besoldungsdienstalter ein vor dem Beginn des Dienstverhältnisses liegender Tag ergibt. Das Gleiche galt für die Ausführung der unter Ziffer 2 des Erlasses vom 5. Juni 1897 (E.-N.-Bl. S. 438) und unter Ziffer 4 des Erlasses vom 15. April 1899 (E.-V.-Bl. S. 125) angeordneten Nachprüfung des Besoldungsdienstalters der vor dem 1. April 1897 und 1899 im dienstlichen Interesse in andere etatsmäßige Stellen übergeführten Beamten.

Besoldungsdienstalter als Eisenbahnassistent.

(Ministerial-Erlaß vom 24. März 1909.)

Den in der Anwärterliste für Vorsteherstellen gestrichenen Praktikanten ist fortan bei der Anstellung als Eisenbahnassistent das Besoldungsdienstalter beizulegen, das sie erhalten hätten, wenn sie von vornherein in der Anwärterliste für Assistentenstellen geführt worden wären und eine Anwartschaft zum Vorsteher nicht erlangt hätten. Soweit das Besoldungsdienstalter der bereits angestellten Beamten hiernach verbessert werden kann, sind die Gehaltsaufbesserungen vom 1. April 1909 ab zu bewilligen. Nachzahlungen für die rückliegende Zeit finden nicht statt.

Verbesserung des Besoldungsdienstalters von Weichenstellern.

(Ministerial-Erlaß vom 8. Juni 1906. — IV. B. 2. 345.)

Nach S. 46 des Eisenbahnetats für 1906 wird den seit dem 1. April d. J. als Weichensteller anzustellenden Gehilfen, Hilfstelegraphisten und Schreibhilfen, soweit es zur Erhaltung ihres

*) Vergl. Ministerial-Erlaß vom 25. Oktober 1909 — E.-N.-Bl. S. 230 und vom 6. Januar 1910. — IV. B. 834.

bisherigen Diensteinkommens notwendig ist, die über fünf Jahre hinausgehende Beschäftigung als Gehilfe usw. auf das Besoldungsdienstalter für die etatsmäßige Stelle angerechnet. Da diese Vergünstigung früher nicht bestand, beziehen jetzt einzelne vor dem 1. April ds. Js. als Weichensteller angestellte ehemalige Gehilfen usw. weniger Diensteinkommen, als dienstjüngere Bedienstete, die zunächst Gehilfen usw. geblieben und erst am 1. April d. J. in Weichenstellerstellen eingerückt sind. Ich bestimme deshalb, daß in solchen Fällen das Besoldungsdienstalter der vor dem 1. April 1906 als Weichensteller angestellten Gehilfen usw. so weit zu verbessern ist, daß eine Ueberholung durch die am 1. April 1906 in Weichenstellerstellen eingerückten gleichaltrigen oder dienstjüngeren ehemaligen Gehilfen usw. des Direktionsbezirks vermieden wird.

Besoldungsdienstalter der wiederangestellten ehemaligen Schutzmänner.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1911. — IV. B. 2. 409.)

Der nachstehende Runderlaß wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt. Die nach dem Erlasse vom 19. März 1911 IV. B. 2. 179 einstweilen vorbehaltene Festsetzung des Gehalts und Besoldungsdienstalters der in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 5. Juni 1911 im Unterbeamtendienst angestellten ehemaligen Schutzmänner ist nunmehr ungesäumt nach den bisherigen Bestimmungen zu bewirken. Für die seit dem 6. Juni 1911 erfolgten Anstellungen sind die neuen Vorschriften maßgebend.

Berlin, den 16. Juni 1911.

Nachdem durch den Staatshaushaltsetat für 1911 Mittel bereitgestellt worden sind, aus denen Schutzmännern nach denselben Grundsätzen, welche für die Gendarmen maßgebend sind, Dienstprämien bewilligt werden können, ergab sich die Notwendigkeit, die bisherigen Grundsätze für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der in den Unterbeamtendienst übertretenden Schutzmänner, entsprechend den für Gendarmen geltenden Bestimmungen, zu ändern. Dies ist durch den in beglaubigter Abschrift beiliegenden Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1911, welcher am 6. Juni 1911 im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlicht worden ist, geschehen.

In Ausführung dieses Erlasses bestimmen wir, unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 30. März 1911 *) — M. d. I. Ia 3625 —, folgendes:

1. Auf die bis einschließlich den 5. Juni 1911 im Unterbeamtendienste zur Anstellung gelangten aktiven und pensionierten Schutzmänner finden die bisherigen Bestimmungen in Nr. 46 der Gehaltsvorschriften Anwendung, d. h. die Schutzmänner nehmen das bisherige Gehalt mit, und ihr Besoldungsdienstalter wird nach Maßgabe des Normalgehaltes festgesetzt.

*) Inhaltlich gleichlautend mit dem für die Eisenbahnverwaltung ergangenen Erlasse vom 19. März 1911 IV. B. 2. 179.

2. Alle anderen bis einschließlich 6. Juni 1911 im Dienste befindlichen Schutzmänner haben die Wahl, ob sie bei ihrem Ausscheiden zum Zwecke des Uebertrittes in den Unterbeamtendienst hinsichtlich der Regelung des Gehaltes nach der Vorschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1911 oder nach Nr. 46 der Gehaltsvorschriften behandelt werden wollen. Sie sind daher in einer, jeden Zweifel über die eventuell späteren Gehalts- und Besoldungsdienstaltersverhältnisse ausschließenden schriftlichen Verfügung des Herrn Chefs der Polizeiverwaltung zu einer ebenfalls schriftlichen Erklärung darüber aufzufordern, ob sie im Falle des Uebertrittes in den Unterbeamtendienst

entweder

unter Verzicht auf die Dienstprämie die bisherigen Bestimmungen der Nr. 46 der Gehaltsvorschriften — Mitnahme des Gehaltes und Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Maßgabe des Normalgehaltes — —

oder

die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1911 — Inanspruchnahme der Dienstprämie und Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Maßgabe der Bestimmungen für die Gendarmen (Anrechnung von Militärdienstzeit bis zu drei Jahren —

angewendet wissen wollen.

3. Die vorgenannte, den Personalakten der Schutzmänner einzuverleibende Erklärung ist unwiderruflich und muß bis einschließlich 1. Oktober 1911 abgegeben werden.

Später abgegebene Erklärungen werden unberücksichtigt gelassen werden.

4. Alle vom 7. Juni 1911 ab eingetretenen und künftig noch eintretenden Schutzmänner haben eine Erklärung nicht abzugeben, weil auf sie die neuen Bestimmungen im Abs. 1 des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1911 ohne weiteres Anwendung finden.

Ew. Hochwohlgeboren (Hochgeboren) wollen gegen Abgabe der Erklärungen das Erforderliche schleunigst veranlassen und bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach den vorstehenden Bestimmungen verfahren.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

Auf den Bericht vom 19. d. M. bestimme Ich, daß die Nr. III der von Mir unter dem 22. März 1909 genehmigten „Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten" folgendermaßen abgeändert wird:

„Gendarmen und Schutzmänner, welche den Zivilversorgungsschein, sei es in der Truppe, sei es in der Gendarmerie bzw. Schutzmannschaft erlangt haben, werden bei ihrem Uebertritt in andere Stellen des Zivildienstes hinsichtlich der Anrechnung von Militärdienstzeit den Militäranwärtern der Truppe gleich behandelt. Dasselbe gilt von pensionierten Gendarmen und Schutzmännern, welche auf Grund ihres Zivilversorgungsscheins in einer anderen Stelle des Zivildienstes etatsmäßig angestellt werden. Die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit ist hierbei als Militärdienstzeit anzusehen.

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Jedoch ist den zu diesem Zeitpunkt bereits im Dienst befindlichen Schutzmännern die Wahl zu lassen, ob sie bei ihrem Ausscheiden zum Zwecke des Uebertritts in Unter

beamtenstellen des Zivildienstes hinsichtlich der Regelung des Gehalts nach der Vorschrift dieses Erlasses oder nach den bisher für die Schutzmannschaften maßgebend gewesenen Vorschriften behandelt werden wollen. Eine Erklärung hierüber haben sie bis zum 1. Oktober d. J. abzugeben."

Neues Palais, den 24. Mai 1911.

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg. von Tirpitz. Delbrück. Beseler.
von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz. von Heeringen.
Frhr. von Schorlemer. von Dallwitz. Lentze.

Besoldungsdienstalter früherer Weichensteller. erster Klasse.

Im Anschluß an die Erlasse vom 23. Juni 1897 (E.-V.-Bl S. 203) und vom 28. Februar 1898 (E.-V.-Bl. S. 68) bestimme ich, daß bei vormaligen Weichenstellern erster Klasse, die beim Uebertritt in den mittleren nichttechnischen Dienst nach früher Uebung ihre etatsmäßige Unterbeamtenstellung aufgeben mußten, das Besoldungsdienstalter als Eisenbahnassistent so festgesetzt wird, als wenn sie bis zur Beförderung zum Eisenbahnassistenten in der etatsmäßigen Stelle eines Weichenstellers erster Klasse verblieben wären.

Die hiernach zulässigen Gehaltsaufbesserungen sind vom 1. April 1908 ab zu bewilligen.

Das nach dem Gesetz vom 25. Juni 1910 abgeänderte Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873.

§ 1. Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt, wird vom 1. Januar 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs gewährt.

§ 2. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang maßgebend. — Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abteilungen des Tarifs rangieren, werden der entsprechenderen niederen Abteilung zugerechnet. Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen im Tarife bezeichneten Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem preußische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird durch den beteiligten Ressortminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

§ 3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einem Ort einer geringeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens nicht angesehen.

§ 4. Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben oder anstatt derselben Mietsentschädigungen beziehen.

Die Mietsvergütungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§ 5. Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

§ 6. Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz. Bei Bemessung der Pension (§ 10 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., vom 27. März 1872, Gesetzsamml. S. 268) wird der pensionsfähige Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für sämtliche Ortsklassen, wie er im Tarif angegeben ist, in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung bzw. eine Mietsentschädigung erhalten. Im übrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in allen Beziehungen mit der im § 3, Abs. 2 bestimmten Maßgabe als ein Teil der Besoldung.

§ 7. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellen, wie sie im § 5 des allegierten Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichnet sind.

In dem Gesetz vom 25. Juni 1910 ist auch bestimmt, daß Beamten, für welche die Einführung der neuen Ortsklasseneinteilung eine Verringerung ihres Bezuges an Wohnungsgeldzuschuß oder Mietsentschädigung mit sich bringen würde, bis zum Zeitpunkt einer etwaigen Versetzung der bisherige Betrag fortzugewähren ist, soweit nicht durch eine Steigerung ihres Diensteinkommens an Gehalt, Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Mietsentschädigung ein Ausgleich eintritt. Hierbei bleiben indessen Diensteinkommenssteigerungen, die vor dem 1. Juli 1910 eingetreten sind, außer Betracht.

Mit entsprechender Beschränkung ist auch den im Staatsdienst wiederangestellten Pensionären ein etwaiger Ausfall an Pension und Diensteinkommen, den sie infolge der Vorschriften dieses Gesetzes erleiden, zu ersetzen.

Ferner ist folgendes bestimmt: Die Pensionen der nach dem 1. April in den Ruhestand getretenen Beamten und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1908 verstorbenen Beamten werden auf Grund des im nachstehenden Tarif angegebenen pensionsfähigen Durchschnittssatzes des Wohnungsgeldzuschusses anderweitig festgestellt; Nachzahlung für die vor dem 1. April 1910 liegende Zeit findet nicht statt.

Tarif.

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklassen					Pensionsfähiger Durchschnittssatz
	A	B	C	D	E	
I. Beamte der 1. Rangklasse . . .	2100	1680	1260	1080	900	1404
II Beamte der 2. und 3. Rangklasse	1680	1260	1020	900	810	1134
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse	1300	920	800	720	630	874
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangieren, Subalternbeamte 2. Klasse bei den Zentralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und den Lokalbehörden	800	630	520	450	330	546
V. Unterbeamte	480	360	290	220	150	300

Servisklassen der Stationen der Königl. Preußisch-Hessischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung.

	Servis-klasse		Servis-klasse
Aachen	B	Bad Kösen	D
Adelnau	D	Bad Kreuznach	C
Adlershof-Altglienicke	C	Bad Münster a. Stein	D
Ahlbeck	D	Bad Nauheim	C
Ahlen (Westfalen)	D	Bad Oldesloe	D
Ahrweiler	D	Bad Salzbrunn	D
Alfeld	D	Bad Wildungen	D
Alfred Grube	D	Bahrenfeld	B
Allenstein	C	Ballenstedt	D
Alsfeld (Oberhessen)	D	Bansin	D
Altdamm	D	Barmbeck (Hamburg)	B
Alt Eiche	D	Barmen	C
Altena (Westfalen)	C	Barop	D
Altenessen	D	Bartenstein	C
Altenhundem	D	Barth	D
Altenkirchen (Westerw.)	D	Baumschulenweg	A
Altenvörde	D	Beeskow	D
Altenwald (Saar)	D	Belgard	D
Altona	B	Benrath (Rhein)	D
Alt-Ukta	D	Bensberg	D
Altwasser	D	Bensheim	D
Alzey	D	Bentschen	D
Ambrock	C	Berent	D
Andernach	D	Bergebeck	C
Angerburg	D	Bergedorf	C
Angermünde	D	Bergen (Rügen)	D
Anklam	D	Bergerhof	D
Annen	D	Bergisch Gladbach	D
Anschlag	D	Berleburg	D
Antonienhütte	D	Berlin	A
Apenrade	D	Berlinchen	D
Aplerbek	D	Bernau	D
Apolda	D	Bernburg	D
Aprath	D	Berncastel-Cues	D
Argenau	D	Bernstadt (Schlesien)	D
Arnimswalde	D	Bessunger Forsthaus	C
Arnsberg (Westfalen)	D	Bettenhausen	C
Arnstadt	D	Betzdorf (Rheinprovinz)	D
Arnswalde	D	Beuel	D
Arolsen	D	Beuthen (Oberschles.)	C
Artern	D	Beyenburg	D
Arys	D	Bialla	D
Aschersleben	D	Biebrich	C
Attendorn	D	Bielefeld	C
Aurich	D	Bielschowitz	D
Baalberge	D	Biesdorf	D
Babenhausen (Hessen)	D	Billwärder-Moorfleth	D

	Servis-klasse		Servis-klasse
Bingen	C	Bunzlau	D
Bingerbrück	D	Burg bei Magdeburg	D
Birkenfeld Stadt	D	Bürgerholz	D
Birkenhain	D	Burgholz	D
Birkenthal	D	Burg Lesum	D
Birkenwerder (Bez. Potsdam)	D	Burgsteinfurt	D
Birnbaum	D	Bütow	D
Bischofsburg	D	Butzbach	D
Bischofsheim (Hessen)	D	Calau	D
Bitburg	D	Calbe (Saale)	D
Bitterfeld	D	Cammin (Pommern)	D
Blankenburg bei Berlin	D	Carlsburg	D
Blankenburg (Thür.)	D	Carnap	D
Blankenese	B	Cassel	C
Blumenthal (Hannover)	D	Castellaun	D
Bobrek	D	Castrop	D
Bocholt	C	Caternberg	D
Bochum	B	Celle	C
Bojanowo	D	Charlottenbrunn	D
Bolkenhain	D	Charlottenburg	A
Bonn	B	Charlottenhof b. Potsdam	B
Boppard	D	Chausseehaus	C
Borbeck	C	Chorzow	D
Botanischer Garten	A	Clausthal-Zellerfeld	D
Bottrop	D	Cleophasgrube	D
Bous	D	Cleve	C
Brachbach	D	Coblenz	C
Brackel bei Dortmund	D	Coburg	D
Brackwede	D	Cochem	D
Brandenburg	C	Coesfeld	D
Braubach	D	Cöln	A
Braunsberg	D	Conz	D
Braunschweig	C	Cöpenick	C
Brebach	D	Cosel	C
Bredow	B	Cöthen	D
Brefeld	D	Cottbus	C
Bremen	B	Crefeld	C
Bremerhaven	C	Creuzthal	D
Breslau	B	Cronenberg	D
Brieg	C	Cronenfeld	D
Brockau	C	Crossen (Oder)	C
Bromberg	C	Cues	D
Brösen	B	Culm	C
Brühl	C	Culmsee	D
Buch (Bez. Potsdam)	D	Cüstrin	D
Bückeburg	D	Cuxhaven	C
Budenheim	D	Czarnikau	D
Büdingen	D	Dahlerau	D
Buer	C	Dahlhausen (Ruhr)	D
Buk	D	Dahlhausen (Wupper)	D
		Dallgow-Döberitz	D

	Servis-klasse		Servis-klasse
Danzig	B	Eichwalde-Schmöckwitz	C
Darkehmen	D	Eidelstedt	D
Darmstadt	C	Eilenburg	D
Daun	D	Einbeck	D
Dechen	C	Eisenach	C
Delitzsch	D	Eiserfeld	D
Dellwig	C	Eisleben	D
Demmin	D	Eitorf	D
Denklingen (Rheinland)	D	Elberfeld	C
Derschlag	D	Elbing	C
Dessau	C	Elmschenhagen	C
Detmold	D	Elmshorn	D
Deutsch-Eylau	C	Eltville	D
Deutsch-Krone	C	Emden	C
Deutsch-Lissa	D	Emmerich	D
Deutzerfeld	A	Emmerstedt	D
Dieburg	D	Ems	C
Dieringhausen	D	Engers	D
Diez	C	Ensdorf (Saar)	D
Dillenburg	D	Eppstein	D
Dillingen (Saar)	C	Erfurt	C
Dinslaken	D	Erkelenz	D
Dirschau	C	Erkner	C
Dittersbach	D	Eschwege	D
Dömitz	D	Eschweiler	C
Domziegelhof	C	Essen	B
Dornap	D	Eupen	D
Dornap-Hahnenfürth	D	Euskirchen	D
Dorotheendorf	C	Eutin	D
Dorsten	D	Eving	B
Dorst eld	D	Eving-Lindenhorst	D
Dortmund	B	Exin	D
Dortmunderfeld	B	Eydtkuhnen	D
Dotzheim	D	Falkenberg (Mark)	D
Dramburg	D	Fellhammer	D
Driburg	D	Filehne	D
Drossen	D	Finkenkrug	D
Dudweiler	D	Finkenwalde b. Stettin	D
Duisburg	C	Finsterwalde (Niederlausitz)	D
Dülken	D	Fischhausen	D
Düren	C	Flandersbach	D
Düsseldorf	A	Flatow	D
Düsseldorf-Reisholz	D	Fleckertshöhe	D
Dzieditz	B	Flensburg	C
Eberbach	D	Forsbach	D
Ebersstraße	A	Forst (Lausitz)	C
Eberswalde	C	Frankenberg (Hessen-Nassau)	D
Eckernförde	D	Frankenscharrn-Hütte	D
Eckerthal	D	Frankenstein (Schlesien)	D
Ehrenbreitstein	C		
Eichbornstraße	B		

	Servis-klasse		Servis-klasse
Frankfurt (Main)	A	Goch	D
Frankfurt (Oder)	C	Godesberg	B
Frauendorf	D	Gohlis-Eutritzsch	B
Fraustadt	D	Gohlis-Möckern	B
Fredersdorf (Kr. Niederbarnim)	D	Goldap	C
Freiburg (Schlesien)	D	Goldberg (Schlesien)	D
Freienwalde (Oder)	D	Goldstein	A
Friedeberg (Hessen)	C	Gollnow	D
Friedeberg (Neum.)	D	Gonsenheim	D
Friedenau	A	Görlitz	C
Friedenshütte	D	Görsdorf (Thüringen)	D
Friedrichroda	D	Goslar	D
Friedrichsberg	B	Gostyn	D
Friedrichsdorf (Taunus)	D	Gotha	D
Friedrichsfelde Friedhof	B	Gottesberg	D
Friedrichsfelde-Ost	B	Gotthardschacht	D
Friedrichshagen	C	Göttingen	D
Friedrichsthal-Grube	D	Gottorf	C
Friedrichsthal (Saar)	D	Götzlow	D
Friemersheim	D	Grabow (Oder)	B
Frintrop	C	Gräfin Lauragrube	D
Fritzlar	D	Gräfrath (Kr. Solingen)	D
Fulda	D	Grätz	D
Fürstenberg (Oder)	D	Graudenz	C
Fürstenbrunn	A	Greifenberg (Pommern)	D
Fürstenwalde (Spree)	C	Greifenhagen	D
Gardelegen	D	Greifswald	D
Gau-Algesheim	D	Grevenbroich	D
Geestemünde	C	Grevenbrück (Westf.)	D
Geilenkirchen	D	Griesheim b. Darmstadt	D
Geisenheim	D	Griesheim (Main)	C
Geisweid	D	Grizehne b. Calbe (Saale)	D
Geldern	D	Grohn-Vegesack	D
Gelnhausen	D	Gronau (Westfalen)	D
Gelsenkirchen	B	Großenhain	D
Gemünden	D	Groß-Flottbek	C
Genthin	D	Groß-Gerau	D
Gera	C	Großgörschenstraße	A
Gerdauen	D	Groß-Lichterfelde	A
Gernsheim	D	Groß-Strehlitz	D
Gerolstein	D	Grottkau	D
Gevelsberg	D	Grube Antonie	D
Gießen	C	Grünau (Mark)	B
Gladbeck	D	Grünberg (Schlesien)	D
Glatz	C	Guben	C
Gleiwitz	C	Gütersloh	D
Glogau	C	Gumbinnen	C
Glowno	D	Gummersbach	D
Glückstadt	D	Guttstadt	D
Gnesen	C	Haaren	B
		Habelschwerdt	D

	Servis-klasse		Servis-klasse
Hachenburg	D	Hermesdorf	D
Hadamar	D	Hermsdorf (Kynast)	D
Hadersleben (Schlesw.)	D	Hermsdorf bei Berlin	B
Hagen (Westfalen)	C	Herne	C
Hahnenberg	D	Herrenhausen	C
Haide	D	Hersfeld	D
Haiger	D	Herten	D
Hainholz Vschbbf.	C	Herzogenrath	D
Halberstadt	C	Heumar	D
Halensee	A	Heydekrug	D
Halle (Saale)	C	Hildburghausen	D
Halstenbek	D	Hilden	D
Halver	D	Hildesheim	C
Hamborn-Neumühl	C	Hillesheim - Oberbattin-gen	D
Hamburg	B	Hirschberg (Schlesien)	C
Hameln	D	Hochheim	D
Hamm	C	Höchst (Main)	C
Hanau	C	Hofgeismar	D
Hannover	C	Hofheim (Taunus)	D
Hann.-Münden	D	Hohenbudberg Vschbbf.	D
Hanweiler	D	Hohenlimburg	D
Harburg	C	Hohen-Neuendorf	D
Harkorten	D	Hohensalza	C
Hartlieb	D	Hohenstein (Ostpr.)	D
Haspe	D	Hohenzollerndamm	B
Haspe-Heubing	D	Holten	D
Hassee	B	Homberg (Bez. Kassel)	D
Hasselbrook	B	Homberg (Oberhessen)	D
Hattingen (Ruhr)	D	Homberg (Rhein)	D
Havelberg	D	Homburg v. d. Höhe	C
Haynau	D	Honnef (Rhein)	D
Heerstraße	A	Hörde	B
Heide (Holstein)	D	Horst (Emscher)	D
Heide	D	Höxter	D
Heidelberg	B	Hoyerswerda	D
Heidesheim (Rheinhess.)	D	Hugo	D
Heiligenbeil	D	Husum	D
Heiligenstadt	D	Idstein	D
Heilsberg	D	Illingen (Bez. Trier)	D
Heinitz	C	Ilmenau	C
Helenabrunn	D	Ilversgehofen	C
Helmstedt	D	Immekeppel	D
Hemelingen	D	Ingelheim	D
Hemer	D	Insterburg	C
Hennef (Sieg)	D	Iserlohn	C
Heppenheim (Bergstr.)	D	Itzehoe	D
Herborn (Dillkr.)	D	Jakobsthal (Riesengeb.)	D
Herdecke Nord	D	Jarotschin	D
Herford	D	Jauer	D
Heringsdorf Seebad	D	Jena	C
Hermannstraße	A		

	Servis-klasse		Servis-klasse
Johannisburg	D	Kray	D
Josephinenhütte	D	Krebsöge	C
Jugenheim (Bergstr.)	D	Kreuzburg (Oberschles.)	C
Jülich	D	Kreuznach	C
Jungfernheide	A	Krotoschin	D
Jüterbog	D	Krugschacht	C
Kaisersruh	D	Kruschwitz	D
Kaldenhausen	D	Kückelhausen	D
Kalk	A	Küllenhahn	D
Kamen	D	Kültzschau	D
Kamenz (Sa.)	D	Kunigundenweiche	D
Kandrzin	D	Kupferdreh	D
Karf	D	Kyllburg	D
Karlshorst	B	Kyritz	D
Karthaus (Westpr.)	D	Laasphe	D
Karthaus	D	Labes	D
Kattowitz	C	Labiau	D
Kaulsdorf	D	Lache	D
Kellinghusen	D	Ladenburg	D
Kempen (Posen)	D	Lampertheim	D
Kempen (Rhein)	D	Landesdenkmal	C
Kempen-West	D	Landeshut (Schlesien)	D
Kettwig	D	Landsberg (Warthe)	D
Kevelaer	D	Landwehr (Hamburg)	B
Kiel	B	Langen (Hessen)	D
Kietz-Rummelsburg	B	Langenberg (Rheinland)	D
Kinderhaus	D	Langenbielau	D
Kirchderne	D	Langendreer	D
Kirchditmold	C	Langenfelde Vschbbf.	B
Kirchen	D	Langensalza	D
Kirn	D	Langenschwalbach	D
Klausaschacht	C	Langerfeld (Westfalen)	D
Klein-Flottbek	C	Lankwitz	B
Klein-Mochbern	D	Larrelterstraße (Emden)	C
Klein-Wittenberg	D	Lauban	D
Klettendorf	D	Laueuburg (Pommern)	D
Kolberg	C	Laurahütte	C
Kolmar	D	Lauterbach (Hessen)	D
König	C	Lebach	D
Königin Luisengrube	C	Leer (Ostfriesland)	D
Königsberg (Neumark)	D	Lehe	C
Königsberg (Preußen)	B	Lehrte	D
Königsblick	C	Leinakanal	D
Königshütte	C	Leinhausen	C
Königswinter	C	Leipzig	B
Königswusterhausen	C	Lennep	C
Konitz	D	Leobschütz	D
Konstadt	D	Lesum	D
Koschmin	D	Letmathe	D
Kösliu	D	Leutzsch	D
Kosten	D	Lich	D

	Servis-klasse		Servis-klasse
Lichtenberg-Friedrichs-felde	B	Marten	D
Lichtenrade	C	Matthias Stinnes	D
Lieban	D	Mathildegrube Ost- und Westfeld	D
Liebeseele	D	Maybach	D
Liegnitz	C	Mayen	D
Limburg	C	Meiningen	D
Linden Signalstation	C	Meldorf	D
Lingen (Ems)	D	Memel	D
Linz (Rhein)	D	Menden	D
Lipperbruchbaum	D	Mengede	D
Lippstadt	D	Meppen	D
Lissa (Posen)	C	Merklinde	D
Löbau (Westpreußen)	D	Merseburg	D
Lorsch	D	Merzig (Saar)	D
Lorscher Wald	D	Meschede	D
Loslau	D	Meseritz	D
Lötzen	C	Mettmann	D
Luisenthal	C	Mewe	D
Löwenberg (Schlesien)	D	Michelstadt	D
Lübbecke (Westfalen)	D	Mikultschütz	D
Lübben	D	Militzsch	D
Lübbenau	D	Millingen	D
Lüben	D	Milspe Tal G	D
Lublinitz	D	Minden (Westfalen)	D
Luckenwalde	D	Misdroy	D
Lüdenscheid	C	Mittelhufen	B
Ludwigsglück	C	Mittel-Schmiedeberg (Riesengebirge)	D
Ludwigslust	D	Mittel-Schreiberhau	D
Lüneburg	D	Mogilno	D
Lünen	D	Mohrungen	D
Luschwitz	D	Montabaur	D
Lüttringhausen	D	Montwy	C
Lützschena	D	Morgenroth	D
Lyck	C	Mörs	D
Magdeburg	C	Moschin	D
Magerviehhof	B	Moselweiß	C
Mahlsdorf (Kr. Nieder-barnim)	D	Moys bei Görlitz	C
Mainkur	D	Mühlhausen i. Thüring.	D
Mainz	B	Mülfort	D
Malente-Gremsmühlen	D	Mülheim-Eppinghofen	C
Malmedy	D	Mülheim a. Rhein	B
Mannheim	B	Mülheim a. d. Ruhr	C
Marburg	C	München - Gladbach	C
Marggrabowa	D	München - Gladbach am Speik	D
Marienberg-Langenbach	D	Münster i. Westfalen	C
Marienburg (Westpr.)	C	Münsterberg i. Schles.	D
Mariendorf	B	Muskau	D
Marienfelde	C	Myslowitz	C
Marienwerder (Westpr.)	C		

	Servis-klasse		Servis-klasse
Nakel	D	Nierstein	D
Namborn	D	Norden Osterstraße	D
Namslau	D	Norderney	D
Nassau	D	Nordhausen	D
Nauen	D	Nordschleswigsche Weiche	C
Naugard	D	Northeim (Hannov.)	D
Naumburg-Ost	D	Nowawes	C
Naumburg a. d. Saale	D	Oberkassel b. Bonn	D
Neanderthal	D	Obereving	D
Neidenburg	D	Oberglogau	D
Neiße	C	Oberhausen	C
Neubrandenburg	D	Oberlahnstein	D
Neue Abwehrgrube	D	Ober-Langenbielau	D
Neuenahr	D	Ober-Schreiberhau	D
Neuenhagen	D	Obersteeg	D
Neuhaldensleben	D	Oberstein	C
Neuhaus	B	Oberursel	C
Neuhaus i. Westfalen	D	Obervogelsang	D
Neu-Isenburg Stadt	D	Obornik	D
Neukölln	A	Odenkirchen	D
Neumark (Westpr.)	D	Oderberg	B
Neumünster	C	Oegeln	D
Neunkirchen (Saar)	C	Oehde	D
Neurode	D	Oelde	D
Neusalz a. d. Oder	D	Oels	D
Neuschottland	B	Oeynhausen Nord	C
Neustadt i. Oberschles.	C	Offenbach (Main)	B
Neustadt (Westpr.)	D	Ohlau	D
Neustettin	D	Ohligs	C
Neustrelitz	D	Ohlsdorf	D
Neuteich	D	Ohra	D
Neutomischel	D	Oliva	D
Neuwied	D	Olpe	D
Neviges	D	Opalenitza	D
Nicolai	D	Opladen	D
Nied	D	Oppeln	C
Nieder-Altwilmersdorf	C	Oppenheim	D
Niederdollendorf	D	Oranienburg	D
Niederhaspe	D	Ortelsburg	D
Niederlahnstein	D	Orzegow	D
Niedermendig	D	Oschersleben	D
Nieder-Peilau	D	Osnabrück	C
Nieder-Salzbrunn	D	Osterfeld	D
Niederschelden	D	Osterholz-Scharmbeck	D
Nieder-Schöneweide-Johannisthal	B	Osterode a. Harz	D
Nieder-Schreiberhau	D	Osterode (Ostpr.)	C
Niedersaßmar	D	Osthofen	D
Nienburg a. d. Weser	D	Ostrowo	D
Nierenhof	D	Otterndorf	D
		Ottmachau	D

	Servis-klasse		Servis-klasse
Ottweiler (Bez. Trier)	D	Ratibor	C
Paderborn	D	Ratingen	D
Pakosch	D	Ratzeburg	D
Pankow	B	Rauenthal (Westf.)	D
Papenburg (Ems)	D	Rawitsch	D
Papestraße	A	Rebbelroth	D
Pasewalk	D	Recklinghausen	C
Pegau (Elster)	D	Reichenbach i. Schlesien	D
Peine	D	Reinbek	D
Pfaffenmühle	C	Reinerz	D
Pfungstadt	D	Reinhardsbrunn	D
Pillau	D	Reinickendorf	B
Pillkallen	D	Remagen	D
Pinne	D	Remlingrade	D
Pinneberg	D	Remscheid	B
Pleschen	D	Rendsburg	D
Pleß	C	Rheinberg	D
Plettenberg	D	Rheine	D
Plön	D	Rheinhausen	D
Polch	D	Rheydt	C
Pommerensdorf	B	Rhöndorf	D
Ponarth	B	Richterich	D
Pöpelwitz Umschlag	B	Richthofenschacht	D
Poremba	C	Riesenburg	D
Porz-Urbach	D	Rogasen	D
Posen	B	Röhlinghausen (Westf.)	D
Pößneck	D	Ronheide	B
Poststraße	D	Ronsdorf	D
Potsdam	B	Rosenberg (Oberschles.)	D
Präsident	B	Rosenberg (Westpr)	D
Preetz	D	Rössel	D
Prenzlau	D	Roßlau (Anhalt)	D
Preußen	D	Rostock	C
Preußisch-Eylau	D	Rothe Erde	B
Preußisch-Holland	D	Rothenbach (Schlesien)	D
Preußisch-Stargard	C	Rothenburgsort (Hamb.)	B
Pritzwalk	D	Rotthausen (Kr. Essen)	D
Prostken	D	Ruda	D
Prüm	D	Rüdersdorf	D
Pudewitz	D	Rüdesheim a. Rhein	C
Putbus	D	Rudolstadt (Thüringen)	D
Püttlingen	D	Ruhrort	C
Putzig	D	Rummelsburg-Ost	B
Pyritz	D	Rummelsburg (Pomm.)	D
Quedlinburg	C	Rummelsburg b. Berlin	B
Quierschied	D	Rüsselsheim	D
Radevormwald	D	Rybnik	D
Ragnit	D	Saalfeld (Thür.)	D
Rastenburg	C	Saarbrücken	B
Rathenow	C	Saargemünd	C
Rathshof	B	Saarlouis	C

	Servis-klasse		Servis-klasse
Sagan	D	Schwerin (Warthe)	D
Salbke	C	Schwersenz	D
Salzuflen	D	Schwerte	D
Salzwedel	D	Schwetz	D
Samter	D	Schwetzingen	D
Sangerhausen	D	Schwiebus	D
St. Goar	D	Schwientochlowitz	D
St. Goarshausen	D	Sebaldsbrück	D
St. Magnus	D	Seegefeld	D
St. Mauritz	D	Seelze	D
St. Wendel	D	Segeberg	D
Saßnitz	D	Seligenstadt (Hessen)	D
Saßnitz (Hafen)	D	Senftenberg (Laus.)	D
Savignyplatz	A	Sennelager	D
Schaberg	C	Sensburg	C
Schalksmühle	D	Siegburg	D
Scharley	D	Siegen	C
Schellmühl	B	Simmern	D
Schierstein	D	Sinzig	D
Schildberg	D	Skalmierzycn	D
Schkeuditz	D	Sobernheim	D
Schlachtensee	B	Soden (Taunus)	C
Schlaverie	C	Soest	D
Schlawe	D	Soldau	D
Schlebusch	D	Sölde	D
Schleihalle	C	Solingen	C
Schlesiengrube	D	Sommerfeld	D
Schleswig	C	Sonderburg	D
Schlochau	D	Sondershausen	D
Schloß Ballenstedt	D	Sonneberg (Thüringen)	D
Schlüchtern	D	Sorau	D
Schlüsselmühle	D	Sosnitza	D
Schmalkalden	D	Spandau	B
Schmargendorf	A	Speckenhüttel	C
Schmiedeberg (Rieseng)	D	Spindlersfeld	C
Schneidemühl	C	Sprakel	D
Schönebeck	D	Spremberg	D
Schöneberg	A	Sprottau	D
Schönefeld	D	Staaken	D
Schönholz - Reinicken-dorf	B	Stade	D
Schönlanke	D	Stallupönen	D
Schokken	D	Stargard i. Pommern	D
Schottern	D	Staßfurt-Leopoldshall	D
Schrimm	D	Steele	D
Schroda	D	Steglitz	A
Schwanheim	A	Stendal	D
Schwedt a. d. Oder	D	Stenschewo	D
Schweidnitz	C	Sterkrade	D
Schwelm	D	Stettin	B
Schwenke	D	Stolberg	C
		Stolp	C

	Servis-klasse		Servis-klasse
Stolpe (Kr. Niederbarnim)	D	Uhlerborn	D
Stolpmünde	D	Unkel	D
Stolzenhagen-Kratzwieck	D	Unna	C
Stoppenberg	D	Unser Fritz	D
Stralau-Rummelsburg	A	Unter-Eschbach	D
Stralsund	C	Vacha	D
Strehlen (Schlesien)	D	Veddel (Hamburg)	B
Strelno	D	Velbert	D
Strickerhäuser	D	Velten (Mark)	D
Striegau	D	Venlo	B
Stuhm	D	Verden	D
Südende	B	Viernheim	D
Südmühle	D	Viersen	D
Suhl	D	Vilbel	D
Sulzbach (Saar)	D	Völklingen	C
Swinemünde	C	Vogelheim	C
Tapiau	D	Vogelsang	D
Tarnowitz	C	Vohwinkel	D
Taucha bei Leipzig	D	Vollme-Ehringhausen	D
Tegel	B	Vollmerhausen Berg	D
Teltow	D	Vollmerhausen Tal	D
Tempelhof	A	Vorderhufen	B
Templin	D	Vulkan-Bredow	B
Thale	D	Waggonfabrik	B
Thorn	C	Wagnerberg	D
Tiefstack (Hamburg)	B	Wahren	D
Tiegenhof	D	Waidmannslust	C
Tilsit	C	Wald	D
Tondern	D	Waldbröl	D
Tönisheide	D	Waldenburg (Schlesien)	C
Tönning	D	Waldstraße	C
Torgau	D	Wallwitzhafen	C
Torney	B	Walporzheim	D
Tost	D	Waltershausen	D
Traben-Trarbach	D	Wandsbeker Chaussee	B
Tragheimer Palve	B	Wanne	D
Trebbin (Kr. Teltow)	D	Wannsee	B
Trebnitz (Schlesien)	D	Warendorf	D
Treptow	A	Warmbrunn	D
Treptow (Rega)	D	Wassermühle	C
Treptow (Vorstadt)	D	Weddau	C
Trier	C	Wedel	D
Troisdorf	D	Wehlau	D
Troppau	B	Wehrden (Saar)	D
Trotha	C	Weidenau	D
Tuchel	D	Weilburg	D
Ueckermünde	D	Weimar (Thür.)	C
Uelzen	D	Weinheim	D
Uerdingen	C	Weisenau	D
		Weißenfels	D
		Weißensee b. Berlin	A

	Servis-klasse		Servis-klasse
Weißenthurm	D	Wittlich	D
Weißwasser	D	Witzenhausen	D
Weitmar	D	Wohlau	D
Welzow	D	Wolfenbüttel	D
Werden	D	Wolgast	D
Werder (Havel)	D	Wollstein	D
Werdohl	D	Wongrowitz	D
Wermelskirchen	D	Worms	C
Wernigerode	D	Wreschen	D
Wesel	C	Wriezen	D
Wesselburen	D	Wronke	D
Westend	A	Wülfel	C
Westerhüsen-Salbke	C	Wülfrath	D
Wetter (Ruhr)	D	Wulsdorf	D
Wetzlar	D	Würselen	D
Wiedenbrück	D	Zabelsdorf	B
Wiesbaden	A	Zabrze	C
Wildau	C	Zehdenick (Mark)	D
Wildpark	B	Zehlendorf	B
Wilhelmsburg	C	Zeitz	D
Wilhelmshöhe	C	Zerbst	D
Wilhelmsthal	C	Zeuthen	C
Wilmersdorf-Friedenau	A	Ziegenhals	D
Wipperfürth	D	Zinten	D
Wittbräucke	D	Znin	D
Witten	C	Zoppot	C
Wittenau	C	Zossen	D
Wittenberg (Pr. Sa.)	D	Züllchow	D
Wittenberge	D	Züllichau	D

Alle übrigen Stationen gehören zur Ortsklasse E.

Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen.

(Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1910. — G.-S. S. 289.)

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen usw.,

verordnen auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (G.-S. S. 15) unter Aufhebung der Verordnungen vom 4. März 1895 (G.-S. S. 41), vom 9. Mai 1902 (G.-S. S. 141) und vom 5. Juli 1905 (G.-S. S. 267) was folgt:

I.

Der § 1 der Verordnung vom 26. Mai 1877, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen (G.-S. S. 173) erhält die nachstehende Fassung:

§ 1. Die nachstehend aufgeführten etatsmäßig angestellten Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Versetzungen, unbeschadet der Bestimmung im § 2, eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

1. Ingenieure, Landmesser, Hauptkassenkassierer, technische Eisenbahnsekretäre, technische Rechnungsrevisoren, bau- und maschinentechnische Eisenbahnbetriebsingenieure, technische Betriebskontrolleure, Oberbaukontrolleure, Betriebsmaschinenkontrolleure, Oberbahnmeister, Werkstättenvorsteher, nichttechnische Eisenbahnsekretäre, Betriebskontrolleure, Verkehrskontrolleure, Rechnungsrevisoren, Obermaterialienvorsteher, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher auf allgemeine Kosten 240 M., auf Transportkosten für je 10 Kilometer 7 M.;

2. Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher, Materialienvorsteher, Bahnmeister I. Klasse, Werkmeister, Schiffskapitäne I. Klasse, Betriebssekretäre (technische und nichttechnische), technische Bureauassistenten, Bahnmeister, Eisenbahnassistenten, Bahnhofsverwalter, Materialienverwalter, Schiffskapitäne, Kanzlisten, Zeichner, Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten, zweite Seemaschinisten, Maschinisten bei elektrischen Anlagen, Zugführer, Steuermänner, Bootsmänner auf allgemeine Kosten 180 M., auf Transportkosten für je 10 Kilometer 6 M.;

3. Werkführer, Wagenmeister, Schirrmeister, Telegraphisten, Lademeister, Bahnhofsaufseher, Unterassistenten, Fahrkartenausgeber, Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen, Seemaschinenwärter, Maschinenwärter, Weichensteller I. Klasse, Packmeister, Magazinaufseher, Fahrkartendrucker, Brückengeldeinnehmer auf allgemeine Kosten 150 M., auf Transportkosten für je 10 Kilometer 5 M.;

4. Lokomotivheizer, Triebwagenführer, Schiffsheizer, Bureaudiener, Wagenwärter, Rottenführer, Weichensteller, Eisenbahngehilfen, Eisenbahngehilfinnen, Brückenwärter, Kranmeister, Stationsschaffner (Pförtner und Bahnsteigschaffner), Schirrmänner, Schaffner, Matrosen, Bahnwärter, Nachtwächter, Kranwärter auf allgemeine Kosten 100 M., auf Transportkosten für je 10 Kilometer 4 M.

II.

Diese Verordnung tritt vom 1. April 1910 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Oderberg, den 15. September 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Breitenbach. Lentze.

Erstattung von Bekanntmachungsgebühren usw. an versetzte Beamte.

Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 2. Mai 1911 ist bestimmt worden, daß keine Bedenken dagegen zu erheben sind, bei Versetzungen neben den verordnungsmäßigen Entschädigungen diejenigen Kosten auf Fonds der Verwaltung zu übernehmen, welche die Beamten für den ortsüblichen Gebräuchen entsprechende Maßnahmen zur Weitervermietung der Wohnung an dem bisherigen Dienstorte aufgewendet haben. Für diese Aufwendungen (z. B. zweimalige Bekanntmacnung in einer oder einmalige Bekanntmachung in zwei Zeitungen, Aushang, Annahme eines Vermittlers) sind als Verrechnungsstelle nicht die Fonds für Umzug und Reisegebührnisse, sondern diejenigen für verschiedene Ausgaben zu wählen.

Vergütung für Mietwohnungen.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Juli 1905. — V. K. 4. 99.)

Als regulativmäßige Mietvergütung im Sinne der Vorschrift der F.-O. XII. Abschnitt A Ziffer 116 ist bei Wohnungen, die an mittlere diätarische Beamte oder an Arbeiter vermietet sind, der Betrag des Wohnungsgeldzuschusses für mittlere, bezw. Unterbeamte anzusehen.

Lage der Wohnungen von Eisenbahnbediensteten.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Dezember 1905. — IV. B. 8. 883.)

Eine entfernte Lage der Wohnung von dem Arbeitsplatze ist nicht nur für die Bediensteten, sondern auch für die Eisenbahnverwaltung im dienstlichen Interesse vielfach sehr unerwünscht. Erstere werden hierdurch nicht selten gehindert, das Mittagessen in ihrer Häuslichkeit einzunehmen oder es durch Angehörige nach den Arbeitsstellen schaffen zu lassen. Die weiten Wege nach und von der Arbeitsstätte ermüden schon vor Antritt des Dienstes und verkürzen die notwendige Zeit der Ruhe und Erholung zwischen den Dienstschichten. Auch ist es von Nachteil, daß solche Beamten und Arbeiter, wenn plötzlich im Dienst das Bedürfnis auftritt sie herbeizuholen, nur schwer oder gar nicht zu erreichen sind.

Zur Vermeidung derartiger Unzuträglichkeiten ist es erforderlich, daß die Vorgesetzten sich über die Wohnungsverhältnisse ihrer Untergebenen unterrichtet halten. Sie haben nach Möglichkeit auf die Wahl von Wohnungen hinzuwirken, welche für die dienstliche Verwendung zweckmäßig liegen. Insbesondere ist bei Annahme von Arbeitern darauf zu achten, daß diese in nicht

zu großer Entfernung von ihren Arbeitsstellen wohnen. Auch wird in einzelnen Fällen auf die Lage der Wohnung bei Auswahl der Beschäftigung Rücksicht genommen werden können.

Soweit die Bediensteten Gelegenheit haben, mit geeigneten Zügen der Staatsbahn oder mit sonstigen Fahrmitteln in kurzer Zeit zu den Arbeitsstellen zu gelangen, ist die Benutzung dieser Einrichtungen maßgebend und von der Ermächtigung unentgeltlicher Beförderung auf den staatlichen Linien entsprechender Gebrauch zu machen. Hierbei wird darauf zu sehen sein, daß die Fahrten nicht zu lang und ermüdend ausfallen.

Gelingt es auf andere Weise nicht, die nötige Zahl von Beamten und Arbeitern in nahe belegenen passenden Wohnungen zu haben, was namentlich auch hinsichtlich der Streckenarbeiter zutreffen kann, dann ist es Aufgabe der Königlichen Eisenbahndirektionen, durch Beschaffung von Wohnungen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen den Bediensteten Gelegenheit zur Unterkunft in der Nähe der Arbeitsstellen zu verschaffen.

Ich erwarte, daß die Königlichen Eisenbahndirektionen, insbesondere aber auch die Inspektionsvorstände dieser Angelegenheit, die nicht nur für das gesamte Personal, sondern auch für die Verwaltung von großer Bedeutung ist, dauernd ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und bemerke zugleich, daß in erster Reihe die Bedürfnisse zu berücksichtigen sind, welche behufs sicherer Durchführung des Außendienstes geltend gemacht werden.

Wohnen der Beamten außerhalb des amtlichen Wohnortes bei vorübergehender Dienstunfähigkeit.

(Ministerial-Erlaß vom 29. August 1908. — IV. B. 11. 455.)

Die Königlichen Eisenbahndirektionen sind zuständig, zu genehmigen, daß dienstunfähige Beamte zu Kurzwecken oder aus anderen Gründen vorübergehend außerhalb des amtlichen Wohnortes Aufenthalt nehmen.

Wohnort der Beamten.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Februar 1912.)

Ich habe Anlaß darauf hinzuweisen, daß den Beamten die widerrufliche Erlaubnis, außerhalb ihres Dienstortes Wohnung zu nehmen, in der Regel nur dann zu versagen ist, wenn nach Lage der Verhältnisse befürchtet werden muß, daß die ordnungsmäßige Wahrnehmung des Dienstes durch die entfernte Lage der Wohnung beeinträchtigt werden würde. Bei der Entscheidung über dahingehende Anträge sind die Bestimmungen des Erlasses vom 12. Juli 1910 — II Cp. 1080 — zu beachten, wonach den Beamten nicht gestattet werden soll, außerhalb des Dienstortes zu wohnen, wenn die Entfernung zwischen Wohnort und Dienstort mehr als 30 km oder die Zeit der einfachen Eisenbahnfahrt mehr als 30 Minuten beträgt.

Gesetz, betreffend die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer.

Vom 26. Mai 1909.

§ 1.

Die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Elementarlehrer und die seither bei der Gemeindeeinkommenbesteuerung bevorrechtigten unteren Kirchendiener, sowie die Beamten des Kgl. Hofes werden in den Gemeinden zur Einkommensteuer gleich den übrigen dieser Steuer unterworfenen Personen herangezogen, sofern nicht mehr als 125 Prozent Zuschläge erhoben werden.

Werden Zuschläge im höheren Betrage erhoben, so trifft der Mehrbetrag der Zuschläge nur den auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden Teil des Steuersatzes.

Werden besondere Einkommensteuern erhoben, so darf der Steuersatz, soweit er das dienstliche Einkommen trifft, nicht über den Betrag hinausgehen, der bei einer Zugrundelegung von 125 Prozent des Staatseinkommensteuertarifs bzw. des im § 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152) festgesetzten Tarifs auf dieses Einkommen entfallen würde.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 gelten nur für diejenigen Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener, welche nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind.

Hinsichtlich der schon vor dem 1. April 1909 angestellten Beamten usw., sowie hinsichtlich der Geistlichen und Militärpersonen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Dasselbe gilt von den Naturaldiensten und von der steuerlichen Behandlung der Ruhegehälter, der laufenden Unterstützungen, der Wartegelder, der Witwen- und Waisen-, Sterbe- und Gnadensowie derjenigen Dienstbezüge, welche nur als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind, mit der Maßgabe, daß die bisherige Steuerfreiheit der Gnadenmonate sich auch auf die Gnadenvierteljahre erstreckt.

§ 3.

Alle auf statutarische Rechte oder Privilegien gegründeten weitergehenden Befreiungen werden aufgehoben; indessen behalten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Genusse solcher Befreiungen befindlichen Beamten, Elementarlehrer usw. ihre Berechtigungen noch auf Lebenszeit.

§ 4.

Die Vorschrift des § 15, Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsammlung S. 159) wird dahin ergänzt, daß hinsichtlich der im § 2, Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen an Stelle der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1648) § 1 dieses Gesetzes sinnentsprechende Anwendung findet. Indessen verbleiben hierbei die den Satz von 100 Prozent übersteigenden Zuschläge (§ 1, Abs. 1) dem Kreise insoweit, als er zur Deckung

seiner Bedürfnisse die Einkommensteuer mit Umlagen heranzieht.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Unzulässigkeit des Abzugs von Kosten für Beschaffung der Dienstkleidung bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Beamten.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Oktober 1905. — IV. K. 4. 135.)

Die nachstehende Entscheidung der vereinigten Steuersenate des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 28. Juni 1905 wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Hiernach sind im Gegensatz zu der unterm 8. September 1902 (E.-V.-Bl. S. 475) bekannt gegebenen Entscheidung des VI. Senats dieses Gerichts vom 1. Mai 1902 die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstuniform bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Beamten nicht in Abzug zu bringen.

In Sachen, betreffend die Beschwerde des Königlichen Eisenbahn-Stationsvorstehers N. wegen der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für das Steuerjahr 1902, hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, in der Plenarsitzung der Vereinigten Steuersenate vom 28. Juni 1905, für Recht erkannt:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Berufungskommission wird zurückgewiesen.

Gründe.

Die Beschwerde des Steuerpflichtigen, eines Königlichen Eisenbahn-Stationsvorstehers, richtet sich lediglich dagegen, daß die Berufungskommission bei der Feststellung seines steuerpflichtigen Einkommens auf 2762 Mk. mit 52 Mk. Steuer den von ihm beanspruchten Abzug von 100 Mk. für die Beschaffung und Unterhaltung seiner Dienstuniform als unzulässig abgelehnt hat.

Zur Rechtfertigung der Beschwerde macht der Steuerpflichtige, wie schon in der Berufungsinstanz, unter Hinweis auf das Urteil des VI. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Mai 1902, geltend, daß er nach § 11 der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamten im Staatseisenbahndienste die vorgeschriebene Dienstkleidung im Dienste zu tragen und für ihren ordnungsmäßigen, sauberen Zustand zu sorgen habe, daß ihm dadurch neben seiner Zivilkleidung jährlich eine Extraausgabe von 100 Mk. entstehe und daß er eine Entschädigung für die Beschaffung der Uniformen nicht erhalte.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Allerdings hat der VI. Senat in dem erwähnten Urteile den Anspruch des Steuerpflichtigen auf Absetzung der ihm durch die Beschaffung und Unterhaltung der Uniformen neben seiner Zivilkleidung jährlich in Höhe von 100 Mk. entstehenden Mehrausgabe von seinem Diensteinkommen für berechtigt erklärt.

Die Vereinigten Steuersenate des Oberverwaltungsgerichts, an welche die Sache von dem zunächst zur Entscheidung berufenen VII. Senate gemäß Art. 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 1893 (Gesetzsammlung Seite 60) überwiesen ist, haben jedoch der Auffassung des VI. Senats hinsichtlich des Verhältnisses der allgemeinen Vorschrift über die sogenannten Betriebskosten im § 9 I 1 des Einkommensteuergesetzes zu der die Abzugsfähigkeit des Dienstaufwandes der öffentlichen Beamten usw. behandelnden Vorschrift im § 15 Abs. 3 nicht beitreten können. Sie sind vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Urteile des II. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 3. November 1903, J.-Nr. II 1871, der Ansicht, daß die bezüglich der streitigen Frage vor dem Urteile des VI. Senats vom 1. Mai 1902 in der Rechtsprechung der Steuersenate angenommenen Grundsätze der Absicht des Gesetzgebers entsprechen. Danach ist im Einklange mit den Bestimmungen im Art. 22 Nr. 1 und 3 der Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900 die Vorschrift im § 15 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als eine für die öffentlichen Beamten und die übrigen hier aufgeführten Personen die Anwendung der allgemeinen Vorschrift über die Betriebskosten im § 9 I 1 a. a. O. ausschließende Sondervorschrift anzusehen und dahin auszulegen:

Die hier genannten Personen dürfen nicht alle mit dem Dienste irgendwie zusammenhängenden, aus dem Diensteinkommen zu bestreitenden Ausgaben bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Betrages des letzteren in Abzug bringen, vielmehr nur den zur Bestreitung des Dienstaufwandes ziffermäßig bestimmten Teil und mangels einer ziffernmäßigen Festsetzung des dazu bestimmten Teils nur in der nach § 10 des Gesetzes zu berechnenden Höhe die Ausgaben, zu deren Bestreitung das Diensteinkommen, als die Entschädigung für diesen Aufwand mitenthaltend, ausdrücklich oder stillschweigend mitbestimmt ist.

Fehlt dagegen eine Bestimmung darüber, daß das Diensteinkommen auch als Entschädigung für die Bestreitung eines Dienstaufwandes gewährt wird, so dürfen diese Personen Ausgaben, die ihnen durch den Dienst entstehen, von ihrem Diensteinkommen überhaupt nicht in Abzug bringen.

Die Ansicht der Vereinigten Steuersenate beruht auf folgenden Erwägungen:

Die allgemeine Vorschrift im § 9 I 1 des Einkommensteuergesetzes findet schon ihrem Wortlaute nach auf das Diensteinkommen der Staatsbeamten jedenfalls insoweit keine Anwendung, als dieses in Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß oder sonstigen festen Bezügen und nicht bloß in der Vergütung für einzelne Dienstleistungen besteht. Zwar bezieht der Staatsbeamte das Gehalt usw., ebenso wie die in Privatdiensten stehenden Personen, als Entgelt für seine Tätigkeit im Interesse des Dienstherrn. Nach der öffentlich-rechtlichen Natur des Staatsbeamtenverhältnisses, das nicht auf einem privatrechtlichen Vertrage, sondern auf der Anstellung durch das zuständige staatliche Organ, also auf einem staatsrechtlichen Akte beruht und wonach die Verpflichtung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten eine öffentlich-rechtliche ist, empfängt aber der Staatsbeamte seine Besoldung nicht als Entgelt für die einzelnen Dienste, die er in einem bestimmten Zeitraum leistet, sondern dafür, daß er sich überhaupt in den Dienst des Staates stellt. Die Besoldung des Staatsbeamten ist also nicht

eine Gegenleistung für einzelne Dienstleistungen, sondern eine ihm für die Dauer seines Amtes gewährte Rente, welche ihm die Mittel zu seinem dem Amte entsprechenden standesgemäßen Unterhalte gewähren soll. Die Besoldung, auf deren Bezug ihm ein im ordentlichen Rechtswege verfolgbarer, rein einseitiger privatrechtlicher Anspruch zusteht, läuft daher auch bei zeitweiliger Unterbrechung der amtlichen Tätigkeit, z. B. infolge von Krankheit, Militärdienst, Eintritt in den Reichstag oder Landtag, selbst im Falle einer Untersuchungs- oder kürzeren Strafhaft, so lange weiter, bis dem Beamten der Gehaltsanspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf disziplinarischem oder strafrechtlichem Wege durch besonderen Rechtsakt verkürzt oder entzogen wird.

Der Staatsbeamte hat nach seiner Anstellung daher keinerlei Aufwendungen aus seinem Einkommen oder Vermögen zu machen, um das Recht auf den Bezug seiner Besoldung zu erwerben, zu sichern oder zu erhalten. Während und infolge der Ausübung seines Amtes erwachsen ihm zwar besondere Ausgaben, die ihm als Privatperson nicht entstehen würden. Diese Ausgaben, d. i. der Dienstaufwand, stehen aber mit dem Erwerbe, der Sicherung oder Erhaltung des in Gehalt oder sonstigen festen Bezügen bestehenden Diensteinkommens in keinem Zusammenhange, wie schon der Umstand zeigt, daß ein Staatsbeamter unter besonderen Verhältnissen diese Bezüge ohne Ausübung seines Dienstes, also auch ohne daß ihm ein Dienstaufwand irgend welcher Art entsteht, jahrelang beziehen kann. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Staatsbeamten den Dienstaufwand bei der Ermittlung ihres steuerpflichtigen Einkommens aus gewinnbringender Beschäftigung von ihrem Gehalt und ihren sonstigen festen Bezügen in Abzug bringen dürfen, ist daher grundsätzlich verschieden von der Frage der Abzugsfähigkeit der Betriebskosten bei der Feststellung des steuerpflichtigen Reineinkommens aus sonstiger gewinnbringender Beschäftigung. Die allgemeine Vorschrift über die Betriebskosten im § 9 1 1 des Einkommensteuergesetzes findet daher bei der Entscheidung der ersteren Frage keine Anwendung.

Bei dieser wesentlichen Verschiedenheit des Dienstaufwandes der Staatsbeamten von den sogenannten Betriebskosten bedurfte es im Einkommensteuergesetze notwendig einer besonderen Bestimmung darüber, ob und inwieweit der Dienstaufwand der Staatsbeamten und anderer Personen mit gleichartigen Einkommensverhältnissen bei der Berechnung ihres steuerpflichtigen Einkommens aus gewinnbringender Beschäftigung von dem Gehalt und den sonstigen Bezügen in Abzug zu bringen ist. Diese Bestimmung ist in dem das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen usw. behandelnden § 15 im dritten Absatz dahin getroffen:

„Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Diensteinkommens außer Ansatz zu lassen“

Diese Vorschrift kann nach dem Aufbau der Bestimmungen des Gesetzes über die objektive Steuerpflicht (§§ 5—16) keinen anderen Sinn haben, als den, daß nach der Absicht des Gesetzgebers das steuerpflichtige Diensteinkommen in den gesamten Dienstbezügen abzüglich nur des zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmten Teils bestehen, jeder andere Abzug also bei der Ermittelung der Höhe des der Besteuerung unterliegenden dienst-

lichen Reineinkommens ausgeschlossen sein soll. Denn nach § 7 gelten als Einkommen im Sinne des Gesetzes die gesamten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld oder Geldeswert aus den dort unter 1 bis 4 erwähnten, in den §§ 12—15 näher erörterten Einkommensquellen, und es dürfen davon behufs Ermittlung des steuerpflichtigen Reineinkommens nur die im § 9 1 und in den §§ 12—15 ausdrücklich als Abzüge zugelassenen Beträge abgesetzt werden. Von den im § 9 1 Nr. 1, 4, 5 aufgeführten sachlichen, bei der Ermittlung des Reinertrages einer Quelle zu berücksichtigenden Abzügen trifft aber keiner auf das Diensteinkommen der in § 15 Abs. 3 gedachten Personen zu.

Die Richtigkeit dieser Auslegung der Vorschrift im § 15 Abs. 3 wird aber außerdem durch die Gesetzesmaterialien in unzweideutiger Weise bestätigt.

Nach der übereinstimmenden Absicht aller Faktoren der Gesetzgebung ist das Diensteinkommen der Staatsbeamten und der sonstigen im § 15 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Personen, soweit es nicht durch einen als Entschädigung für Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmten Teil verringert wird, als ein der freien Verfügung dieser Personen und deshalb der Besteuerung unterliegendes Reineinkommen gedacht. Das Einkommensteuergesetz steht daher insoweit auf demselben Standpunkte wie das preußische Gesetz vom 27. März 1872, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., und das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, wonach (vgl. § 10 bezw. § 42) der Berechnung der Pension das von den Beamten zuletzt bezogene gesamte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, zugrunde zu legen ist.

Hiernach ist es Sache der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle, ob das Diensteinkommen einer der im § 15 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Personen ziffermäßig zum Teil als Entschädigung für einen bestimmten Dienstaufwand gewährt wird. Da das geltende Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung für die Eigenschaft eines Teils des Diensteinkommens als Dienstaufwandsentschädigung nicht erfordert, so kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Bestimmung unter Umständen auch eine stillschweigende sein darf, wie dies der V. Senat des Oberverwaltungsgerichts z. B. schon in dem den Dienstaufwand eines Geistlichen betreffenden Urteile vom 9. März 1893 (Entscheidungen in Staatssteuersachen Band I Seite 254 ff., insbesondere Seite 258) im Anschlusse an die Vorschrift im Art. 22 Nr. 3 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz ausgesprochen hat. Für die Annahme einer derartigen Bestimmung genügt aber, wie hier hervorgehoben werden mag, nicht schon der Umstand, daß einer Beamtenklasse wegen größerer, mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen Ausgaben als die einer anderen ein höheres Gehalt als der letzteren gewährt wird; denn daraus allein ist nichts dafür zu entnehmen, daß ein Teil des Diensteinkommens die Eigenschaft einer Dienstaufwandentschädigung haben soll. Dagegen wird dies ohne weiteres zu verneinen sein, wenn trotzdem das ganze Gehalt bei der Berechnung des pensionsfähigen Einkommens jener Beamtenklasse zugrunde zu legen ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Band VII Seite 380/81).

In dem vorliegenden Falle besteht kein Zweifel darüber, daß kein Teil des Diensteinkommens des Steuerpflichtigen als Dienst-

aufwandsentschädigung für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstuniform gewährt wird. Die Berufungskommission hat daher den von ihm beanspruchten Abzug von 100 Mk. mit Recht für unzulässig erklärt.

Hiermit rechtfertigt sich die Abweisung der Beschwerde.

Steuerpflichtigkeit der den Beamten gewährten Unterstützungen.

(Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1899.)

Der nachstehende Erlaß des Herrn Finanzministers vom 16. v. Mts. an die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungs-Kommissionen wird zur Beachtung mitgeteilt.

Wie zu meiner Kenntnis gelangt ist, haben einzelne Vorsitzende von Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen die Auffassung geltend gemacht, daß auch die den Beamten aus Unterstützungsfonds gewährten Beträge als steuerpflichtige Dienstbezüge anzusehen und deshalb in die Nachweisungen der Eisenbahnbehörden über die Dienstbezüge der ihnen unterstellten Beamten (Verf. vom 5. Mai 1896) mit aufzunehmen seien. Diese Auffassung ist indessen in den bestehenden Vorschriften nicht begründet.

Unterstützungen an Beamte dürfen nach den jetzt allgemein maßgebenden Grundsätzen (vergl. die an die Kgl. Regierungen gerichtete Verfügung vom 23. August 1897) nur im Falle eines besonderen, bzw. eines außerordentlichen Bedürfnisses gewährt werden und sind daher als Vergütung für die dienstliche Tätigkeit überhaupt nicht anzusehen. Demzufolge kommen Unterstützungen, auch wenn sie sich tatsächlich wiederholen, gemäß Art. 23, Nr. 2 der Anweisung vom 5. August 1891 bei Veranlagung der betreffenden Beamten zur Einkommensteuer nicht zur Anwendung.

Sie wollen die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen Ihres Bezirks mit entsprechender Weisung versehen.

Versetzungen.

Es hat kein Beamter dem Staate gegenüber ein dauerndes, in seiner Person begründetes Recht auf den Umfang der Amtszuständigkeit oder auf die Form seiner öffentlichen Geschäftstätigkeit, sondern ist in diesen Beziehungen sowohl den Anordnungen der Gesetzgebung als den Bestimmungen der vorgesetzten Oberbehörden unterworfen. Deshalb müssen auch, abgesehen von dem Falle einer im Wege des Disziplinarverfahrens erfolgenden Strafversetzung (§ 87 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw. vom 21. Juli 1852) die nichtrichterlichen Beamten die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigen Diensteinkommen, mit Vergütung der gesetzmäßigen Umzugskosten, ohne allen Widerspruch im Interesse des Dienstes sich gefallen lassen. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder

die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt, oder (§ 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873) der Wohnungsgeldzuschuß für den neuen Wohnort ein geringerer ist.

Die Versetzung der Staatsbahnbeamten zu verfügen, ist regelmäßig nur die Eisenbahndirektion berufen.

Dagegen sind die Inspektionsvorstände ermächtigt, die Versetzung solcher ihnen unterstellter Unterbeamten, welche dies unter schriftlicher Verzichtleistung auf Umzugskosten beantragen, innerhalb des Inspektionsbezirks, und im Einverständnis mit den beteiligten Inspektionsvorständen auch nach einem anderen Inspektionsbezirke des Eisenbahndirektionsbezirks selbständig anzuordnen (cfr. Vorschriften über die Behandlung der Personalangelegenheiten der den Inspektionsvorständen nachgeordneten Beamten). Der Eisenbahndirektion muß aber über die getroffenen Anordnungen Mitteilung gemacht werden.

Die Versetzung von Beamten aus dem Bezirke einer Königlichen Eisenbahndirektion in den Bezirk einer anderen, soweit die beteiligten Behörden verschiedener Meinung sind, ist dem Herrn Minister vorbehalten (§ 5 der Organisation vom 1. April 1895). Doch ist die Genehmigung des letzteren dann nicht notwendig, wenn die Versetzung im Einverständnis der beteiligten Verwaltungen und unter Zustimmung des betreffenden Beamten erfolgt und nicht durch besondere Anordnung des Ministers bezüglich der Besetzung von Stellen oder der Annahme von Beamten besondere Bestimmung getroffen ist.

Die Versetzung der höheren Beamten kann jedoch (cfr. § 5 der Organisation) nur durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erfolgen.

Urlaub.

Es darf kein Beamter den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen (§ 9 der Gemeins. Bestimmungen). Inwiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubnis der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich ist, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstruktionen zu bestimmen.

Die „Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im preußischen Staatseisenbahndienst“ vom 17. Dezember 1894 enthalten hierüber (im § 8 neue Fassung) folgendes:

„Urlaub darf nur unter der Voraussetzung, daß der Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird, erteilt werden.

Ueber die Berechtigung zur Urlaubserteilung gelten folgende Bestimmungen:

Es dürfen Urlaub erteilen:

I. ohne verwaltungsseitige Uebernahme der Stellvertretungskosten

a) bis zur Dauer von 24 Stunden sich selbst, die Vorstände der Bahnhöfe erster bis dritter Klasse, der selbständigen Abfertigungsstellen und Materialienmagazine der Nebenwerkstätten, Betriebs- und Wagenwerkmeistereien, sowie der Bahnmeistereien.

b) bis zur Dauer von drei Tagen die Vorstände und Beamten zu a. sowie die Vorstände der Direktions-Bureaus und der Hauptkassen den ihnen dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten;

II. bis zu acht Tagen mit Uebernahme der Stellvertretungskosten zu Lasten der Staatseisenbahnverwaltung, und

bis zur Dauer von 14 Tagen ohne diese Uebernahme: die Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrs-Inspektionen, sowie der Bauabteilungen den ihnen dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten.

Ueber die vorstehend angegebenen Grenzen hinaus kann der Urlaub nur vom Präsidenten der Eisenbahn-Direktion oder vom Minister der öffentlichen Arbeiten erteilt werden (§ 5 der Organisation).

Bei der Berechnung der Dauer des Urlaubs ist der Anfangs- und der Endtag je als ein voller Tag mitzuzählen.

Vor der Uebernahme der Geschäfte durch den stellvertretenden Beamten darf der Urlaub nicht angetreten werden."

Ein vier- oder mehrwöchentlicher Urlaub soll nur dann gewährt werden, wenn der Beamte nach ärztlichem Gutachten zur Wiederherstellung der Gesundheit desselben durchaus bedarf. Für bloße Erholung und Ausspannung soll, namentlich bei jüngeren Beamten, ein zwei-, höchstens dreiwöchiger Urlaub genügen.

Die Fernhaltung vom Amte ohne Urlaub und die Ueberschreitung eines solchen hat nach näherer Bestimmung der §§ 8 bis 12 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw. vom 21. Juli 1852 den Verlust des Diensteinkommens und selbst die Dienstentlassung als Strafe zur Folge (cfr. auch die Vorschriften über die Behandlung der Personalverhältnisse der den Inspektionsvorständen nachgeordneten Beamten usw.). —

Eines Urlaubs bedürfen die Beamten nicht zum Eintritt in den Preußischen Landtag oder in den Deutschen Reichstag; doch haben sie rechtzeitig Anzeige zu machen, damit von der Dienstbehörde die Dienstbefreiung und Vertretung angeordnet werden kann.

Auch in Fällen der Erkrankung (§ 10 der Gemeins. Best.) oder der notwendigen Erfüllung öffentlicher Pflichten, insbesondere vor anderen Behörden oder als Soldat (§ 19 der Gemeins. Best.) ist zwar kein Urlaub im eigentlichen Sinne seitens der Behörde notwendig, wohl aber ist der Beamte verpflichtet, rechtzeitig die eingetretene oder bevorstehende Dienstbehinderung der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen, damit von dieser die Dienstbefreiung und Vertretung verfügt werden kann. In § 10 der „Gemeinsamen Bestimmungen" heißt es: Erkrankt ein Eisenbahnbeamter, und ist er infolge dessen verhindert, seinen Dienst zu verrichten, so hat er seinem nächsten Vorgesetzten sofort davon schriftliche Anzeige zu machen oder machen zu lassen usw.

Die vorübergehende Entbindung der Eisenbahnbeamten vom Dienst aus Anlaß militärischer Dienstleistungen ist — nach dem Ministerial-Erlaß vom 12. September 1887 — so lange die Beamten dem Militärverbande angehören, als eine Beurlaubung nicht anzusehen, ohne Unterschied, ob es sich um die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere, oder um spätere militärische Uebungen handelt.

Nach § 20 der „Gemeinsamen Bestimmungen usw." hat jeder Eisenbahnbeamte etwa an ihn unmittelbar ergehende gerichtliche oder sonstige Vorladungen irgend einer (Zivil- oder Militär-) Behörde — z. B. als Geschworener, Schöffe, Zeuge, Sachverständiger, Prozeßpartei, Angeschuldigter, Vormund usw. — sofort zur Kenntnis seines nächsten Vorgesetzten zu bringen, damit dieser wegen der Befreiung vom Dienste und der etwaigen Stellvertretung das Erforderliche veranlassen, auch damit nötigenfalls die Behörde gegen die gerichtliche Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger Einspruch erheben kann.

Daneben sind nicht nur vom Justizminister die Gerichtsbehörden angewiesen, in allen Fällen, in welchen ein unmittelbarer Staatsbeamter zu seiner Vernehmung als Sachverständiger oder außerhalb seines Wohnorts als Zeuge geladen wird, eine Abschrift der Ladung an die Dienstbehörde zu übersenden, sondern auch vom Minister des Innern die Bezirks-Regierungen und Landräte, bei einer Vorladung von Eisenbahn-Polizei- und Betriebsbeamten, auch wenn dieselbe im eigenen Interesse des Geladenen erfolgt, die nächste Dienstbehörde rechtzeitig behufs Anordnung der Stellvertretung zu benachrichtigen. Desgleichen sind die Beamten der Staatsanwaltschaften und die Bezirks-Regierungen angewiesen, in allen Untersuchungen, in welchen die vorläufige Haftnahme, zwangweise Vorführung (als Angeschuldigter oder Zeuge) oder Verhaftung eines Eisenbahn-Polizei- oder Betriebs-Beamten erforderlich wird, schon vor der Vollziehung der bezüglichen Anordnung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde (Betriebsinspektion) Mitteilung zu machen, sofern nicht der Zweck einer notwendigen sofortigen Haftnahme hierdurch gefährdet wird.

In den vorbezeichneten Fällen der Beurlaubung und Dienstbehinderung werden die Diensteinkünfte fortgezahlt und die Stellvertretungskosten auf die Staatskasse übernommen.

Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen an Beamte.

1. Außerordentliche Remunerationen dürfen an höhere technische und an mittlere und untere Beamte, Unterstützungen an sämtliche Beamte gewährt werden. Eine Unterscheidung zwischen etatsmäßigen und außeretatsmäßigen Beamten findet hierbei nicht statt. Die Remunerations- und Unterstützungsfonds sind im allgemeinen nur für Beamte der eigenen Verwaltung bestimmt; Remunerationen können aber auch an Beamte anderer Direktionsbezirke gegeben werden, insofern diese Beamten für die eigene Verwaltung vorübergehend tätig gewesen sind und die Bewilligung durch diese Beschäftigung veranlaßt wird. Aus anderen Fonds dürfen Remunerationen und Unterstützungen nicht gewährt werden.

2. Die unter den Ausgabetiteln 5a und 5b des Etats für die höheren und mittleren Beamten vorgeschenen Remunerations- und Unterstützungsfonds sind den mittleren Beamten mindestens in demjenigen Betrage zuzuwenden, welcher sich für sie ergibt, wenn die Remunerations- und Unterstützungsfonds auf die beteiligten höheren und mittleren Beamten nach dem Verhältnisse geteilt werden, in welchem die Gehälter und die diätarischen Besoldungen jeder der beiden Beamtengruppen zueinander stehen.

3. Zur Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an die im Dienste befindlichen Beamten sind die Eisenbahndirektions-Präsidenten bis zum Betrage von zusammen 300 M. in einem Etatsjahre für einen und denselben Beamten befugt.

4. Der Remunerationsfonds ist vorzugsweise dazu bestimmt, tüchtigen Beamten, die sich bei guter Führung durch hervorragende dienstliche Leistungen auszeichnen, eine Anerkennung zu gewähren. Dieser Zweckbestimmung entspricht es, die Bewilligung von Remunerationen für außergewöhnliche Mühewaltungen und Anstrengungen schon im Laufe des Jahres, sobald die Veranlassung dazu vorliegt, sofort ein-

treten zu lassen oder bei dem Minister zu beantragen, wenn die im einzelnen Falle als angemessen erachteten Beträge die Zuständigkeit des Eisenbahndirektions-Präsidenten überschreiten.

5. Für die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen kommen auch die nachbezeichneten Fälle in Betracht:

a) wenn Anwärter, die sich einer Prüfung auf Grund der Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung unterziehen, die Prüfung mit dem Urteile „sehr gut“ bestehen, dieses Ergebnis auf besonderen Fleiß zurückzuführen ist und die laufenden Dienstgeschäfte von dem Beamten bei sonst gutem Verhalten zur vollen Zufriedenheit verrichtet worden sind;

b) wenn Beamte als Instruktoren und Lehrer für die Eisenbahnverwaltung mit hervorragendem Erfolge wirksam gewesen oder mit der Unterrichtserteilung an den Lehrlingsschulen, sowie mit der Erteilung von Instruktionsstunden betraut worden sind;

c) für Dienstreisen, die zur Erlernung des Dienstes der Kontrolleure usw. in Begleitung solcher Beamten ohne Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten ausgeführt worden sind;

d) wenn zur Ausbildung eines Beamten für eine anderweite Beschäftigung (beispielsweise für den Kontrolleur-, den Telegraphendienst usw.) ein auswärtiger Aufenthalt des Beamten nicht vermieden werden kann;

e) wenn einzelnen Beamten, die in weiter Entfernung von dem Orte ihrer dienstlichen Tätigkeit wohnen, auf eine Entschädigung für die Wege vom und zum Dienste aber keinen Anspruch haben, durch den dienstlichen Aufenthalt am Orte besondere Kosten erwachsen;

f) wenn Beamte infolge Abänderung oder Aufhebung einer Versetzungsverfügung zur Zahlung doppelter Wohnungsmiete verpflichtet sind;

g) wenn Beamte bei Uebernahme aus dem Arbeiterverhältnis infolge Versetzung nach einem anderen Stationsorte oder einer entfernt liegenden Dienststelle in Großstädten haben umziehen müssen;

h) wenn nicht etatsmäßig angestellten Beamten, die auf die gesetzliche Vergütung für Umzugskosten keinen Anspruch haben, bei Versetzungen durch den Umzug besondere Kosten, namentlich auch dadurch erwachsen, daß sie an ihrem früheren Stationsorte die Wohnungsmiete für längere Zeit nach dem Eintritte der Versetzung haben fortentrichten müssen;

i) wenn Beamte an ihrem Stationsort aus einer Dienstwohnung in eine andere oder in eine Mietwohnung oder aus einer Mietwohnung in eine Dienstwohnung ziehen müssen und durch die mit dem Wohnungswechsel verbundenen wirtschaftlichen Nachteile in eine bedrängte Lage geraten sind;

k) wenn beim Betriebe verletzte Beamte des Fahrdienstes hierdurch an der Ausübung des Dienstes behindert sind und infolgedessen erhebliche Einbuße an Nebenbezügen erleiden;

(Bei Ermittlung des Verlustes ist die vor dem Unfalle tatsächlich bezogene Nebeneinnahme aus dem Fahrdienste zugrunde zu legen und von dieser derjenige Betrag in Abzug zu bringen, welcher nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Eisenbahndirektion zur Bestreitung der Ausgabe auf der Reise — Verpflegung usw. — nötig war.)

l) wenn Beamte, die in außerpreußischem Gebiet ihren Dienstort haben, durch Unanwendbarkeit der in Preußen geltenden Kommunalsteuervorrechte wirtschaftlich gegen die in preußischen Landesteilen bestellten Beamten empfindlich benachteiligt sind;

m) wenn Beamte bei Unfällen vor Ankunft des Arztes durch sachkundige, schnelle und freudige Leistung der ersten Hilfe oder in Einzelfällen durch besondere Geschicklichkeit und Umsicht sich hervortun;

n) wenn mittlere und untere Beamte im Vorstande und Aufsichtsrate solcher Baugenossenschaften, welche durch Baudarlehen von der Eisenbahnverwaltung oder der Arbeiterpensionskasse gefördert werden, eine zeitraubende, mühevolle Tätigkeit mit Erfolg ausüben und aus Genossenschaftsmitteln keine oder nur eine geringe Vergütung empfangen;

o) wenn die an der Verwaltung der Eisenbahnvereine und der mit ihnen im Zusammenhange stehenden Wohlfahrtseinrichtungen wirkenden mittleren und unteren Beamten sich um die Förderung der Vereinsbestrebungen verdient machen.

Beschäftigung weiblicher Personen bei der preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Juni 1901 und vom 28. Februar 1902.)

In einigen Direktionsbezirken ist der Versuch gemacht worden, weibliche Personen bei größeren Güterabfertigungsstellen zu beschäftigen. Ihre Tätigkeit erstreckte sich namentlich auf die Anfertigung von Fracht-, Roll- und Schalterkarten, sowie von Avisen, auf die Führung von Nachnahmebüchern, die Anfertigung der Monats-Rechnungen und die Einbesserung von Tarifen. Dabei wurden zur Anfertigung von Roll- und Verrechnungskarten auch Schreibmaschinen benutzt. Nachdem der Versuch befriedigend ausgefallen ist, sind die Königl. Eisenbahn-Direktionen allgemein ermächtigt, je nach den örtlichen Verhältnissen, soweit sich Gelegenheit dazu bietet, weibliche Personen an Stelle von Stationsgehilfen im Abfertigungsdienst zu beschäftigen.

Weibliche Personen, die zur Bedienung von Schreibmaschinen für Kanzleiarbeiten bei den Eisenbahn-Direktionen an Stelle anderer Kanzleikräfte beschäftigt wurden, dürfen nach ministerieller Bestimmung (vom 28. Februar 1902) nicht mehr für diesen Dienstzweig angenommen werden. Die im Kanzleidienst beschäftigten weiblichen Personen sind unter Anrechnung der vollen seitherigen Eisenbahn-Dienstzeit dem Fahrkartenausgabe-, Telegraphen- oder Güterabfertigungsdienst überwiesen worden.

Hiernach kommen nunmehr für die Beschäftigung weiblicher Personen bei der Staatseisenbahnverwaltung, abgesehen von den Schrankenwärterinnen, drei Dienstzweige in Betracht: der Fahrkartenausgabedienst, der Telegraphen- mit dem Fernsprechdienst und der Güterabfertigungsdienst. Zum Nachtdienst dürfen weibliche Personen nicht herangezogen werden.

Für die Annahme und Besoldung weiblicher Personen in diesen Dienstzweigen gelten folgende Vorschriften:

1. Mit der Absicht der späteren Anstellung im Beamtenverhältnis sind nur unverheiratete Personen oder kinderlose Witwen im Alter von zwanzig bis dreißig Jahren anzunehmen. Erfordernis ist gute sittliche Führung und körperliche Tauglichkeit, eine gute Schulbildung, Schreibgewandtheit und deutliche Handschrift. Stiefkinder schließen die Annahme einer verwitweten

Bewerberin nicht aus, sofern die letztere der Fürsorge für die Pflege der Kinder dauernd überhoben ist.

2. Die Annahme erfolgt innerhalb der für den Dienstzweig in den Etatsunterlagen festgesetzten Kopfzahl an Beamten außerhalb des Beamtenverhältnisses als Fahrkartenausgeberin, Telegraphistin oder Abfertigungsbeamtin im Probedienst.

3. Beim Ablauf einer sechsmonatigen Probezeit ist von der Eisenbahn-Direktion darüber Beschluß zu fassen, ob die Dienstanfängerin mit Rücksicht auf Führung und Leistungen beizubehalten oder zu entlassen ist. Telegraphistinnen im Probedienst, einschl. der im Fernsprechdienst beschäftigten, dürfen nur beibehalten werden, wenn sie in einer abzulegenden Prüfung (§ 7 [3] der Prüfungs-Ordnung) Fertigkeit im Telegraphieren und Kenntnis der Vorschriften über die Behandlung der telegraphischen Apparate und Leitungen, sowie über deren dienstlichen Gebrauch nachweisen.

4. Beschließt die Eisenbahn-Direktion die Beibehaltung der Dienstanfängerin, so wird diese bei gleichzeitiger Vereidigung in das außeretatsmäßige Staatsbeamtenverhältnis als diätarische Fahrkartenausgeberin, Telegraphistin oder Abfertigungsbeamtin übernommen. Das Anwärterdienstalter für die Aufbesserung der diätarischen Besoldung und für die Reihenfolge der etatsmäßigen Anstellung rechnet vom Ablauf der Probezeit.

5. Bei der Aufnahme in das Beamtenverhältnis und später bei der etatsmäßigen Anstellung ist für die verwaltungsseitige Lösung des Dienstverhältnisses eine einmonatige Frist vorzusehen und ferner der Vorbehalt, daß das Dienstverhältnis im Falle der Verheiratung der Beamtin, sofern sie noch im Dienste verbleibt, mit dem Ablauf desjenigen Kalendermonats — nach der etatsmäßigen Anstellung desjenigen Kalendervierteljahrs — aufgelöst wird, in dem die Eheschließung erfolgt, ohne daß es einer Kündigung von seiten der Verwaltung bedarf. Wird das Ausscheiden der Beamtin auf ihren Antrag zu einem früheren Zeitpunkte genehmigt, so erlischt das Dienstverhältnis und der Bezug des Diensteinkommens mit diesem Zeitpunkte.

6. Während der Beschäftigung im Probedienst ist eine Tagesvergütung bis zu 2 M. zu gewähren.

Die diätarischen Jahresbesoldungen der diätarischen Beamtinnen (Ziffer 4) sind monatlich im voraus zu zahlen und wie folgt zu bemessen:

a) vom Beginn des Anwärterdienstalters ab 720 M.,

b) ein Jahr später, sofern das Anwärterdienstalter auf den ersten Tag eines Monats festgesetzt ist, andernfalls vom nächstfolgenden Monatsersten ab 780 M.,

c) nach einem weiteren Jahre 900 M.

Neben den Sätzen zu a und b können an besonders teuren Orten Besoldungszulagen (Ortszulagen) von jährlich 80 M. gewährt werden.

7. Die Annahme weiblicher Personen zur aushilfsweisen Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses als Hilfsfahrkartenausgeberin, Hilfstelegraphistin oder Abfertigungsgehilfin unterliegt in bezug auf die Vorbedingungen keiner Beschränkung. Für die spätere Aufnahme in das Beamtenverhältnis, soweit eine solche den Umständen nach überhaupt in Frage kommt, gelten die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 ff. Doch dürfen in geeigneten Fällen weibliche Hilfskräfte bei einer vorangegangenen längeren aushilfsweisen Beschäftigung mit Genehmigung des Prä-

sidenten der Eisenbahn-Direktion ausnahmsweise bis zum vierzigsten Lebensjahre zum Probedienst zwecks Aufnahme in das Beamtenverhältnis zugelassen werden.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Juli 1903.)

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens, daß bei der Annahme weiblicher Personen für den Fahrkartenausgabe-, den Telegraphen- und Fernsprechdienst, sowie den Güterabfertigungsdienst und bei ihrer späteren Uebernahme in das diätarische Staatsbeamtenverhältnis folgende Grundsätze zu beachten sind:

1. Die in Ziffer 1 des Erlasses vom 20. Juni 1901 geforderte gute Schulbildung, Schreibgewandtheit und deutliche Handschrift sind vor der Annahme durch eine Vorprüfung nachzuweisen, die sich auf nachstehende Gegenstände zu erstrecken hat; Anfertigung eines kurzen deutschen Aufsatzes nach einem gegebenen Thema, Schreiben in deutschen und lateinischen Buchstaben nach Vorsagen, Rechnen in den vier Grundarten mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Geographie Deutschlands und der benachbarten Länder, Verkehrsgeographie des Verwaltungsbezirkes.

So weit die Bewerberin durch ihre Zeugnisse eine höhere Schulbildung, als die der Volksschule nachweist, bleibt es dem Ermessen der Königlichen Eisenbahndirektionen überlassen, von der Abnahme der Vorprüfung abzusehen.

2. Innerhalb der sechsmonatigen Probezeit ist die Dienstanfängerin so weit angängig, nicht nur für den Dienstzweig, für den sie angenommen ist, sondern auch tunlichst für die anderen Dienstzweige, in denen weibliche Personen beschäftigt werden können, auszubilden, um ihre Verwendbarkeit in den verschiedenen Dienstzweigen zu ermöglichen. Eine Verlängerung der Probezeit tritt dadurch nicht ein.

3. Nach Beendigung der Probezeit hat der Inspektions-Vorstand oder sein Vertreter sich durch eine Prüfung die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Dienstanfängerin die für ihren Dienstzweig erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Ist sie für mehrere Dienstzweige ausgebildet, hat sich die Prüfung auch auf diese zu erstrecken. Das Ergebnis der Prüfung ist zu den Akten festzustellen. Telegraphistinnen im Probedienst, einschließlich der im Fernsprecherdienst beschäftigten haben die im § 7 Ziffer 3 der Prüfungsordnung geforderten Kenntnisse nachzuweisen. (Ziffer 3 des Erlasses vom 20. Juni 1901 u. Erl. vom 15. April 1902.)

Für den Fahrkartenausgabedienst sind die in Ziffer 5 des § 27 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen und für den Güterabfertigungsdienst die Kenntnisse zu verlangen, die zu der im ersten Absatze des Erlasses vom 20. Juni 1901 den weiblichen Personen zugewiesenen Beschäftigung erforderlich sind.

Auf Grund des Berichts des Dienstvorstehers über Führung und Leistungen, des Ergebnisses der Prüfung und einer Aeußerung des Inspektions-Vorstandes beschließt die Königliche Eisenbahndirektion über die Beibehaltung der Dienstanfängerin.

Die sonstigen Bestimmungen des Erlasses vom 20. Juni 1901 werden durch diese Anordnungen nicht berührt.

Im übrigen heben die Berichte übereinstimmend hervor, daß die weiblichen Bediensteten sich zu den Dienstverrichtungen, in denen sie beschäftigt werden in jeder Weise eignen und daß ihre Leistungen überall befriedigt haben.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1904. — IV. B. 9. 1337.)

In Ergänzung des Erlasses vom 7. Juli 1903 (E.-N.-Bl. S. 309/310) bestimme ich, daß vor der Einstellung einer weiblichen Arbeitskraft in den Fahrkartenausgabe-, Telegraphen- und Güterabfertigungsdienst grundsätzlich eine Vorprüfung abzunehmen ist, und zwar auch dann, wenn es sich nur um die Einstellung einer Aushelferin handelt. Von der Abnahme einer Vorprüfung kann ausnahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn die Bewerberin über den erfolgreichen Besuch der ersten Klasse einer höheren Töchterschule oder einer Handels- oder Fortbildungsschule gute Zeugnisse beibringt.

Wenn auch nichts dagegen einzuwenden ist, daß die Angehörigen von Eisenbahnbeamten und Arbeitern bei der Vormerkung und Einstellung weiblicher Arbeitskräfte vorzugsweise berücksichtigt werden, so sind doch nur solche Bewerberinnen zuzulassen, welche die erforderliche gute Vorbildung in vollem Maße besitzen. Auch sind die eingestellten Arbeitskräfte alsbald wieder zu entlassen, wenn sich bei der praktischen Beschäftigung herausstellt, daß sie den zu stellenden dienstlichen Anforderungen nicht völlig zu genügen vermögen. Nur durch sorgfältige Befolgung dieser Grundsätze kann es gelingen, ein gut verwendbares weibliches Personal heranzubilden.

Bei vorhandener besonders guter Vorbildung ist es den Königlichen Eisenbahndirektionen unbenommen, die sofortige Einstellung außerhalb der Reihenfolge der Vormerkungen zu verfügen.

Disziplinar-Vorschriften.

Disziplinarvorschriften sind jene Vorschriften, die die aus dem Amts- oder Dienstverhältnis entspringende Strafgewalt des Staats, bzw. anderer Gemeinschaften gegenüber ihren Untergebenen regeln.

Die Eisenbahnbediensteten sind vermöge ihrer Stellung einer durch die Rücksicht auf Ordnung, Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes gebotenen strengen Disziplin unterworfen und der Bestrafung ausgesetzt, wenn sie ihre Dienstpflichten verletzen, bzw. ein Dienstvergehen sich zuschulden kommen lassen. Die Bediensteten der Staatsbahnen, welche Staatsbeamte sind, sind vermöge des öffentlich-rechtlichen Charakters ihrer Stellung dem Disziplinarrecht des betreffenden Staates unterworfen und die Disziplinarvorschriften beruhen daher auf gesetzlicher Ordnung. Jene Bediensteten der Staatsbahnen, welche nicht im Staatsbeamtenverhältnis sich befinden, und die Beamten der Privateisenbahnen unterstehen jedoch nur auf Grund ihres Vertragsverhältnisses der Disziplinargewalt der Bahnverwaltung. Ueberdies hat sich die Staatsgewalt vielfach eine Einflußnahme in der Hinsicht vorbehalten, daß es auch ihr zusteht, gegenüber Privateisenbahnbediensteten die Disziplinarstrafgewalt auszuüben.

Der öffentlichen Staatsgewalt gebührt stets der Vorrang vor der Disziplinarstrafgewalt. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist daher wegen solcher Handlungen, welche den Gegenstand einer gerichtlichen Strafverfolgung bilden, unstatthaft, ja das schon eingeleitete Disziplinarverfahren muß ruhen, wenn im Laufe desselben wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung eröffnet wird. Dagegen kann nach erfolgter gerichtlicher Freisprechung oder Verurteilung noch immer das

Disziplinarverfahren fortgesetzt, bzw. neu eingeleitet werden, wenn auch die Feststellungen des Strafrichters maßgebend bleiben müssen. Führt das gerichtliche Verfahren von selbst zur Entfernung des Bediensteten aus seinem Dienstverhältnis, dann ist allerdings jede weitere disziplinarische Verfolgung überflüssig.

I. Dienstvergehen.

Gegenstand der disziplinarischen Verfolgung sind die Dienstvergehen, das sind Handlungen oder Unterlassungen, welche eine Verletzung der dem Bediensteten obliegenden Pflichten enthalten; diese Pflichten sind die allgemeine Dienstpflicht achtungswürdigen Verhaltens und die Amtspflichten in ihren verschiedenen Richtungen (gewissenhafte Amtserfüllung, Amtsanwesenheit, Amtsverschwiegenheit usw.). Nicht alle dienstlichen Verstöße werden als Dienstvergehen behandelt. Bei der mannigfachen Gestaltung der Dienst- und Amtspflichten ist eine Feststellung der verschiedenen Dienstvergehen nach ihren Merkmalen nicht durchführbar, und ist die Beurteilung, ob ein Dienstvergehen in dem einzelnen Fall vorliege, in der Regel dem Ermessen der Disziplinarstrafgewalt anheimgegeben.

Seinem Begriff nach beschränkt sich das Dienstvergehen auf solche Pflichtverletzungen, welche der Beamte während seines Dienstverhältnisses begangen hat. Manche Gesetze aber wollen auch solche Dienstvergehen disziplinarisch behandelt wissen, deren sich Bedienstete zur Zeit des Ruhestandes, ja selbst vor Amtsübernahme, bzw. vor Eintritt in den Dienst schuldig gemacht haben.

Nach den für die Beamten der preußischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen geltenden Vorschriften wird als Dienstvergehen jede Verletzung der Pflichten angesehen, die dem Beamten durch sein Amt auferlegt werden, und zwar sowohl die Vernachlässigung derjenigen Obliegenheiten, die durch die besonderen Dienstinstruktionen den Beamten der bestimmten Klasse auferlegt sind, als auch die Verletzung der allgemeinen Pflichten jedes königlichen Beamten, denen zufolge der Beamte sich durch sein Verhalten in und außer Dienst der für seinen Beruf unentbehrlichen Achtung würdig beweisen und alles vermeiden muß, was sein Ansehen und seine Vertrauenswürigkeit zu erschüttern vermag. Zu den Vergehen der letzteren Art gehören namentlich Trunkenheit in und außer Dienst, leichtfertiges Schuldenmachen, Ungebührlichkeiten gegen das Publikum, Annahme von Geschenken oder Trinkgeldern, Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

II. Disziplinarstrafen.

Die Disziplinarstrafen zerfallen in solche der bessernden und in solche der reinigenden Disziplin. Erstere werden als Ordnungsstrafen, letztere als Disziplinarstrafen im engeren Sinne bezeichnet. Zu den Ordnungsstrafen gehören die Warnung, der Verweis (Rüge), Geldbußen und bei einzelnen Verwaltungen auch der Arrest (Haft) gegen untere Bedienstete. Zu den Disziplinarstrafen im engeren Sinne gehören die Strafversetzung (Degradation) und die Dienstentlassung, vielfach auch vermögensrechtliche Nachteile (Geldstrafen).

Was die Dienststrafen betrifft, so sind die bezüglichen Bestimmungen für die Angestellten der Verkehrsanstalten in besonderen Dienstvorschriften, bzw. in den Beamtengesetzen enthalten.

Nach den für die preußischen Staatsbahnen geltenden Strafnormen zerfallen die Disziplinarstrafen in: 1. Ordnungsstrafen, und zwar Warnung, Verweis, Geldbuße bis zum Betrag eines einmonatlichen Diensteinkommens, Arreststrafe (letztere nur gegen untere Beamte auf die Dauer von höchstens acht Tagen); 2. Entfernung vom Amt, welche entweder in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Rang (jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachteilen) oder in Dienstentlassung bestehen kann. Der Entfernung vom Amt muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorangehen.

III. Disziplinarverfahren.

Das bei Feststellung des Tatbestandes vor Verhängung von Ordnungsstrafen zu beobachtende Verfahren ist in der Regel an bestimmte Formen nicht gebunden, und wird hierbei lediglich der Grundsatz festgehalten, daß dem Beamten vor Verhängung einer Ordnungsstrafe Gelegenheit geboten wird, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten. Dagegen pflegt der Verhängung der eigentlichen (reinigenden) Disziplinarstrafen zum mindesten bei den Staatseisenbahnverwaltungen, und zwar jedenfalls, soweit es sich um Bedienstete handelt, welche zu den Zivilstaatsdienern gehören, ein förmliches Disziplinarverfahren vorauszugehen.

In Preußen kann nach dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 die Entfernung aus dem Amte bei den Beamten, welche nicht auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, nur nach vorgängigem förmlichen Disziplinarverfahren erfolgen. Die Auflösung des Amtsverhältnisses der auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten kann ohne deren Antrag entweder ebenfalls durch Entscheidung der Disziplinarbehörde auf Grund vorgängigen förmlichen Disziplinarverfahrens oder im Wege der Verfügung erfolgen.

Auf die in der Staatseisenbahnverwaltung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses stehenden Hilfsbahnpolizeibeamten und sonstigen Hilfsbeamten findet das förmliche Disziplinarverfahren keine Anwendung.

Amtspflichten. Verletzung derselben.

Militär- und Zivilbeamte sind in erster Linie dazu berufen, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen. Sie sind, außer den allgemeinen Untertanenpflichten, dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig. Ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes und nach dem Inhalte seiner Instruktion dem Staat noch zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugetan. Alle Staatsbeamte leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. Mit der vorgeschriebenen Eidesformel gelobt der Beamte, daß „Seiner Königlichen Majestät von Preußen, seinem Allergnädigsten Herrn, er untertänig, treu und gehorsam sein und alle ihm vermöge seines Amtes obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle." Den Vorschriften des Gesetzes, betr.: die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw. vom 21. Juli 1852 unterliegt der Beamte nicht nur,

wenn er die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt „auferlegt", sondern auch, wenn „er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.

Die Pflichten, welche nach diesen allgemeinen Vorschriften für die Staatsbeamten bestehen, und welche als Pflichten der Treue, des Gehorsams, der sorgfältigen Amtsverwaltung und des achtungswürdigen Verhaltens zusammengefaßt zu werden pflegen und wegen deren den Beamten zugleich mehrfache Rechtsbeschränkungen auferlegt sind, sind im einzelnen durch besondere Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften näher bestimmt und erläutert. Sie sind zugleich für den Bereich der Staats-Eisenbahn-Verwaltung im wesentlichen in den „Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst" zusammengefaßt, welche, vom Ressort-Minister erlassen, jedem Beamten der Staatseisenbahn-Verwaltung bei seinem Eintritte in den Dienst zugestellt werden.

Die Verletzung der Amtspflichten kann a) zivilrechtliche, b) strafrechtliche und c) disziplinarische Folgen haben und zwar sowohl eine dieser Folgen allein, als gleichzeitig mehrere derselben.

Zu a. Der Beamte ist verpflichtet, den Vermögensnachteil zu ersetzen, welcher durch Verletzung seiner Amtspflicht einem Dritten oder dem Staate erwächst, sei es, daß er sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der pflichtwidrigen Unterlassung einer Amtshandlung schuldig gemacht, sei es, daß er zwar innerhalb seiner Befugnisse ohne Verletzung des Gesetzes aber mit Verletzung der erforderlichen Sorgfalt gehandelt hat. Für sämtliche aus einer Dienstwidrigkeit entstehenden Folgen und darauf zu gründenden Schadensansprüche bleibt der betreffende Beamte verantwortlich. Dritten gegenüber hat unter Umständen der Staat für die Versehen seiner Beamten einzutreten.

Zu b. Kriminell strafbar sind nur diejenigen Verletzungen der Amtspflichten, welche nach der Auffassung des Gesetzgebers nicht bloß das zwischen dem Staat und dem Beamten bestehende Dienstverhältnis, sondern die allgemeine staatliche Ordnung, das gesellschaftliche Zusammenleben im Staate stören und welche deshalb in den Strafgesetzen, insbesondere in dem Reichsstrafgesetzbuch ausdrücklich mit öffentlicher Strafe bedroht sind. Diese Amtsvergehen — im Gegensatz zu den disziplinarisch strafbaren Verletzungen der Amtspflichten, den sogenannten Dienstvergehen — lassen sich weiter unterscheiden in eigentliche und uneigentliche. Die ersteren können nur von Beamten verübt werden, die letzteren sind an sich und allgemein strafbar, jedoch für den Fall, daß ein Beamter sie verübt, mit einer erheblich höheren Strafe ausdrücklich bedroht.

Zu c. Die Folgen, welche die Verletzung amtlicher Pflichten in disziplinarischer Hinsicht nach sich ziehen, sind bezüglich der nichtrichterlichen Beamten vornehmlich durch das Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 bestimmt. Dasselbe ist mit einigen Abänderungen in den im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteilen durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. September 1867 ebenfalls in Kraft gesetzt und später nur in einzelnen Punkten abgeändert worden.

Das Disziplinargesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden nichtrichterlichen Beamten Anwen-

dung mit Einschluß der zur Verfügung gestellten oder einstweilen in den Ruhestand versetzten. Es findet u. a. keine Anwendung auf die im Bereiche der Staatseisenbahn-Verwaltung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses bestellten Hilfs-Bahnpolizeibeamten und sonstigen Hilfsbeamten, mögen sie vereidigt sein oder nicht.

Amtliche Gewalt. Rechtsschutz der Beamten bei rechtmäßiger Ausübung der Amtspflichten.

Der Beamte darf als Beauftragter der Staatsgewalt bei rechtmäßiger Wahrnehmung seiner Amtsobliegenheiten 1. Gehorsam gegen seine Anordnungen von den Amtsuntergebenen und den sonst verpflichteten Dritten verlangen und denselben nötigenfalls mit den gesetzmäßigen Mitteln erzwingen. Er hat hierbei 2. einen besonderen Rechtsschutz durch die Behörden nach Maßgabe der Gesetze zu erwarten.

Zu 1. In dieser Hinsicht ist aus Gründen des besonderen Rechtsschutzes der Eisenbahnen bezüglich der Eisenbahnbeamten sowohl durch die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. April 1909 noch die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß Streitigkeiten zwischen den Aufsichtsbeamten und dem Publikum auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer entscheidet, als auch durch die Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (§ 77) das Folgende vorgeschrieben:

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehre getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Die Letzteren werden von der zuständigen Behörde vereidet und treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Ihre Amtswirksamkeit erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen Polizeiverordnungen erforderlich ist. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen, und ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des vorbezeichneten Amtsgebietes Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen. Nach § 75 der E.-B.- u. B.-O. sind die Bahnpolizeibeamten befugt, einen jeden, der auf der Uebertretung der in den §§ 77 bis 81 a. a. O. gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen, auch keine angemessene Sicherheit, welche den Höchstbetrag der angedrohten Strafe (100 Mark) nicht übersteigen darf, zu bestellen vermag, vorläufig festzunehmen; jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Amtsrichter unter alsbaldiger Einsendung der aufzunehmenden Verhandlung, nötigenfalls durch Mannschaften aus dem auf der Bahn befindlichen

Arbeitspersonale unter vorläufiger Mitgabe einer Festnehmungskarte, abzuliefern; enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Durch § 15 Ziffer 6 der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil I, vom 18. Januar 1899, gültig vom 1. April 1899, sind die Befugnisse der Bahnpolizeibeamten dahin eingeschränkt, daß dieselben bei Handhabung der Bahnpolizei gegenüber Militärtransporten zu einem unmittelbaren Einschreiten gegen Angehörige eines solchen Transports nur befugt sind zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit des Betriebes und für Leben und Gesundheit von Personen. In der Regel haben sich dieselben daher darauf zu beschränken, auf die zu befolgenden Vorschriften aufmerksam zu machen und nach Umständen das Eingreifen des Transportführers nachzusuchen. Beschwerden über den Letzteren sind möglichst an Ort und Stelle bei dem Bahnhofs-Kommandanten, sonst auf dem für die Eisenbahnbeamten vorgeschriebenen Dienstwege anzubringen. Wenn einzelne auf dienstlichem Transporte befindliche Militärpersonen sich Ungehörigkeiten auf der Eisenbahn zu Schulden kommen lassen, so haben sich die Bahnpolizeibeamten auf Feststellung der Persönlichkeit zu beschränken, Ausschluß von der Fahrt ist nur dann zulässig, wenn dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zum Schutze anderer Mitreisenden unvermeidlich erscheint. Im übrigen unterliegen reisende Militärpersonen den allgemeinen bahnpolizeilichen Bestimmungen.

Die Befugnis, wegen Uebertretung bahnpolizeilicher Vorschriften in seinem Dienstbezirk als Polizeiverwalter gemäß dem Preußischen Gesetze, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883, G.-S. S. 65, und der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni 1883 Geldstrafen bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu verfügen, ist für den Bereich der Staatseisenbahnverwaltung den Vorständen der Betriebs-Inspektionen übertragen.

Zu 2. Ein besonderer Rechtsschutz wird den Beamten durch mehrere Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs, insbesondere §§ 113, 114, 116, 120 zuteil. Danach wird bestraft:

(§ 113) wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden .... berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, oder wer derartige Handlungen gegen solche Personen begeht, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren usw., mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu zwei Jahren usw.;

(§ 114) wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung ... einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten usw.;

(§ 120) wer einen Gefangenen aus ... der Gewalt ... des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren; auch der Versuch ist strafbar.

(§ 116) Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder

Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften tätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen teilgenommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

Ferner haben nach § 196 a. a. O., wenn eine Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten . . . während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen wird, außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen. Es ist deshalb in den „Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst" vom 1. April 1895 (§ 20) bestimmt, daß Beleidigungen, welche Staatseisenbahnbeamten bei Ausübung ihres Amtes oder mit bezug auf dasselbe zugefügt werden, nicht von den Beamten selbst unmittelbar weiter verfolgt, sondern auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege der vorgesetzten Dienstbehörde zur weiteren geeigneten Veranlassung angezeigt werden sollen. —

Auch steht gemäß dem Gesetze, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854 und § 11 des Gesetzes, betr. die Einführung zum Gerichts-Verfassungsgesetze, vom 27. Januar 1877 in dem Falle, daß gegen einen nichtrichterlichen Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten (um „zu verhindern, daß im Wege der gerichtlichen Verfolgung die Organe der Verwaltung durch vexatorische Klagen oder durch Furcht vor denselben gelähmt werden") die Befugnis zu, so lange als über die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht rechtskräftig vom Gerichte entschieden ist, die Vorentscheidung über die Frage, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, bei dem Ober-Verwaltungs-Gerichte herbeizuführen; dieses entscheidet hierüber gemäß § 114 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in dem ebendaselbst durch § 113 letzter Absatz vorgeschriebenen Verfahren. Für derartige Ansprüche auf Schadensersatz gegen öffentliche Beamte sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Anders liegt es, wenn lediglich ein Disziplinarvergehen als solches vor dem Strafgericht anhängig werden sollte; in diesem Falle würde nicht der Konflikt nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1854, sondern ein wirklicher Kompetenzkonflikt begründet sein, da die Gerichte zur Aburteilung bloßer Disziplinarvergehen der Verwaltungsbeamten unzuständig sind.

Gerichtliche Strafregister.

(Ministerial-Erlaß vom 29. November 1905. — IV. B. 2. 736.)

Behufs weiterer Entlastung der mit der Führung der Strafregister betrauten Staatsanwaltschaften erkläre ich mich im Anschluß an den Erlaß vom 20. September d. J. (E.-N.-Bl. S. 342) damit einverstanden, daß bei der Annahme der lediglich im Arbeiterverhältnis zu beschäftigenden Schrankenwärter bei Feststellung ihrer Unbescholtenheit in der Regel von der Einforderung eines Auszuges aus dem gerichtlichen Strafregister Abstand genommen wird.

Es kann bei diesen Bediensteten im allgemeinen als ausreichend angesehen werden, wenn der erforderliche Nachweis durch Vorlage eines den Zeitraum von mindestens drei Jahren umfassenden ortspolizeilichen Führungszeugnisses erbracht wird.

Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Dezember 1907. — IV. A. 8. 880.)

Die nachstehende Verfügung der Herren Minister der Justiz und des Innern vom 14. September d. J. nebst der Ausführungsanweisung vom 17. Juli d. J. wird unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 16. Dezember 1888 (E.-V.-Bl. S. 404) zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Anbei übersenden wir einen Abdruck (Anlage a) der von uns auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1907 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1883, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, erlassenen Ausführungsanweisung vom 17. Juli d. J. zur gefälligen Kenntnisnahme.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir, die Anweisung durch die Amtsblätter zu veröffentlichen und die Polizeibehörden noch besonders darauf aufmerksam zu machen.

Der Justizminister
In Vertretung:
Küntzel.

Der Minister des Innern
Im Auftrage:
Lindig.

---

a.

Durch das Gesetz vom 22. Juni 1907 zur Abänderung des Gesetzes, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 (G.-S. 1883, S. 65 und 1907, S. 145), haben die Polizeibehörden die Befugnis erlangt, auch in den Strafverfügungen gegen Militärpersonen für den Fall des Unvermögens zur Zahlung der ausgesprochenen Geldstrafen Haft festzusetzen.

Der § 22 Abs. 3 der Ausführungsanweisung vom 8. Juni 1883 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 152, Justizministerialblatt S. 223) erhält deshalb nachstehende Fassung:

„Wird die gegen eine aktive Militärperson erlassene Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll."

Der zweite Satz des Absatzes kommt in Fortfall. Die Vorschrift des § 9, Abs. 3, Satz 2 ist künftig auch bei der Festsetzung von Strafen gegen Militärpersonen in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 17. Juli 1907.

Der Justizminister Beseler — Der Minister des Innern von Moltke.

Weiterreichung von Beschwerden.

(Ministerial-Erlaß v. 25. September 1881. — II P b 6300.)

In Erwiderung des Berichts vom 12. September d. J. III M 3762 erachte ich es nicht für zulässig, daß Beschwerden der Beamten über Verfügungen der vorgesetzten Königlichen Eisenbahndirektion, welche der letzteren im Instanzenwege zur Weiterbeförderung an mich vorgelegt werden, ohne weiteres mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung im § 3 *) der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung von der Königlichen Direktion zurückgewiesen werden. Wie bereits in den mittels Erlasses vom 4. Februar v. J. II 1372 mitgeteilten Erläuterungen ausdrücklich bemerkt worden ist, hat es nicht in der Absicht gelegen, durch die Vorschrift im § 3 cit. die Beschwerden an die Ministerialinstanz gänzlich abzuschneiden; vielmehr sollte dem Einzelnen unbenommen bleiben, seine Beschwerde dem Verwaltungschef vorzutragen, letzterem indessen die Möglichkeit und Befugnis offengehalten werden, Beschwerden dieser Art zur Bescheidung an die Direktion abzugeben, sofern nicht etwa für die Zentralstelle ein besonderer Anlaß zur Remedur gegeben sein sollte.

Wenn hiernach auch die Weitergabe der Beschwerden erforderlich ist, so würde es doch immerhin zulässig und vielfach auch zweckmäßig sein, die Beamten zuvor unter Hinweis auf die Vorschrift im § 3 cit. darüber zu belehren, daß gegen die Entscheidung der Direktion eine weitere Beschwerde nicht gegeben ist. Dagegen würde auch in diesem Falle die Weitergabe nur dann unterlassen werden dürfen, wenn die Beamten demnächst auf dieselbe verzichten.

---

*) Jetzt § 2 (2) der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen.

Die Vorlage der fraglichen Beschwerde hat in der Regel kurzerhand zu erfolgen, ohne daß es der Erstattung eines Berichts zur Sache bedarf.

Ich behalte mir vor, einen solchen für den Fall, daß ich meinerseits in eine Prüfung der Beschwerde eintreten will, von der Königlichen Eisenbahndirektion besonders zu erfordern.

Bescheidung von Beschwerdeführern.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Februar 1907. — II. C. r. 20.)

Es ist in letzter Zeit wiederholt wahrgenommen worden, daß in Fällen, in denen ich eine Eisenbahndirektion beauftragt hatte, einen Beschwerdeführer nach ihrem Berichte in meinem Namen oder zuständig zu bescheiden, der Bescheid erst nach Wochen erteilt worden ist.

Die Königlichen Eisenbahndirektionen wollen dafür sorgen, daß solche Aufträge künftig unverzüglich ausgeführt werden.

Einhaltung des Dienstweges bei Einreichung von Gesuchen und Beschwerden.

(Ministerial-Erlaß vom 25. Mai 1907. — IV. B. 9. 378.)

Es werden nicht selten von Beamten Gesuche ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar bei einer höheren Instanz eingereicht mit der Begründung, daß von einer Vorinstanz abgelehnt worden sei, das Gesuch weiterzugeben. In der Regel ist den Bediensteten in einem solchen Falle von der Vorinstanz eröffnet worden, das Gesuch habe keine Aussicht auf Erfolg und sei deshalb zunächst nicht weitergegeben. Oder die Vorinstanz hat nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit selbst auf das Gesuch entschieden und daher die Weitergabe nicht für angezeigt gehalten. Der Beamte sieht daraufhin die Weiterreichung des Gesuches als endgültig abgelehnt an und hält sich infolgedessen für berechtigt, unmittelbar bei der höheren Instanz vorstellig zu werden. Er verstößt damit gegen §§ 6 und 7 der Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst, wonach die Beamten nur dann berechtigt sind, von dem sonst allgemein vorgeschriebenen Dienstwege abzuweichen, wenn sie eine gegen einen Vorgesetzten persönlich gerichtete, den Vorwurf einer Verletzung seiner dienstlichen oder außerdienstlichen Pflichten enthaltende Beschwerde einreichen wollen. Eine Beschwerde aus § 7 wird nur dann durch die Ablehnung der Weitergabe eines Gesuches begründet, wenn besondere Umstände hinzutreten, die den Vorwurf des pflichtwidrigen Handelns zu rechtfertigen vermögen. Es steht daher dem Beamten nur zu, sich auf dem Dienstwege über die erfolgte Ablehnung zu beschweren und dadurch die Weitergabe des Gesuches herbeizuführen.

Um irrigen Auffassungen der Beamten vorzubeugen, mache ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 25. September 1881 (II. P. b 6300) und auf § 10 der Anweisung zur Behandlung der Personalangelegenheiten bei den Inspektionen — S. 64 und 165 der Pers.-Vorschr. — darauf aufmerksam, daß die Weitergabe eines an eine höhere Instanz gerichteten Gesuches in keinem Falle endgültig abgelehnt werden darf. In den Bescheid ist stets der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, daß die Ablehnung der Weitergabe nur eine vorläufige sei und daß das Gesuch weitergereicht werden würde, wenn es der Beamte von neuem beantragen sollte.

Ausscheiden der Beamten aus dem Dienste.

1. Durch Pensionierung.

a) Das Pensionierungsverfahren.

Bei der Pensionierung von Beamten ist das nachfolgende Verfahren vorgeschrieben:

Wenn ein fest angestellter Beamter unter 65 Jahren, welcher infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Dienstbehörde dauernd unfähig ist, in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nachsucht, so wird gemäß § 30, Absatz 2 des Zivil-Pensions-Gesetzes nach den Bestimmungen der §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw. vom 21. Juli 1852, wie folgt verfahren:

Es wird dem Beamten oder seinem hierzu vom Vormundschaftsrichter, nötigenfalls von der Dienstbehörde besonders zu bestellenden Pfleger (Kurator) von der vorgesetzten Dienstbehörde (Eisenbahn-Direktion) unter Angabe der Höhe und der Berechnung des Pensionsbetrages, welcher aus der Staatskasse und geeignetenfalls auch aus der Bahnpensionskasse, unter Vorbehalt der Entscheidung der zuständigen Stellen, zu gewähren ist, und unter Mitteilung der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege (Disziпl.-Ges. § 89). Innerhalb sechs Wochen nach der Zustellung der betreffenden Verfügung kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Die Zustellung ist unter Beobachtung der in der Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 insbesondere in den §§ 165 bis 179 gegebenen Vorschriften durch vereidete Verwaltungsbeamte oder durch die Post zu bewirken (§ 13 des Disziпl.-Ges.). Werden Einwendungen nicht erhoben, so wird, falls der Beamte nicht vom König ernannt ist, von dem vorgesetzten Minister über die Pensionierung die Entscheidung getroffen, gegen welche binnen vier Wochen nach Empfang derselben dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium zusteht: falls der Beamte aber vom Könige ernannt ist, so erfolgt die (endgültige) Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums. Das Staatsministerium entscheidet nur über die Frage, ob der Fall

der Versetzung in den Ruhestand vorliege, ob also die Pensionierung zu erfolgen habe, nicht auch darüber, ob und welche Pension dem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, als über das Recht auf den Bezug der Pension und über den Betrag derselben, da gegen die hierüber vom Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffene Entscheidung dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges offen steht (§ 23 des Zivil-Pens.-Ges.). Wenn der Beamte gegen die ihm von der Dienstbehörde gemachte Eröffnung innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfahren und verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte. Ist der Beamte vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung — d. h. gegen die Staatskasse — für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so findet das vorbezeichnete Verfahren ebenfalls dann statt, wenn es zugleich für angemessen befunden wird (auf Grund des § 7 des Ziv.-Pens.-Ges. im Gnadenwege), ihm eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des gedachten Zeitpunktes zustehen würde; im anderen Falle kann der Beamte gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden, wobei es ohne Bedeutung ist, ob und in welcher Höhe dem Beamten in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse ein Pensionsanspruch gegen die Kasse zusteht.

Hat ein nach Ansicht der Dienstbehörde dienstunfähiger, nicht richterlicher Beamter das 65. Lebensjahr vollendet und sucht er die Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung der Beamten unter Beobachtung der Vorschriften des § 20 folg des Ziv.Pens.-Ges. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn er die Pensionierung selbst beantragt hätte. Der Rekurs an das Staats-Ministerium steht hier dem Beamten nicht zu.

Bei der unfreiwilligen Pensionierung eines unter Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten finden diese Bestimmungen nicht gleichmäßige Anwendung. Demselben wird vielmehr — ohne Unterschied, ob er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder nicht — von der vorgesetzten Dienstbehörde (Eisenbahn-Direktion), sobald der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliegt, hiervon unter Angabe der Gründe Kenntnis gegeben und gleichzeitig der ihm voraussichtlich aus der Staats- und gegebenenfalls auch aus der Bahnpensionskasse zu gewährende Pensions- usw. Betrag nebst den für die Berechnung maßgebenden Unterlagen mitgeteilt und seine etwaige Gegenerklärung entgegengenommen. Demnächst wird der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand und darüber, ob und welche Pension dem Beamten zusteht (§ 22 des Ziv.-Pens.-Ges.), bei dem vorgesetzten Minister nachgesucht und nach ergangener Entscheidung dieselbe dem Beamten bekannt gemacht, indem gleichzeitig das Dienstverhältnis derartig gekündigt wird (§ 83 des Diszipl.-Ges.), daß der Pensionsbezug nach Ablauf des drittfolgenden Monats — in der Regel aber auch nicht viel später — beginnt (§ 24 des Ziv.-Pens.-Ges.). Der Rekurs an das Staatsministerium gemäß § 90 des Diszipl.-Ges. steht auch den auf Kündigung angestellten Beamten nicht zu.

Wenn ein Beamter unter 65 Jahren seine Pensionierung selbst nachsucht, so ist zum Beweise seiner Dienstunfähigkeit die Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab (§ 20 des Ziv.-Pens.-Ges.). Aerztliche Zeugnisse der Kreis-Medizinalbeamten sind hiernach nicht erforderlich, wenn die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde selbst die Dienstunfähigkeit anerkennt. Im Bereiche der Staats-Eisenbahn-Verwaltung werden in der Regel von den Bahnärzten — nach ihren Verträgen unentgeltlich — die Zeugnisse erfordert. Andererseits wird durch ein Arztzeugnis, wenn es beigebracht wird, die Erklärung der Dienstbehörde nicht etwa überflüssig gemacht.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzufinden ist, erfolgt durch den Departementschef (Minister). Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich. Für die Beamten derjenigen Klassen, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef der letzteren oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen. (§ 21 des Ziv.-Pens.-Ges.)

Demzufolge ist im Bereiche der Staats-Eisenbahn-Verwaltung die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines Beamten stattzugeben ist, bezüglich aller Beamten, welchen eine Pension aus dem Zivilbeamten-Pensionsfonds zu gewähren ist — mit Ausnahme derjenigen, deren Ernennung und Anstellung nach § 6 der Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten ist — vom 1. April 1885 ab auf die Eisenbahn-Direktionen übertragen. Diese dürfen einem solchen Antrage unter Gewährung einer Pension nur dann entsprechen, wenn sie den Beamten nach pflichtmäßigem Ermessen wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte für dauernd unfähig erachten, die Pflichten des ihm übertragenen, sowie (vergl. § 87, Ziff. 1 des Disziпl.-Ges.) die eines anderen Amtes von nicht geringerem Range und Diensteinkommen zu erfüllen. Die Entscheidung des Ministers bleibt dann einzuholen, wenn von dem Beamten, obwohl die dauernde Unfähigkeit vorliegt, Bedingungen an den Antrag geknüpft sind oder eine weitere als dreimonatliche (§ 24 des Ziv.-Pens.-Ges.). Hinausschiebung des Uebertritts in den Ruhestand beantragt wird, wenn höhere als die bestimmungsmäßigen Pensionsbeträge von Beamten beansprucht werden oder wenn sonst die Entscheidung für zweifelhaft erachtet wird.

Hat der Beamte, welcher die Pensionierung nachsucht, das 65. Lebensjahr vollendet, so ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht die Vorbedingung des Anspruchs auf Pension (§ 1, Abs. 3 des Ziv.-Pens.-Ges.).

Während der Dauer einer strafrechtlichen oder Disziplinar-Untersuchung ist dem Antrage eines Beamten auf Pensionierung

nach den bestehenden Vorschriften nicht Folge zu geben. Des einmal bewilligten Ruhegehalts wird der Beamte dagegen nicht mehr wie früher verlustig, wenn er nach der Bewilligung desselben wegen eines vor oder nach der Pensionierung begangenen Verbrechens strafrechtlich verurteilt wird, weil — wie das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 11. Februar 1887 anführt — in das Reichs-Strafgesetzbuch (§ 33) die Uebernahme einer gleichartigen Bestimmung abgelehnt und in das Ziv.-Pens.-Gesetz keine entsprechende Vorschrift aufgenommen worden ist.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Dieselben können die Befugnis zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 22 des Ziv.-Pens.-Ges.).

Demzufolge ist im Bereiche der Staats-Eisenbahn-Verwaltung auch die Entscheidung, ob und welche Pension einem Beamten bei einer von ihm bedingungslos beantragten Pensionierung gebührt, bezüglich der oben bestimmten Beamtenklassen vom 1. April 1885 ab auf die Eisenbahn-Direktionen übertragen worden. An den Departementschef ist dagegen zu berichten, wenn es angezeigt erscheint, ausnahmsweise einen Beamten, welcher noch im außeretatsmäßigen Verhältnis steht (§ 2, Abs. 2 des Pens.-Ges.) oder — außer dem Falle des § 1, Abs. 2 des Pens.-Ges. und der Anwendbarkeit des sogenannten Unfall-Fürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 — noch nicht mindestens zehn pensionsfähige Dienstjahre erreicht hat (§ 7 a. a. O.), eine Pension zu gewähren, oder eine nicht bereits als pensionsfähig zugesicherte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen, desgleichen bei allen von Amts wegen zu verfügenden Pensionierungen. Doch ist — entsprechend dem Zwecke des Gesetzes, eine Vereinfachung des Geschäftsganges herbeizuführen — den Eisenbahnbehörden empfohlen, in den zahlreichen Fällen, in welchen die Versetzung in den Ruhestand zwar zunächst nicht seitens der Beamten, sondern seitens der Verwaltung in Anregung gebracht wird, die Beamten jedoch mit derselben einverstanden sind, bei den der Pensionierung vorhergehenden Verhandlungen den Beamten für den Fall, daß sie sich mit der Pensionierung und dem ihnen in Aussicht gestellten Pensionsbetrage bedingungslos einverstanden erklären, Gelegenheit zu geben, hiermit neben der Angabe des künftigen Wohnsitzes den ausdrücklichen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, und zwar zu dem in Aussicht genommenen bzw. zu einem anderweiten bestimmten Zeitpunkt zu verbinden.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pensionsbeträge einem Beamten als Mitglied einer Bahnpensionskasse nach dem Statute derselben zustehen, erfolgt nach den Bestimmungen des letzteren durch die vorgesetzte Direktion oder durch das vorgesetzte Betriebsamt, bei den höheren Beamten durch den Minister.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand auf Grund der Pensions-Gesetze zusteht (§ 22 des Ziv.-Pens.-Ges.), steht dem Beamten die Beschreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai

1861 (§ 23 des Ziv.-Pens.-Ges.) offen. Dagegen ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörden darüber, ob die dauernde Dienstunfähigkeit, die Vorbedingung des Pensionsanspruchs vor vollendetem 65. Lebensjahre, als vorhanden anzuerkennen, für die Gerichtsbehörden maßgebend. Den letzteren steht nur, wenn diese Vorfrage von den Verwaltungsbehörden bejaht ist, eine Entscheidung darüber zu, ob der Pensionsbetrag richtig berechnet oder das aus Rechtsgründen etwa abgewiesene Recht auf den Bezug einer Pension überhaupt nach den Gesetzen begründet ist. Die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage, durch deren Versäumung das Klagerecht verloren geht, läuft von dem Tage, an welchem die vom Ressort- in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffene Entscheidung — und zwar ausdrücklich als solche — ihm bekannt gemacht ist. Wird nachträglich ein Rechtsanspruch auf Erhöhung einer Pension anerkannt, so findet eine Nachzahlung des Mehrbetrages nur in den durch die Vorschriften über die Verjährung bestimmten Grenzen statt. War die Entscheidung von der Eisenbahndirektion getroffen, so muß gegen dieselbe, bevor die Klage erhoben werden kann, bei Verlust des Klagerechts, binnen sechs Monaten die Beschwerde an den Ressort- und an den Finanzminister und nach Zustellung der von diesen getroffenen Rekursentscheidung binnen sechs Monaten die Klage erhoben werden.

Im Bereiche der Staats-Eisenbahnverwaltung dürfte diese Bestimmung nur selten anwendbar werden, weil die Eisenbahn-Direktion die Versetzung in den Ruhestand und die Festsetzung des Pensionsbetrages nur dann, wenn der Beamte auch mit der Höhe des letzteren einverstanden ist, selbständig zu verfügen ermächtigt sind, dagegen im anderen Falle die Festsetzung durch den Ressortminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu beantragen haben.

Im Falle der unfreiwilligen Pensionierung eines fest angestellten Beamten, welcher die Entscheidung des Staatsministeriums (darüber, ob die Pensionierung zu erfolgen habe) anruft, läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages von dem Tage, an welchem die Entscheidung des Staatsministeriums dem Beamten bekannt gemacht ist (§ 23 und 30, Abs. 3 des Zivil-Pens.-Ges.). Die Zahlung des Gehalts hört auf und der Pensionsbezug beginnt — auch bei solchen Beamten, bei deren Anstellung eine kürzere als dreimonatliche Kündigungsfrist vorbehalten ist — mit dem Ende des dritten Monats nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem dem Beamten die „schließliche Verfügung", die „Entscheidung" (und zwar die Entscheidung des vorgesetzten Ministers im Gegensatz zu der Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde, und andererseits des Staatsministeriums, falls der fest angestellte Beamte noch den Rekurs an dieses einlegt) über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird (Disziplinargesetz § 91, Zivil-Pens.-Ges. § 24). Fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Ende eines Kalendervierteljahres zusammen, so ist zur Vermeidung späterer Gehaltserstattungen tunlichst die Zustimmung des Beamten dazu herbeizuführen, daß die letzte Gehaltszahlung nur für den Zeitraum bis zum Dienstaustritt erfolgt.

Wird ein Beamter durch Disziplinarentscheidung zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Teiles der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurteilt, so ist die Dienstzeit nur bis zu dem Tage, an welchem die Entscheidung rechtskräftig geworden bzw. die Entscheidung zweiter Instanz ihm bekannt gemacht worden, zu berechnen, während die Einstellung der Gehaltszahlung und die Gewährung der Unterstützung mit dem ersten des folgenden Monats eintreten.

b) Berechnung der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens findet eine Steigerung nicht statt.

Der sich ergebende Betrag der Pension ist stets auf einen durch die Zahl drei ohne Rest teilbaren Mark-Betrag nach oben hin abzurunden.

Unter pensionsfähigem Diensteinkommen ist zu verstehen das von dem Beamten bezogene etatsmäßige Gehalt und der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I—V, welche für Subalternbeamte 546 M., für Unterbeamte 300 M. beträgt.

Zu diesem Diensteinkommen tritt bei Bemessung der Pension der Beamten des Zugbegleitungs- und Zugbeförderungsdienstes (Zugführer, Packmeister, Schaffner, Bremser, Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Schiffskapitäne, Schiffsmaschinisten, Steuerleute, Trajektheizer und Matrosen) noch ein bestimmter Betrag der von diesen Beamten bezogenen Neben-Emolumente hinzu, soweit derselbe als anrechnungsfähig in den Besoldungsetats ausdrücklich bezeichnet ist. (Die Höhe dieses Betrages für die einzelnen Beamtengattungen ist aus der Besoldungstabelle zu ersehen.)

Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet. Als Zivildienstzeit kommt nur die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit in Betracht.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter, sei es als aktive Militärperson, oder als Staatsbeamter, derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Den aus dem Personal der verstaatlichten Privat-Eisenbahnen hervorgegangenen Staatseisenbahnbeamten, welche als Privatbahnbeamte einen Feldzug mitgemacht haben, wird hiernach bei Bemessung der Pension ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht.

Für die Teilnahme an dem Feldzuge 1870/71 kommen ein oder zwei Kriegsjahre, und zwar nach folgenden Bestimmungen in Anrechnung:

a) Denjenigen Beteiligten, welche in jedem der beiden Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht bzw. einer Belagerung teilgenommen oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, zwei Kriegsjahre;

b) denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870/71 erfüllt, sowie denjenigen, welche, ohne an einem Kampfe teilzunehmen, nur in den beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ein Kriegsjahr.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe beteiligt gewesen sind, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März 1871 mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren.

* * *

Hinsichtlich der in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Beamten ehemaliger Privatbahnen, welche Mitglieder der betreffenden Privatbahn-Pensionskasse sind, kommt auf die nach dem Pensionskassen-Reglement festzusetzenden Pensionskompetenzen der Betrag der denselben bei ihrer Versetzung in den Ruhestand auf Grund der obigen Bestimmungen zu gewährenden Staatspension dergestalt in Anrechnung, daß, wenn der Betrag der Staatspension hinter der sich ergebenden Kassenpension zurückbleibt, den Beamten der überschießende Betrag der letzteren aus der Pensionskasse gezahlt wird, während in dem Falle, daß der Betrag der Staatspension die Kassenpension erreicht oder übersteigt, die Zahlung der Pensionskompetenz aus der Pensionskasse gänzlich unterbleibt.

c) Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung von Pensionen.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn ein Empfangsberechtigter die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung derselben (§ 27 des Gesetzes vom 27. März 1872).

Die Angehörigkeit zum Deutschen Reiche wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

a) durch Entlassung auf Antrag;
b) durch Ausspruch der Behörde;
c) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande;
d) bei einer Deutschen durch Verheiratung mit einem Ausländer.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht ferner: wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder (preußischen) Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt (§ 27 des Gesetzes vom 27. März 1872).

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen

Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf die Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär in deutschem Reichsdienste eine Pension erdient (§ 28 des Gesetzes vom 27. März 1872).

Beträgt die Pension aus der letzten Dienststellung weniger als eine in der früheren Dienststellung erdiente Pension, so wird der Betrag der letzteren wieder angewiesen (Erlaß des Min. d. I. / F.-M. vom 29. Juli 1884 E.-V.-Bl. S. 388).

Die Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension tritt in diesen Fällen mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt (§ 29 des Gesetzes vom 27. März 1872). Fällt das Ereignis jedoch mit dem Beginne eines Monats zusammen, so ist bereits für diesen Monat die Einziehung usw. herbeizuführen. Hört eine Wiederbeschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste im Laufe eines Monats auf, so kann dem Pensionär gegen Verzicht auf das Diensteinkommen für die Tage nach dem Aufhören der Beschäftigung die volle Pension bereits vom Beginne des in Frage kommenden Monats ab wieder gewährt werden. (Erlaß des Min. d. I. / F.-M. vom 4. September 1875. Min.-Bl. d. i. V. S. 264.)

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt (§ 29 des Gesetzes vom 27. März 1872).

Beschäftigungen, welche Beamten nicht übertragen zu werden pflegen, also Leistungen gewöhnlicher Tage- und Lohnarbeiter, gehören nicht hierzu und sind mithin auf die Kürzung bzw. Einziehung der Pension nicht von Einfluß. (Erlaß des Min. d. I. / F.-M. vom 19. August 1880. E.-V.-Bl S. 465.)

Regelung des Pensionsbezuges der im Reichs- oder im Staatsdienste wiederbeschäftigten pensionierten Beamten.

(Ministerial-Erlaß vom 9. Mai 1895. — IV. a. B. 5801.)

Der nachstehende Erlaß, betreffend die Regelung des Pensionsbezuges der im Reichs- oder Staatsdienste wiederbeschäftigten pensionierten Beamten, wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen

Beachtung mitgeteilt. Die Einziehung oder Kürzung einer auf Grund des Zivilpensionsgesetzes erdienten Pension kommt hiernach bei den im Staatseisenbahndienst wiederbeschäftigten Pensionären nur dann in Frage, wenn die Pensionäre als Aspiranten, Diätare oder etatsmäßige Beamte wieder bestellt werden. In allen diesen Fällen erfolgt die Einziehung oder Kürzung der Pension mit dem Beginn des auf die Wiederanstellung folgenden Kalendermonats, da im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung selbst die Aspiranten von vornherein stets zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses angenommen werden.

Berlin, den 9. April 1895.

Behufs Regelung des Pensionsbezuges der im Reichs- oder Staatsdienste wiederbeschäftigten pensionierten Beamten wird hierdurch folgendes angeordnet:

1. In Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 27, Nr. 2 und 29 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) soll in Zukunft ein Ruhen der Pension der im Reichs- oder Staatsdienste wiederbeschäftigten Pensionäre nur eintreten, sofern dieselben dadurch wieder die Eigenschaft von unmittelbaren Reichs- oder Staatsbeamten erlangt haben. Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zu der ihn wiederbeschäftigenden Behörde tritt, findet dagegen eine Einziehung oder Kürzung der Pension in Zukunft nicht mehr statt.

2. Bevor Personen, welche zum Bezuge einer Reichs- oder Staatspension berechtigt sind, im Dienste einer Staatsbehörde wiederbeschäftigt werden, oder ihre dienstliche Stellung verändern, ist in jedem Falle festzustellen, ob dieselben dadurch die Eigenschaft von Staatsbeamten wiedererlangen, oder ob sie nur in ein privatrechtliches Verhältnis zu dieser Behörde treten, beziehungsweise in einem solchen bleiben. Im ersteren Falle ist den Betreffenden in einer mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung zu eröffnen, daß sie die Eigenschaft von Staatsbeamten wiedererlangt haben.

3. Ein privatrechtliches Verhältnis wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um gering gelohnte, lediglich mechanische Dienstleistungen handelt, welche aus sächlichen Fonds vergütet werden. Diejenigen wiederbeschäftigten Pensionäre, welche eine im Staatshaushaltsetat aufgeführte Stelle unter Bezug der mit derselben verbundenen Besoldung bekleiden, sind stets als Beamte anzusehen. Werden die Dienstbezüge aus Fonds „zu anderen persönlichen Ausgaben" entnommen, so ist die Frage, ob ein Beamten- oder privatrechtliches Verhältnis vorliegt, nach den bestehenden dienstpragmatischen Grundsätzen zu bestimmen (vgl. Zirkular-Erlaß vom 10. April 1883 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 56 ff. —), wobei für die Annahme eines Beamtenverhältnisses namentlich entscheidend sein wird, ob die Betreffenden der Disziplinargewalt zu unterwerfen bzw. unterworfen sind oder der Invaliditäts- und Altersversicherung nach § 4 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (K.-G. Bl. S. 97) nicht unterliegen werden bzw. nicht unterliegen.

4. Unter vorübergehender Beschäftigung im Sinne des § 29, Abs. 2 des Zivilpensionsgesetzes sind niemals die zur Deckung

eines dauernden Bedürfnisses erfolgten, nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkten Dienstleistungen zu verstehen, welche aus besonderen Umständen, etwa, weil der Betreffende sich nicht bewährt und die Kündigung oder jederzeitige Entlassung vorbehalten war, nicht zu dauernder Beschäftigung führen, sondern die zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmten, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkten Dienstverrichtungen, bei welchen eine Aussicht auf dauernde Beschäftigung nicht vorhanden ist.

5. Diejenige Behörde, welche die Wiedereinstellung oder Wiederbeschäftigung eines Pensionärs verfügt, hat der Behörde, von deren Kasse die Zahlung und Verrechnung der Pension desselben erfolgt, von der erfolgten Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung Nachricht zu geben. Dabei ist anzugeben, ob der Pensionär durch die Wiederbeschäftigung die Eigenschaft eines Beamten wiedererlangt hat, oder ob die Beamteneigenschaft ausgeschlossen ist; ferner, ob es sich um eine dauernde oder vorübergehende Beschäftigung handelt. Auch ist die Höhe des infolge der Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung aus der Staats-(Reichs-)Kasse bewilligten Einkommens anzugeben und später von einer Veränderung dieses Einkommens Mitteilung zu machen; der letzteren bedarf es indessen nicht in Fällen, in denen eine Einkommenserhöhung eintritt, nachdem bereits vorher der ganze Pensionsbezug ruhte. Endlich hat eine Anzeige der Wiederanstellungsbehörde auch bei jedem Stellenwechsel und beim Wiederausscheiden des Beamten aus dem Dienste zu erfolgen. Die vorstehend angeordneten Benachrichtigungen der wiederanstellenden oder wiederbeschäftigenden Behörden sind als Justifikatorien zu den betreffenden Pensionsrechnungen beizubringen.

6. Vorstehende Bestimmungen finden auf Wartegeldempfänger entsprechende Anwendung.

7. Der Zirkular-Erlaß vom 19. August 1880 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 261) wird aufgehoben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

An
die Königl. Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten.

2. Durch den Tod.

a) Bewilligung des Gnadengehalts.

Die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) (§ 2 d. Ges. v. 6. Febr. 1881).

Dieser Anspruch bleibt auch den Hinterbliebenen derjenigen Beamten gewahrt, welche vor dem Zeitpunkte der bereits verfügten Versetzung in den Ruhestand verstarben (Allerh. Kabin.-Ordre vom 30. März 1842 und Erl. d. M. d. ö. Arb. v. 25. Mai 1883, E.-V.-Bl. S. 124).

Ebenso bleibt der Anspruch gewahrt, wenn der Beamte während seiner Amtssuspension verstirbt, bevor seine Entlassung eingetreten war. — Die Eigenschaft als Beamter geht nur durch die wirklich erfolgte Entlassung oder wenn der Beamte durch ein während seines Lebens schon rechtskräftig gewordenes Erkenntnis seines Amtes entsetzt worden war, verloren.

Den Hinterbliebenen suspendierter Beamten wird für den Sterbemonat nur die letzteren zustehende Gehaltshälfte gezahlt, für die hierauf folgenden drei Monate erhalten dieselben das volle Einkommen der Stelle des Verstorbenen ohne Abzug für etwaige Vertretungskosten gezahlt. (Erl. d. Just.-Min. vom 26. Mai 1841.)

Ferner erhalten die Hinterbliebenen die Gnadenbewilligungen auch dann unverkürzt gezahlt, wenn der Beamte sich selbst entleibt hat. (Erlaß d. $\frac{\text{Min. d. I.}}{\text{F.-M.}}$ vom 27. Mai 1822.)

In allen Fällen gelten als Besoldung in bezug auf Gnadenbewilligungen nur die bei der Berechnung des Ruhegehaltes anrechnungsfähigen Bezüge (Erl. d. M. d. ö. Arb. v. 30. Juni 1882, E.-V.-Bl. S. 253).

Den Hinterbliebenen eines außeretatsmäßigen Beamten kann die Besoldung für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate gewährt werden.

b) Anspruch auf Witwen- und Waisengeld.

Witwen- und Waisengeld aus der Staatskasse erhalten die Witwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines unmittelbaren Staatsbeamten, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezogen hat und zur Zeit seines Todes zum Empfange einer lebenslänglichen Pension aus der Staatskasse berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er auf Grund der pensionsgesetzlichen Bestimmungen am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre (§§ 1 u. 7 d. Ges. v. 20. Mai 1882 und Art. I d. Ges. v. 28. März 1888).

c) Ausschluß des Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwen und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist (§ 13 d. Ges. v. 20. Mai 1882).

Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst, so ist die vormalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Witwe nicht anzusehen und hat daher auf Witwengeld keinen Anspruch (Nr. 20 der Ausf.-Best. v. 5. Juni 1882, E.-V.-Bl. S. 222).

d) Höhe der Witwen- und Waisengelder.

Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens 300 M. und höchstens 5000 M. betragen.

Das Waisengeld beträgt:

a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;

b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nichtberechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Auf die Berechnung des Waisengeldes sind diese Kürzungen jedoch ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

e) Entziehung und Wiedergewährung des Witwen- und Waisengeldes.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

a) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;

b) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet (§ 18 d. Ges.).

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben (§ 19 d. Ges.).

Durch die Aufnahme des zum Bezuge von Waisengeld Berechtigten in eine staatliche Erziehungsanstalt erlischt das Recht zum Bezuge nicht, es müßte denn bei der Aufnahme zugleich auf das Waisengeld verzichtet werden (Erl. d. M. d. ö. Arb. v. 7. März 1885, E.-V.-Bl. S. 62, vom 24. Januar 1888, E.-V.-Bl. S. 33, vom 17. April 1888, E.-V.-Bl. S. 92).

Großherzoglich Hessisches Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten

betreffend, vom 26. März 1897 (Reg.-Bl. Nr. 9, S. 25) und des Gesetzes, anderweitige Bemessung der Bezüge für die Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend, vom 21. April 1898 (Reg.-Bl. Nr. 16, S. 245). Vom 14. Mai 1908.

Ernst Ludwig

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein usw.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel I. An die Stelle des Artikels 6 des Gesetzes vom 26. März 1897 tritt folgende Vorschrift:

Artikel 6. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre, eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ des in den Artikeln 8—10 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem in Artikel 2, Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}/_{60}$, in dem Falle des Artikels 5 höchstens $^{20}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Art. II. Ziffer 5 des Art. 8 des Gesetzes v. 26. März 1897 fällt weg.

Artikel III. An die Stelle der Absätze 1 und 2 des Artikels 14 des Gesetzes vom 26. März 1897 treten folgende Vorschriften

Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des achtzehnten Lebensjahres liegt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts an gerechnet.

Artikel IV. An die Stelle der Absätze 1 und 2 des Artikels 15 des Gesetzes vom 26. März 1897 treten folgende Vorschriften:

Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Armee eines Bundesstaats, in der preußischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird ihm zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt S. 565 und 593) in jedem Fall ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Artikel V. Dem Artikel 17 des Gesetzes vom 26. März 1897 wird folgende Vorschrift hinzugefügt:

3. die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staat gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

Artikel VI. An die Stelle des Artikels 22 des Gesetzes vom 26. März 1897 tritt folgende Vorschrift:

Artikel 22. Die Pensionen werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

Artikel VII. An die Stelle der Nummer 2 des Artikels 24 des Gesetzes vom 26. März 1897 tritt folgende Vorschrift:

2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs-, im Gemeinschafts-, oder im sonstigen Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Außerdem erhält der gleiche Artikel als Absatz 2 und 3 die nachstehenden Zusätze:

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs-, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten, sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch bei dem neuen Diensteinkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

Artikel VIII. 1. In Zeile 2, Absatz 1 des Artikels 25 des Gesetzes vom 26. März 1897 wird zwischen die Worte „sonstigen Staatsdienstes" das Wort „hessischen" eingeschaltet. Die alsdann in Klammer folgenden Worte „Artikel 24, Nr. 2" fallen weg.

2. An die Stelle der Absätze 3 und 4 desselben Artikels treten folgende Vorschriften:

Neben einer, nach den vorstehenden Bestimmungen neu berechneten Pension ist die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrages zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen und bezüglich der nach den allgemeinen Pensionsgesetzen in den Ruhestand versetzten Beamten nach Maßgabe dieser Gesetze ergibt.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär außerhalb des Gemeinschaftsdienstes oder des sonstigen hessischen Staatsdienstes im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift in Artikel 24, Absatz 2 eine Pension erdient.

Artikel IX. Artikel 26, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1897 erhält folgende Fassung:

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Gemeinschafts- oder im sonstigen Staatsdienste (Artikel 24, Absatz 2) gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bedingungen zulässigen Betrage gewährt.

Artikel X. An die Stelle des Artikels 27 des Gesetzes vom 26. März 1897 tritt folgende Vorschrift:

Artikel 27. Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrags gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt Unsere Regierung.

Die Zahlung kann auf Verfügung Unserer Regierung auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Artikel XI. In Artikel 28, Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1897 werden hinter die Worte: „nach dem Unfall-Fürsorge-Gesetz vom gleichen Tage" die Worte: „in der Fassung des Gesetzes vom 24. Dezember 1902" eingeschaltet.

Artikel XII. In Artikel 29 des Gesetzes vom 26. März 1897 fallen die Worte „durch nachgefolgte Ehe" fort.

Artikel XIII. An die Stelle des Artikels 30, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1897 in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 1898 tritt folgende Vorschrift:

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im Artikel 32 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und die nachfolgenden Beträge nicht übersteigen:

1. für Witwen der Beamten, die nach den für die Gemeinschaftsbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Wohnungsgeldzuschuß der ersten Abteilung beziehen, 5000 Mark,

2. für Witwen der übrigen Beamten 3500 Mark.

Artikel XIV. Hinter Artikel 34 des Gesetzes vom 26. März 1897 in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 1898 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

Artikel 34a. Ist der Verstorbene als Pensionär im Gemeinschaftsdienste oder im sonstigen hessischen Staatsdienste wiederangestellt gewesen, so ist bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes neben der aus der neuen Stellung zuständigen Pension die alte Pension bis zur Erreichung des in Artikel 25, Absatz 3 gedachten Pensionsbetrages zu berücksichtigen.

In den übrigen Fällen der Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Artikel 24 und 25 dieses Gesetzes ist das Witwen- und Waisengeld nach der aus Anlaß des Ausscheidens des Verstorbenen aus dem Gemeinschaftsdienste festgesetzten Pension zu berechnen; jedoch sind auf die so ermittelten Beträge die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden,

als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des in Absatz 1 gedachten Pensionsbetrages zustehen würde.

Artikel XV. In Artikel 37 des Gesetzes vom 26. März 1897 fallen die Worte „oder des Gnadenmonats" fort.

Artikel XVI. Hinter Artikel 42 des Gesetzes vom 26. März 1897 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

Artikel 42 a. Der Witwe und den Waisen eines Beamten, welcher unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesen ist, ohne eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet zu haben, kann von Unserer Regierung Witwen- und Waisengeld bis zur Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn der Beamte eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet hätte; der Witwe und den Waisen eines solchen in den Ruhestand versetzten Beamten jedoch nur dann, wenn diesem auf Grund des Artikels 3, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1897 eine lebenslängliche Pension bewilligt worden war.

Artikel XVII. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die auf gesetzlichem Anspruch beruhenden Pensionen der bereits zu oder vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Beamten sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels 1 mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund des Artikels 3, Absatz 2 oder des Artikels 5 des Gesetzes vom 26. März 1897 bewilligten Pensionen erhöht werden.

Die Vorschriften des Artikels 24 des Gesetzes vom 26. März 1897 in der Fassung des Artikels VII finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung; desgleichen die Vorschriften des Artikels 25 jenes Gesetzes in der Fassung des Artikels VIII, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Beamten zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Artikels X finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des Artikels VI gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

Artikel XVIII. Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Texte der Gesetze, wie sie sich aus den Aenderungen ergeben, die in diesem Gesetze und dem Gesetze vom 26. April 1904 (Reg.-Bl. Nr. 12, S. 121) vorgesehen sind, unter neuer fortlaufender Nummerfolge der Artikel und unter der Bezeichnung „Gesetz, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend" mit der Maßgabe durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, daß die in den abgeänderten Gesetzen enthaltenen Verweisungen auf abgeänderte Vorschriften durch Verweisungen auf die an deren Stelle getretenen Bestimmungen ersetzt werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Tzarskoé Sélo, den 14. Mai 1908.

(L. S.) Ernst Ludwig. Ewald.

Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

(Ges.-S. S. 268.)

Mit den durch die Gesetze vom 31. März 1882, vom 30. April 1884, vom 20. März 1890, vom 31. März 1905 und vom 27. Mai 1907 herbeigeführten Aenderungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 3. Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oekonomiekommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommenssätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushaltsetat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Berechnung der Pension das pensionsfähige Diensteinkommen der denselben Dienstgrad bekleidenden Offiziere des Reichsheeres zugrunde gelegt wird.

§ 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamte an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214) zur Anwendung.

§ 7. Wird außer dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahr eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1, Abs. 2, erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}/_{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{20}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 9. Bei jeder Pension werden überschießende Talerbrüche auf volle Taler abgerundet.

§ 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zugrunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährten Mietsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter usw., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während

der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

3. Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantieme, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.

4. Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltsteile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

§ 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465), oder des § 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 usw., vom 22. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§ 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§ 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, § 87, Nr. 2 (Gesetz-Samml. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Gesetz-Samml. S. 153) und 24. Oktober 1848 (Gesetz-Samml. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867, § 1 Nr. 4 (Gesetz-Samml. S. 1619), oder

2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder

3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder

4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs

der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder

5. als Lehrer (§ 6) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

§ 15. Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 16. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginn des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17. Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im preußischen oder im Reichsheer oder in der preußischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565 und 593) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 18. Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 19. Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter

a) sei es im In- oder Auslande als Sachverwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder

b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;

2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war;

3. die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

Die Anrechnung der unter 1 erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 19a. Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an einer im § 6, Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalt oder einer staatlichen Präparandenanstalt muß mit der in dem § 29a bestimmten Maßgabe die gesamte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienst gestanden hat.

Den in Ruhestand tretenden Schulaufsichtsbeamten im Hauptamt ist nach Maßgabe dieses Gesetzes die gesamte Zeit als Dienstzeit anzurechnen, während welcher sie innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste als Pfarrer einer evangelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche gestanden hat.

§ 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departements-Chef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.

§ 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

Dieselben können die Befugnis zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 21, Abs. 3).

§ 23. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete

Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22, Abs. 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben ist.

§ 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

§ 25. Die Pensionen werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

§ 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienst jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, seines Bundesstaats, oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten, sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrage oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch bei dem neuen Diensteinkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 28. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27, Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Neben einer hiernach neuberechneten Pension ist die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrages zu bezahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Fest-

setzung der alten Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär außerhalb des unmittelbaren preußischen Staatsdienstes im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift im § 27, Absatz 2 eine Pension erdient.

§ 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 29a. Die in dem § 27, Nr. 2, sowie in den §§ 28 und 29 für den Fall des Wiedereintritts eines Pensionärs in den Reichs- oder Staatsdienst getroffenen Vorschriften finden auf diejenigen unter die Vorschriften des § 6 fallenden pensionierten Lehrer und Beamten, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, nur dann sinngemäße Anwendung, wenn sie im Dienste der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder teilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden Kommunalverbandes wieder angestellt oder beschäftigt werden.

Ist ein unter die Vorschriften des § 6 fallender Pensionär, dessen Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, in ein zur Pension berechtigendes Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder an einer der im § 6, Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, deren Unterhaltung anderen, als den zur Aufbringung seiner Pension Verpflichteten obliegt, wieder eingetreten, so bleibt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand bei der Entscheidung über eine ihm zu gewährende neue Pension die Dienstzeit von seiner früheren Versetzung in den Ruhestand außer Anrechnung.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Pensionäre, deren Pension aus der Staatskasse zu zahlen ist, alsdann gleichfalls Anwendung, wenn sie in ein zu Pension berechtigendes Amt an einer der im § 6, Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, wieder eingetreten sind.

§ 30. Sucht ein nichtrichterlicher Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

Im übrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851 (G.-S. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, G.-S. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

Die Bestimmungen der §§ 88 bis 93 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 462) finden auch auf die Lehrer und Beamten derjenigen im § 6, Abs. 2 genannten Anstalten Anwendung, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind.

§ 31. Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrags gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§ 32. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer, als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872, bzw. am 31. März 1882, oder am 31. März 1896 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 33. Den infolge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormals schleswig-holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mitangerechnet.

§ 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neuerworbenen Landesteilen, oder ein mit einem solchen Landesteile übernommener Beamter auch in einem anderen Teile des Landes, welchem seine Heimat vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionierung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35. Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen

unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (Gesetz-Samml. 1855 S. 33) in Kraft.

§ 36. Zusicherungen, welche in bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§ 37. Die im § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Ges.-Samml. S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur anteiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch § 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Zivil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872, bzw. den 31. März 1882, bzw. den 30 April 1884, bzw. den 20. März 1890, bzw. den 31. März 1905, bzw. den 27. Mai 1907.

Das Gesetz vom 27. Mai 1907 enthält außerdem noch folgende Bestimmungen:

Artikel XI des Gesetzes vom 27. Mai 1907.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen der bereits zu oder vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Beamten sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels II mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund des § 2, Absatz 2 oder des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 bewilligten Pensionen erhöht werden.

Die Vorschriften des § 27 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Artikels VIII finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung; desgleichen die Vorschriften des § 28 jenes Gesetzes in der Fassung des Artikels IX, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Beamten zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter dem-

jenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Artikels X finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des Artikels VII gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 27. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Die Fortsetzung der Rubrik

„Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten“

befindet sich im II. Teil Seite 1 und Folge.

Allgemeines.

Auskunftsstellen der Eisenbahnen.

In dem Auskunftsbureau der Deutschen Reichs- und der Preußischen und Hessischen Staatseisenbahnen in Berlin C 25 (Bf. Alexanderplatz) wird mündlich oder schriftlich Auskunft, jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit, erteilt über Fahrpläne, Reisewege, Anschlüsse, Zollabfertigung, Beförderungspreise im Personen-, Gepäck-, Tier- und Güterverkehr, soweit die vorliegenden Hilfsmittel ausreichen, auch betreffs der übrigen in- und ausländischen Eisenbahnen; auch sind daselbst Tarife verkäuflich. Ferner wird im Amtlichen Reisebureau in Berlin (Potsd. Bf.), Breslau (Hbf.), Cöln (Hbf.) und Frankfurt a. M. (Hbf.) Auskunft über Fragen des Reiseverkehrs gegeben.

Außerdem befinden sich Auskunftsstellen der Preußischen Staatseisenbahnen in Berlin (Bf. Friedrichstr.), Braunschweig (Hbf.), Erfurt, Hamburg (Hbf.), Leipzig (Brühl 75/77) und Magdeburg (Hbf.), der Bayerischen Staatseisenbahnen in München und für das pfälzische Netz Ludwigshafen a. Rh. (Bahnhofspl.), der Elsaß-Lothringischen Bahnen in Basel und Straßburg i. Els., der Württembergischen Staatseisenbahnen in Stuttgart sowie der Sächsischen Staatseisenbahnen in Leipzig (Grimmaische Str. 2, Auerbachs Hof), Dresden (Hbf. Osthalle) und Chemnitz (Albertstr. 4), welche ebenfalls Auskunft über Verkehrsangelegenheiten erteilen; ferner auf den badischen Stationen: Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Basel. In Württemberg bestehen keine offiziellen Auskunftsstellen, jedoch geben die Bahnämter gern Aufschlüsse in Reiseangelegenheiten.

Preisermäßigung bei Eisenbahnfahrten.

Die Eisenbahnverwaltungen gewähren 1. Inhabern von Zeitkarten, 2. Arbeitern, 3. bei Fahrten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken, ferner 4. mittellosen Kranken und anderen hilfsbedürftigen Personen, sowie Mitgliedern von Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten, 5. zum Zwecke der Arbeitsvermittlung, 6. deutschen Kriegsteilnehmern, 7. Kindern unter 10 Jahren Preisermäßigung.

Zu 1: Zeitkarten werden ausgestellt auf die Dauer von 1 Monat. Diese Monats-Karten berechtigen zur beliebigen Fahrt auf den darin verzeichneten Strecken. Fahrpreisermäßigung 75%. Außerdem gelangen zur Ausgabe Monatsnebenkarten zum halben Preise der Stammkarte, Schülerkarten und Arbeiterkarten.

Zu 2: Für bestimmte an den Bahnhöfen verlautbarte Stationsverbindungen werden Arbeiter-Wochen- und Arbeiter-Rückfahrkarten ausgegeben an Arbeiter und Arbeiterinnen, welche außerhalb ihres Wohnortes mit mechanischen oder Handarbeiten beschäftigt sind. Bestimmte Züge. Klasse IV.

Zu 3: Mindestens 10 Teilnehmer unter Leitung eines Lehrers. Beförderung in 2. und 3. Klasse auf Beförderungsschein.

Zu 4: Mittellose Kranke, welche Armutszeugnis und eine Bescheinigung der Kuranstalt oder einer öffentlichen Klinik besitzen, bezahlen den halben Fahrkartenpreis (3. Klasse), wenn dieselben wegen Krankheit ein Bad besuchen wollen. Bei Benutzung von Schnellzügen ist der Zuschlag voll zu entrichten.

Zu 5: Bei Reisen über 25 km gegen Vorzeigen eines von der Arbeitsnachweisanstalt nach vorgeschriebenem Muster ausgefertigten Ausweises halber Fahrpreis in 3. oder 4. Klasse.

Zu 6: Bei Vorzeigen eines Ausweises des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, des bayr. Landeskomitees für freiw. Krankenpflege im Kriege, der Viktoria-National-Invalidenstiftung in Berlin oder der Kaiser-Wilhelm-Stiftung.

Zu 7: Für ein Kind unter 10 Jahren ist eine halbe Fahrkarte der betr. Klasse zu lösen. Kinder unter 4 Jahren werden frei befördert, soweit für dieselben nicht besondere Plätze beansprucht werden.

Gepäcktarif: Die Berechnung erfolgt ohne Anrechnung von Freigepäck nach Entfernungszonen und Gewichtsstufen auf Grund umstehender Tabelle.

Auf Entfernungen von (Zonen)			Gewichtsstufen:							
			Vorstufe	1	2	3	4	5	6	7	8
			Gepäckfracht für Sendungen im Gewichte von								
			1 bis 25 kg	26 bis 35 kg	36 bis 50 kg	51 bis 75 kg	76 bis 100 kg	101 bis 125 kg	126 bis 150 kg	151 bis 175 kg	176 bis 200 kg
			Mark								
Nahzone		1 bis 25 km . . .	—,20	—,20	—,40	—,60	—,80	1,—	1,20	1,40	1,60
Zone	I	26 „ 50 „ . . .	—,20	—,25	—,50	—,75	1,—	1,25	1,50	1,75	2,—
„	II	51 „ 100 „ . . .	—,50	—,50	1,—	1,50	2,—	2,50	3,—	3,50	4,—
„	III	101 „ 150 „ . . .	—,50	—,75	1,50	2,25	3,—	3,75	4,50	5,25	6,—
„	IV	151 „ 200 „ . . .	—,50	1,—	2,—	3,—	4,—	5,—	6,—	7,—	8,—
„	V	201 „ 250 „ . . .	—,50	1,25	2,50	3,75	5,—	6,25	7,50	8,75	10,—
„	VI	251 „ 300 „ . . .	—,50	1,50	3,—	4,50	6,—	7,50	9,—	10,50	12,—
„	VII	301 „ 350 „ . . .	1,—	1,75	3,50	5,25	7,—	8,75	10,50	12,25	14,—
„	VIII	351 „ 400 „ . . .	1,—	2,—	4,—	6,—	8,—	10,—	12,—	14,—	16,—
„	IX	401 „ 450 „ . . .	1,—	2,25	4,50	6,75	9,—	11,25	13,50	15,75	18,—
„	X	451 „ 500 „ . . .	1,—	2,50	5,—	7,50	10,—	12,50	15,—	17,50	20,—
„	XI	501 „ 600 „ . . .	1,—	3,—	6,—	9,—	12,—	15,—	18,—	21,—	24,—
„	XII	601 „ 700 „ . . .	1,—	3,50	7,—	10,50	14,—	17,50	21,—	24,50	28,—
„	XIII	701 „ 800 „ . . .	1,—	4,—	8,—	12,—	16,—	20,—	24,—	28,—	32,—
„	XIV	über 800 „ . . .	1,—	5,—	10,—	15,—	20,—	25,—	30,—	35,—	40,—

Bei höherem Gewicht als 200 kg werden die Frachtsätze durch Zusammenstoß der Sätze der vorstehenden Tabelle für je 200 kg und für das überschießende Gewicht ermittelt.

Wird das Reisegepäck mehrerer zusammengehörender und nach einer Bestimmungsstation reisender Personen auf einen Gepäckschein aufgegeben, so wird, falls das Gesamtgewicht 200 kg nicht übersteigt, die Gepäckfracht in der Weise berechnet, daß auf die um eins verminderte Anzahl der vorgewiesenen Fahrkarten je 25 kg des vorhandenen Gepäckgewichts nach den Sätzen der Gewichtsstufe für 1—25 kg (Vorstufe) gerechnet, für etwaiges Restgewicht aber die Sätze der zutreffenden Gewichtsstufe angewendet werden. Beträgt dieses Restgewicht 26—35 kg, so ist dafür der Satz der Gewichtsstufe 36—50 kg (Stufe 2) anzuwenden.

Einige Bestimmungen aus dem Betriebs-Reglement des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

1. Das Dienstpersonal hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm streng untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

2. Streitigkeiten zwischen Publikum und Dienstpersonal entscheidet der Stationsvorstand, während der Fahrt der Zugführer.

3. Die Beförderung von Personen usw. kann verweigert werden, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die regelmäßigen Beförderungsmittel nicht ausreichen.

4. Personen, welche 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch keine Fahrkarte gelöst, haben auf Verabfolgung einer solchen keinen Anspruch.

5. Wenn einem Reisenden der seiner Fahrkarte entsprechende Platz nicht angewiesen und auch zeitweilig ein Platz in einer höheren Klasse nicht eingeräumt werden kann, so steht es ihm frei, die Fahrkarte gegen eine solche der niedrigeren Klasse gegen Erstattung des Unterschiedes umzuwechseln, oder die Fahrt gegen Zurückverlangen des Fahrgeldes zu unterlassen.

6. Bestellung ganzer Coupés oder Wagenabteilungen der I. und II. Klasse ist auf der Abgangsstation zulässig. Für den Fall, daß ein Reisender ein ganzes Coupé bezahlt, wird demselben darüber ein Schein ausgestellt. Dem Reisenden steht kein Anspruch darauf zu, mehr Personen in das Coupé aufzunehmen, als Fahrkarten bezahlt sind.

7. Auf Fahrkarten, die nur für eine Fahrt gültig sind, ist nur eine einmalige Fahrtunterbrechung innerhalb der 4 Tage betragenden Gültigkeit (Tag der Lösung ist der 1. Tag) gestattet. Einer amtlichen Bescheinigung bedarf es nicht. Die Reise muß innerhalb der Gültigkeit fortgesetzt und spätestens um Mitternacht des letzten Gültigkeitstages beendet werden.

Auf Doppelkarten, Sonntagskarten (letztere nur auf preußischen Bahnen eingeführt) und den Seebäderrückfahrkarten kann je einmal auf der Hin- und Rückreise unterbrochen werden. Fortsetzung der Reise der letzteren Karten beliebig innerhalb der Gültigkeitsdauer.

8. Reisende, welche ohne Fahrkarte angetroffen werden, haben für die ganze zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises zu bezahlen, mindestens 6 M. Bei sofortiger Meldung des Nichtbesitzes einer Fahrkarte erhöht sich der Fahrpreis um 1 M.

9. Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt, steht ein Anspruch auf Rückzahlung des Fahrgeldes nicht zu. Die Fahrt mit einem folgenden Zuge ist gestattet, Bescheinigung des Stationsvorstehers nötig.

10. Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.

11. Für Zertrümmern von Fenstern besteht folgende Entschädigungstaxe:

	Türfenster	Seitenfenster
I. Wagenklasse	3 M. — Pf.	3 M. — Pf.
II. „	3 „ — „	3 „ — „
III. „	2 „ — „	2 „ — „
IV. „	2 „ — „	2 „ — „

12. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt den Reisenden nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

Einheitssätze für die Berechnung von Eisenbahnfahrgeld.

Allgemeiner deutscher Fahrpreis pro Person und 1 Kilometer:

Klasse	I.	II.	III.	IV.
	7 Pf.	4,5 Pf.	3 Pf.	2 Pf.

Für die Benutzung von Schnellzügen wird ein fester Zuschlag nach drei Zonen erhoben, und zwar:

für 1 bis 75 km. (I. Zone) —,50 M. in I. u. II. Kl., —,25 M. in III. Kl.
„ 76 „ 150 „ (II. „) 1,— „ „ I. u. II. „ —,50 „ „ III. „
„ über 150 „ (III. „) 2,— „ „ I. u. II. „ 1,— „ „ III. „

Eilzüge ohne Schnellzugszuschlag.

Zeitunterschiede zwischen mitteleuropäischer Zeit und den Ortszeiten verschiedener Orte.

	M. S.		M. S.		M. S.
Aachen	+ 35 42	Erfurt	+ 15 50	Meiningen	+ 18 22
Altona	+ 20 14	Erlangen	+ 15 59	Memel	— 21 54
Ansbach	+ 17 42	Essen	+ 31 55	Merseburg	— 11 59
Augsburg	+ 16 23	Frankfurt a. M.	+ 25 15	Metz	— 35 18
Baden i. B.	+ 27 4	Frankfurt a. O.	+ 1 47	München	— 13 34
Bamberg	+ 16 26	Gera	+ 11 44	Norderney	— 31 26
Bautzen	+ 2 20	Görlitz	— 0 4	Nordhausen	+ 16 44
Bayreuth	+ 13 37	Halle a. S.	— 12 9	Nürnberg	+ 15 41
Berlin	+ 6 25	Hamburg	+ 20 6	Oldenburg	+ 27 7
Bonn	+ 31 37	Hannover	+ 21 2	Plauen	+ 11 28
Braunschweig	+ 17 54	Heidelberg	+ 25 6	Posen	— 7 45
Breslau	— 8 9	Helgoland	+ 28 28	Potsdam	+ 7 44
Chemnitz	+ 7 0	Husum	+ 23 46	Quedlinburg	+ 15 10
Coburg	+ 16 8	Ingolstadt	+ 14 19	Regensburg	+ 11 37
Cöln	+ 32 9	Karlsruhe	+ 26 23	Saarbrücken	+ 32 2
Danzig	— 14 40	Kiel	+ 19 25	Speyer	+ 26 14
Darmstadt	+ 25 21	Königsberg i. P.	+ 21 59	Stettin	+ 1 41
Dessau	+ 10 52	Konstanz	+ 23 17	Straßburg i. E.	+ 28 55
Dortmund	+ 30 8	Leipzig	+ 10 26	Stuttgart	+ 23 17
Dresden	+ 5 5	Lübeck	+ 17 14	Thorn	— 14 27
Eisenach	+ 18 39	Magdeburg	+ 13 25	Weimar	+ 14 40
Elberfeld	+ 31 20	Mainz	+ 26 54	Wiesbaden	— 27 1
Elbing	— 17 31	Mannheim	+ 26 10	Würzburg	+ 20 16

C. F. LEHMANN
STRIEGAU
GRANITWERKE

Granit-Werkstücke jeder Art für Hoch- u. Tiefbau, besonders Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau.

Pflaster- und Straßenbaumaterialien als Bürgersteigplatten, Bordschwellen, Rinnen, Rand- und Strecksteine.

Groß- und Bergpflastersteine in bestem, mittel- und feinkörnigem Granit.

Kleinpflastersteine in verschiedenen Qualitäten, Wegweiser-, Kilometer-, Stations- und Nummersteine, sowie Grenz-, Prell-, Schutz- und Baumsteine.

Steinbrecheranlage zur maschinellen Herstellung und Absiebung von **Kleinschlag** in verschiedenen Korngrößen für Gleisbettungen, Wegebauzwecke, Entwässerungen und Betonbereitung.

Grobgrus (Feinschlag) in etwa Haselnußgröße, besonders für Betonierungen und Kläranlagen geeignet.

Granitsand (Feingrus) zur Befestigung und Verbesserung von Fußwegen, Promenaden, Bahnsteigen und zur Kunststeinfabrikation.

Handkleinschlag zur Decklage; Packlagesteine.

Granitkies (Bruchkies) zum Beschütten von Fußwegen und Bahnsteigen.

Bruch- und Klötzersteine zur Hintermauerung, Fundament- und Verblend-Mauerwerk.

Basalt - Bruchsteine, Kleinschlag, Grus- und Mosaiksteine.

Eigene Brüche und Betriebe in Striegau, Gräben, Pilgramshain, Großrosen, Bohrauseifersdorf und Häslicht.

Eigener Bahnbetrieb und Anschlußwerk an die Staatsbahn.

Preisabgabe und Anschläge kostenfrei.

Bezugsquellen-Nachweis

für

den Jahrgang

1913.

P. P.

Der Nutzen und die Wichtigkeit einer Zusammenstellung der leistungsfähigsten, für das Eisenbahnwesen tätigen Firmen bedürfen keiner besonderen Empfehlung; wir sind daher sicher, dass unsere Ankündigungen die regste Beachtung seitens der hohen Eisenbahn-Behörden, sowie der Herren Beamten finden werden.

In allen Fällen, wo Bestellungen erfolgen, wolle man sich auf den vorliegenden Kalender als Quelle beziehen.

Hochachtungsvoll

Die Verlagsbuchhandlung

Julius Engelmann.

BERLIN W. 35, Lützowstr. 97.

Inhalt des Inseratenteils.

Seite

Aborte, Zementrohre für Abortleitungen, Abtrittsgruben, Klosett-Anlagen, Pissoire.

Johannes Richter, Berlin N. 28

Akkumulatorenwagen (Triebwagen).

Waggonfabrik Gebrüder Gastell, G. m. b. H., Mainz-Mombach 6

Anstrich-Farbe und Lack für Eisen, Holz, Metall, Stein etc.

Rosenzweig & Baumann, Kassel . . . . . auf der Tasche

H. Timmermann, Minden i. W. 23

Armaturen aller Art.

Johannes Richter, Berlin N. 28

Asphalt-Isolierpappen und -Platten.

H. Timmermann, Minden i. W. 23

Aufzüge, Krane etc.

Paul Prietzel, Burgstädt, Sa. 7

Badeanlagen, Brausebäder etc.

Gebrüder Demmer, Akt.-Ges., Eisenach 16

Bahnmeisterwagen.

Eisenbahn-Fahrzeuge-Fabrik Sternberg & Co., m. b. H., Frankfurt a. M. 24

Bahnsteigkantensteine, Bahnsteigplatten und -Schwellen, Werksteine.

C. F. Lehmann, Striegau . . . . . 328 des redaktionellen Teiles

Basalt, Basaltlava.

C. F. Lehmann, Striegau . . . . . 328 des redaktionellen Teiles

Franz Xaver Michels, Andernach a. Rhein . . . . . gegenüber der vorderen Deckelseite

Baumaterialien aller Art.

Bezirksanstalt Muldenhütten i. Sa. (Flachstrohseilverpackung für Gas- und Wasserleitungsrohre, Brunnen, Pumpen etc.) 14

Genthiner Zement-Baugesellschaft „Reichspatente" G. m. b. H., Genthin (Steg-Zementdielen) 17

Hannoversche Steinholzfabrik „Fama", G. m. b. H., Hannover (Fugenloses Holz für Fußböden etc.) 18

Franz Xaver Michels, Andernach a. Rhein (Werksteine aller Art) gegenüber der vorderen Deckelseite

Paul Prietzel, Burgstädt, Sa. (Steinholzfußboden) 7

H. Timmermann, Minden i. W. (Asphalt-Falz-Isolierung) . 23

Beton-Röhren, -Bordsteine, -Maste, -Pfosten.

Genthiner Zement-Baugesellschaft „Reichspatente" G. m. b. H. Genthin 17

Bettungsmaterial.

C. F. Lehmann, Striegau . . . . . 328 des redaktionellen Teils

Blechschilder aller Art.

Gustav Herrmann, Berlin SW 10

Bremsklötze, Bremsschuhe, Lademaße, Prellböcke, Schienenhobel, Spurmaße Wagenschieber.

A. Rawie, Osnabrück-Schinkel 20

Kurt Stern, Essen a. Ruhr 26

Seite

Brückenplatten.
Genthiner Zement-Baugesellschaft „Reichspatente" G. m. b. H. Genthin 17

Brunnenanlagen, Brunnenbauten.
Jos. Osw. Golombek, Göllschau Bhf., Post Haynau, Schles. 24

Buchverlag und Buchdruckerei.
Ullstein & Co., Berlin SW 25 27 29 31 33
Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt, Berlin SW . . . 15

Chamotte-Fabrikate aller Art, Fliesen, Klinker, Pflastersteine.
C. F. Lehmann, Striegau . . . . . 328 des redaktionellen Teils
Vereinigte Chamottefabriken, vorm. C. Kulmiz, G.m.b.H., Saarau 19

Chemische Produkte.
Chem. Lack- und Farb-Werke, G. m. b H., Seckenheim bei Mannheim 4

Cliché-Fabrik.
Thedran & Kraushaar, Berlin SO 22

Dachfalzziegel.
Max Falck & Co., Graudenz 30

Dachlack.
H. Timmermann, Minden i. W. 23

Dachpappen.
H. Timmermann, Minden i. W. 23

Dachziegel.
Max Falck & Co., Graudenz 30

Dichtungen für Dampf, Wasser, Gas etc.
Manganesit-Werke, G. m. b. H., Hamburg 23

Drahtsinen.
Eisenbahn-Fahrzeuge-Fabrik Sternberg & Co., m. b. H., Frankfurt a. M. 24

Eisenbahnbeamten-Uniformen.
Hch. Muermann Minden i. W. 1

Eisenbahn-Betriebs- und Oberbau-Material, Feldbahnmaterial.
Berliner Gußstahlfabrik und Eisengießerei Hartung, Aktiengesellschaft, Berlin-Lichtenberg 11
Eisenbahn-Fahrzeuge-Fabrik Sternberg & Co., m. b. H., Frankfurt a. M. 24
Emaillierwerk Schulze & Wehrmann, Elberfeld 8, 9
Richard Lüders, Görlitz . . am Schluß des Inhaltsverzeichnisses.
Paul Prietzel, Burgstädt, Sa. 7
A. Rawie, Osnabrück-Schinkel 20
Sächsische Waggonfabrik Werdau, Akt.-Ges., Werdau . . . 19
C. Stahmer, Georgsmarienhütte 12
Kurt Stern, Essen a. Ruhr 26
Waggonfabrik Gebrüder Gastell, G. m. b. H., Mainz-Mombach 6
L. Weil & Reinhardt, Mannheim 34
Werdohler Stanz- und Dampfhammerwerk, Adolf Schlesinger, Werdohl i. W. 20

Eisenbahn-Fahrkarten-Schränke.
J. Müller & Cie., Singen-Hohentwiel, Baden 5

Eisenbahn-Fahrplangestelle.
Geschäftsstelle für Eisenbahn-Publikationen, Stuttgart . . . . vordere innere Deckelseite

Seite

Eisenbahn-Fahrräder.

Eisenbahn-Fahrzeuge-Fabrik Sternberg & Co. m. b. H., Frankfurt a. M. 24

Eisenrostschutz-Farben.

Rosenzweig & Baumann, Kassel . . . . . auf der Tasche

Eisenschutzmittel für Kabel.

L. Weil & Reinhardt, Mannheim 34

Elektrizitätszähler für alle Stromarten.

Bergmann-Elektricitäts-Werke, A.-G., Berlin 3

Emailleschilder, Emaillierwerke.

Emaillierwerk Schulze & Wehrmann, Elberfeld 8, 9
Gustav Herrmann, Berlin SW 10
A. Schreiber, Leer i. Ostfriesland . . gegenüber dem Titelblatt

Estrich.

Hannoversche Steinholzfabrik „Fama", G. m. b. H., Hannover 18

Fahrkarten-Verkaufsschränke.

J. Müller & Cie., Singen-Hohentwiel, Baden 5

Fahrplantafeln (auswechselbare), Fahrrichtungs-Anzeiger.

Emaillierwerk Schulze & Wehrmann, Elberfeld 8, 9
Geschäftsstelle für Eisenbahn-Publikationen, Stuttgart . . . . vordere innere Deckelseite

Farben- und Lackfabriken.

Chem. Lack- und Farb-Werke, G. m. b. H., Seckenheim bei Mannheim 4
Rosenzweig & Baumann, Kassel . . . . . auf der Tasche

Feuerfeste Produkte, Chamottematerialien etc.

Paul Prietzel, Burgstädt, Sa. 7
Vereinigte Chamottefabriken, vorm. C. Kulmiz, G.m.b.H., Saarau 19

Filze.

Filzfabrik Adlershof, Adlershof-Berlin . . Rückseite des Titelblatts
Carl Günther & Co., Berlin NO 12

Frostschutz für Brunnen, Röhren, Wasserkranen etc.

Bezirksanstalt Muldenhütten i. Sa. 14

Fugenloser Fußboden.

Hannoversche Steinholzfabrik „Fama", G. m. b. H., Hannover 18

Fußboden- und Stufenbelag aus fugenlosem Stein- und Kunstholz.

Hannoversche Steinholzfabrik „Fama", G. m. b. H., Hannover 18
Paul Prietzel, Burgstädt, Sa. 7

Gasbeleuchtung, Gasanlagen, Azetylenbeleuchtung, Petroleum- und Spiritus-Glühlicht.

Louis Runge, Berlin NO 21

Gleishebeböcke, Gleishebewinden, Gleisklemmen etc.

Richard Lüders, Görlitz . . . am Schluß des Inhaltsverzeichnisses
Kurt Stern, Essen a. Ruhr 26
Werdohler Stanz- und Dampfhammerwerk, Adolf Schlesinger, Werdohl i. W. 20

Granitwerke.

C. F. Lehmann, Striegau . . . . . 328 des redaktionellen Teils

Grasvertilgungsmittel.

Chem. Lack- und Farb-Werke, G. m. b. H., Seckenheim bei Mannheim 4

Seite

Heröfabrik.

Gebr. Demmer, Akt.-Ges., Eisenach 16
Germania-Ofen- und Herd-Fabrik Winter & Co., Hannover . . 13

Isoliermaterial, Isolierfilz, Isolierpappe, Isolierplatten.

Filzfabrik Adlershof, Adlershof-Berlin . Rückseite des Titelblatts
Carl Günther & Co., Berlin NO 12
H. Timmermann, Minden i. W. 23

Isolierrohre für elektrische Leitungen.

Bergmann-Elektricitäts-Werke, A.-G., Berlin 3

Kabelschutzeisen.

L. Weil & Reinhardt, Mannheim 34

Karbolineum.

H. Timmermann, Minden i. W. 23

Kesselfeuerungen.

Gebrüder Demmer, Akt.-Ges., Eisenach 16

Kleinbahn-Waggons.

Sächsische Waggonfabrik Werdau Akt.-Ges., Werdau . . 19
Waggonfabrik Gebrüder Gastell, G. m. b. H., Mainz-Mombach 6

Kleinhebezeuge.

Paul Prietzel, Burgstädt, Sa. 7

Kleinschlag aus Basaltlava.

Franz Xaver Michels, Andernach a. Rhein . . . . . gegenüber der vorderen Deckelseite

Klosettanlagen.

Johannes Richter, Berlin N 28

Kochherde, Kochofen.

Gebrüder Demmer, Akt.-Ges., Eisenach 16
Germania-Ofen- und Herd-Fabrik Winter & Co., Hannover 13
A. Schreiber, Leer i. Ostfriesland . . . . . gegenüber dem Titelblatt

Kontrollmarken für Arbeiter, Werkzeuge etc.

Gustav Herrmann, Berlin SW 10

Korkestrich als Unterlage für Linoleum.

Hannoversche Steinholzfabrik „Fama", G. m. b. H., Hannover 18

Kunstanstalt, graph.

Thedran & Kraushaar, Berlin SO 22

Linoleum, Linoleumfilz.

Filzfabrik Adlershof, Adlershof-Berlin . . Rückseite des Titelblatts

Manganesit zum Dichten für Dampf, Wasser, Gas etc.

Manganesit-Werke, G. m. b. H., Hamburg 23

Maschinen-, Drahtwaren-, Weißblech- und Werkzeug-Fabriken, Eisengießereien, Fabriken für Eisenkonstruktionen, Walzwerke.

Berliner Gußstahlfabrik und Eisengießerei Hartung Aktiengesellschaft, Berlin-Lichtenberg 11
Mayer & Schmidt, Offenbach a. M. 21
Sächsische Waggonfabrik Werdau, Akt.-Ges., Werdau . . 19
A. Schreiber, Leer i. Ostfriesland . . . gegenüber dem Titelblatt
C. Stahmer, Georgsmarienhütte 12
Kurt Stern, Essen a. d. Ruhr 26
Waggonfabrik Gebrüder Gastell, G. m. b. H., Mainz-Mombach 6
L. Weil & Reinhardt, Mannheim 34

Seite

Werdohler Stanz- und Dampfhammer-Werk, Adolf Schlesinger, Werdohl i. W. 20

Meßgeräte, Fluchtstäbe etc.

T. Ertel & Sohn, G. m. b. H., München 2
Clemens Riefler, Nesselwang und München 18

Mischmaschinen für Beton- und Mörtel.

Paul Prietzel, Burgstädt, Sa. 7

Nivellierinstrumente.

T. Ertel & Sohn G. m. b. H., München 2

Oefen und Kleinkessel für Diensträume, Stellwerke und Lokomotivschuppen, Heizöfen, Kochöfen, Heizungen für Waggons etc.

Gebrüder Demmer, Akt.-Ges., Eisenach 16
Germania-Ofen- und Herdfabrik Winter & Co., Hannover . . 13
A. Schreiber, Leer i. Ostfriesland . . . gegenüber dem Titelblatt

Ofenrohreinsatzringe.

N. Kraus, Schweinfurt a. M. 32

Ofenrohrwandbüchsen.

N. Kraus, Schweinfurt a. M. 32

Patentanwalt.

F. A. Hoppen, Berlin SW 14

Pumpen.

Jos. Osw. Golombek, Göllschau Bhf., Post Haynau, Schles. 24

Putzkapseln mit doppeltem, selbsttätig hermetischem Verschluß gegen Ruß, Rauch und Feuerfunken.

N. Kraus, Schweinfurt a. M. 32

Rahmen für Kästen, Schubläden, Regale etc.

Gustav Herrmann, Berlin SW 10

Reißzeuge, Maßstäbe etc.

T. Ertel & Sohn, G. m. b. H., München 2
Clemens Riefler, Nesselwang und München 18

Retorten.

Vereinigte Chamottefabriken, vorm. C. Kulmiz, G. m. b. H., Saarau 19

Rohre aus Beton, Eisen, Stahl, Steinzeug, Ton und Zement für Wege- und Eisenbahn-Durchlässe, ferner für Wasser, Dampf, Abfluß, Heizung.

Genthiner Zement-Baugesellschaft „Reichspatente", G. m. b. H., Genthin 17

Schienenkontakte.

A. Rawie, Osnabrück-Schinkel 20

Schienenhobel, Schienenrücker, Schienennagelzangen, Schienenkaltsägen, Schienenbiegapparate, Schienennotverband, Schienensägeblätter.

Berliner Gußstahlfabrik und Eisengießerei Hartung, Akt.-Ges., Berlin-Lichtenberg 11
Richard Lüders, Görlitz . . . am Schluß des Inhaltsverzeichnisses

Kurt Stern, Essen a. Ruhr 26

Schilder aller Art, Fahrplantafeln etc.

Emaillierwerk Schulze & Wehrmann, Elberfeld 8, 9
Geschäftsstelle für Eisenbahn-Publikationen, Stuttgart vordere innere Deckelseite

Gustav Herrmann, Berlin SW 10

Schmieren, Oele, Talg, Schmierapparate.

R. Neddermann, Straßburg i. Els. 20

Seite

Schmirgel-Dampfwerke, Schmirgel-Schleifräder etc.
Mayer & Schmidt, Offenbach a. M. 21

Schneeschutzzäune.
Genthiner Zement-Baugesellschaft „Reichspatente", G. m. b. H., Genthin 17

Schrankenanlagen.
A. Rawie, Osnabrück-Schinkel 20
C. Stahmer, Georgsmarienhütte 12

Schulen.
Herzogliche Baugewerkschule, Coburg 14

Schutzmittel für Kabel.
L. Weil & Reinhardt, Mannheim 34

Schutzmittel gegen Rauch, Ruß und Feuerfunken.
N. Kraus, Schweinfurt a. M. 32

Signalfarben.
Rosenzweig & Baumann, Kassel . . . . . auf der Tasche

Speisewärmapparate, Speisewärmofen.
Gebrüder Demmer, Akt.-Ges., Eisenach 16
Germania-Ofen und Herd-Fabrik Winter & Co., Hannover . . 13

Stationsnamenhalter aus Stahl.
J. Müller & Cie., Singen-Hohentwiel, Baden 5

Stations- und Zugverspätungstafeln.
Emaillierwerk Schulze & Wehrmann, Elberfeld 8, 9

Steinbrüche.
Franz Xaver Michels, Andernach am Rhein . . . . . gegenüber der vorderen Deckelseite

Steinholz.
Hannoversche Steinholzfabrik „Fama", G. m. b. H., Hannover 18

Stellwerksanlagen.
C. Stahmer, Georgsmarienhütte 12

Stoß- und Schalldämpfungsmittel.
Filzfabrik Adlershof, Adlershof-Berlin . . Rückseite des Titelblatts
Carl Günther & Co., Berlin NO 12

Straßenpflaster und Straßenunterhaltung.
Genthiner Zement-Baugesellschaft „Reichspatente" G. m. b. H., Genthin (Bordsteine) 17
C. F. Lehmann, Striegau (Pflastersteine) 328 des redaktionellen Teils
Franz Xaver Michels, Andernach am Rhein (Pflastersteine) gegenüber der vorderen Deckelseite

Strohflachseil-Verpackung für Leitungen aller Art gegen Frost- und Einrosten.
Bezirksanstalt Muldenhütten i. Sa. 14

Tapeten aller Art.
Hermann Meißner, Hoflieferant, Berlin S. 18

Teerprodukte aller Art.
H. Timmermann, Minden i. W. 23

Theodolithe.
T. Ertel & Sohn G. m. b. H., München 2

Tone, Tonröhren, Tonwaren, Tonornamente etc.
Vereinigte Chamottefabriken, vorm. C. Kulmiz, G.m.b.H., Saarau 19

Treppenstufen.
Hannoversche Steinholzfabrik „Fama", G. m. b. H., Hannover . 18

Seite

Uniformen und Tuche.
Hch. Muermann, Minden i. W. 1

Unkrautvertilgungsmittel.
Chem. Lack- und Farb-Werke, G. m. b. H., Seckenheim bei Mannheim 4

Unterlagsmaterialien für Eisenbahn- und Brückenbau.
Filzfabrik Adlershof, Adlershof-Berlin . Rückseite des Titelblatts
Carl Günther & Co., Berlin NO 12

Ventilationsanlagen.
Gebrüder Demmer, Akt.-Ges., Eisenach 16

Vernicklungsanstalt.
A. Schreiber, Leer i. Ostfriesland . gegenüber dem Titelblatt

Waggons und Wagen jeder Art für Eisenbahnen.
Eisenbahn-Fahrzeuge-Fabrik Sternberg & Co., m. b. H., Frankfurt a. M. 24
Sächsische Waggonfabrik Werdau, Akt.-Ges., Werdau . . . 19
Waggonfabrik Gebrüder Gastell, G. m. b. H., Mainz-Mombach 6

Wand- und Deckenverkleidungen.
Hannoversche Steinholzfabrik „Fama", G. m. b. H., Hannover 18

Wasserbeschaffung durch moderne Brunnenanlagen.
Jos. Osw. Golombek, Göllschau Bhf., Post Haynau, Schles. 24

Wegeschranken aller Art.
A. Rawie, Osnabrück-Schinkel 20
C. Stahmer, Georgsmarienhütte 12

Weichenbau, Weichenotklammern, Weichenverriegelungen.
C. Stahmer, Georgsmarienhütte 12
Werdohler Stanz- und Dampfhammer-Werk, Adolf Schlesinger, Werdohl i. W. 20

Werkzeuge aller Art, Werkzeug-Maschinen.
Paul Prietzel, Burgstädt, Sa. 7

Winkelspiegel, Winkelprismen.
T. Ertel & Sohn G. m. b. H., München 2

Zeitschriften, Zeitungen und Bücher.
Ullstein & Co., Berlin SW. 25, 27, 29, 31 33
Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt, Berlin SW. . . 15

Zentralheizungsanlagen für Stellwerke, Beamtenhäuser, Empfangsgebäude etc.
Gebrüder Demmer, Akt.-Ges., Eisenach 16

Ziegeleien.
Max Falck & Co., Graudenz 30

Hch. Muermann,

Minden, Obermarktstraße 2/4, Fernsprecher 23
Bielefeld, Viktoriastr. 6, „ 1197
Essen (Ruhr), Kettwiger Str. 6, „ 4338
Düsseldorf, Klosterstr. 33a, „ 2100
Bremerhaven, Lloydstr. 36, „ 1662

Gegründet 1852

Giro-Konto Reichsbank

Tuch-Großhandlung

:: Konfektion ::
Uniform-Fabrik
Militär-Effekten

Fabrikation von Eisenbahn-Uniformen und Effekten in bewährten Qualitäten

Muster, Preisverzeichnisse, Maß-Schemas frei

Postscheck-Konto: Hannover Nr. 3594.

T. Ertel & Sohn

G. m. b. H.

mathematisch-mechanisches Institut

Gegründet **1812** von **Georg v. Reichenbach**

Luisenstr. 27 **München** Luisenstr. 27

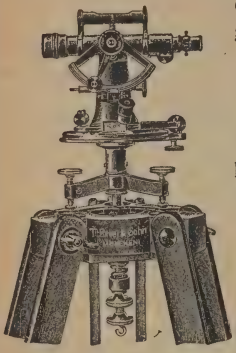

Reise-, Kompensations- u. Stückmeß-Theodolit.

empfiehlt ihre **eigenen,** durch große Genauigkeit, Stabilität u. praktische Verwendbarkeit **bewährten Konstruktionen:**

Theodolite,

Nivellier-Instrumente,

hydrometrische Flügel, Meßtische, Distanzmesser, Heliotrope, Topometer, Bussolen, Winkeltrommeln,

Nivellierlatten und Meßlatten,

Visierstangen, Präzisionsmaßstäbe, Bandmaße, Lote, Prismentrommeln, Winkelprismen,

:: **Prismenkreuze, Planimeter, Pantographen,** ::

Transporteure und Meßgerätschaften aller Art.

Lieferanten vieler staatl. und städtischen Behörden, Hochschulen, Institute, Eisenbahnverwaltungen usw.

Kataloge kostenfrei.

Reparaturen werden jederzeit prompt und billigst berechnet ausgeführt.

BERGMANN-

ELEKTRICITÄTSWERKE A.-G.

ABTEILUNG J.

BERLIN N 65

Hennigsdorfer Straße 33—35.

FABRIK

für

Isolierrohre, Schalter, Hebelschalter, Fassungen, Sicherungen, Schmelzeinsätze, Steckdosen, Stecker **usw.**

FABRIKANTEN DER

ORIGINAL-BERGMANN-ISOLIERROHRE.

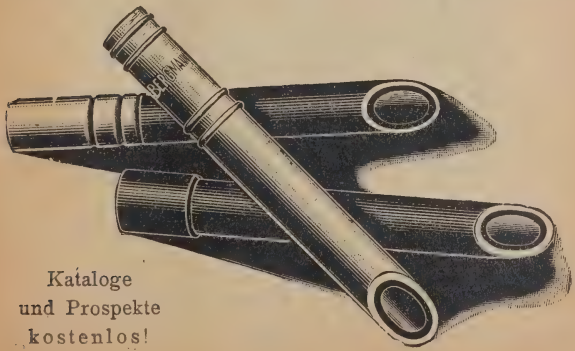

Kataloge und Prospekte kostenlos!

Es giebt kein besser wirkendes Grasvertilgungs-Oel.

Alleinige Fabrikanten:
Chem. Lack- & Farb-Werke
Seckenheim b. Mannheim

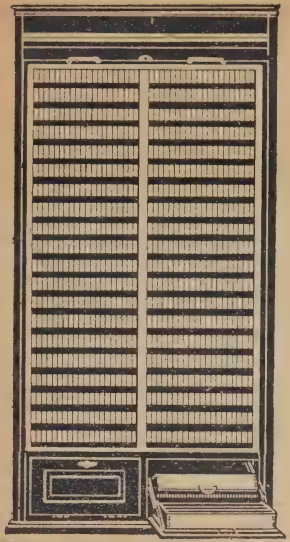

J. Müller & Cie Singen-Hohentwiel Baden

vorm. Joh. Müller

Erfinder u. erste Fabrikanten der **Fahrkarten-Verkaufsschränke** für aufrechtstehende Fahrkarten

Lieferanten der deutschen und ausländischen Staatsbahnen sowie vieler Privatbahnen

Aelteste und leistungsfähigste Firma dieser Spezialität.
Nachweisbar größte Fächeranzahl geliefert.

Vorteile des „Original-Systems"

Fachfüll- und Entleerungsvorrichtung D. R. P. in jedem einzelnen Fache zum bequemen Einsetzen und Herausnehmen der Fahrkarten und zum leichten Kontrollieren des Fachinhaltes, da mit einem Griff der ganze Fachinhalt offengelegt und kontrolliert werden kann.

Absolut zuverlässige, gut sichtbare Kontrollvorrichtung D. R. P. wirkt selbsttätig bei Entnahme der ersten Fahrkarte und bedarf hierzu keines besonderen Fingerdruckes.

Stationsnamenhalter aus Stahl, in welche sich Kartonstreifen, welche mitgeliefert werden, zum Bezeichnen der Stationen **einschieben lassen.**

Grösste Dauerhaftigkeit, da Fächer aus Stahlblech!
Erste amtliche Referenzen und viele Gutachten zu Diensten!

Waggonfabrik Gebrüder Gastell

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Mainz-Mombach

Begründet 1845

baut

Salonwagen, Schlafwagen, Personenwagen jeder Klasse.

Post- und Gepäckwagen,
Güterwagen jeglicher Art.

Akkumulatorenwagen (Triebwagen).

Spezialwagen: Bierwagen, Kesselwagen, Topfwagen usw.

Alle Arten von Wagen für Sekundär- und Strassenbahnen.

Eisenbahnwagenbestandteile,
Schmiedestücke,
Eisenkonstruktionen
usw.

Paul Prietzel, Burgstädt, Sa.

Spezialhandlung

von:

Kranen Aufzüge

für alle Betriebsarten usw.

Kleinhebezeuge

Beton- u. Mörtelmischmaschinen Bauaufzüge

Sämtliche Bedarfsartikel

für

Eisenbahn-, Berg-, Hochbau- und Steinbruchbetrieb

Harzer Feuer-Cement

Hochfeuerfest

für Copol-, Tiegelöfen, Gas-Anstalten, Feuerungs- und Kesselanlagen

Harzer Feuer-Cement-Steine Formstücke

Steinholz-Fußboden

fugenlos

für Neubauten, Fabriken usw.

Wandverkleidungen Korkestrich

als Unterlage für Linoleum usw.

Gladiator

FAHRPLAN-TAFELN

mit auswechselbaren Email- oder Milchglastäfelchen

sind unerreicht einfach und zeit-

:: **sparend in der Handbabung.** ::

Ueber 2500 im Gebrauch!

SCHULZE & WEHRMANN

Emaillierwerk ELBERFELD

Gladiator

Email-Signalflügel-Ansätze

mit umgewinkelten Rändern aus **einem Stück ohne Vernietung** gearbeitet,

bleiben dauernd unverändert

und von **lebhaftester Farbwirkung.**

Zug-Richtungsanzeiger

mit wetterfest emaillierten Gattungs- und Richtungsflügeln.

Garantiert wetterfeste

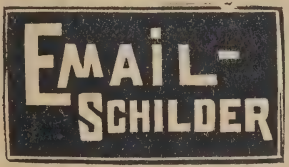

für alle Zwecke in bester Ausführung bis zu 400 cm Länge und 115 cm Breite **aus einem Stück.**

SCHULZE & WEHRMANN

Emaillierwerk ELBERFELD

Massenfabrikation.
Telephon IV 2601
Schilder für alle Zwecke
GUSTAV HERRMANN
Verlanget Preis-Liste!
BERLIN S.W.
Alte Jacobstrasse 120

Massenfabrikation von

Schildern

für Maschinen, Apparate, Holzwaren bezw. für jeden gewerblichen Zweck.

Chem. gravierte Schilder

in allen gewünschten Ausführungsarten, mit jedem Text, jeder Zeichnung, in jeder Größe, **auch große Firmenschilder.**

Guß-Schilder jeder Art

Emailleschilder, Firmenschilder, Straßenschilder, Hausnummern, Installationsschilder, Tarifschilder, Schieber- und Hydrantenschilder in allen Ausführungen für **Behörden,** (erstklassige Referenzen), **Verwaltungen, Private.**

Geprägte Schilder

Stahlstempel, Mützenschilder.

Geprägte Blechschilder

(Hochspannung, Niederspannung) für Elektrizitätsanlagen etc.

Gegossene und geprägte Rahmen

für **Kästen, Schubladen, Regale** etc. zum Einschieben von Papierblättchen, zur Bezeichnung des Inhaltes.

Arbeiter-Wert- und Kontrollmarken, Werkzeugmarken etc. etc. jeder Art.

Großes Lager von Schildern für allgemeinen Bedarf und die verschiedenen Industriezweige, z. B. für **Fahrstühle, Installateure, Holzwaren, elektrotechnische Betriebe, alle Texte für Hausbesitzer, Vorschriftsschilder f. Fabriken, Alphabete, Metallschilder mit Nummern für Theater, Fächer, Schubkästen, etc., Schlüssel-Schilder etc.**

GUSTAV HERRMANN, BERLIN SW 68.

Berliner Gußstahlfabrik und Eisengießerei

Hartung Aktiengesellschaft

jetzt BERLIN-LICHTENBERG, Herzbergstr. 122-124.

Schienenrücker

mit abnehmbarem Hebel zur Behandlung **gewanderter Schienen,** sowie **Schienenrücker** (D. R. P. Nr. 176 048 und 176 049) für alle Profile passend.

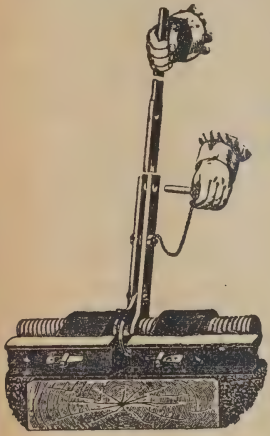

Vorzügliche praktische Konstruktion.

Solide Ausführung.

Bestes Material.

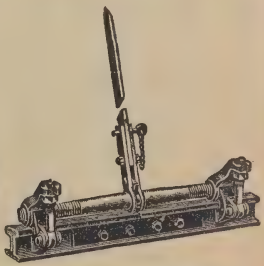

Bei den meisten in- u. ausländischen Bahnen eingeführt und vorzüglich bewährt.

Schienen-Nagelzangen

bewähren sich **überall.**

Ersparen Zeit, Arbeit und neue Nägel! ::

Spezial-Prospekt gern zu Diensten.

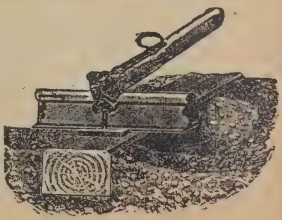

Größter Erfolg

wird erzielt durch

Imprägnierten Unterlagsfilz

ohne gehärtete Oberflächenschicht

daher in der ganzen Stärke elastisch wirkend, und deshalb von allen Eisenbahnverwaltungen verwendet als elastisches Zwischenmaterial zur Verminderung von Stößen und Geräusch bei Eisenkonstruktionen, insbesondere bei eisernen Straßen-Ueberbrückungen, bei Weichen und Ankerplatten, zur Erhaltung des Mauerwerks bei Lösch- und Wagenrevisionsgruben etc. sowie beim Waggonbau als Einlage zwischen Untergestell und Waggonkasten.

Carl Günther & Cie.

BERLIN NO 43, Neue Königstr. 71.

C. Stahmer

Fabrik für Eisenbahn-, Bergbau- u. Hüttenbedarf

Aktiengesellschaft **Georgsmarienhütte**, Kreis Osnabrück.

Zentral-Weichen- u. Signal-Stellwerke
mit mechanischen Uebertragungsvorrichtungen.

Elektrisch gesteuerte Weichen- und Signal-Stellwerke mit Druckluftantrieb.

Wegeschranken aller Art.

Schranken für Fernbedienung mit Einrichtung für zwangsweises Vorläuten.

Eisenbahn-Bedarfsartikel. ✶ Eisen-Gießerei.

Winters Dauerbrandöfen
Patent Germanen

**gleich vorteilhaft
für dauernden
und zeitweisen
Brand geeignet**

Langjähriger Lieferant vieler Eisenbahnverwaltungen. Von Behörden vorzügl. begutachtet

Ueber 900000 Stück

dieses Systems im Gebrauch

Germania-Ofen- und Herdfabrik Winter & Co.
Hannover

Bester und billigster Frostschutz

für **Brunnen** und **Röhren, Wasserkranen,** sowie gegen das **Einrosten von Eisen- und Metallrohrleitungen** ist unser ges. gesch.

Flachstrohseil.

:: Bei fast allen deutschen Eisenbahndirektionen eingeführt. ::
100 lfm. 4.— M.

Bezirksanstalt Muldenhütten, Sa.

Herzogliche Baugewerkschule

Coburg

Gleichberechtigt mit den Kgl. Pr. Schulen.

Anfang 2. November. Dir. Baurat Wustandt.

Patent-Anwalt

F. A. Hoppen

Berlin SW 68, Neuenburgerstraße 15.

(Amt Moritzplatz, 718.)

:: Druckarbeiten aller Art ::

liefert billigst

Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt

Abteilung III: Buchdruckerei

Johanniterstraße 6 **Berlin SW 61** Johanniterstraße 6

Demmer-Herde

in jeder Größe und Ausführung,

über **40 Jahre bewährt,**

für Bahnhofs - Restaurationen, Beamten-wohnungen, Bahnwärterhäuser usw.

Speisewärmapparate

für Unterkunftshäuser und Uebernachtungslokale.

Transportable Kesselfeuerungen für Wasch- u. sonstige Zwecke.

Demmer's Luftzirkulations - Mantelöfen

mit nicht strahlender Wärme **zur gleichmässigen Erwärmung großer Räume,** für Wartesäle, Dienst- und Wohngebäude.

Irische Oefen mit direkt strahlender Hitze.

Zentralheizungs-Anlagen.

Lüftungsanlagen.

Brausebad- und Wannenbad-Anlagen.

Viele Tausend Referenzen.

Preise, Kataloge, Auskünfte auf Wunsch.

Gebrüder Demmer, : Aktien- : Gesellschaft,

Eisenach.

Gegründet 1868.

Beton- Röhren :
Bordsteine
Pfosten :

Schneezäune fertig zum Aufstellen

Sickerkanäle : : :

Brückenplatten : :

Steg - Zementdielen

= für massive Wölbung, =
ohne Schalung zu verlegen;
Spannweite bis 2,50 Meter.

Feinste Referenzen

Genthiner Zement-Baugesellschaft
„Reichspatente“ G. m. b. H., Genthin.

Tapeten-Engros-Export

Hermann Meißner, Hoflieferant,

Berlin, S 14, Alte Jakobstr. 81/82.

Fernsprecher: Berlin, Amt Zentrum Nr. 1878/6291.

Auf Wunsch versende Muster gratis und franko an alle Dienststellen der Königl. Preuß. und Großh. Hess. Eisenbahnen und gewähre ganz besondere Vergünstigungen.

Grand Prix: Paris, St. Louis, Lüttich, Brüssel Turin.

Präzisions-Reißzeuge

Clemens Riefler, Nesselwang u. München.

Illustrierte Preisliste gratis.

Die echten Rieflerzirkel sind mit dem Namen „RIEFLER“ gestempelt.

„Fama“

Faser-Asbest-Fußboden

ist der geeignetste Belag für **Werkstätten, Tischlereien, Schreinereien, Diensträume, Wartesäle, Uebernachtungsgebäude usw.**

Fugenlos ✶ wasserundurchlässig ✶ feuersicher.

Bestens eingeführt bei Preußischen und Großherzogl. Mecklenbg. Staatsbahnen.

Ia. Referenzen.

Ausgelaufene Fußböden und Treppen aus Holz und Stein erhalten durch **Ueberziehen mit unserm Material ein neues, elegantes Aussehen.**

Geeignet und bewährt für Bahnsteigtreppen.

Hannoversche Steinholzfabrik „Fama“

G. m. b. H.

Hannover 51.

Sächsische
Waggonfabrik Werdau
Werdau i. S.
liefert
Personenwagen und Güterwagen
jeder Konstruktion und Spurweite
sowie
Straßenbahnwagen
für alle Betriebsarten.
Spezialität:
Kessel- sowie Kühlwagen für Bier-, Margarine- etc. Transporte.

Vereinigte Chamottefabriken
vorm. **C. Kulmiz,** G. m. b. H.
Stammfabrik: **Saarau,** preuß. Schlesien, gegr. 1850.
Filialfabriken:
Markt-Redwitz, Bayern. Halbstadt, Böhmen.
Feuerfeste Produkte jeglicher Art.
Hochbasische Chamottesteine, Dinassteine,
Härteretorten, Gasretorten, Chamottemuffeln, Lokomotivfeuerschirme.
Bau kompl. Retortenöfen bewährter Systeme inklusive Lieferung sämtlicher Eisenteile.
Beste feuerfeste Tone, Chamotte, Kaolin.
Jährliche Leistungsfähigkeit: 120 Millionen Kilo geformte, gebrannte Chamottewaren.
Beschäftigen z. Zt. zirka 1500 Arbeiter.
Telegramm-Adresse: **Feuerfest-Saarau.**
Geübte Ofenmaurer stehen jederzeit zur Verfügung.

Alte u. bewährte unverwüstliche **Gummi-Dampfhahn-Schmiere**
für alle Hähne, Verschraubungen und Garnituren an Dampfmaschinenkesseln und Heizungen. **Dieselbe trocknet selbst bei 20 Atm. nicht aus,** erhält die Hähne usw. absolut dicht und **auch in kaltem Zustande** leicht drehbar; verhindert das lästige Tropfen. sowie ein Ansetzen von Kalk- oder Kesselstein zwischen Küken und Hahngehäuse. Ferner wird diese Kautschuk-Schmiere mit großem Erfolg zum **Abdichten bei Dürr'schen Röhrenkesseln** verwendet. — Zahlreiche Atteste erster Firmen über die Vortrefflichkeit des Fabrikats stehen zu Diensten. — Der Versand geschieht in Blechbüchsen von ca. **1 Kilo à 8 Mk. franko jeder Reichspoststation.**

Straßburger Gummiwarenfabrik R. Neddermann, Straßburg i. E
Filialen in Mülhausen i. Els., Stuttgart und Basel.

A. Rawie, Osnabrück-Schinkel und **Charlottenburg 4,** Kantstr. 47
:: :: **Fabrik für Eisenbahnbedarf,** :: ::
Eisengießerei, Eisenkonstruktionen.

Wegeschranken, nach den neuesten ministeriellen Vorschriften, **Bremsprellböcke,** wirtschaftlich am billigsten, in großer Anzahl aufgestellt. **Weichenverschlüsse, Lokomotivschuppenschornsteine, Lademaße, Neigungszeiger, Leitungsmaterialien** für Signal- und Schrankenbedienung usw.

Weltausstellung Brüssel: Ehrendiplom.
:: **Weltausstellung Turin: Grand Prix.** ::

Werdohler Stanz- und Dampfhammer-Werk
Adolf Schlesinger, Werdohl i. Westf.
Fabrik für Eisenbahnbedarf aller Art.

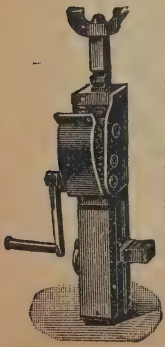

Abt. I: Beschlagteile für Lokomotiven und Waggons, Schmiedestücke aller Art in Eisen und Stahl nach Muster oder Zeichnung, für **Weichenbau:** Drehstühle, Stehlager, Gleitstühle, Zungenkloben, Weichengelenke.
Abt. II: Hebeböcke für Hand- und elektr. Antrieb zum Heben von Lokomotiven u. Waggons, Lokomotivwinden und Winden für Werkstätten, Streckenbau usw., Sicherheitswinden, Winden mit Patentbremse, Schrauben- und Schlittenwinden, hydraulische Hebeböcke, Schutzvorrichtungen f. Schraubstockspindeln.

Kataloge und Prospekte gratis und franko.

Mayer & Schmidt, Offenbach a. M.

Schmirgeldampfwerk, Schleifmaschinenfabrik, eigene Eisengießerei

bauen als Spezialität

Präzisions-Schleifmaschinen für Schieberbüchsen der Heißdampflokomotiven, Schieberringe, Büchsen in längeren Gestängen, Kulissen, Kurbelzapfen, Gradführungen, Kolbenstangen, Schieberstangen etc. D. R. Patente.

Automat. Spiralbohrerschleifmaschine

D. R. P. 170 638. Vollendetste Maschine der Gegenwart.

Schmirgelscheiben jeder Form u. Größe für alle Zwecke.

= Lieferanten der meisten Eisenbahn-Direktionen des In- und Auslandes. =

Weltausstellung Lüttich 1905: . . . . Grand Prix.
Intern. Ausstellung Mailand 1906: . . 2 Grands Prix.
Weltausstellung Brüssel 1910: . . . { 3 Grands Prix. 1 Diplôme d'honneur

Licht!

Runge's gasselbsterzeugende Lampen liefern **brillantleucht. Gasflammen für Bauausführungen, Werkstätten, Straßen, Restaurants, Haus, Hof etc.**

Probe-Wandarme m. Breitbrenner von 5 M. an, mit Sturmbrenner 8,50 M. (für Leuchtmaterial und Kiste 1,50 Mark mehr).

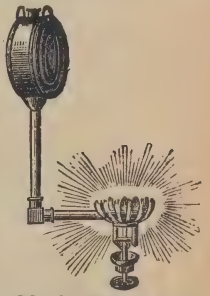

Transportables Gasstoff-Glühlicht

— stehend und hängend — Ersatz für Kohlengasglühlicht.

Probe-Lyra mit Glühlichtbrenner à 20,50 M. inkl. Leuchtmaterial u. Kiste 22.50 M.

An Behörden werden zu Brennversuchen gern Probelaternen etc. geliefert. — Petroleum-Laternen können am Orte leicht umgeändert werden.

Wiederverkäufer gesucht! — Illustr. Preiskurant gratis und franko.

LOUIS RUNGE, BERLIN NO,

Landsberger Straße 9.

Wer bei Bedarf von

CLICHÉS

SCHNELL

SAUBER u.

BILLIG

bedient sein will, verlange
bemusterte Offerten von

Thedran & Kraushaar

Inhaber Otto Thedran

Graph. Kunstanstalt Berlin SO 26

Oranienstr. 10-11 Tel. Amt Moritzplatz, 11572

Bestbewährte

Blei-Isolierung

Timolitekt (Jute-Isolierung)

Isolierfilz,

Timol, Spezialanstrich für Eisen und Beton.

Zur wasserdichten Abdeckung von Eisenbahn-Unterführungen, Durchlässe, Hochbauten u. dergl.

Asphalt-Dachpappen

und sonstige Isoliermaterialien, sowie sämtliche Asphalt- und Teerprodukte liefert billigst

Teerfreie Pappen und Reform-Pappen.

H. Timmermann,

Asphalt-, Dachpappen- und Teerproduktenfabrik, Teerdestillation

Minden, Westf., Festungsstraße 3-5.

Telephon 84.

Jos. Osw. Golombek, techn. Bohr- und Brunnenbau-Unternehmer
Göllschau Bhf., Post Haynau, Schles.
Zur solidesten Ausführung von **Untersuchungs- und Brunnenbohrungen**, besonders **„Rohrbrunnen“, Pumpen und Wasserleitungs-Anlagen, Reparaturen** halte mich bestens empfohlen. Erteile Gutachten und Ratschläge.
Neu! Prämiert. **Neu!**
Enteisenungs-Pumpe liefert sofort Trinkwasser.
Heft Erläuterung gegen 30 Pfennig.

Nichtrollende gummierte Papiere
in Rollen und Bogen, sowie
alle Arten Streifengummierungen, Gummieren und Lackieren von Plakaten, Etiketten etc., Beleisten von Plakaten
liefert billigst
Emil Seidel, Leipzig-Li. 7, Fabrik gummierter Papiere.

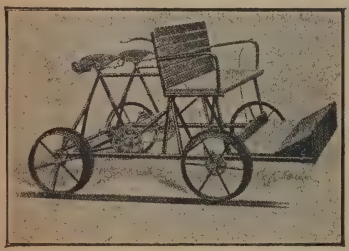

Hebeldraisinen
Eisenbahnfahrräder
Eisenbahnmotorfahrräder
Eisenbahnmotorfahrzeuge
Kleinbahnwagen
Straßenbahnwagen
Triebwagen
} mit Benzinmotorbetrieb

Eisenbahn-Fahrzeuge-Fabrik
Sternberg & Co., m. b. H., Frankfurt a. M.

Über ganz Deutschland verbreitet, gehört die

Berliner Abendpost

zu den meistgelesenen Zeitungen aus der Reichshauptstadt. Die „Berliner Abendpost" dient keiner politischen oder wirtschaftlichen Partei; sie ist völlig unabhängig, gibt ihren Lesern Gelegenheit, alle Meinungen kennen zu lernen, ohne mit ihrem eigenen freimütigen Urteil zurückzuhalten. Die „Berliner Abendpost" kostet mit ihren Gratisbeilagen: Illustr. Sonntags-Unterhaltungsbl. „Deutsches Heim" „Kinderheim" – und „Gerichtssaal"

nur 60 Pfennig monatlich

Man abonniere bei der Post

Verlag Ullstein & Co, Berlin SW

Kurt Stern

Feld- und Industriebahnen

:: Essen (Ruhr) ::

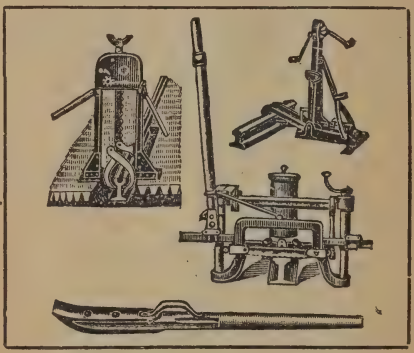

Ständig großes Lager in allen

Geräten für Tiefbau und Eisenbahnbau ::

Herstellung normalspuriger
:: :: Anschlußgleise :: ::

Berliner

Illustrirte Zeitung

Mit 650,000 Abonnenten die verbreitetste aller aktuellen illustrierten Wochenschriften der Welt. Wöchentl. eine Nummer 10 Pf., vierteljährlich 1.30 M. Ueberall erhältlich.

Verlag Ullstein & Co, Berlin SW

RICHTER'S
AQUA-SPÜLER

mit selbsttätigem Abschluss, Rohrunterbrechung und bemessener Spülung
für

neuzeitliche Klosettanlagen

Ohne Geräusch nach der Spülung

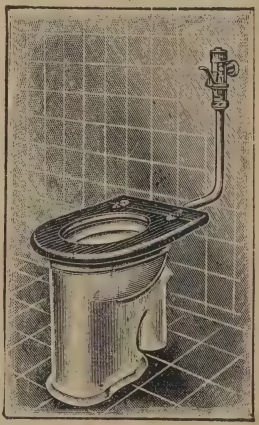

Ohne Geräusch nach der Spülung

D-R-P

D-R-P

Von königl. und städt. Behörden eingehend geprüft, glänzend begutachtet u. zur Verwendung wiederholt vorgeschrieben. — Erhebliche Ersparnisse an Material, Arbeitslohn und Wasserverbrauch. Von einer nicht zu überbietenden Zuverlässigkeit im Betriebe.

JOHANNES RICHTER

Massenherstellung von Präzisions-Armaturen,

BERLIN N. 39, Lindower Straße 19 G.

Zahlreiche Auslandspatente

Musik für Alle

Volkstümliche Notenbibliothek

Monatlich ein Heft
für 50 Pfennig

Bisher erschienen u. a. folgende Hefte

Richard Wagner:
Der fliegende Holländer
Lohengrin
Die Meistersinger, 2 Hefte
Rienzi
Tannhäuser, 2 Hefte
Tristan und Isolde

Opern:
Carmen, 2 Hefte
Cavalleria rusticana
Don Juan
Fra Diavolo
Hänsel und Gretel
Hoffmanns Erzählung.
Das Nachtlager von Granada
Margarethe, 2 Hefte
Der Postillon von Lonjumeau
Der Prophet
Stumme von Portici
Tosca
Undine
Die Zauberflöte

Operetten:
Dollarprinzessin und Der fidele Bauer
Die Geisha
Graf von Luxemburg und Wiener Frauen
Orpheus in der Unterwelt
Die schöne Risette

Ausführliche Inhalts-Verzeichnisse aller bisher in der „Musik für Alle" erschienenen Hefte werden
kostenlos abgegeben

Verlag Ullstein & Co, Berlin

SW 68, Kochstr. 22-24

Max Falck & Co
Graudenz.
Dampf-
Ziegelei und
Tonwaren-
Fabrik
Spezialfabrik für
Dachfalzziegel
empfehl. als besond. Spez.:
Biberschwänze,
Strangfalzziegel,
Mönch- und Nonnen-
Falzziegel
hergestellt aus einem vorzüglichen unbedingt wetter-
beständigen Material von schöner, naturroter Farbe.

Ullstein-Bücher

Jeden Monat
ein Band

Letzte Bände:

Karl Hans Strobl, Der brennende Berg
Walter Bloem, Das lockende Spiel
Paul Oskar Höcker, Die verbotene Frucht
Olga Wohlbrück, Du sollst ein Mann sein
Paul Keller, Die Heimat
Rudolf Herzog, Zum weißen Schwan
Fedor von Zobeltitz, Der Herr Intendant
Ludwig Thoma, Krawall
Georg v. Ompteda, Denise de Montmidi
Ludwig Ganghofer, Gewitter im Mai

1 Mark

Jeder Band

In sämtlichen Buchhandlungen erhältlich

Verlag Ullstein & Co
Berlin SW 68

Ofenrohrwandbüchsen

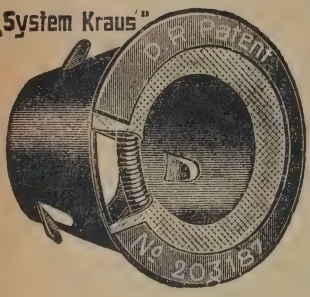

Putzkapseln und Ofenrohreinsatzringe
mit **doppeltem, selbsttätig hermetischen Verschluß**
gegen Ruß, Rauch und Feuerfunken und strammes Festhalten der Rohre.

In ein und dieselbe Büchse können Rohre bis zu 1½ cm Durchmesserunterschied geschoben werden und dichtet dennoch hermetisch.

D. R. P.

Behördlich begutachtet und vorgeschrieben.

Erfinder und Fabrikant

N. Kraus, Schweinfurt a. M.

Gute, billige Geschenkwerke

Erfinder und Erfindungen
von Dr. A. Neuburger

Das deutsche Heer
Bilder aus Krieg und Frieden von
M. v. Schreibershofen

Goethe
Sein Leben und Schaffen
von Ludwig Geiger

3 Mark
Jeder Band
reich illustriert

In jeder Buchhandlung erhältlich

Verlag Ullstein & Co
Berlin SW 68

Kabelschutzeisen

heiß geteert, zweiteilig mit

konischen Flanschen

mit 40, 52, 65, 80, 90, 100, 120 mm l. W.

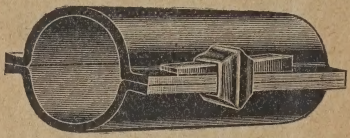

mittels

Keilklemmenverbindungen

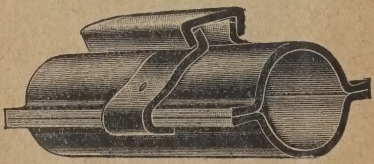

oder

dreiteiliger Keilverschlüsse

(D. R. G. M.) geschlossen.

Hervorragendes und billiges Schutzmittel für Stark- und Schwachstromkabel.

L. Weil & Reinhardt

Mannheim

Bessemer-Farbe (Marke Ambos) verwenden viele **Kgl. Eisenbahnbehörden** als **rostschützenden** Anstrich für Brücken, Bahnsteighallen usw.

Bessemer Signalfarben vollkommen licht- und wetterbeständig.

Vitralin, Hochglanzfarbe für **Innen- und Außenanstriche** elastisch, bleifrei, dauerhaft, abwaschbar.

Porzellan-Email-Farbe (Pef.) (Marke Acc) für elektr. Anlagen.

Nigrit, billiger, schwarzer Eisenanstrich, sowie zur Isolierung von Beton und Mauerwerk.

Mikrosol, zum Imprägnieren von Bahnschwellen, Bauhölzern usw., gegen Haus- und Mauerschwamm.

Bontri, erprobtes Mittel gegen das Zerfressen der Farben auf frischem Zement.

Erfinder und alleinige Hersteller:

Rosenzweig & Baumann

Königliche Hoflieferanten **Kassel.**

E. u. Württ.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 067588670